Die Landwirthschaft

im Königreich Sachsen

und ihre Entwickelung bis Ende 1875.

Im Auftrage

des Landesculturraths für das Königreich Sachsen

bearbeitet

von

K. v. Langsdorff,
Generalsecretair.

Dresden.
G. Schönfeld's Verlagsbuchhandlung.
1876.

H. Sax. M
226 m

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id393900134/1

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id393900134/2

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id393900134/3

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id393900134/4

3

Die

Landwirthschaft im Königreich Sachsen

und ihre Entwickelung

bis Ende 1875.

Im Auftrage

des Landesculturraths für das Königreich Sachsen

bearbeitet

von

K. v. Langsdorff,
Generalsecretair.

KÖNIGL. OEFFENTL. BIBLIOTHEK
DRESDEN 30 MAI 77

Dresden.
G. Schönfeld's Verlagsbuchhandlung.
1876.

7/024
05769

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id393900134/5

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id393900134/6

Inhalt.

	Seite
Vorwort	1
Erster Theil. Die Landwirthschaft in Sachsen	3
Einleitung	5
Politische Eintheilung des Landes	—
Erhebung über die Meeresfläche	7
Geognostische Beschaffenheit	8
Clima	9
In Cultur befindliches Land	15
Vertheilung des Grundbesitzes	16
Bevölkerung	17
Das Capital	19
Die Landrentenbank	21
Die Sparkassen	22
Der erbländische ritterschaftl. Creditverein	24
Die Landständische Bank in Bautzen	27
Vorschußvereine	28
Der Ländliche Vorschußverein zu Krögis	29
Der Landw. Creditverein i. Kgr. S.	—
Die Landescultur-Rentenbank	31
Personal-Credit	36
Capitalversicherung	38
Mobiliar-Feuerversicherung	39
Landw. Mobiliar-Brandversicherungsverein zu Großröhrsdorf	40
Landw. Mobiliar-Brandversicherungsverein z. Weintraube b Crimmitzschau	—
Landw. Mobiliar-Feuerversicherungs-Genossenschaft i. Kgr. S.	41
Hagelschäden-Versicherung	44
Umfang der Hagelschäden-Versicherung	45
Viehversicherung	48
Die Arbeit	51
Spar- u. Hilfskassen u. Unfallversicherung	54
Production und Consumtion	55
Körnerfrüchte	56
Fleisch	59
Mehrverbrauch	63
Handel und Verkehr	—
Eisenbahnen	—
Eisenbahn-Differenzial-Frachttarife	64
Landstraßen	66
Märkte	—
Die Gesetzgebung	68
Gewerbeordnung	—
Unterstützungswohnsitz	—
Verwaltungs-Organisation	69
Obligatorische Fortbildungsschulen	—
Landgensdarmerie	—
Militärgesetze	—
Naturalleistungen f. d. bewaffnete Macht im Frieden	69
Genossenschaftsgesetz	—
Deutsche Maß- und Gewichtsordnung	70
Münz- und Bankgesetz	—
Zollgesetzgebung	71
Steuergesetzgebung	—
Weinsteuer	—
Schlachtsteuer	—
Einkommensteuer	72
Landesculturgesetzgebung	73
Fischerei in den fließenden Gewässern	
Vogelschutz	—
Rinderpest, Maßreg. g. Seuchenkranth.	—
Brandversicherung	—
Dismembration	—
Der Landwirthschaftliche Unterricht	74
Das landw. Institut a. d. Univers. Leipzig	—
Die landw. Schule zu Chemnitz	75
Die landw. Abtheilung a. d. Kgl. Realschule zu Döbeln	76
Landw. Winterschule zu Bautzen	77
Organisation des landw. Unterrichtswesens	—
Volksschule	80
Fortbildungsschule	81
Winterschulen	83
Landw. Realschulen	88
Landw. Spezialschulen	93
Die landwirthschaftlichen Versuchsstationen	96
Das chemische Laboratorium in Tharand	97
Landw. Versuchsstation zu Möckern	100
Landw. Versuchsstation zu Chemnitz	104
Landw. Versuchsstation zu Pommritz	105
Landw. Versuchsstation zu Dresden	108
Pflanzenphysiologische Versuchsstation zu Tharand	111
Versuchsstation des landw. Instituts an der Universität Leipzig	115
Landw. Versuchsstation zu Döbeln	116
Die landwirthschaftlichen Vereine	—
Der Landes-Obstbauverein	121
Der Bienenwirthschaftliche Hauptverein	123
Das Prämirungswesen	124
Ausstellungen	129
Dünger-, Futter- u. Samen-Cont.-Stationen	131
Dünger-Controle	—
Futtermittel-Controle	133
Samen-Controle	—
Landwirthschaftliches Genossenschaftswesen	135
Consumvereine	—
Geräthe- u. Maschinen-Genossenschaften	137
Genossenschaften für Bullenhaltung	—
Landescultur	138
Generalcommissionen	—
Oekonomie-Commissare	140
Ackerbau	143
Düngung	—
Künstliche Düngemittel	144
Verbrauch künstlicher Düngemittel	145
Ein- u. Ausfuhr an Phosphorsäure u. Kali	147
Obstbau	148

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id393900134/7

	Seite
Gartenbau	149
Waldbau	150
Landwirthschaftliche Maschinen u. Werkzeuge	151
Landwirthschaftliches Bauwesen	153
Viehhaltung	154
Zugvieh	157
Milchvieh	159
Fleischvieh	160
Wollproduction	161
Aufzucht	163
Schafe	—
Schweine	—
Rindvieh	—
Pferde	165
Bienenzucht	168
Zweiter Theil. Der Landesculturrath für das Königreich Sachsen	171
Organisation	173
Gesetz, die Reorganisation des Landesculturraths betr., v 9. Apr. 1872	—
Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes, vom 15. April 1872	176
Wahlen	180
Regulativ für den Landesculturrath	183
Instruction für den Generalsecretair	187
Staatszuschuß	188
Beitragserhebung	—
Pensionskasse	189
Commissionen und Sectionen	—
Wirksamkeit	—
Sitzungen	—
Berathungsgegenstände	190
Verkehr mit den landw. Vereinen	192
Verkehr m. ausw. Gesellschaft. u Vereinen	193
Auswärtige Ausstellungen	194
Veröffentlichungen	195
Ausgaben	196
Sitzungsbeschlüsse	—
Wissenschaft u. Unterricht	197
1 u. 2. Landw. Versuchsstationen	—
3. Lehrcurse für Volksschullehrer	198
4. Gartenbauschule zu Dresden	—
5. Hufbeschlag-Cursus	—
Arbeiterfrage	199
6. Abhilfe des Arbeitermangels	—
7. Gesinde-Ordnung	201
Handel und Verkehr	202
8. Eisenbahntarife	—
9. Scheidemünze	203
10. Transport von Nutzvieh auf den Eisenbahnen	—
11. Transport v. Straßenlokomotiven	204
12—14. Wollmärkte	—
Militärlasten	—
15. Pferde-Vormusterung	—
16. Naturalleistungen d. Gemeinden b. Friedenseinquartierungen	205
17. Artillerieschießplatz zu Zeithain	—
Versicherungswesen	—
18. Landw Mobiliar-Feuerversicherung	—
19. Landes-Immobiliar-Brandvers.	206
20. Sächsische Vieh-Versicherungsbank	207
Steuern	—
21. Geschäftsanweisungen f. Umlegung der Grund- u. Gebäudesteuer	—
22. Instruction f. d Einschätzungscommissionen	208
23 u. 24. Aufhebung d. Schlachtsteuer	210. 211
Erntestatistik	—
25. Jährl. Erhebung der Ernteerträge	—
Landescultur	—
26. Einheitl. Tarif f. commiss. Arbeiten	—
Bauwesen	—
27. Umwandl. weicher i. harte Dachung	—
Feld-, Garten-, Obst- u. Waldbau	213
28. Coloradokäfer	—
29. Bepflanzung d. Straßen u. Wege	—
30. Grenze der Waldungen	214
31. Schutz der Waldungen gegen forstschädliche Insekten	—
Thierzucht	215
32. Maul- und Klauenseuche	—
33. Lungenseuche	216
34. Tuberculose des Rindes	—
35. Prämirungsgrundsätze für Pferde	—
36. Räudekrankheit der Schafe	217
37. Zucht der Lachse	218
38. Ausführungsverord z Fischereigef.	—
39. Fischereigesetz	—
Beitr. a. d Kosten d Landesculturraths	220
40 u. 41. Erhebung von Beiträgen	—

Druckfehler.

Seite 43. Z. 13 v. u. lies 25579701 ℳ statt 26579701 ℳ.
„ 43. Z. 5 u. 4 v. u lies „rückversicherten Schäden" statt „Rückversicherungs-Prämien."
„ 44. Z. 2 v. o. lies „Colonia" statt „Colonie"
„ 47. Tabelle Z. 6 v. o. Hülsenfrüchte lies $^9/_{10}$ statt $^1/_3$, 9 statt $3^1/_4$, $1^3/_4$ statt $1^1/_2$, $2^1/_2$ statt $2^1/_4$, $11^1/_2$ statt $5^1/_2$.
„ 47. „ Summa lies 245 statt 239.
„ 48. Z. 18 v. u. lies 57,375000 ℳ statt 59,375000 ℳ.
„ 58. Z. 8 v. u. „ 232,276000 ℳ „ 238,276000 ℳ.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/8

Vorwort.

Nachdem durch Gesetz vom 9. April 1872 die Reorganisation des Landesculturraths für das Königreich Sachsen vollzogen worden, hat das Königliche Ministerium des Innern in der Ausführungsverordnung zu demselben bestimmt, daß der Landesculturrath mindestens alle 3 Jahre einen Bericht über die Lage der Landwirthschaft und seine Geschäftsthätigkeit an das Ministerium zu erstatten habe. Dieser Bericht ist, nach den durch das Regulativ vom 12. Juni 1873 getroffenen Bestimmungen von dem Generalsecretair zu bearbeiten, und auf Vorlage durch den Vorsitzenden von dem Collegium endgiltig festzustellen. Die Feststellung erfolgte in der Art, daß die Prüfung der einzelnen Abschnitte den Vorsitzenden derjenigen Sectionen übertragen wurde, in deren Bereich nach der bestehenden Uebung dieselben fielen.

Der vorliegende erste Bericht, dessen Fertigstellung durch die Erwartung des Abschlusses der noch in Entwickelung begriffenen Organisation des Landesculturraths verzögert wurde, umfaßt die Jahre 1872 bis 1875. Er zerfällt naturgemäß in zwei Haupttheile, von denen der erste die Lage der sächsischen Landwirthschaft, der zweite die Thätigkeit des Landesculturraths und den Erfolg der von ihm gefaßten Beschlüsse zu behandeln hat. Der erste Theil schließt sich wesentlich den Schriften Dr. Reuning's: „Die Entwickelung der sächsischen Landwirthschaft, in den Jahren 1845 bis 1854" und „die Landwirthschaft in Sachsen, Festschrift für die XXV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Dresden 1865" an.

Das Ganze soll mit seinen Fortsetzungen eine fortlaufende Geschichte der sächsischen Landwirthschaft bilden und wird deßhalb in diesem ersten Heft vielfach bis zum Jahr 1865 und selbst darüber hinaus zurückgegangen werden müssen, um diese Geschichte möglichst zu vervollständigen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/9

Die verhältnißmäßig kurze Zeit des Aufenthalts des Berichterstatters im Königreich Sachsen, nachdem er bis zum Juni 1873 sein Arbeitsfeld in andern deutschen Ländern und der Schweiz gehabt hatte, gestattet demselben nur in geringem Maße, sich bei seinen Darlegungen auf eigene Wahrnehmungen zu stützen; jedoch hatte derselbe zahlreiche Anhaltspunkte in den Verhandlungen der landwirthschaftlichen Vereine, den Veröffentlichungen derselben und des statistischen Bureau's, sowie in einer von seinem Amtsvorgänger Dr. Reuning für den Landesculturrath bearbeiteten Denkschrift über die Mittel und Wege zur weitern Förderung der Landwirthschaft im Königreich Sachsen und in den beiden vorerwähnten Schriften desselben. Viele Angaben stützen sich indessen auch, wie aus den in diesem Berichte niedergelegten Ziffern und dazu gegebenen Erläuterungen zu entnehmen sein wird, auf directe Mittheilungen aus den betheiligten Kreisen und kann es nicht unterlassen werden, dankend der Bereitwilligkeit zu erwähnen, mit welcher nicht nur die königlichen Behörden und die landwirthschaftlichen Vereine sondern auch Versicherungs- und Creditgesellschaften, Händler und Fabrikanten 2c. die erbetene Auskunft ertheilt und dadurch eine sonst nicht zu erreichende Klarlegung mancher Verhältnisse ermöglicht haben.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/10

Erster Theil.

Die Landwirthschaft in Sachsen.

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id393900134/11

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id393900134/12

Einleitung.

Der Beurtheilung des Zustandes der Landwirthschaft in einem Lande und ihrer Entwickelung innerhalb gegebener Zeiträume müssen die äußern Verhältnisse des Landes zu Grunde gelegt werden, wie sie sich in der Größe und politischen Eintheilung, den climatischen und Bodenverhältnissen, der Besitzvertheilung, der Bevölkerung, der geographischen und Verkehrslage 2c., sowie den politischen und wirthschaftlichen Staats-Einrichtungen zeigen. Es werden daher nachstehend die betreffenden Daten vorausgeschickt, soweit sie seit der Veröffentlichung von 1865*) wesentliche Veränderungen erlitten haben, oder mit Rücksicht auf die seitdem neu eingeführten Längen- und Feld-Maße eine Umrechnung wünschenswerth erschien.

Politische Eintheilung des Landes.

Die seither bestandene politische Eintheilung des Landes ist in Folge der Durchführung der Trennung der Verwaltung von der Justiz vom 15. October 1874 an wesentlich verändert worden, indem die 4 Kreishauptmannschaften (seither Kreisdirectionsbezirke genannt), nunmehr in 25 Amtshauptmannschaften eingetheilt sind, außer welchen noch die Fürstl. Schönburg'schen Receßherrschaften und die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz besondere Verwaltungsbezirke bilden, die Zahl der Verwaltungsbezirke daher verdoppelt worden ist. Es hat dies selbstverständlich eine vollständig veränderte Gruppirung aller statistischen Zahlen zur Folge.

Die Größe der Bezirke, ebenso verschieden wie die Dichtigkeit ihrer Bevölkerung, ist aus nachstehender Tabelle zu ersehen, welche zugleich die Angaben über durchschnittliche Erhebung der Bezirke über die Meeresfläche enthält.

Verwaltungsbezirke.	Deren Größe in Hektaren.	mittlere Meereshöhe in Metern.	Einwohnerzahl 1875.	Einwohner auf 1 □ Kilometer = 100 Hektar.
I. Kreishauptmannschaft Bautzen.				
1. Zittau	43335	$329_{,2}$	94368	218
2. Löbau	53438	$330_{,4}$	92632	173
3. Bautzen	84431	$272_{,7}$	97188	115
4. Kamenz	71094	$208_{,7}$	55015	79
	252298	$285_{,2}$	339203	134

*) Die Landwirthschaft in Sachsen. Festschrift für die XXV. Versammlung Deutscher Land- u. Forstwirthe zu Dresden. Dresden, G. Schönfeld's Verlagsbuchhandlung, 1865.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/13

Verwaltungsbezirke.	Größe in Hectaren.	Deren mittlere Meereshöhe in Metern.	Einwohnerzahl 1875.	Einwohner auf 1 □ Kilometer = 100 Hectar.
II. Kreishauptmannschaft Dresden.				
5. Dresden	63411	$250_{,6}$	140816	222
6. Pirna	92559	$322_{,6}$	107367	116
7. Dippoldiswalde	66617	$556_{,1}$	50497	76
8. Freiberg	66808	$499_{,8}$	105133	157
9. Meißen	69789	$227_{,9}$	86668	124
10. Großenhain	81287	$128_{,9}$	61727	75
	440471	$330_{,9}$	552208	125
Hierüber Stadt Dresden	2565	$110_{,4}$	197295	7692
	443036	$299_{,4}$	749503	169
III. Kreishauptmannschaft Leipzig.				
11. Leipzig	49264	$122_{,1}$	132643	269
12. Borna	56059	$179_{,9}$	66428	118
13. Grimma	86479	$155_{,9}$	76467	88
14. Oschatz	58505	$156_{,9}$	50600	86
15. Döbeln	59653	$256_{,9}$	96842	161
16. Rochlitz	52791	$274_{,2}$	89608	170
	362751	$191_{,0}$	512588	141
Hierüber Stadt Leipzig	1676	$109_{,5}$	127387	7601
	364427	$179_{,3}$	639975	175
IV. Kreishauptmannschaft Zwickau.				
17. Chemnitz	51356	$404_{,6}$	138578	269
18. Flöha	41316	$406_{,4}$	73708	178
19. Marienberg	41321	$536_{,4}$	55667	134
20. Annaberg	44297	$649_{,2}$	82346	186
21. Schwarzenberg	48246	$600_{,7}$	77799	161
22. Zwickau	61206	$348_{,1}$	169741	277
23. Plauen	55423	$438_{,3}$	99023	178
24. Auerbach	43571	$537_{,7}$	68644	157
25. Oelsnitz	46693	$557_{,6}$	50479	108
26. Schönburg'sche Receßherrsch.	37069	$355_{,2}$	137711	371
	470498	$483_{,4}$	953696	202
Hierüber Stadt Chemnitz	1361	$317_{,4}$	78209	5746
	471859	$468_{,3}$	1031905	216

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/14

Verwaltungsbezirke.	Deren Größe in Hectaren.	mittlere Meereshöhe in Metern.	Einwohnerzahl 1875.	Einwohner auf 1 □ Kilometer = 100 Hectar.
Kreishauptmannschaft Bautzen	252298	$285_{,2}$	339203	134
" Dresden	443036	$299_{,4}$	749503	169
" Leipzig	364427	$179_{,3}$	639975	175
" Zwickau	471859	$468_{,3}$	1031905	216
Im Königreiche	1531620	$308_{,1}$	2760586	180

Die höchste und niedrigste durchschnittliche Lage über dem Meere haben die Gerichtsämter und bezw. Fluren:

In der Kreishauptmannschaft	Die höchste Lage		Die tiefste Lage		Die höchste Lage		Die tiefste Lage	
	das Gerichtsamt	Meter.	das Gerichtsamt	Meter.	die Flur	Meter.	die Flur	Meter.
Bautzen	Ebersbach	$411_{,0}$	Königsbrück	$160_{,6}$	Lückendorf	$569_{,8}$	Zeisholz	$88_{,6}$
Dresden	Altenberg	$711_{,0}$	Riesa	$106_{,9}$	Georgenfeld	$736_{,3}$	Gröba	$80_{,3}$
Leipzig	Hainichen	$337_{,1}$	Markranstädt	$111_{,7}$	Bockendorf	$351_{,7}$	Oppitzsch	$80_{,3}$
Zwickau	Oberwiesenthal	$818_{,9}$	Meerane	$271_{,9}$	Oberwiesenthal	$867_{,4}$	Liebschwitz	$194_{,5}$

Welcher Theil der Gesammtfluren in den verschiedenen Höhenklassen liegt, ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich; in derselben ist gegenüber der frühern Aufstellung eine Umrechnung der Fläche aus Acker in Hectar und der Höhenlage aus sächs. Fuß in Meter vorgenommen, woraus sich die wenig abgerundeten Höhenzahlen erklären. Bei der Regulirung der Grundsteuer wurden die Fluren

bis zu $162_{,4}$ Meter = 500 sächs. Fuß unter das milde,
von $162_{,4}$ bis $259_{,8}$ " = 500 bis 800 sächs. Fuß unter das gemäßigte,
" $259_{,8}$ " $519_{,7}$ " = 800 " 1600 " " " " rauhe,
" $519_{,7}$ " $779_{,5}$ " = 1600 " 2400 " " " " kalte,

Klima gerechnet.

	Bis zu 162,4	162,4 bis 259,8	259,8 bis 357,3	357,3 bis 454,7	454,7 bis 552,2	552,2 bis 649,6	649,6 bis 747,0	747,0 bis 812,0	Summe	
	Meter Meereshöhe.									
Kreishauptmannschaft Bautzen.										
Anzahl der Städte- und Landgemeinden . . .	61	240	223	16	—	—	—	—	540	
Fläche der Fluren . .	34275	77909	120777	8043	—	—	—	—	241004	Hectar
% der Kreishauptmannschaft	14,2	32,33	50,11	3,34	—	—	—	—	100,00	
Kreishauptmannschaft Dresden.										
Anzahl der Städte- und Landgemeinden . . .	250	359	166	118	14	68	14	—	989	
Fläche der Fluren . .	92204	89375	62517	65961	9085	50668	4856	—	374666	Hectar.
% der Kreishauptmannschaft	24,61	23,86	16,68	17,61	2,42	13,52	1,30	—	100,00	
Kreishauptmannschaft Leipzig.										
Anzahl der Städte- und Landgemeinden . . .	469	352	160	—	—	—	—	—	981	
Fläche der Fluren . .	186940	87666	66732	—	—	—	—	—	341338	Hectar.
% der Kreishauptmannschaft	54,77	25,68	19,55	—	—	—	—	—	100,00	
Kreishauptmannschaft Zwickau.										
Anzahl der Städte- und Landgemeinden . . .	—	—	222	267	202	110	15	13	829	
Fläche der Fluren . .	—	—	83649	128414	102680	65123	3011	4982	387859	Hectar.
% der Kreishauptmannschaft	—	—	21,56	33,11	26,48	16,79	0,78	1,28	100,00	
Königreich Sachsen.										
Anzahl der Städte- und Landgemeinden . . .	780	951	771	401	216	178	29	13	3339	
Fläche der Fluren . .	313419	254950	333675	202418	111765	115791	7867	4982	1344867	Hectar.
% des ganzen Landes .	23,30	18,96	24,81	15,05	8,31	8,61	0,59	0,37	100,00	

Geognostische Beschaffenheit.

Die Kenntniß des Bodens, seiner Beschaffenheit und seines Ursprungs ist von der größten Bedeutung für die Bewirthschaftung desselben.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/16

In ersterer Hinsicht besitzt Sachsen in den classischen Arbeiten Fallou's Werke, wie sie kein anderes Land vollkommener aufzuweisen hat, in letzterer Hinsicht ist es in hohem Grade erfreulich, daß durch die Kgl. Staatsregierung mit Verordnung vom 31. Januar 1873 die Ausarbeitung einer neuen geognostischen Karte des Landes auf Grund neu auszuführender Untersuchungen angeordnet worden ist. Es läßt sich erwarten, daß die zahlreichen in der neueren Zeit gemachten Eisenbahn- und Straßen-Durchschnitte vielfach neue Aufschlüsse geben werden.

Nach Fallou's Angaben*) ist die Vertheilung der Ackererden, in's neue Maß umgerechnet, im Königreich Sachsen folgende:

Bodenbeschaffenheit.	Bis zu 162,4	162,4 bis 259,8	259,8 bis 357,3	357,3 bis 454,7	454,7 bis 552,2	552,2 bis 649,6	649,6 bis 747,0	747,0 bis 812,0	Summa.	%
	Meter Meereshöhe.									
	Hectar.	Hectar.	Hectar.	Hectar.	Hectar.	Hectar.	Hectar.	Hectar.	Hectar.	
Thonschiefer	1106	17986	39791	34368	40676	23852	3597	—	161376	10,76
Glimmerschiefer	553	3321	17100	15496	34644	18373	4261	4761	98509	6,57
Gneis	6142	9740	13614	63201	16658	86887	1329	8800	206371	13,76
Quarz, Greisen 2c.	—	—	—	276	—	167	276	—	719	0,05
Granulit	—	5313	37577	3707	—	—	—	—	46597	3,11
Granit und Syenit	15496	51578	95964	31158	13282	18761	5036	—	231275	15,42
Grünstein aller Art	—	553	7526	19426	4151	—	—	55	31711	2,11
Serpentin und Eklogit	—	—	1107	—	—	55	—	—	1162	0,08
Porphyr und Melaphyr	20311	42503	6973	3320	166	1107	3929	—	78309	5,22
Syenit-Porphyr	443	111	—	1052	—	2656	1106	—	5368	0,36
Basalt, Dolerit u. Basalttuff	—	387	5257	1218	—	111	—	111	7084	0,47
Phonolith	—	—	1937	110	—	—	166	—	2213	0,14
Grauwackenformation	12784	8578	5645	12950	12285	—	—	—	52242	3,48
Steinkohlengebirge	277	719	2988	1881	111	—	—	—	5976	0,40
Thonstein oder Porphyrtuff	111	774	609	941	—	—	—	—	2435	0,16
Rothliegendes	221	3652	45879	18927	6088	—	—	—	74767	5,00
Zechstein	111	1992	2324	—	—	—	—	—	4427	0,29
Buntsandsteinformation	443	1217	332	—	—	—	—	—	1992	0,13
Quadersandstein	609	7803	30051	6198	—	—	—	—	44661	2,98
Pläner	4316	4373	443	—	—	—	—	—	9132	0,61
Braunkohlenformation	66189	11346	7858	—	—	—	—	—	85393	5,69
Diluvium	204822	96683	42890	3653	—	—	—	—	348048	23,21
Summa	333934	268629	365865	217882	128061	151969	19700	13727	1499767	100,00

Clima.

Das Clima ist von wesentlichstem Einfluß auf das Gedeihen der Culturgewächse und, da es auf die einzelnen Gewächse verschieden einwirkt, auf die Auswahl derselben und mithin auf die gesammte Gestaltung des landw. Betriebs. Es ist daher von größter Wichtigkeit, die climatischen Verhältnisse des Landes kennen zu lernen. Als Mittel hierzu bedient man sich der Meteorologischen Beobachtungsstationen, von denen Sachsen 24 in den verschiedenen Theilen des Landes besitzt, welche schon seit einer längern Reihe von Jahren nach gleichem Plane arbeiten. Die Ergebnisse der Beobachtungen werden durch Prof. Dr. Bruhns in Leipzig zusammengestellt und in der Zeitschrift des Königl. sächs. statistischen Bureaus veröffentlicht, welcher, unter Umrechnung in die neuen Maße, nachstehende Angaben entnommen sind.

*) Zeitschrift des Königl. sächs. statist. Bureaus 1857.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/17

Meteorologische Beobachtungs-Stationen.	Höhe über der Ostsee.	Mittlere Jahrestemperatur. Grade nach Celsius.				Höchste Jahrestemperatur. Grade nach Celsius.				Niedrigste Jahrestemperatur. Grade nach Celsius.				Regenmenge Millimeter.				Zahl der Regen- und Schneetage.			
	Mt.	1872	1873	1874	1875	1872	1873	1874	1875	1872	1873	1874	1875	1872	1873	1874	1875	1872	1873	1874	1875
Gohrisch	99	9,40	8,72	8,45	7,32	34,5	32,2	33,0	34,1	−12,1	−15,0	−15,2	−29,8	502,13	573,05	336,09	419,73	77	74	65	106
Riesa	113	10,47	10,3	9,50	—	35,0	33,8	35,5	—	−10,1	−12,0	−12,0	—	377,38	425,78	309,08	—	107	101	103	—
Leipzig	119	9,19	8,82	8,50	7,05	33,7	31,7	34,0	33,4	−8,5	−12,2	−12,4	−27,5	565,03	493,00	433,03	728,12	205	223	219	196
Dresden	129	9,65	9,15	8,70	7,58	32,2	34,4	32,4	34,7	−13,1	−12,0	−11,5	−25,6	594,03	462,12	474,05	642,01	179	186	192	185
Zwenkau	134	9,00	9,01	8,02	7,32	35,4	31,5	34,5	33,8	−9,0	−12,1	−12,8	−29,5	492,57	417,03	378,06	707,30	174	198	198	179
Döbeln	184	9,56	8,73	8,28	7,20	34,0	32,0	33,0	33,7	−8,7	−11,3	−11,8	−25,4	454,85	583,58	438,03	773,20	181	200	210	207
Wermsdorf	185	9,28	8,47	8,19	7,13	32,3	30,2	32,1	31,0	−8,5	−15,0	−12,5	−26,5	579,19	490,56	485,79	729,77	121	129	116	126
Grödit	206	9,72	8,99	8,41	7,18	33,8	35,5	33,4	32,4	−11,5	−11,4	−13,0	−22,1	473,41	494,18	484,92	611,83	181	207	182	196
Bautzen	221	9,47	8,48	8,06	6,82	29,7	32,8	30,2	31,8	−11,0	−12,8	−15,0	−26,2	542,81	520,54	426,95	625,12	134	114	126	136
Tharand	222	8,79	8,22	7,74	6,95	30,0	30,6	31,0	33,0	−12,5	−13,0	−16,0	−28,0	599,55	456,07	472,91	660,11	187	189	167	155
Zittau	252	9,77	8,98	8,37	7,51	30,1	33,2	30,6	26,7	−16,0	−10,8	−13,0	−22,8	616,70	467,93	456,10	557,03	165	169	192	176
Zwickau	276	8,78	8,07	7,59	7,06	32,0	30,0	30,5	32,0	−13,5	−14,8	−16,7	−23,0	397,51	609,51	466,90	711,00	114	129	104	102
Chemnitz	307	9,74	8,84	8,23	7,48	32,2	30,2	31,0	32,1	−10,0	−13,0	−16,0	−25,1	642,72	639,82	557,71	742,91	205	210	206	205
Königstein (Festung)	359	8,06	7,09	7,17	6,48	28,1	30,0	29,3	30,8	−13,7	−11,8	−13,0	−20,0	737,35	604,05	521,75	799,10	148	163	149	171
Plauen	374	8,42	7,65	7,15	6,51	32,0	32,5	32,5	33,5	−12,0	−17,2	−22,0	−24,0	483,09	599,27	533,38	733,42	224	228	217	201
Hinterhermsdorf	377	8,13	7,09	6,27	5,42	32,5	30,0	29,0	31,4	−17,1	−11,2	−13,4	−25,1	870,09	703,75	815,20	933,54	220	215	209	209
Grüllenburg	388	7,83	7,01	6,54	5,68	30,0	31,4	31,0	32,0	−16,0	−18,0	−16,5	−27,0	743,55	528,29	485,06	659,75	174	146	133	126
Freiberg	407	8,64	7,77	7,28	6,55	28,0	29,2	28,6	30,2	−10,0	−11,2	−15,2	−22,5	636,32	593,99	401,14	562,29	222	231	207	174
Elster	480	7,23	6,61	5,84	5,48	31,4	29,5	30,1	30,4	−17,5	−16,2	−25,0	−27,0	554,74	557,44	510,49	724,59	161	164	158	162
Annaberg	607	7,18	7,01	6,37	5,57	30,0	29,0	29,8	30,0	−11,2	−12,0	−16,0	−25,0	700,06	673,29	591,11	811,01	158	228	221	223
Rehefeld	689	5,68	5,31	4,27	3,64	27,8	28,6	25,6	27,8	−23,1	−15,2	−20,0	−26,4	876,30	743,18	858,35	1050,02	114	130	123	126
Georgengrün	718	6,83	6,44	5,87	4,80	30,0	29,4	30,2	29,6	−11,0	−15,0	−19,4	−22,8	608,34	654,04	725,56	1084,90	127	183	159	169
Reitzenhain	778	5,62	5,05	4,35	3,73	28,0	27,6	26,0	28,7	−15,8	−14,1	−19,5	−25,5	778,38	845,21	650,28	935,49	189	203	187	227
Oberwiesenthal	927	6,01	5,20	4,11	3,09	27,6	26,4	27,0	27,4	−13,0	−14,0	−18,0	−18,5	897,55	860,93	694,32	1015,24	224	226	215	238

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id393900134/18

Meteorologische Beobachtungs-Stationen.	Höhe über der Ostsee.	Letzter Frosttag im Frühjahr				Letzter Nachtfrost im Frühjahr				Erster Nachtfrost im Herbste				Erster Frosttag im Herbste			
	Met.	1872	1873	1874	1875	1872	1873	1874	1875	1872	1873	1874	1875	1872	1873	1874	1875
Gohrisch . .	99	23. März	16. März	13. März	14. April	12. Mai	2. Juni	20. Mai	28. April	24. Sept.	25. Sept.	15. Sept.	15. Sept.	17. Dec.	11. Nov.	3. Nov.	30. Oct.
Riesa . . .	113	21. "	24. "	13. "	—	26. März	17. Mai	17. "	—	13. Nov.	17. Oct.	29. Oct.	—	19. "	12. "	21. "	—
Leipzig . .	119	21. "	20. "	29. April	24. März	27. "	17. "	17. "	27. April	8. Oct.	17. "	7. "	25. Sept.	17. Nov.	11. "	13. "	30. Oct.
Dresden . .	129	21. "	16. "	13. März	24. "	27. "	17. "	8. "	27. "	24. Sept.	25. Sept.	25. "	25. "	17. Dec.	7. Dec.	13. "	3. Nov.
Zwenkau . .	134	21. "	16. "	13. "	26. "	12. Mai	17. "	16. "	27. "	24. "	17. Oct.	7. "	25. "	14. Nov.	11. Nov.	13. "	31. Oct.
Döbeln . . .	184	21. "	16. "	13. "	24. "	27. März	17. "	17. "	25. "	13. Nov.	29. "	29. "	19. Oct.	14. "	11. "	30. Oct.	31. "
Wermsdorf . .	185	21. "	20. "	13. "	21. "	27. "	17. "	27. "	27. "	11. "	25. Sept.	25. "	25. Sept.	12. Dec.	12. "	30. "	30. "
Gröditz . . .	206	21. "	16. "	15. "	13. April	24. "	30. April	18. "	25. "	13. "	28. Oct.	30. "	19. Oct.	14. "	11. "	13. Nov.	30. "
Bautzen . . .	221	21. "	16. "	15. "	24. März	27. "	17. Mai	19. "	26. "	13. "	20. "	30. "	25. Sept.	14. "	11. "	13. "	29. "
Tharand . .	222	21. "	16. "	13. "	14. April	28. "	17. "	27. "	27. "	8. Oct.	25. Sept.	7. "	25. "	13. "	11. "	13. "	3. Nov.
Zittau . . .	252	21. "	16. "	16. "	24. März	12. Mai	17. "	7. "	17. "	8. "	17. Oct.	11. "	25. Nov.	13. "	11. "	12. "	25. "
Zwickau . . .	276	22. "	26. April	15. "	24. "	12. "	17. "	27. "	27. "	24. Sept.	25. Sept.	7. "	25. Sept.	13. Nov.	11. "	13. "	4. "
Chemnitz . .	307	21. "	15. März	13. "	24. "	27. März	30. April	3. "	27. "	13. Nov.	9. Nov.	7. "	19. Oct.	13. Dec.	11. "	2. "	22. "
Königstein, Fest.	359	22. "	20. "	16. "	25. "	28. "	17. Mai	17. "	25. "	13. "	29. Oct.	30. "	25. Sept.	17. "	11. "	12. "	29. Oct.
Plauen . . .	374	22. "	25. April	15. "	14. April	12. Mai	17. "	20. "	29. "	24. Sept.	25. Sept.	25. "	25. "	13. Nov.	11. "	30. Oct.	19. "
Hinterhermsdorf	377	22. "	20. März	16. "	24. "	12. "	17. "	27. "	2. Mai	5. Nov.	25. "	25. "	25. "	12. Dec.	11. "	12. Nov.	29. "
Grüllenburg .	388	23. "	24. April	3. Mai	14. "	12. "	3. Juni	15. Juni	18. "	24. Sept.	25. "	7. "	15. "	13. Nov.	11. "	30. Oct.	19. "
Freiberg . .	407	21. "	21. März	16. März	29. März	17. April	30. April	17. Mai	25. April	23. "	10. Nov.	31. "	19. Oct.	13. "	11. "	1. Nov.	25. "
Elster . . .	480	23. "	26. April	16. "	15. April	12. Mai	3. Juni	14. Juni	29. Mai	23. "	25. Sept.	15. Sept.	25. Sept.	13. "	11. "	1. "	19. "
Annaberg . .	607	23. "	26. "	17. Mai	24. "	12. "	17. Mai	18. Mai	27. April	12. Nov.	9. Nov.	25. Oct.	25. "	13. "	11. "	11. "	19. "
Rehefeld . . .	689	26. "	30. "	17. "	26. "	12. "	2. Juni	25. Juni	29. Mai	22. Sept.	23. Sept.	21. Aug.	25. "	12. "	10. "	29. Oct.	18. "
Georgengrün .	718	26. "	30. "	3. "	15. "	12. "	8. "	13. "	29. April	22. "	21. Oct.	6. Oct.	25. "	13. "	9. "	11. "	18. "
Reitzenhain . .	778	26. "	30. "	17. "	25. "	12. "	2. "	14. "	29. "	24. "	25. Sept.	7. "	24. "	11. "	9. "	31. "	18. "
Oberwiesenthal	927	17. April	30. "	17. "	24. "	12. "	9. "	13. "	29. Mai	22. "	25. "	6. "	24. "	11. "	21. Oct.	11. "	18. "

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id393900134/19

Es wurden in dieser Uebersicht nur jene Momente aufgenommen, welche von wesentlichstem Einfluß auf die Cultur sind: Wärme, Dauer der frostfreien Vegetation und Menge und Häufigkeit der Niederschläge. Der Unterschied hierin in den einzelnen Landestheilen ist ein sehr erheblicher, im Allgemeinen nimmt die Temperatur und die Länge der frostfreien Jahreszeit mit der Erhebung über die Meeresfläche ab, die Menge und Zahl der Niederschläge aber zu. Es werden dadurch naturgemäß die tiefern Lagen mehr zum Körner- und Kartoffelbau, die höhern zum Futter-, insbesonders Gras- und Krautbau und zum Waldbau hingedrängt.

Die Witterungsverhältnisse im Jahre 1872 waren im Ganzen normal und haben eine günstige Einwirkung auf die Ernte geübt. In den Jahren 1873 und 1874 traten über weite Landesstrecken sehr späte Nachtfröste auf, welche viel Schaden verursachten. Die Zahl der Regentage und die Regenmenge war 1873 in einem großen Theile des Landes, 1874 überall, hinsichtlich der Regenmenge mit einziger Ausnahme der Station Rehefeld, eine ganz außergewöhnlich niedrige, so daß diese local und bezw. allgemein zu den trockenen Jahrgängen gezählt werden müssen.

Der Winter 1874/75 hatte den Wintersaaten und besonders dem Klee in den meisten Landestheilen empfindlichen Schaden zugefügt; das Jahr 1875 hatte zwar im Ganzen erheblich mehr Niederschläge, als die vorausgegangenen Jahre, dieselben vertheilten sich aber auf eine geringere Anzahl von Regentagen, und da die regenlosen Tage in längerer Reihenfolge nach einander hauptsächlich in die wärmere Jahreszeit fielen, so traten vielerorten große Dürre, Stroh- und Futtermangel ein. Der Winter stellte sich ungewöhnlich früh und strenge ein und vernichtete viele Kartoffeln und Runkelrüben im Felde.

Nachstehende Uebersichten gestatten eine Vergleichung der Menge der Niederschläge und der Zahl der Regentage für eine längere Reihe von Jahren. Der leichtern Vergleichbarkeit wegen finden sich hier die Angaben für die Jahre 1872—75 neben denen für die Jahre 1866—71 wiederholt.

Meteorologische Beobachtungs-Stationen.	Höhe über der Ostsee. Meter.	Menge der Niederschläge in Millimetern.									
		1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875
Gohrisch	99	472,37	646,48	549,88	483,19	314,51	517,02	502,13	573,65	336,09	419,73
Riesa	113	454,87	552,12	395,83	417,16	429,62	466,34	377,68	425,78	309,08	—
Leipzig	119	597,18	659,52	486,24	504,69	573,32	642,56	565,63	493,96	433,63	728,12
Dresden	129	439,54	573,16	480,86	468,54	575,74	522,47	594,03	462,12	474,05	642,01
Zwenkau	134	496,04	607,34	517,87	453,05	514,81	569,05	492,57	417,03	378,06	707,39
Döbeln	184	—	—	—	—	510,13	482,37	454,85	583,58	438,03	773,29
Wermsdorf	185	627,30	757,01	535,22	572,05	570,89	553,14	579,29	490,56	485,79	727,77
Gröditz	206	—	—	641,86	634,32	551,69	457,72	473,41	494,18	484,92	611,83
Bautzen	221	—	663,81	505,69	684,36	562,97	498,60	542,81	520,54	426,95	625,12
Tharand	222	—	—	—	589,46	749,82	513,92	599,55	456,97	472,97	660,11
Zittau	252	597,71	—	597,15	618,51	669,97	517,15	616,70	467,93	456,10	557,03
Zwickau	276	535,31	696,52	605,01	465,15	662,60	467,00	397,61	609,61	466,90	711,06
Chemnitz	307	651,51	834,49	664,85	648,02	710,96	678,50	642,62	639,82	557,71	742,97
Königstein, Festg.	359	688,90	954,14	636,80	664,56	808,61	617,07	737,35	604,05	521,75	799,19
Plauen	374	451,38	478,22	485,43	519,89	643,20	551,33	483,99	599,27	533,38	733,42
Hinterhermsdorf	377	987,23	1208,59	826,92	941,66	881,13	740,92	870,09	703,75	815,20	933,54
Grüllenburg	388	695,17	901,94	575,90	634,08	690,73	538,92	743,55	528,29	485,96	659,75
Freiberg	407	695,13	761,16	559,19	659,74	710,45	528,64	636,32	593,99	401,16	562,99
Elster	480	554,94	809,36	545,34	518,17	602,37	573,93	554,74	557,44	510,49	724,52
Annaberg	607	709,40	948,06	632,09	667,84	715,89	604,32	700,96	673,30	591,11	811,01
Rehefeld	689	985,61	1182,49	865,69	723,79	1043,98	851,23	876,60	743,18	858,35	1050,02
Georgengrün	718	985,54	1296,44	946,82	—	—	672,78	608,24	654,64	725,56	1084,90
Reitzenhain	778	803,23	1022,52	726,91	748,30	904,16	697,23	778,62	845,21	650,28	935,19
Oberwiesenthal	927	1054,21	1032,17	826,01	939,91	1097,11	832,84	897,53	860,93	694,62	1015,24

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/21

Meteorologische Beobachtungs-Stationen.	Höhe über der Ostsee. Meter.	Zahl der Regentage.									
		1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875
Gohrisch	99	106	126	83	86	129	119	77	74	65	106
Riesa	113	131	161	107	110	129	114	107	101	103	—
Leipzig	119	204	244	200	195	218	207	205	223	219	196
Dresden	129	179	183	144	156	195	183	179	186	192	185
Zwenkau	134	182	209	162	167	196	221	174	198	198	179
Döbeln	184	—	—	—	—	203	191	181	200	210	207
Wermsdorf	185	154	175	116	131	139	132	121	129	116	126
Gröditz	206	—	—	171	175	201	206	181	207	182	196
Bautzen	221	—	176	139	142	152	141	134	114	126	136
Tharand	222	—	—	—	171	182	184	187	189	167	155
Zittau	252	109	—	107	120	133	168	165	169	192	176
Zwickau	276	189	198	158	140	135	139	114	129	104	102
Chemnitz	307	221	252	197	185	229	228	205	210	206	205
Königstein, Festg.	359	196	187	147	160	181	183	148	163	149	171
Plauen	374	127	147	114	115	143	211	224	228	217	201
Hinterhermsdorf	377	206	228	199	211	229	232	220	215	209	209
Grüllenburg	388	210	247	143	167	182	168	174	146	133	126
Freiberg	407	205	221	189	209	214	226	222	231	207	174
Elster	480	171	205	152	174	173	165	161	164	158	162
Annaberg	607	210	238	185	187	194	183	158	228	221	223
Rehefeld	689	189	208	179	141	174	165	114	130	123	126
Georgengrün	718	218	240	172	—	—	182	127	183	159	169
Reitzenhain	778	222	236	191	193	212	208	189	203	187	227
Oberwiesenthal	927	222	235	203	205	223	228	224	226	215	238

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/22

Die Wirkung des Regenmangels in den letzten drei Jahren zeigte sich in einer sehr geringen Ernte. In manchen Gegenden wurde nicht einmal das Saatgut wieder geerntet. Der Viehstand erlitt vom Sommer 1873 an eine starke Verringerung. In vielen Gemeinden trat 1874 ein so starker Mangel an Trink- und Gebrauchswasser ein, daß dasselbe aus großen Entfernungen herbeigeholt und aus Bächen und Flüssen geschöpft werden mußte. Zum Fortbetrieb der Wasserwerke mußten Dampfkräfte in Anspruch genommen werden und der Elbspiegel sank dauernd bis zu $1^1/_2$ Meter unter Null des Dresdner Pegels.

In Cultur befindliches Land.

Die Benützung des Areals ist s. Z. zuerst behufs der Grundsteuerregulirung, deren Abschluß 1843 erfolgte, festgestellt worden und ist seitdem nur im Jahre 1865 einer Revision unterzogen worden.

Es waren von der Gesammtfläche von 1531620 Hectaren im Dienste der Land- und Forstwirthschaft Hectare:

	1843:	**1865:**	Zunahme:	Abnahme:
Feld	743449	793182	49733	—
Wiesen	165238	171890	6652	—
Gärten	41731	41731	—	—
Teiche	11350	11350	—	—
Weinberge	1708	1708	—	—
Hutung	30545	19342	—	11203
Wald	463306	418124	—	45182
Zusammen	1462627	1457327		

Seitdem haben sich neue Culturveränderungen in gleicher Richtung vollzogen und ist eine nicht unerhebliche Fläche Areals durch Verwendung zur Anlage von Eisenbahnen, Landstraßen ꝛc. der Cultur entzogen. Wenn für deren Beurtheilung es an ziffermäßigen Anhaltspunkten fehlt, so dürfte immerhin anzunehmen sein, daß die Arealverminderung hauptsächlich auf Rechnung des Waldes und der Hutungen zu setzen sein wird. Die 1877 vorzunehmende neue Aufnahme wird erwünschtes Material zur Ausfüllung der jetzt vorhandenen Lücken bieten.

Die Verschiedenheit der Höhenlage, der Bodenbeschaffenheit und andere Umstände bringen es mit sich, daß die Vertheilung der Culturarten in den einzelnen Landestheilen eine recht verschiedene ist. Es umfaßten die einzelnen Kreishauptmannschaften nach dem Stande von 1865:

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/23

	Bautzen.		Dresden.		Leipzig.		Zwickau.	
	Hectar.	%	Hectar.	%	Hectar.	%	Hectar.	%
Feld	123349	51,93	234596	55,52	235869	68,69	199368	43,92
Wiesen	30242	12,73	44621	10,56	34687	10,10	62340	13,73
Gärten	7325	3,08	12030	2,85	10039	2,93	12337	2,72
Teiche	4168	1,76	2646	0,63	2540	0,74	1996	0,44
Weinberge	3	—	1690	0,40	15	—	—	—
Hutungen	4833	2,04	5429	1,28	3577	1,04	5503	1,22
Wald	67594	28,46	121497	28,76	56657	16,50	172376	37,97
	237514	100,00	422509	100,00	343384	100,00	453920	100,00

Der durch Klima und Boden am meisten begünstigte Landestheil hat den Waldbestand und die Hutungen am meisten verringert. Die statistische Erhebung im Jahre 1877 wird ohne Zweifel auch in dieser Beziehung sehr veränderte Zahlen zeigen und wird es alsdann von Interesse sein, unter Benützung derselben eine Vergleichung über die Vertheilung der Culturarten auch innerhalb kleinerer Gebietsgrenzen, d. i. der Amtshauptmannschaften und Gerichtsämter, anzustellen.

Vertheilung des Grundbesitzes.

Ueber die Vertheilung des Grundbesitzes und Veränderungen darin mit Rücksicht auf das Eigenthumsrecht an demselben fehlen genügende Nachweise. Es kann indessen nicht in Abrede gestellt werden, daß regelmäßig wiederkehrende Nachweise über die Besitzstands-Aenderungen von hohem allgemeinen Interesse sein würden und deßhalb zu den Aufgaben des statistischen Bureau's zu rechnen sein werden. Es wird angenommen werden dürfen, daß die dazu erforderlichen Zusammenstellungen keinen allzu großen Schwierigkeiten unterliegen werden, nachdem in den Hypothekenbüchern bereits die erforderlichen Aufzeichnungen über vorkommende Aenderungen gemacht sind, wenn erst einmal eine allgemeine Erhebung über die vorhandene Besitzvertheilung gemacht sein wird. Die Lösung dieser wichtigen Fragen, wie der Fragen, ob eine Aenderung des Dismembrationsgesetzes zweckmäßig oder geboten erscheine, wird durch eine Besitzvertheilungsstatistik wesentlich erleichtert. Es ist zu wünschen, daß die im Jahre 1877 für die Feststellung der Einbauverhältnisse von Reichswegen erfolgenden statistischen Erhebungen auch Veranlassung bieten werden, festzustellen, wie der Besitz an Grundeigenthum zu jener Zeit vertheilt ist.

Die statistischen Jahrbücher theilen z. Zt. nur den jeweiligen Bestand an Staatseigenthum mit. Darnach umfaßte derselbe

	1864:	1874:
Kammergüter	5219 Hectar.	5106,4 Hectar.
Staatsforste	156715 "	164698 "
Schulgüter	544 "	626,4 "
Sonstige Grundstücke	2214 "	882,5 "

Es sich demnach der Umfang der Kammergüter um 113 Hectar verringert und ist damit der Anfang zur Ausführung eines ständischen Beschlusses gemacht, daß dieselben nach und nach zum größeren Theil veräußert werden sollen. Die Staatsforsten haben sich dagegen um 7983 = 5,09 % vergrößert, was im Interesse der für den climatischen Schutz des Landes nothwendigen Erhaltung des Waldes liegt.

Bevölkerung.

Die Dichtigkeit der Bevölkerung ist nach der weiter oben gegebenen Uebersicht eine recht beträchtliche und kommt an vielen Stellen, auch abgesehen von dem Gebiete der größeren Städte, derjenigen der dichstbewohnten Theile des Continents gleich. Doch gibt das Verhältniß der Bevölkerung zur Gesammtfläche allein kein richtiges Bild von der relativen Dichtigkeit der Bevölkerung, indem Flüsse, Seeen, ausgedehnte Waldungen 2c., welche zufällig in einem Gebietstheil hineinfallen, dessen Bevölkerungs-Dichtigkeit ganz anders erscheinen lassen, als wenn man das zur menschlichen Ernährung benützbare landwirthschaftliche Gelände allein zum Maßstabe nimmt. Bei solcher Berechnungsweise hat auf 10000 Hectar landwirthschaftlich benützbares Areal

	1871: Einwohner.	1875: Einwohner.
die Kreishauptmannschaft Bautzen	19429	19612
" " Dresden	22513	24939
" " Leipzig	20555	22250
" " Zwickau	34064	36690
	24598	26564

Die größte Dichtigkeit haben die Gerichtsämter Klingenthal und Ebersbach mit 107409 und 73000, die geringste Königsbrück mit 8740 Einwohner auf 10000 Hectar landwirthschaftlich benützbares Areal.

Die Bevölkerung des Königreichs ist in steter rascher Zunahme begriffen und zwar in den Städten in höherem Maße als auf dem Lande.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/25

Zählungs-Jahr.	In den Städten.			Auf dem Lande.			Im Ganzen.		
	Einwohner.	Zuwachs.		Einwohner.	Zuwachs.		Einwohner.	Zuwachs.	
		Einw.	%		Einw.	%		Einw.	%
1864	887894			1449298			2337192		
1864/67		47748	5,38		38646	2,66		86394	8,04
1867	935642			1487944			2423586		
1867/71		78262	8,36		54396	3,65		132658	12,01
1871	1013904			1542340			2556244		
1871/75		95271	9,40		109071	7,07		204342	7,99
1875	1109175			1651411			2760586		
1864/75		221281	24,92		202113	13,95		423394	18,12

Es tritt auch hier wie in anderen Ländern der vermehrte Zug der Bevölkerung in die Städte deutlich in Zahlen zu Tage, obwohl die Industrie nicht wie anderwärts ihren Sitz fast ausschließlich in den Städten, sondern sich auch über das platte Land ausgebreitet hat. Daraus dürfte umsomehr auf eine relative Verminderung des mit der Landwirthschaft beschäftigten Theils der Bevölkerung geschlossen werden können. Am stärksten war der Zug in die Städte in dem Zeitabschnitt 1867/71, am geringsten in dem letzten Zeitabschnitt 1871/75. Da man gerade in den Jahren 1872 und 1873 einen besonders starken Zuwachs der Städte wahrzunehmen glaubte, so scheint in den beiden letzten Jahren ein stärkerer Abzug vom Lande im Ganzen nicht mehr stattgefunden zu haben.

Obgleich bei der Zählung im Jahre 1849 und wieder im Jahre 1871 eine Aufnahme nach Berufsklassen stattgefunden hat, so scheint doch eine ganz zuverlässige ziffermäßige Vergleichung nach den vorliegenden Zahlen kaum möglich, da die Erhebungen bei beiden Zählungen auf wesentlich verschiedenen Grundlagen beruhten.

Die Vertheilung nach Erwerbsklassen ist nach der Zählung von 1849 u. 1871:

	1849.		1871.	
	Zahl.	%	Zahl.	%
Land- und Forstwirthschaft, Gärtnerei, Jagd, Fischerei und Weinbau	414409	21,88	414453	16,21
Bergbau u. Hüttenwesen, Industrie u. Bauwesen	878709	46,38	1324869	51,53
Handel und Verkehr	109900	5,80	258892	10,13
Persönl. Dienste leistende und sonst nicht einzuordnende Handarbeiter u. Tagelöhner	311518	16,44	302117	11,82
Armee und Flotte	16698	0,88	24546	0,96
Alle übrigen Berufsarten	67963	3,58	106027	4,15
Personen ohne Berufsangabe	95234	5,03	125340	4,90
	1894457	100,00	2556244	100,00

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/26

Darnach würde sich bei allen anderen Berufsklassen eine Zunahme und nur bei der Landwirthschaft eine nicht unerhebliche Abnahme zeigen, — indem in beiden Jahren von den „persönliche Dienste Leistenden" ein großer Theil der Landwirthschaft zugerechnet und die Abnahme derselben hauptsächlich auf Rechnung der Landwirthschaft wird gesetzt werden müssen, — obgleich die Zunahme der Bevölkerung eine intensivere Bodencultur verlangt, und diese, so wie die eingetretene Vergrößerung des unter dem Pfluge befindlichen Landes, vermehrte Arbeitskräfte in Anspruch nimmt.

Dr. Reuning berechnet in seiner Denkschrift an den Landesculturrath die Dichtigkeit der Bevölkerung zur Zeit der Zählungen von 1861 bis 1871 auf 10000 Hectar landwirthschaftlich benutzbares Gelände und werden die betr. Zahlen nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 nachstehend auch für letzteres Jahr hinzugefügt:

Kreishauptmannschaft.	1861	1864	1867	1871	1875
Bautzen	18161	18649	18983	19429	19963
Dresden	19375	20437	21226	22513	24916
Leipzig	17658	18578	19307	20555	22320
Zwickau	29382	30988	32269	34064	36651
Königreich	21413	22490	23322	24598	26530

Die Zunahme ist hiernach in den verschiedenen Landestheilen eine ungleiche, jedoch ganz entschieden zu Gunsten der größeren Städte, wie eine Berechnung über das Wachsthum der Bevölkerung in dem Zeitraum der 14 Jahre 1861 bis 1875 zeigt:

Kreishauptmannschaft.	In Städten über 10000 Einwohner.	In Städten unter 10000 Einwohner.	Auf dem Lande.	Im Ganzen.
	%	%	%	%
Bautzen	$45_{,75}$	$18_{,43}$	$5_{,83}$	$9_{,95}$
Dresden	$48_{,37}$	$19_{,71}$	$20_{,29}$	$28_{,51}$
Leipzig	$59_{,53}$	$17_{,18}$	$20_{,52}$	$26_{,40}$
Zwickau	$54_{,66}$	$11_{,23}$	$19_{,72}$	$24_{,74}$
Königreich	$52_{,62}$	$14_{,97}$	$17_{,48}$	$24_{,05}$

Das Capital.

Zur Erzielung eines Ertrags aus dem Boden ist eine gewisse Summe von Capital erforderlich, welche theils mit demselben dauernd in feste Verbindung gebracht wird, um ihn in entsprechenden Culturstand zu setzen und die zum Wohnen und zur Unterbringung der Vorräthe und des Inventars nothwendigen baulichen Einrichtungen herzustellen, — das durch den Kaufpreis oder Kaufwerth des Grund-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/27

stücks zum ziffermäßigen Ausdruck gelangende Grundcapital —, theils zur Beschaffung, Erhaltung und Verbesserung des todten und lebenden Inventars, sowie zur Vorbereitung und verkaufsmäßigen Herrichtung der Ernte verwendet wird, — das Betriebscapital. — Mit der Steigerung der Ansprüche an den Boden in Folge der Zunahme der Bevölkerung mußte auch das Betriebscapital eine fortwährende Vermehrung erfahren und durch dessen Verwendung auf dauernde Verbesserung des Bodens, Ent- und Bewässerung, Vertiefung der Ackerkrume, Vermehrung der Bodenkraft 2c. auch das Grundcapital, mithin der Preis der landwirthschaftlichen Grundstücke stetig zunehmen. Ehe diese Erscheinung sich in vollem Umfange zeigen konnte, mußten die auf dem Grundbesitze aus alter Zeit ruhenden Lasten (Frohnden, Zehnten, Weideservitute 2c.) beseitigt sein, um die völlig freie Bewirthschaftung des Bodens möglich zu machen, ohne welche es an dem hauptsächlichsten Sporne zur größern Capitalverwendung fehlte. Dies war durch die 1834 erfolgte Errichtung der Landrentenbank angebahnt worden, welche die Ablösung der Lasten in einer für die Berechtigten, wie für die Belasteten gleich günstigen Weise und in verhältnißmäßig kurzer Zeit ermöglichte, indem durch ihre Vermittelung den Berechtigten das Ablösungscapital sofort überwiesen, den Verpflichteten aber die Amortisation desselben in längeren Terminen gestattet wurde, was dieselbe wenig empfindlich machte.

In Folge dieses günstigen Umstandes, sowie der raschen Zunahme der Bevölkerung und der geographisch und merkantil günstigen Lage des Landes ist man in Sachsen sehr bald zu einer größern Capitalverwendung in der Landwirthschaft gedrängt worden, und hat sich deshalb auch frühzeitig das Bedürfniß gezeigt, hierzu sich der Beihilfe der außerhalb der Landwirthschaft vorhandenen Capitalien durch Inanspruchnahme des Credits zu bedienen.

Der Werth des steuerpflichtigen Grundeigenthums betrug nach der Schätzung von 1868

in den Städten $105791_{,33}$ ha = 2852250 Einheiten zu $74_{,46}$ ℳ =	212,379535 ℳ	
auf dem Lande $1,178879_{,27}$ ha = 31,368450 Einheiten zu $63_{,37}$ ℳ =	1917,818676 „	
im Ganzen rund		2200,290000 ℳ
Hierzu kommt an Inventar, Vorräthen 2c.		
Todtes Inventar:		
Hausmobiliar von 60000 Familien zu 4000 ℳ	240,000000 ℳ	
Landw. Maschinen und Geräthe für 1,040000 ha Fläche zu 120 ℳ	124,800000 „	
im Ganzen todtes Inventar		364,800000 „
Lebendes Inventar (vgl. Viehversicherung) im Ganzen rund		239,300000 „
Ernte:		
Körner, Stroh, Wein 2c. (vgl. Hagelversicherung)	238,000000 ℳ	
Klee, Feldgras 2c. 143,000 ha zu 120 Ctr. zu $2_{,5}$ ℳ	42,900000 „	
Uebertrag	280,900000 ℳ	3804,390000 ℳ

	Uebertrag	280,900000 ℳ	3804,390000 ℳ
Kartoffeln	90000 ha zu 270 Ctr. zu 2 ℳ	48,600000 „	
Rüben, Kraut 2c.	29000 „ „ 700 „ „ 0,6 „	12,200000 „	
Wiesenheu	172000 „ „ 90 „ „ 2,5 „	38,700000 „	
Werth der Ernte (umlaufendes Betriebscapital im Ganzen) . . .			380,400000 „
Gesammtbetrag des Grund- und Betriebscapitals			3184,700000 ℳ

Die vorstehenden Zahlen hinsichtlich der Höhe des Inventarwerths und des Werths der Ernte beruhen lediglich auf Schätzung unter Benützung allgemeiner Erfahrungszahlen; speziell rechtfertigen lassen sie sich nicht und mag es daher dahingestellt bleiben, in wie weit dieselben der Wirklichkeit nahe kommen.

Es lag im natürlichen Lauf der Dinge, daß die Sicherheit für die empfangenen Darlehen zunächst in den Liegenschaften selbst geboten wurde, welche als hypothekarisches Pfand dienten. Zunächst wurde das erforderliche Capital durch Darlehen von Privaten, Gesellschaften, Corporationen 2c. auf Kündigung beschafft. Bei den für den Schuldner dabei hinsichtlich der Tilgung der Schuld und im Kündigungsfall eintretenden Schwierigkeiten mußte sich von selbst das Streben ergeben, durch Schaffung entsprechender Institute sich vor der Kündigung des Darlehens zu möglicherweise sehr ungünstiger Zeit sicher zu stellen, die Möglichkeit einer auf lange Zeit gleichmäßig vertheilten Amortisation desselben zu gewinnen und auch kleine Capitalbeträge durch Theilung der Hypothek mittelst Ausstellung von leicht übertragbaren Hypothekenschuldscheinen heranzuziehen, was nach den durch die Landrentenbank mit den Landrentenbriefen gemachten günstigen Erfahrungen und nach dem Vorgang insbesondere preußischer Credit-Institute durch Ausgabe von verzinslichen Pfandbriefen mit Annuitäten erreichbar schien.

Die Landrentenbank.

Die Landrentenbank, welche ihre Wirksamkeit mit dem Jahre 1834 eröffnet hatte, konnte bereits im Jahre 1859 geschlossen werden, so daß die Ablösung sich für die Berechtigten in 25 Jahren vollzogen hatte. Von den an dieselbe überwiesenen Renten im Gesammtbetrage von . . . . . 3,427539 ℳ
war bis Ende September 1864 ein Jahresbetrag von . . . . 100455 „
bis dahin 1875 ein solcher von . . . . . 120789 „
mithin von 1864 bis 1875 . . . . . 20334 „
getilgt, und verblieben Ende September 1875 . . . . . 3,306750 „
Das Ablösungscapital von . . . . . 85,688466 „
war den Berechtigten in baar mit . . . . . 2,102541 „
und in Landrentenbriefen mit . . . . . 83,585925 „
gewährt worden.
Von letztern waren bis Ende September 1864 . . . . . 11,490000 „
bis dahin 1875 . . . . . 24,059925 „

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/29

mithin von 1864 bis 1875	11,569925 ℳ
amortisirt, und sind hiernach noch Landrentenbriefe im Umlauf im Betrage von	59,526000 „
Die vom Januar 1875 an verfügbaren Amortisationsmittel betrugen	21005 „
Procente der Schuld gegenüber	12815 „
Procente Ende September 1864.	

Die Sparkassen.

Für die kleinen Leute, insbesondere den vom Arbeitslohn lebenden Theil der Bevölkerung, mußte ein Sporn zur Sparsamkeit darin liegen, wenn ihnen Gelegenheit gegeben wurde, ihre kleinsten Ersparnisse jeder Zeit zinsbringend anzulegen und mit Hilfe der Zinsen allmälig zu einem ansehnlichen Capital anzusammeln. Die günstigen Erfahrungen, welche bei einem bereits im Jahre 1821 zu solchem Zweck gegründeten Privatunternehmen (Dietrich'sche Sparcasse in Annaberg) gemacht wurden, hatten gleichwohl während eines langen Zeitraums nicht zur Nacheiferung zu führen vermocht, bis die Stadtgemeinden Bautzen 1835, Plauen 1838, Chemnitz und Kamenz 1839 den Weg des Gemeinde-Unternehmens mit Gemeindegarantie gezeigt hatten, der nun in rascher Folge immer allgemeiner betreten wurde. Welchen Aufschwung diese Cassen genommen haben, zeigt nachstehende Uebersicht:

Jahr.	Zahl der Cassen.	Gesammtvermögen der Cassen am Jahresschlusse ℳ	Guthaben der Einleger am Jahresschlusse ℳ	Zahl der Cassen-Sparbücher.	Durchschnitt: Werth eines Sparcassenbuchs ℳ	Durchschnitt: Auf 1 Einw. kom. Sparcasseneinlagen ℳ	Durchschnitt: 1 Sparcassenbuch kommt auf Einwohner.
1845	31	8380161	8072025	57707	140	4,47	31
1855	94	31569745	29987238	179905	167	6,70	11
1865	126	89834263	85608489	394234	217	36,12	6
1866	131	92839371	88201935	401654	220	36,84	6
1867	131	95460414	90199069	413425	219	37,29	6
1868*	134	102646789	98738814	428182	231	40,50	6
1869*	138	111400905	107656554	454088	237	43,59	5
1870*	142	119739828	115719834	475272	243	46,23	5
1871	144	137701061	131116950	517105	254	51,30	5
1872†	149	164475000	157164000	568190	277	60,45	5
1873†	151	200139000	192153000	631254	304	72,66	4
1874†	156	237600000	228900000	700000	327	85,14	4
1875†	161	263100000	252000000	770000	342	91,29	4

*) Ohne die Sparcasse zu Freiberg.
†) Noch nicht genau festgestellt.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/30

Die Zahl der Cassen sowohl als der Einleger und die Summen ihrer Guthaben ist in fortwährender rascher Zunahme begriffen und hat gerade in den letzten Jahren am stärksten zugenommen, so daß die allgemeine Geschäftskrisis darin bis in die neueste Zeit nicht erkennbar war. Noch überraschender wird das Ergebniß, wenn man das Verhältniß der Rückzahlungen zu den im gleichen Jahre gemachten Einlagen in's Auge faßt. Dieselben betrugen im Durchschnitt der Jahre:

1845 bis 1849:	$80_{,8}$ %	der in denselben Jahren gemachten Einlagen.		1870:	$86_{,0}$ %	der in denselben Jahren gemachten Einlagen.	
1850 „ 1854:	$66_{,7}$ „			1871:	$75_{,9}$ „		
1855 „ 1860:	$80_{,9}$ „			1872:	$66_{,6}$ „		
1861 „ 1865:	$77_{,3}$ „			1873:	$59_{,7}$ „		
1866 „ 1870:	$88_{,8}$ „			1874:	$63_{,8}$ „		
1871 „ 1874:	$67_{,8}$ „			1875:	$74_{,2}$ „		

Im Jahre 1873 wurden überhaupt die geringsten Rückzahlungen während des ganzen Zeitabschnitts 1845—74 gemacht! Erst 1875 nahmen die Rückzahlungen in größerem Maßstabe zu, jedoch nicht in allen Theilen des Landes in gleichem Grade. Dieselben betrugen bei den Sparkassen in der Kreishauptmannschaft

Bautzen	$62_{,84}$ %,
Dresden	$82_{,42}$ „
Leipzig	$75_{,19}$ „
Zwickau	$73_{,69}$ „

In vorstehender Zusammenstellung sind nur die Ergebnisse der für sich isolirt bestehenden reinen „Sparkassen" enthalten (meist Gemeindeanstalten und nur in wenigen Fällen Privatunternehmungen) nicht aber die derjenigen Creditinstitute, welche die Sparkassen-Einrichtung nur als einen Theil ihres Geschäftes betrachten. Dahin gehört die Landständische Bank in Bautzen und ein Theil der bestehenden Spar- und Vorschußvereine, auch ganz abgesehen von ihren sogenannten Stammantheilen, welche in den meisten Fällen als Spar-Einlagen betrachtet werden können. Erstere nimmt seit 1850 Spareinlagen an und hatte Ende 1874 einen Bestand von 16916113 ℳ bei 14081 Sparbüchern. Der ländliche Vorschußverein zu Krögis mit 6 Filialen hatte 1874/75 einen Bestand von 1942719 ℳ und der Landwirthschaftliche Creditverein für das Königreich Sachsen zu Dresden Ende 1875 einen solchen von 7063931 ℳ Spar-Einlagen.

Ein richtiges Bild von den sächsischen Sparkassen und der Betheiligung an denselben wird man daher erst gewinnen können, wenn einmal eine vollständige Zusammenstellung auch der bis dahin von dem Königl. statistischen Bureau bei seinen Aufstellungen noch nicht in Rücksicht gezogenen anderweiten Anstalten und Vereine mit Sparkassen vorliegt. Dann wird vermuthlich auch die Betheiligung in der Oberlausitz, wo sie nach folgender Aufstellung für die Jahre 1867 und 1871 anscheinend erheblich geringer ist, als in den andern Kreishauptmannschaften, sich günstiger herausstellen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/31

Kreishauptmannschaft.	Eine Sparkasse kam auf □ Meile		Eine Sparkasse kam auf Einwohner		Ein Sparkassenort kam auf Ortschaften		Eine ländl. Sparkasse kam auf ländl. Ortschaften	
	1867	1871	1867	1871	1867	1871	1867	1871
Bautzen . .	4,50	3,43	32256	25395	66	51	323	161
Dresden . .	2,14	1,92	17268	16529	29	31	96	76
Leipzig . .	1,84	1,84	15817	16839	31	18	350	350
Zwickau . .	1,67	1,53	18541	17438	20	51	129	90
Im Königreich	2,08	1,89	18501	17752	29	27	159	118

Es ist den Sparkassen eine eingehendere Beachtung geschenkt worden, weil dieselben ihre Einlagen zum großen, wenn nicht zum größten Theile aus den Kreisen der ländlichen Bevölkerung erhalten und dieselben wiederum zum großen Theil gegen ländliche Hypotheken-Darleihen (1871 waren von beinahe 138 Mill. ℳ überhaupt 93 Mill. ℳ auf Hypothek) verliehen.

Daß die Verwaltung bedeutender, der Landwirthschaft entliehener und wieder an dieselbe zurückfließender Capitalien sich zum großen Theile in Händen befindet, welche dem landwirthschaftlichen Berufskreise ferne stehen, mußte den Wunsch lebendig werden lassen, auch solche Cassen in's Leben zu rufen, auf deren Verwaltung die Landwirthe selbst einen maßgebenden Einfluß haben, und dies umsomehr, als die Sparkassen ihrer Form nach dem landwirthschaftlichen Creditbedürfniß nicht vollkommen zu genügen im Stande sind. Aus diesem Bedürfniß heraus erwuchsen schon in den Jahren 1844 und 1845 zwei Unternehmungen, welche auf verschiedenem Wege das gleiche Ziel verfolgten, der Erbländische ritterschaftliche Creditverein und die Landständische Bank zu Bautzen.

Der Erbländische ritterschaftliche Creditverein im Königreich Sachsen

trat bereits am 10. August 1844 in's Leben und hat sich seitdem unausgesetzt einer günstigen Entwickelung zu erfreuen gehabt.*)

Er ist ein unter Genehmigung der königl. Staatsregierung gebildeter, als moralische Person anerkannter, auf Gegenseitigkeit und Selbstverwaltung beruhender Verein sächsischer Gutsbesitzer, der seinen Sitz in Leipzig hat und seine Thätigkeit ursprünglich auf die Erblande, d. h. die jetzigen Regierungsbezirke Dresden, Leipzig und Zwickau beschränkte, von 1850 an aber nominell auch auf die Oberlausitz sich ausdehnte, wo indessen die Betheiligung eine nur geringfügige geblieben ist, da dort bereits 1845 ein denselben Zwecken dienendes Creditinstitut gegründet worden war. Er soll den Besitzern und Besitzerinnen beitrittsfähiger Landgüter im König-

*) Vergl. die Jubiläums-Denkschrift: „Der erbländische ritterschaftliche Creditverein im Königreich Sachsen 1869." Leipzig, Druck von Giesecke und Devrient.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/32

reich Sachsen die Möglichkeit gewähren, hypothekarische Geldschulden, welche einer Kündigung seiten des Vereins in der Regel nicht unterliegen, aufzunehmen und deren Verzinsung und allmälige Tilgung sichern. Die Geldmittel zur Zahlung der Hauptsumme bei der Darleihung gewinnt der Verein durch Ausgabe zinsbarer Pfandbriefe.

Beitrittsfähig sind Herrschaften, Rittergüter und solche Bauerngüter, welche eine gewisse Summe von Steuereinheiten (à 1 ℳ Reinertrag nach der Grundsteuer-Einschätzung von 1843) aufhaben. Diese Summe war anfänglich auf 2400 Steuereinheiten festgesetzt, wurde schon 1846 auf 1800, 1850 auf 1000 und 1868 auf 500 Steuereinheiten herabgesetzt, wobei der Grundsatz, daß mehrere in einer Hand befindliche Güter oder Grundstücke, welche zusammen die erforderliche Zahl von Steuereinheiten haben, nach dem Ermessen des Vorstands wie Ein Gut anzusehen sein sollen, sobald sie gemeinschaftlich bewirthschaftet werden, schon 1848 eingeführt worden war.

Nach der Reihe des Eintritts in den Verein werden Serien gebildet, von denen jede gleichmäßig verzinst, getilgt und selbstständig verwaltet wird. Bis 1874 sind 9 Serien ausgegeben worden, 2 zu $3^1/_3$ %, 2 zu $3^2/_3$ %, 5 zu 4 % Zins. Die Schuldner haben die Zinsen ihrer Serie nebst $^1/_3$ bezw. $^1/_2$ % Rentenzuschlag halbjährlich pränumerando zu leisten, welcher zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Amortisation bestimmt ist.

Die Amortisation erfolgt, indem nach Abzug der Verwaltungskosten und der etwaigen Verluste an Hypotheken (deren jedoch noch keine vorgekommen sind) der Rest zur Ausloosung von Pfandbriefen verwendet wird, jedoch in der Art, daß der dritte Theil davon so lange zum Reservefonds der betr. Serie genommen wird, bis derselbe 5 % des Capitals derselben erreicht hat, um mittels dieser 5 % den Rest der Schuld zu tilgen, sobald die Amortisation 95 % erreicht hat.

Erst seit 1868 ist ein Eintrittsgeld von 1 % eingeführt worden, welches nebst dem Zinsgenuß aus den Pränumerando-Zahlungen bisher den auf die Serien der Rentenpflichtigen entfallenden Theil der Verwaltungskosten verminderte.

Der Verein giebt kein Anlehen unter 3000 ℳ. und nicht über die Hälfte des Hypothekenwerths, welcher durch Capitalisirung der auf dem Grundstücke ruhenden Steuereinheiten ermittelt wird. Als Hypothekenwerth wurde zuerst der 25fache, seit 1863 der 36fache Betrag der Steuereinheiten angenommen, weil in der Zwischenzeit durch erhebliche Kapital-Aufwendungen der Reinertrag sich fortwährend gesteigert hatte; 1868 wurde, da der Kaufwerth der Steuereinheit bis zu 48—60 ℳ, d. h. den 48—60fachen Betrag des 1843 eingeschätzten Reinertrags gestiegen war, eine weitere Crediterhöhung dadurch bewirkt, daß bei der Creditgewährung auf den Werth der Gebäude insofern Rücksicht genommen werden soll, als der dritte Theil ihres zur Brandversicherung eingeschätzten Zeitwerths, jedoch nur insoweit dieser dritte Theil 4 ℳ 50 ₰ per Steuereinheit der Grundstücke nicht übersteigt, der auf letztere zu gewährenden Creditsumme zugerechnet wird.

Die zu bestellende Hypothek hat sich auf das ganze zu beleihende Grundstück

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/33

zu erstrecken. Die Hypothek kann einer andern Hypothek nachstehen, wenn nur die festgestellte Creditgrenze nicht überschritten wird.

Der Verein gibt nie mehr Pfandbriefe aus, als er an Kapitalien mit Hypothek auf den rentenpflichtigen Gütern, nach Abzug der darauf erfolgten Rückzahlungen und des durch die Amortisation Abgeminderten wirklich ausstehen hat. Für alle Zahlungsverbindlichkeiten des Vereins gegen die Pfandbriefsinhaber haften diese Ausstände, sowie das gesammte Vermögen des Vereins und, dafern solches Alles nicht zulangen würde, jedes rentenpflichtige Grundstück solidarisch nach Verhältniß des Hauptstammbetrags, womit dasselbe zur Zeit des Bedürfnisses noch in den Büchern des Vereins belastet ist.

Der Verein vermittelt den Verkauf der Pfandbriefe und giebt zur Ausgleichung eines etwaigen niedrigern Curswerthes derselben Baarvorschüsse, welche nach besonderem Uebereinkommen zu verzinsen und rückzuzahlen sind. Zur Deckung etwaiger Verluste aus diesem Geschäfte, sowie aus dem Verkauf von Pfandbriefen für eigene Rechnung ist aus dem in andern Fällen hierbei sich wieder ergebenden Gewinn ein allgemeiner Reservefond gebildet. Derselbe hat am Ende des Jahres 1874 eine solche Höhe erreicht, daß seine Zinsen von 1875 ab den Rest der Verwaltungskosten decken können, so daß der volle Rentenzuschlag zur Amortisation verwendet werden kann.

Am Statute darf ohne Genehmigung der Staatsregierung nichts verändert werden, welche auch zu Ueberwachung des Vereins einen Königl. Commissar bestellt, ohne dessen Zustimmung durch den Verein keine Hypothek desselben gelöscht und kein Pfandbrief ausgegeben werden darf.

Die Auflösung des Vereins kann nur nach Abzahlung und Vernichtung aller unverjährten Pfandbriefe und Zinsen, nach Löschung aller Hypotheken auf rentenpflichtigen Grundstücken und nach Berichtigung aller seiner Passiven eintreten. Die Betheiligung an diesem Verein geht aus nachstehender Uebersicht hervor:

Jahr.	Mitglieder.			Theilnahme-Capital.	Verwaltungskosten.		Reservefond der Serien.	Allgemeiner Reservefond.
	Ritter-güter.	Bauern-güter.	Zusammen.	ℳ	ℳ	pro 100 Mark Theilnahme Pf.	ℳ	ℳ
1845	34	25	59	2252600	7548	96,2	—	—
1855	93	127	220	7003125	8949	26,8	30337	—
1865	206	360	566	19593075	17521	16,8	166698	68655
1866	214	416	630	21585900	16431	10,0	193845	78956
1867	220	440	660	22561575	16999	12,3	222008	96072
1868	226	461	687	23793000	18390	10,0	256877	106964
1869	225	475	700	24231150	19479	12,2	279255	94752
1870	221	488	709	24135375	18975	11,0	299216	113513
1871	222	495	717	24673875	21463	14,3	326615	144509
1872	228	514	742	26023725	22796	14,5	358090	165335
1873	232	529	761	26791275	24245	15,8	387357	198791
1874	242	542	784	28075875	24900	14,2	422203	229527

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/34

Von den ausgegebenen Pfandbriefen sind bis Ende 1874: 780225 ℳ amortisirt und 27295750 ℳ im Umlauf.

Fast gleichzeitig mit diesem Verein wurde durch die Landstände der Oberlausitz

Die Landständische Bank in Bautzen

gegründet, welche 1845 in Thätigkeit getreten, außer dem Rechte der Ausgabe von Pfandbriefen auch das Recht der Ausgabe von Banknoten und auf die Person lautenden Obligationen besitzt.

Der Betrag der Banknoten darf $^1/_3$ der Hypotheken-Forderungen und die Summe von 1500000 ℳ, der ausgegebenen Pfandbriefe und Banknoten zusammen den Gesammtbetrag der Hypotheken-Forderungen nicht übersteigen. Für die Schulden der Bank, welche durch die Stände des Oberlausitzer Landkreises garantirt wird, haftet zunächst das landständische Vermögen, welches im Betrag von 165000 ℳ derselben zu $3^1/_2$ % Zins überlassen bleibt.

Die Bank erstreckt ihre Thätigkeit über das ganze Land und hat eine Filiale in Dresden. Von 1850 an wurde mit der Bank auch eine Sparbank in Verbindung gebracht. Die Darlehen werden auf Hypotheken sowie gegen Pfänder und an Corporationen, Gemeinden, Stiftungen und vom Staate anerkannte öffentliche Institute gewährt; die hypothekarischen Darlehen werden auf Ritter- und Landgüter, aber auch auf Häuser und Fabriken gegeben; die Beleihung landwirthschaftl. Grundstücke ist jedoch vorherrschend und betrug z. B. 1870: $91,_8$ %, 1874: $93,_3$ %. Ins Geschäftsbereich der Bank gehören endlich auch Incasso- und Conto-Corrent-Geschäfte, sowie An- und Verkauf von Werthpapieren für eigene oder fremde Rechnung.

Die Hypotheken-Geschäfte zeigen folgende Entwickelung:

Jahr.	Ausreichung. ℳ	Rückzahlung. ℳ	Bestand. ℳ
1845—54	7780485	632028	6848457
1855—64	19107645	6692325	12415320
1865	1254210	313620	13355910
1866	883620	181375	14058255
1867	1073505	259665	14872095
1868	814725	294885	15391935
1869	1078380	314595	16155720
1870	1142580	252435	17045865
1871	612900	441840	17216925
1872	811975	666090	17262810
1873	537540	521985	17278365
1874	723210	645030	17356545
Zusammen	27940290	10583745	17356545

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/35

Der Bestand vertheilte sich in den letzten Jahren auf

Jahr.	Rittergüter.		Landgüter.		Häuser und Fabriken.	
	Zahl.	ℳ	Zahl.	ℳ	Zahl.	ℳ
1870	131	7814475	1539	7808415	911	1422975
1871	133	7986930	1526	7824585	887	1405410
1872	132	8312880	1491	7740090	885	1209840
1873	135	8596695	1435	7488975	828	1192695
1874	135	8953575	1398	7239120	788	1163850

Vorschußvereine.

In dem „Jahresbericht für 1874 über die auf Selbsthilfe gegründeten Deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften" von Dr. Schulze-Delitzsch sind 147 in Sachsen bestehende Vorschußvereine namhaft gemacht, ohne daß das Verzeichniß Anspruch auf Vollständigkeit macht. Mancher darunter trägt die Beibenennung „ländlich" oder „landwirthschaftlich" ohne deshalb einen ausgesprochenen landwirthschaftlichen Character zu haben.

Von 35 dieser Vereine ist die Mitgliederzahl mit zusammen 18418 angegeben, worunter 2461 = 13,3 % Landwirthe, Gärtner, Förster und Fischer; die Betheiligung aus diesen Berufsklassen ist in den einzelnen Vereinen sehr verschieden, am niedrigsten im Chemnitzer Spar- und Creditverein = 0, am höchsten in Gottleuba = 31,7 %.

Von 44 dieser Vereine lagen Rechnungsabschlüsse vor und wurde während des Rechnungsjahres 1874 für 80 Mill ℳ Credit auf festes Ziel und 24 Mill ℳ im Contocorrentverkehr gewährt.

Das Ziel ist meist ein kurzes, in der Regel nur 3 oder 6 Monate; 5 Vereine prolongiren bis zu 9, 4 bis zu 12, 1 (Wolkenstein) bis zu 18, und 1 (Chemnitz) bis zu 24 Monaten; die Darlehen werden meist auf Wechsel oder Schuldscheine gegeben, doch sind auch Hypotheken-Darlehen im Gesammtbetrage von 3 Mill ℳ aufgeführt, was mit den kurzen Borgfristen schwer in Einklang zu bringen ist.

Der Zins beträgt einschließlich der bei der Erhebung und Prolongation zu entrichtenden Provision bei den meisten Vereinen 6—7, bei einigen 8—8⅔, bei einem (Frankenberg) 12 %.

Aus diesen beiden Umständen, Kürze der Borgfrist und Höhe des Zinsfußes bei naturgemäß langsamem Capitalumsatz und meist nur bescheidener Rente aus dem landwirthschaftlichen Betrieb, erklärt es sich leicht, daß die Betheiligung an diesen Vorschußvereinen aus den Kreisen der Landwirthe eine verhältnißmäßig geringere ist als aus andern Berufsklassen.

Die günstige Entwickelung, welche die Vorschußvereine nahmen und ihre finanziellen Erfolge für die Geschäftsantheile der Mitglieder, munterten die Land-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/36

wirthe zur Bildung auch solcher Vereine auf, welche mehr für ihre Bedürfnisse berechnet waren. Als solche entstanden insbesondere der ländliche Vorschußverein zu Krögis und der landwirthschaftliche Creditverein für das Königreich Sachsen.

Der Ländliche Vorschußverein zu Krögis

wurde bereits 1863 als Actienverein gegründet und hat bei einem eingezahlten Actiencapital von nur 180000 ℳ nach und nach eine solche Ausdehnung erreicht, daß er sich veranlaßt sah, 6 Filiale (in Cölln, Rüsseina, Zehren, Burkhardswalde, Lommatzsch und Deutschenbora) ins Leben zu rufen. Seine Geschäftsergebnisse für die Zeit seines Bestehens sind aus nachfolgender Uebersicht zu ersehen:

Jahr.	Hypotheken. ℳ	Spar-Einlagen. ℳ	Reservefond. ℳ	Gesammt-Umsatz. ℳ	Reingewinn. ℳ
1863	33696	28114	135	183377	713
1864	55861	60752	285	307617	1420
1865	104400	118394	438	819143	2925
1866	128588	118108	965	779759	3879
1867	214454	261289	1904	1037592	4564
1868	325875	416452	3882	1505313	7797
1869	437940	518540	5682	1612795	9733
1870	511749	539415	8000	1805136	10312
1871	612051	551791	9365	2676744	11362
1872	825174	773319	10980	4309058	15375
1873	949839	897030	13520	2826031	7367
erstes Halbjahr 1873/74	1568549	1480998	58618	15468780	31039
1874/75	2258090	1942719	62218	21339767	40096

Der Verein dient vorzugsweise landwirthschaftlichen Zwecken, indem etwa $^{9}/_{10}$ der Entleiher sowohl als der Einleger Landwirthe sind.

Landwirthschaftlicher Creditverein im Königreich Sachsen.

Der Vorgang der Ritterschaft in den Erblanden mit Begründung des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins zur Gewährung von unkündbaren tilgbaren Darlehen an größere Grundbesitzer durch Ausgabe von Pfandbriefen, die Begründung der landständischen Bank in der Oberlausitz zur Gewährung von kündbaren Darlehen und das Entstehen einer größern Anzahl von Sparkassen und Vorschußvereinen veranlaßte 1862 den landwirthschaftlichen Kreisverein im Erzgebirge auf Antrag seines Vorsitzenden, für die landwirthschaftlichen Grundbesitzer Sachsens

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/37

einen auf Solidarhaft beruhenden und mit den Rechten einer juristischen Person versehenen Creditverein ins Leben zu rufen, welcher die wohlthätigen Einrichtungen aller dieser Institute in sich vereinigen und insbesondere auch dem kleinen Grundbesitzer dienlich sein sollte. Nachdem im März 1865 das von einer Commission entworfene Statut in der Generalversammlung der nach und nach für das Unternehmen gewonnenen Mitglieder angenommen worden und im April 1866 die Allerhöchste Genehmigung erhalten hatte, begann der Verein Ende Juni desselben Jahres seine Thätigkeit. Seinen Sitz nahm er in Dresden. Ein von der Staatsregierung mit Rücksicht auf die ungünstigen Zeitverhältnisse (Beginn des deutsch-österreichischen Kriegs) verwilligter Vorschuß von 150,000 Thlr., die von den Mitgliedern eingezahlten Stammantheile, gemachte Spareinlagen und die Ausgabe von Pfandbriefen setzte den Verein in den Stand, noch im Eröffnungsjahre 472269 Thlr. als tilgbare und kündbare Darlehen und Vorschüsse zu gewähren.

Schon 1867 stellte sich das Bedürfniß heraus, durch den Verein auch für Gemeinden tilgbare Darlehen zu schaffen, was durch Ausgabe verloosbarer Creditbriefe erreicht werden konnte; ein diesbezüglicher Statutennachtrag erhielt 1868 die Genehmigung der Staatsregierung.

Der Zinsfuß für die tilgbaren Darlehen bei dem landwirthschaftlichen Grundbesitz beträgt 4 %; das Capital wird durch einen Rentenzuschlag von $^2/_3$ % in 51 Jahren getilgt; bei Gemeinden dagegen werden $4^1/_2$ % Zinsen erhoben und beträgt die Amortisationszeit 38 Jahre bei 1 % Tilgungsrente. Bei kündbaren Darlehen gegen erste Hypothek beträgt der Zinsfuß $4^1/_2$ %, gegen zweite Hypothek $4^2/_3$ %; bei Vorschüssen gegen Unterpfand 5 % nebst $^1/_3$ % Provision. Spareinlagen werden vom Tage der Einlage an mit 4 % verzinst.

Die 1870 in Folge des Krieges mit Frankreich eingetretene allgemeine Erhöhung des Zinsfußes, die Ausgabe von 5 %igen Sächsischen Staatspapieren und der zur Kriegszeit überhaupt herrschende Geldmangel erschwerten sehr den Verkauf von 4 %igen Pfand- und Creditbriefen, so daß die Vereinsverwaltung um jene Zeit nicht allen an sie gestellten Anforderungen zu genügen in der Lage war. Erst der Friedensschluß 1871 führte günstigere Verhältnisse herbei. Seitdem hat der Verein sich einer gleichmäßigen günstigen Entwickelung zu erfreuen gehabt, wie sich aus folgender Uebersicht ergiebt:

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/38

Bestand Ende	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875
Zugang an Mitgliedern	2824	1240	380	302	365	475	792	804	749	812
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Stamm-Antheil der Mitglieder . . .	191355	487371	713697	964902	1204809	1576055	2352900	3149670	4120644	4784153
Unkündb. amortisirende Hypothekendarlehen	974100	1613600	1539600	1614700	1618050	2025825	4007550	4607025	5927400	8086125
dgl. Gemeindedarlehen	—	—	37500	76200	92700	389700	1099050	2071150	2900100	4421025
Kündbare Hypothekendarlehen	172200	739500	1086450	1361100	1310100	1864299	2127744	3052950	4624800	5393610
Verloosbare Pfandbriefschuld . . .	682725	1466325	1516125	1605525	1636425	1801275	2266500	3319275	5099025	6098175
Verloosbare Creditbriefschuld . . .	—	—	37500	76200	92700	326530	699300	808500	2393775	2838675
Kündbare Pfandbriefschuld	93975	523500	897525	1053600	1015425	1445550	1760550	1903350	2077575	2553675
Gewährte Vorschüsse .	163482	628008	400431	279678	458166	990432	1119498	1352202	3580252	2831855
Verzinsliche Einlagen	597582	946878	950406	747078	516989	916815	2066850	2955315	5194314	7063931
Verwaltungs-Aufwand	4008	19422	22119	23625	23622	50208	30498	35856	48900	55908
Reingewinn . . .	4620	40104	67209	84525	81333	153924	226008	229650	276078	320884
Reservefond . . .	12608	19461	30153	58644	65745	74730	84558	90000	94600	95475
Dividende	6 %	6 %	6 %	6 %	6 %	6 %	6 %	6 %	6 %	6 %

Die Zahl der Mitglieder war Ende 1875 nach Abrechnung der Ausgeschiedenen auf 7418 angewachsen; unter denselben befinden sich 320 Gemeinden. Die starke Zunahme der Betheiligung wird neben der vielseitigen, die verschiedenartigen Bedürfnisse bei der Creditnahme berücksichtigenden, Form, auf die günstigen Bedingungen der Creditgewährung im Allgemeinen zurückzuführen sein, wie solche oben in Kurzem aufgeführt wurden. Eine wesentliche Einwirkung hat hierauf auch die rastlose Thätigkeit der Direction geübt und der durch Schaffung zahlreicher Agenturen in hohem Grade erleichterte Verkehr (1875: 394 Vertrauensmänner zur Geschäftsvermittelung in den Dörfern und 56 Geschäftsstellen in Städten).

Die Landesculture-Rentenbank*).

Die Landesculture-Rentenbank verdankt ihre Entstehung einerseits den Bedürfnissen, welche sich bei der Anwendung des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen vom

*) Vergl. den Aufsatz von Dr. Victor Böhmert „Die sächsische Landesculture-Rentenbank von ihrer Begründung im Jahre 1861 bis Ende 1874" im XXI. Jahrgang der Zeitschrift des Königl. sächs. statistischen Bureaus, welchem diese Darstellung in solcher Vollständigkeit entnommen ist, um die noch immer in landwirthschaftlichen Kreisen nicht allgemein genug gekannten Einrichtungen dieser Anstalt zu allgemeinerer Kenntniß zu bringen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/39

15. August 1855 und 9. Februar 1864 gezeigt haben, anderntheils den mit der Landrentenbank gemachten günstigen Erfahrungen. Sie kann in gewisser Hinsicht als eine Consequenz des Gesetzes vom 15. August 1855 gelten. Die Widerstände vieler Betheiligten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch gegen ihren Willen zu den Kosten von Wasserlaufsberichtigungen herangezogen werden konnten, gegen deren Durchführung waren mehrfach weniger von Zweifeln an der Rentabilität des Unternehmens, als durch die Furcht vor dem ihnen zunächst in Aussicht stehenden, oft sehr erheblichen Kostenaufwande veranlaßt. Daneben lag die Besorgniß vor, daß der Capitalaufwand der einzelnen Grundstücksbesitzer für Herstellung der Wasserlaufsberichtigung ihre Kräfte zu sehr schwächen möge, um die zu Ausnutzung der Regulirung nöthigen weiteren Culturarbeiten mit der erforderlichen Energie angreifen und durchführen zu können. Das Mittel der Aufbringung von allmälig zu tilgenden und durch die nach § 9 des Gesetzes von 1855 den öffentlichen Abgaben gleichgestellten Leistungen der Betheiligten gesicherten Anleihen au porteur, wie es anderwärts mehrfach in Anwendung gekommen ist, paßt aber für kleinere Unternehmungen gar nicht und ist auch für größere zu unsicher, da die Möglichkeit, solche Anleihen zu placiren, von zu vielen Nebenumständen abhängt. Auch eine weitgehende directe Betheiligung der Staatskasse durch Vorschüsse, welche — wenn sie ihren Zweck erreichen sollten — auf eine längere Reihe von Jahren gegeben werden müßten, erschien unthunlich. Aehnliche Bedenken, wie bei den Wasserlaufsberichtigungen, traten hinsichtlich der Entwässerungen und Bewässerungen für landwirthschaftlich benutzte Grundstücke hervor.

Zur Beseitigung aller dieser Schwierigkeiten wurde durch ein besonderes Gesetz derselbe Weg eingeschlagen, welcher durch Errichtung der Landrentenbank für die Ablösung eingeschlagen worden ist: die Schaffung eines Instituts, welches zwar an sich ganz unabhängig von der Staatskasse dasteht, aber unter Verwaltung des Staats und unter schließlicher Garantie desselben den bei einer Regulirung Betheiligten das erforderliche Capital zur ersten Ausführung der Anlage gegen Uebernahme einer die allmälige Capitaltilgung einschließenden Rente auf ihr Grundstück in Rentenbriefen verschafft, welches somit der Landrentenbank völlig analog eingerichtet ist.

Die Landescultur-Rentenbank hatte nach dem ersten darüber erlassenen Gesetze vom 26. November 1861 die Aufgabe, die Beschaffung von Anlagecapitalien zu Unternehmungen für Landesculturzwecke zu erleichtern und zwar zunächst nur von Capitalien zur Ausführung von

1. Wasserlaufsberichtigungen und
2. Ent- und Bewässerungsanlagen.

Es geschieht dies in der Weise, daß die Bank den betreffenden Genossenschaftern oder Unternehmern die erforderlichen Capitalien gegen eine von jenen auf 41 Jahre zu leistende fünfprocentige Rente in vierprocentigen, dem zwanzigfachen Betrage dieser Rente gleichkommenden auf den Inhaber lautenden Schuldscheinen (Landescultur-Rentenscheinen) und — nur soweit es zur Ausgleichung sich ergebender Spitzen nöthig ist — in Baarschaft gewährt.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/40

Beabsichtigt eine Genossenschaft, wie solche sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1855 für die Berichtigung eines Wasserlaufs bilden kann, zur Ausführung einer solchen oder ein Privatmann zur Herstellung einer Ent- oder Bewässerungsanlage die Hilfe der Landescultur-Rentenbank in Anspruch zu nehmen, so ist in jedem Falle auf Grund der Feststellung und Bestätigung der Genossenschaftsordnung und des Verzeichnisses der Beitragsverhältnisse, sowie nach Beschluß der Genossenschaft über die Aufbringung der zur Ausführung der Berichtigungsanlage erforderlichen Geldmittel, der Antrag von dem Berichtigungscommissar an die Bank zu stellen.

Im anderen Falle aber hat der Unternehmer seinen Antrag an die Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen zu richten und diesem Antrage zum Nachweis des zur Ausführung des Projects nöthigen Kostenbetrags und des von ihm für die betreffenden Grundstücke zu erwartenden Nutzens die vollständigen Pläne und Anschläge der projectirten Anlage, sowie die Unterlagen beizufügen, aus denen das Verhältniß der beabsichtigten Melioration zu dem Umfange der ganzen Besitzung und die daraus zu hoffende Ertragsvermehrung deutlich hervorgeht. Die Generalcommission läßt das Project durch einen Sachverständigen begutachten und bringt, wenn nachgewiesen, daß der Plan, in der beabsichtigten Weise ausgeführt, mit Sicherheit eine dem Kostenaufwande entsprechende Erhöhung der Gutserträge in Aussicht stellt, den Antrag auf Uebernahme der Renten und Gewährung der Capitalien an die Landescultur-Rentenbank.

Diese Renten haben gleiche Natur und Eigenschaft mit den auf die Landrentenbank überwiesenen Ablösungsrenten, sie sind im Grund- und Hypothekenbuche auf dem Folium des betheiligten Grundstücks als Reallast einzutragen, und die Grund- und Hypothekenbehörde hat hierüber ein Zeugniß auszustellen. Bevor dies aber geschehen kann, haben die auf dem betreffenden Grundstück eingetragenen Hypothekengläubiger zu erklären, daß sie dazu ihre Einwilligung geben, wie dies seiner Zeit bei Eintragung der Ablösungsrenten ebenfalls der Fall war. Nur bei den Mitgliedern einer Genossenschaft für Berichtigung eines Wasserlaufes wird die Einwilligung der Gläubiger nicht für erforderlich erachtet. Diese Unterscheidung ist nach „Künzel, königl. sächs. Landesculturgesetze", wesentlich dadurch veranlaßt, daß die Beitragspflicht bei Wasserlaufsberichtigungen auf einem gesetzlichen Zwange beruht, daß die von den Mitgliedern einer Wasserlaufsberichtigungs-Genossenschaft aufzubringenden Leistungen schon nach dem Gesetz vom 15. August 1855 die rechtliche Eigenschaft öffentlicher, auf den beitragspflichtigen Grundstücken haftender Abgaben haben und daß die Unterhaltung der Berichtigungsanlagen von Amts wegen beaufsichtigt wird. Gleiche Voraussetzungen liegen bei Ent- und Bewässerungsanlagen nicht vor.

Man hielt bei solchen Anlagen die Einwilligung der Gläubiger zur Eintragung einer Rente für erforderlich, um nicht den Realcredit zu schädigen. Diese Einwilligung der Hypothekengläubiger ist indessen nur in ganz seltenen Fällen verweigert worden, weil sicher zu erwarten steht, daß ein Grundstück durch die angebrachte Melioration mindestens um den Kostenbetrag derselben im Werthe steigen

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/41

und daß der vermehrte Grundstücksertrag in den meisten Fällen die Höhe der zu zahlenden Rente übersteigen wird. Die Hypothek wird trotz des Eintrags einer Rente durch die Melioration in der Regel eine bessere werden, weil der vermehrte Ertrag einerseits einen pünktlicheren Eingang der Zinsen für die auf dem Grundstück ruhenden Hypotheken hoffen läßt, andererseits der Landwirth, welcher zur Melioration seiner Grundstücke sich entschließt, in der Regel auch ein tüchtiger Geschäftsmann sein wird, der erkennt, was zum Betriebe seines Gewerbes vortheilhaft ist, abgesehen noch von dem Umstand, daß durch die Amortisation der Werth der Rente sich von Jahr zu Jahr vermindert, der des Grundstücks dagegen entsprechend steigen muß.

Dies sind die Gründe gewesen, welche z. B. den landwirthschaftlichen Creditverein für das Königreich Sachsen veranlaßt haben, in § 56 seiner Statuten vom 23. März 1856 die Landesculturrenten ausdrücklich von der Vorschrift auszunehmen, daß ohne Zustimmung des Vereins die ihm verpfändeten Grundstücke nach der Verpfändung mit dinglichen Rechten, welche im Grund- und Hypothekenbuche einzutragen sind, nicht weiter belegt werden dürfen.

Wenn nun allen den erwähnten Erfordernissen Genüge geschehen ist, so werden die Rentenscheine, die auf Capitalsummen von 500 und 100 Thlr. (1500 und 300 ℳ) lauten, sowie die zur Erfüllung von diese Summen nicht erreichenden Spitzen etwa nöthige Baarschaft durch die Generalcommission dem Unternehmer ausgehändigt und zwar bei kleinen Meliorationen, die in einem Jahre ausgeführt werden können, auf einmal, bei größeren Anlagen in dem Maße, als die Arbeiten fortschreiten. Zu der Summe der Kosten können hier auch die Zinsen des Capitals während der Bauzeit hinzugerechnet werden.

Der Rentenlauf beginnt dann von dem Termin 2. Januar oder 1. Juli ab, an welchem die Verabreichung des Capitals erfolgt ist, und ist in vier Terminen am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. December jeden Jahres an der betreffenden Localeinnahme der zuständigen Steuerbehörde zu entrichten.

Dem Betheiligten werden die Rentenscheine von der Landescultur-Rentenbank zum Nennwerth übergeben und es bleibt ihm deren Verkauf überlassen. In der fünfprocentigen Rente, welche er der Bank, wie erwähnt, zu leisten hat, zahlt er 4 % Zinsen für das Capital und noch 1 % Amortisation, wodurch sich in 41 Jahren das ganze aufgenommene Capital tilgt, so daß mit 41 ℳ 100 ℳ in 41 Jahren zurückgezahlt werden.

Von Seiten der Landescultur-Rentenbank kann das geliehene Capital, wenn es sachgemäß verwendet worden ist, worüber der revidirende Sachverständige zu entscheiden hat, und die Rente pünktlich abgeführt wird, niemals gekündigt werden; dagegen steht dem Schuldner das Recht zu, das Capital der Landescultur-Rentenbank nach sechs Monate vorher erfolgter Aufkündigung in dem zunächst darauffolgenden Zinszahlungstermine entweder ganz oder theilweise, und zwar in Landescultur-Rentenscheinen nach dem Nennwerth zurückzuzahlen.

Will demnach ein Grundstücksbesitzer nicht auf den Ablauf der 41 Jahre warten, sich aber doch der Schuld entledigen, so kauft er Landescultur-Rentenbriefe

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/42

auf, kündigt und zahlt sie nach 6 Monaten zur Bank ein, welche sie zum Nennwerth nimmt, gleichviel, ob sie über oder unter pari stehen. Es ist dies jedenfalls ein sehr werthvolles Recht für den Schuldner, sich der Schuld billiger zu entledigen, wenn er die Landescultur-Rentenscheine zu niedrigerem Cours, als er sie übernommen, zu kaufen Gelegenheit hat. Der bis zu dem Zeitpunkt der Rückzahlung bereits amortisirte Betrag des Capitales wird bei gänzlicher Rückzahlung in Anrechnung gebracht.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß es hauptsächlich zwei Vortheile sind, welche dem Grundstücksbesitzer aus der Benutzung der Landescultur-Rentenbank fließen: die Aufnahme eines Darlehns zu Meliorationen gegen Eintragung einer Rente, die Unkündbarkeit und allmälige Tilgung derselben.

Der Umfang, in welchem für die beiden im Gesetz von 1861 bezeichneten Meliorationsarten von den gebotenen Einrichtungen Gebrauch gemacht worden ist, ergibt sich aus folgenden Zahlen.

Die Gesammtsumme der gewährten Darlehne betrug bis Ende 1875:

1. An Genossenschaften für Wasserlaufsberichtigungen 696081 ℳ
2. Für Entwässerungen . . . . . 2993815 „
3. Für Bewässerungen . . . . . 545568 „

4235464 ℳ

Jahr	Eingegangene Anträge		Entwässerungen		Bewässerungen		Summen der Vorschüsse
	überhaupt	davon ausgeführt	Umfang	Vorschüsse	Umfang	Vorschüsse	
	Zahl.	Zahl.	Hectar.	ℳ	Hectar.	ℳ	ℳ
1862	33	13	308,60	66973	8,30	2375	69348
1863	85	62	901,65	203816	62,69	33590	237406
1864	72	68	1136,49	255550	66,29	49114	304664
1865	86	82	992,70	265242	76,15	51918	317160
1866	58	58	663,27	184131	122,40	56672	240803
1867	98	67	1298,70	317002	33,59	25766	342768
1868	131	99	1172,67	323114	34,07	22979	346093
1869	72	110	1032,45	324232	47,79	40741	364973
1870	23	34	202,91	63827	41,18	41736	105563
1871	34	24	162,97	80032	38,97	30124	110156
1872	67	55	701,19	208928	46,83	48014	256942
1873	50	59	828,18	281450	36,84	33127	314577
1874	51	55	742,50	271064	78,93	53550	324614
1875	38	32	429,26	148454	40,06	55862	204316
	898	818	10573,54	2993815	734,09	545568	3539383
		64	durch Zurücknahme, Zurückweisung oder unterlassene Beibringung von Nachweisen erledigt.				
		16	Bestand 31. December 1875.				
		898					

Die durch Gewährung der Vorschüsse im Gesammtbetrag von 4235464 ℳ übernommenen Jahresrenten erreichten Ende 1875 die Höhe von 176969 ℳ 16 ₰ in 1021 Posten.

Während die Zahl der aufgenommenen Darlehne von 1862 bis 1869 mit Ausnahme des Kriegsjahres 1866 von Jahr zu Jahr gestiegen war, hat seit dem Jahre 1870 wieder eine geringere Aufnahme von Darlehen als früher stattgefunden. Ueberhaupt ist die Benutzung der Landescultur-Rentenbank nicht in dem Maße erfolgt, wie man es bei den Vortheilen, welche die Anstalt dem Landwirth bietet, erwarten sollte. Der Hauptgrund wird wohl darin zu suchen sein, daß die Kunde von dem Institute und von den Vortheilen, welche es bietet, noch nicht tief genug in alle landwirthschaftlichen Kreise eingedrungen ist und daß man an vielen Orten ganz irrthümlich meint, das Institut sei nur für den größeren Landwirth benutzbar, während die kleineren Landwirthe, sobald sie sich nur zu gewissen Meliorationen vereinigen wollten, dieselben sehr wohlfeil und zum großen Nutzen ihrer Grundstücke ausführen könnten. Gerade die kleineren Landwirthe haben die Landescultur-Rentenbank noch viel zu wenig benutzt und die landwirthschaftlichen Vereine machen es sich mit Recht zur Aufgabe, darin Aenderungen herbeizuführen und ihre Mitglieder über den Zweck und die Wirksamkeit des Institutes zu belehren.

Man hat wohl hier und da das Verfahren der Bank vor der Gewährung von Darlehen als etwas umständlich bezeichnet; es haben jedoch die Commissare sich bemüht, die Sache dem Publicum von Jahr zu Jahr immer bequemer und weniger kostspielig zu machen; dagegen hat sich insbesondere die strenge Prüfung der rechtlichen Verhältnisse als sehr nothwendig erwiesen, weil schon verschiedene Besitzer Meliorationen beantragt haben und rasch in Angriff nehmen zu können glaubten, welche auf rechtliche Schwierigkeiten stießen. Insbesondere hat die beabsichtigte Ueberleitung von Wasser auf manche Grundstücke aus rechtlichen Gründen in Folge von Einsprüchen der Nachbarn mehrere Male nicht erfolgen können.

Personal-Credit.

Durch die vorerwähnten Institutionen ist die Realcredit-Gewährung in Sachsen in einer Weise erleichtert, wie man es in andern Ländern wohl kaum entwickelter finden wird. In minder vollkommenem Maße ist dies mit der Gewährung von Personal-Credit der Fall. Wenn auch z. B. die Landständische Bank zu Bautzen und der Landwirthschaftliche Creditverein Darlehen auf Faustpfänder und die meisten Sparkassen, sowie die Vorschußvereine solche auf Faustpfand und gegen Bürgschaft geben, so ist hiervon doch verhältnißmäßig wenig Gebrauch gemacht worden.

Das Vermögen der Sparkassen war angelegt:

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/44

	In Hypotheken		In Werthpapieren		In Darlehen gegen Pfand und Bürgschaft	
	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%
1861	42609181	71,8	11015803	18,5	5843331	9,7
1866	65444043	71,3	18076033	19,7	8295531	9,0
1871	97193002	71,4	27775203	20,4	11249715	8,2

Die Benützung des Personal-Credits bei den Sparkassen befindet sich daher bis 1871 relativ nicht nur nicht in Zunahme, sondern sogar in Abnahme. Es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß sich das Verhältniß seitdem geändert habe.

Man würde aber wohl Unrecht thun, wenn man hieraus schließen wollte, daß das Bedürfniß nach Personal-Credit nicht in stärkerem Maße gewachsen ist.

Auch die Landwirthe mußten, seitdem sie auf derselben Fläche ungleich mehr Betriebs-Capital zu verwenden für lohnend erachtet hatten, mit der Vermehrung desselben auch die Erweiterung ihres persönlichen Credites als lebhaftes Bedürfniß empfinden, umsomehr, als sie häufig ohne diese gar nicht zur Vermehrung des Betriebscapitals gelangen konnten; sie mußten diesem bei mehr kaufmännischem Betriebe ihres Geschäftes, — wobei sie einen raschern Umschlag zu erzielen suchten und je nach den Handelsconjuncturen zeitweise mehr, zeitweise weniger Capital auf einzelne Betriebszweige verwendeten, — in vielen Fällen vor dem Hypothekar-Credite auch schon um der größern Bequemlichkeit wegen den Vorzug einräumen. Der Grund der geringen Benützung der Sparkassen in dieser Richtung muß also wohl in der Form gesucht werden, unter welcher diese derartigen Credit gewähren.

Die Vorschußvereine, so sehr sie sich für die Handels- und Gewerbetreibenden nützlich erwiesen haben, können für die Landwirthe solchen Zwecken nicht in gleichem Maße dienen, da bei diesen auch im intensivsten Betriebe, — einzelne Fälle, wie Mast- oder Milchwirthschaft mit zugekauftem Futter, ausgenommen — der Capitalumlauf ein zu langsamer ist, um bei Zahlung hoher Zinsen noch einen Reinertrag zu erübrigen, und um nur kurze Rückzahlungstermine als genügend erscheinen zu lassen. Es muß daher als ein Zeichen stark vorhandenen Bedürfnisses nach persönlichem Credit erachtet werden, wenn ungeachtet dieser Unzulänglichkeiten sich an den Vorschußvereinen 13,3 % Landwirthe betheiligen, während dieselben nur 16,21 % der Gesammtbevölkerung bilden.

Durch die Landständische Bank in Bautzen und den Landwirthschaftlichen Creditverein für das Königreich Sachsen wird demselben direct nur in geringem Maße entsprochen werden können, da der einschlägige Geschäftsverkehr nicht durch Agenturen vermittelt werden kann.

Es ist hier also noch eine augenscheinliche Lücke vorhanden, welche wohl am zweckmäßigsten durch Bildung von kleinern landwirthschaftlichen Creditvereinen nach Art der rheinischen Darlehnskassen-Vereine ausgefüllt werden würde, wobei ihnen größere Creditverbände mit Pfandbrief-Ausgabe-Berechtigung, wie der Landwirthschaftliche Creditverein oder die Landständische Bank, als Rückhalt dienen könnten.

In welchem Umfang von vermehrter Personalcredit-Gelegenheit Gebrauch gemacht werden würde, geht u. A. aus der Entwickelung des landwirthschaftlichen

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/45

Consum-, Spar- und Vorschußvereins für Hainichen und Umgegend und des landwirthschaftlichen Spar- und Vorschußvereins für Großenhain und Umgegend hervor, welche vorwiegend von Landwirthen benützt sind und von denen der erstere seit 1869, der letztere seit 1. April 1873 besteht. Es betrugen die Ausgaben im sechsten und bezw. zweiten Geschäftsjahr an

	Hainichen 1875. ℳ	Großenhain 1873/74. ℳ
Vorschüssen	476497	1479879
Hiervon auf Hypothek	12000	360525
Spareinlagen	54346	748650
Contocorrent	131800	575898

Hainichen hatte Ende 1875 269, Großenhain am 1. October 1874 439 Mitglieder, welche letztere im Besitze von 9000 Hektaren mit 250000 Steuereinheiten waren.

Capital-Versicherung.

Mit der Vermehrung des Betriebscapitals mußte das Bedürfniß wachsen, sich gegen Verluste an demselben durch äußere unabwendbare Einflüsse nach Thunlichkeit zu schützen. Es kommen hierbei, abgesehen von der Beschädigung der Gebäude durch Feuer, da diese gesetzlich bei der Landes-Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt versichert werden müssen, hauptsächlich in Betracht: Verluste durch Brandschaden an Mobiliar (Inventar und Vorräthen) Verluste durch Hagelschlag, Verluste an Vieh.

Bei der Versicherung kann nur der Grundsatz leitend sein, durch alljährliche Entrichtung eines verhältnißmäßigen Betrages sich die sichere Aussicht des Ersatzes eines im Unglücksfalle erwachsenden Schadens zu verschaffen. Es ist daher die Versicherungsprämie gewissermaßen eine freiwillig entrichtete, auf den Wirthschaftsbetrieb gelegte Garantie-Steuer. Die Höhe derselben muß im Verhältniß zu der Höhe des versicherten Capitals und zu der Gefahr stehen, welcher dasselbe ausgesetzt ist. Die zu diesem Zweck getroffene Institution wird denselben um so vollständiger erfüllen, je mehr sie die Natur des versicherten Gegenstandes berücksichtigt und je weniger sie Verwaltungskosten erfordert.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist in den letzten Jahrzehnten sehr lebhaft über die Frage verhandelt worden, ob die Versicherung besser ein Actiengeschäft oder ein auf Gegenseitigkeit beruhendes Gesellschafts-Unternehmen sein solle. Es wird aber nicht mit Grund gesagt werden können, daß die eine oder die andere Versicherungsform bis jetzt aus diesem Streit siegreich hervorgegangen sei, und wird auch wohl für die meisten Versicherungszweige eine derartige Entscheidung für die nahe Zukunft nicht zu erwarten sein.

Wenn dem Actien-Unternehmen der Vorwurf gemacht wird, daß es mehr den Gewinn der Actionäre, als das Interesse der Versicherten im Auge habe, so muß man demselben den Vorzug zugestehen, daß es in sich selbst den Sporn zur

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/46

größten Vereinfachung der Verwaltung und exacter Geschäftsbehandlung trägt, welche zum großen Theil den erzielten Reingewinn bedingen. Die Gegenseitigkeit läßt mehr Berücksichtigung der Interessen der Versicherten erwarten, während wieder naturgemäß ihre Verwaltung und geschäftliche Organisation eine schwierigere ist, so daß ungeachtet der Vertheilung des Reingewinnes unter die Versicherten häufig die Prämie bei Gegenseitigkeitsgesellschaften sich höher stellt als bei gut geleiteten Actien-Gesellschaften. Als das Richtigste wird daher wohl das Nebeneinanderbestehen beider Versicherungsformen erachtet werden müssen, wobei durch eine fortgesetzte gegenseitige Einwirkung derselben auf einander das Interesse der Versicherten am besten gewahrt wird.

Hier zeigt also die Concurrenz von auf verschiedenen Principien beruhenden Gesellschaften, welche das gleiche Object zum Gegenstand ihrer Unternehmungen gewählt haben, unzweifelhaft die günstigste Wirkung, weil ihre Zielpunkte entgegengesetzt sind. Doch wird auch die Concurrenz von Actien-Gesellschaften und bezw. Gegenseitigkeits-Gesellschaften unter sich das Versicherungswesen besonders dann zu vervollkommnen geeignet sein, wenn je nach der Natur des zu versichernden Gegenstandes den Versicherten das Darbieten besonderer Vortheile bald nach der einen, bald nach einer anderen Richtung hin willkommener sein kann z. B. billigere Prämie bei theilweiser Selbstversicherung gegenüber voller Entschädigung bei höherer Prämie. Es liegt also der gleichzeitige Geschäftsbetrieb einer größeren Anzahl von Gesellschaften desselben Versicherungszweiges nur im Interesse der Versicherungsnehmer.

Mobiliar-Feuerversicherung.

Die Zahl der größeren Feuerversicherungs-Gesellschaften, welche ihren Geschäftsbetrieb im Königreich Sachsen haben, bezw. zu demselben zugelassen worden sind, ist keine allzugroße (zur Zeit 24), was seine Erklärung in einigen einschränkenden gesetzlichen Bestimmungen hat. Außer diesen besteht eine Anzahl von Gegenseitigkeits-Gesellschaften, welche ihre Wirksamkeit nur auf ein kleines Gebiet beschränken oder auch nur Angehörige bestimmter Berufsklassen zum Beitritt zulassen Zu den letztern gehören der Feuerversicherungs-Verein für Prediger zu Oschatz, die Brandversicherungs-Gesellschaft für sächsische Lehrer und als jüngstes Glied die Landwirthschaftliche Feuerversicherungs-Gesellschaft für das Königreich Sachsen. Zu den ersteren sind die Mobiliar-Brandversicherungs-Vereine zu Großröhrsdorf, Langenchursdorf, Langenleuba-Oberhain, Niederlungwitz, Oberfrohna, Pulsnitz, „zur Weintraube" bei Crimmitschau, für Wermsdorf und Umgegend, und zu Wiederau zu rechnen; sie haben meist einen nur geringen Umfang, nicht nur was das Gebiet, sondern auch was die Mitgliederzahl und Versicherungssumme betrifft, — was eine gewisse Gefahr in sich bergen mag, zumal wenn betheiligte Gehöfte nahe bei einander liegen*). Die Mehrzahl besteht auch erst seit verhältnißmäßig zu kurzer Zeit, als daß aus ihrem Gedeihen die Grundlosigkeit einer solchen Befürchtung abgeleitet werden könnte.

*) In einem großen Theile des Königreichs Sachsen bilden übrigens die Dörfer meist keine geschlossene Häusercomplexe.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/47

Immerhin haben die Vereine zu Langenchursdorf und Niederlungwitz es für angezeigt gefunden, sich (1872 und bezw. 1874) wegen zu geringer Betheiligung wieder aufzulösen. Andere werden nur durch Rückversicherung bezw. Anschluß an eine größere Gesellschaft ihren Fortbestand auf die Dauer sicher zu stellen vermögen. Der Verein zu Langenleuba, seit 1862 bestehend, glaubt bei einer Ende 1874 erreichten Mitgliederzahl von 120 mit 633000 ℳ Versicherungscapital bei 2‰ Prämie genügend erstarkt zu sein, um getrost in die Zukunft zu schauen, nachdem er bis jetzt einen einzigen Schadenfall im Betrage von 2502 ℳ zu vergüten gehabt hat. Von zwei der anderen Vereine sind nachstehende Angaben gemacht worden.

Landwirthschaftlicher Mobiliar-Brandversicherungs-Verein zu Großröhrsdorf

bereits 1823 gegründet, hatte 1845 eine Versicherungssumme von 272400 ℳ, 1868 von 640940 ℳ; 1874 war Mobiliar für 1,012680 ℳ, wovon 434616 ℳ unter harter, 578064 ℳ unter weicher Dachung versichert. Ungeachtet dieses ungünstigen Verhältnisses ($57_{,12}$ % weiche Dachung) wurden nur 2013 ℳ = 2‰ Beiträge vereinnahmt; von 1834—1874 wurden 13536 ℳ Entschädigungen gezahlt. Am 31. Dezember 1874 bestand das Vereinsvermögen aus 71493 ℳ = $7_{,06}$ % der Versicherungssumme. Die Mitgliederzahl betrug 609, wovon 52 = $8_{,5}$ % Gutsbesitzer mit 262290 ℳ = $25_{,7}$ % Versicherungssumme.

Landwirthschaftlicher Mobiliar-Brandversicherungs-Verein „Zur Weintraube bei Crimmitschau".

Die Gründung erfolgte 1863 durch Landwirthe für die Bewohner der im Bezirke der Gerichtsämter Werdau und Crimmitschau liegenden Dörfer. Nur ausnahmsweise (durch Beschluß der Generalversammlung) kann der Beitritt solchen Angehörigen der im Bezirke liegenden Städte gestattet werden, welche sich vorzugsweise mit Landwirthschaft befassen. Der Betrieb wurde 1865 eröffnet, und ergab sich seit dem Entstehen nachfolgende Entwickelung:

Im Jahr	1865:	254	Mitglieder mit	1502000	ℳ	Versicherungssumme.
„ „	1866:	305	„ „	1676000	„	„
„ „	1867:	348	„ „	2052000	„	„
„ „	1868:	394	„ „	2280000	„	„
„ „	1869:	408	„ „	2376000	„	„
„ „	1870:	451	„ „	2550000	„	„
„ „	1871:	502	„ „	2904000	„	„
„ „	1872:	571	„ „	3138000	„	„
„ „	1873:	603	„ „	3336000	„	„
„ „	1874:	692	„ „	3723000	„	„

Die Prämien betragen je nach der Gefahrenklasse $1_{,333}$; $2_{,0}$; $2_{,667}$; $3_{,333}$ und bezw. $4_{,0}$ p. ‰ mit unbeschränkter Nachschußverbindlichkeit. Die Summe

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/48

der geleisteten Prämien (ohne Einrechnung der Policegebühren und Gerichtsstempel) betrug 49897 ℳ = 1,95 ‰ von 25537000 ℳ Gesammtversicherungsbetrag.

Entschädigungen sind seit Bestehen des Vereins in 6 Fällen geleistet worden zum Gesammtbetrage von 7752 ℳ. Die Verwaltungskosten sind, da sämmtliche Aemter mit Ausnahme der Kassenführung unentgeldlich verwaltet werden, außerordentlich gering und betrugen in den 10 Jahren des Bestehens einschließlich der Gerichts-, Druckkosten 2c. im Ganzen 6945 ℳ = 13,9 % der Prämien oder 0,0272 % der Versicherungssumme. Unter solchen Umständen wuchs das Vereinsvermögen rasch heran und hatte Ende 1874 einen Baarbestand von 54271 ℳ 65 ₰ = 0,21 % der Versicherungssumme oder beinahe den 11fachen Betrag der Prämie erreicht.

Die Capitalzinsen hatten bei einer Gesammthöhe von 11375 ℳ innerhalb des Zeitraums von 10 Jahren ausgereicht, die Entschädigungen und den größten Theil der Verwaltungskosten zu decken.

Der ungefährdete Fortbestand der Genossenschaft scheint daher gesichert, wenn dieselbe durch das seitherige günstige Ergebniß sich nicht in allzunaher Zeit dazu bestimmen läßt, die Prämiensätze zu ermäßigen, und sich von größeren Einzeln-Risiko's fern hält.

Der Verein hat sich in Bezug auf die Mitgliedschaft seinen vorwiegend landwirthschaftlichen Character erhalten, indem 76 % der Mitglieder Landwirthe sind und nur 24 % andern Berufsklassen angehören.

Er kann daher in dieser Hinsicht auch den oben erwähnten Versicherungs-Gesellschaften von Fachgenossen beigezählt werden, weniger jedoch in Bezug auf seine innern Einrichtungen, in welchen er sich den größern allgemeinen Feuerversicherungs-Gesellschaften anschließt.

Landwirthschaftliche Mobiliar-Feuerversicherungs-Genossenschaft im Königreich Sachsen.

Unter dem zu versichernden Mobiliar des Landwirths befinden sich Gegenstände, deren Aufbewahrungsort der Natur des landwirthschaftlichen Betriebes nach häufig wechselt (viele Geräthe während der Zeit ihres Gebrauches), oder sich bei der Versicherungsnahme nicht zum Voraus mit Sicherheit bestimmen läßt (ein Theil der Ernteerzeugnisse), anderseits auch Gegenstände, deren Menge und Werth in jedem Jahre ein verschieden hoher ist und innerhalb des Jahres selbst sich täglich verändert, ohne daß es möglich wäre, die in einzelnen Zeitabschnitten sich ergebenden Veränderungen zum Voraus auch nur annähernd zu bestimmen (die gesammte Ernte). Daraus ergibt sich die Nothwendigkeit eines freien Dislokationsrechtes, ohne daß aus unterlassener Anzeige einer Ortsveränderung innerhalb des Gesammt-Gebäudecomplexes eine Verringerung des Ersatz-Anspruchs im Brandfalle erwüchse; es ergibt sich ferner daraus, daß eine Versicherung wirklich vorhandener Ernte-Vorräthe nicht möglich ist, diese sich vielmehr nur auf den geschätzten Werth des Ernteertrages zur Zeit des größten Bestandes erstrecken kann. Da der Ein-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/49

bau mit den einzelnen Culturgewächsen und deren Ertrag je nach den wirthschaftlichen Verhältnissen und den Witterungs-Einflüssen wechselt, muß die Versicherung der Felderzeugnisse summarisch in der Weise erfolgen können, daß der Antheil, den die einzelnen Früchte an der Gesammtversicherungssumme haben, ein veränderlicher sein kann, ohne daß es einer darauf bezüglichen Voraus-Erklärung bedarf.

Die Feststellung der Entschädigung im Unglücksfalle kann daher nur dann eine den Verhältnissen angemessene sein, wenn sie diese Umstände berücksichtigt und sich auf die Schätzung der wirklich vorhanden gewesenen Vorräthe stützt, ohne Rücksicht darauf, wie diese sich innerhalb gewisser Gruppen zusammensetzen und ohne daß eine geheime Selbstversicherung oder bei gerade geringen Vorräthen eine Ueberversicherung angenommen werden dürfte.

Die bestehenden Gesellschaften haben bis dahin diesen Eigenthümlichkeiten des landwirthschaftlichen Betriebes, insbesondere dem kleinern Landwirth gegenüber, zu wenig Berücksichtigung geschenkt. Sie haben vielmehr die Versicherungsnahme auch in andern Beziehungen erschwert, und bei weicher oder gemischter Dachung ist die Zulassung der Versicherung in vielen Fällen gar nicht erfolgt; ja sogar bereits bestehende Versicherungen wurden nach deren Ablauf nicht wieder erneuert. Zwar hatten die landwirthschaftlichen Kreisvereine durch Abschluß eines Vertrags mit der Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft derselben eine bevorzugte Stellung eingeräumt, dadurch aber in vorstehenden Beziehungen für die versicherungsbedürftigen Landwirthe keine ausreichenden Vortheile zu erreichen vermocht.

Der Erkenntniß, daß durch die vorhandenen Versicherungs-Gelegenheiten dem wirklichen Bedürfnisse der Landwirthschaft nicht genügend entsprochen sei, verdankt die Landwirthschaftliche Mobiliar-Feuerversicherungs-Genossenschaft im Königreich Sachsen ihre Entstehung im Jahre 1872. Die Initiative dazu ging von dem landwirthschaftlichen Kreisverein im Erzgebirge aus, innerhalb dessen Bezirks wegen Vorherrschens des Kleingrundbesitzes das Bedürfniß am lebhaftesten gefühlt wurde. Anfänglich hatte man die Absicht, vornehmlich den Landwirthen zu dienen, denen die Wohlthat der Versicherung wegen feuergefährlicher Bauart und Bedachung ihrer Hofgebäude versagt wurde. Da die sich bildende Vereinigung sich indessen nicht zu unbeschränkter Solidarhaft entschließen konnte, die Staatsregierung deshalb vorschrieb, daß die Hälfte der abzuschließenden Versicherungen in Rückversicherung zu geben sei und man daher den Anforderungen der Rückversicherungs-Gesellschaften entsprechen mußte, auch an die Concessionsertheilung die Bedingung geknüpft worden war, daß nicht mehr als 40 % unter weicher oder gemischter Dachung aufgenommen werden dürfen, so mußte die beabsichtigte vorzugsweise Berücksichtigung der von andern Gesellschaften Abgewiesenen unterbleiben, was wieder eine viel geringere Betheiligung an der neuen Gesellschaft zur Folge haben mußte. Man suchte nunmehr den Bedürfnissen der Landwirthe dadurch vorzugsweise zu entsprechen, daß man bei Feststellung der Vertragsbedingungen die Eigenthümlichkeiten des landwirthschaftlichen Betriebs berücksichtigte und auch noch einige sonstige Erleichterungen gewährte. Es wurden folgende, zum größten Theil ganz neue Bestimmungen in die Versicherung eingeführt:

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/50

1. Vollkommen freies Translokationsrecht, d. i. die Befugniß, die versicherten Gegenstände überall in den Versicherungslocalen unterzubringen, wie es das augenblickliche Wirthschaftsbedürfniß erheischt.
2. Das Recht der Compensation innerhalb der Hauptsumme jeder Abtheilung der Police, als: a. häusliches Mobiliar, b. Vieh, c. todtes Inventar, d. laufende Ernte u. s. w., so daß wer z. B. unter der Abtheilung „Laufende Ernte" für Weizen, Korn, Gerste und Hafer zusammen 10000 ℳ beantragt hatte, vollkommen berechtigt ist, bis zu dieser Summe mit den benannten Gattungen frei zu wechseln, ohne daß es einer Anzeige bedarf und ohne der geheimen Selbstversicherung zu verfallen, welche das Genossenschaftsstatut überhaupt nicht kennt.
3. Im Schadenfalle findet ein Abzug der Drescherlöhne nicht statt.
4. Der monatliche Verminderungszwang um $^1/_9$, $^1/_{10}$ u. s. w. besteht nicht; die Verminderung wird nur in dem Maße von den geernteten Massen abgezogen, als sie wirklich stattfand.
5. Zur Bezahlung der jährlichen Prämie wird eine Frist von 14 Tagen gewährt, während welcher die Versicherung in Kraft bleibt.
6. Die Auszahlung der durch gegenseitiges Anerkenntniß festgestellten Schadensumme erfolgt schon nach acht Tagen vom Eingange des Unbedenklichkeits-Attestes an gerechnet.

Diese Grundsätze fanden vielfache Würdigung und riefen bereits auch außerhalb Sachsens ähnliche Bestrebungen hervor. Mitte März 1873 konnte der Betrieb eröffnet werden. Derselbe ergab:

	Ende 1873.	Ende 1874.	Ende 1875.
Zahl der Verträge	784	1912	2923
Versicherte Güter, hart bedacht	7140775 ℳ	15691377 ℳ	24343422 ℳ
" " gemischt und weich bedacht	4256358 ℳ	9888324 ℳ	14864623 ℳ
" " im Ganzen	11397133 ℳ	26579701 ℳ	39188045 ℳ
Davon unter gemischter und weicher Dachung, in Procenten	$37_{,3}$ %	$38_{,75}$ %	$34_{,9}$ %
Rückversicherung	6214008 ℳ	12301998 ℳ	19104736 ℳ
" in Procenten	$54_{,6}$ %	$48_{,0}$ %	$48_{,7}$ %
Prämien bis Ende December berechnet .	12287 ℳ	42407 ℳ	66258 ℳ
" pr. Mille der Versicherungssumme	$2_{,17}$ ‰	$2_{,04}$ ‰	$1_{,69}$ ‰
Rückversicherungs-Prämie	6128 ℳ	18641 ℳ	10500 ℳ
Brandschäden nach Abzug der Rückversicherungs-Prämie	160 ℳ	10322 ℳ	3000 ℳ
Reserve	9206 ℳ	8702 ℳ	24214 ℳ

Es ist daraus zu entnehmen, daß die Grundsätze dieser Gesellschaft in landwirthschaftlichen Kreisen bereits vielfach Anerkennung gefunden haben, indem sie in

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/51

33 1/2 Monaten drei Fünftel der Versicherungssumme erreicht hat, welche der „landwirthschaftliche Versicherungsverband der Colonie für das Königreich Sachsen" (Ende 1873: 66697407 ℳ) nach langjähriger Arbeit erzielt hat. Es ist selbstverständlich, daß der Zuwachs nur ein allmäliger sein kann, da die Genossenschaft im Anfang mit der äußersten Vorsicht operiren und manche Anträge zurückweisen muß, um keine zu gefährlichen Risico's zu erhalten, welche den Fortbestand gefährden könnten, und dies umsomehr, als ihr Gebiet nur die Grenzen des Königreich Sachsen umfaßt; da ferner viele Landwirthe zur Zeit noch durch die bestehenden Verträge an andere Gesellschaften gebunden sind; und da endlich den landwirthschaftlichen Kreisvereinen durch ihre Verträge mit der Aachen-Münchener Gesellschaft die Möglichkeit benommen ist, mit voller Wärme zu Gunsten der „Landwirthschaftlichen" zu wirken.

Im December 1875 hat die Gesellschaft nunmehr ihre Statuten dahin geändert, daß sie fortan ihr Gebiet auch über die Grenzen des Königreichs erstreckt und gute städtische Risicos annimmt, wodurch sie sich die Füglichkeit sichert, mehr ländliche Risicos unter weicher und gemischter Dachung anzunehmen. Fabriken sind nach wie vor von der Aufnahme ausgeschlossen, städtische Risicos auf höchstens 1/4 der Gesammtsumme beschränkt.

Hagelschäden-Versicherung.

Im Königreich Sachsen ist der Versicherung gegen Hagelschäden mit zuerst die Aufmerksamkeit zugewendet worden. Nachdem schon 1806 eine „Schlossenversicherungs-Gesellschaft" projectirt worden, wurde durch Rittergutsbesitzer Dr. Crusius auf Rüdigsdorf im Frühjahr 1824 eine „Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft im Königreich Sachsen" in's Leben gerufen, welche, auf dem Principe der Gegenseitigkeit beruhend, ihre Thätigkeit im Anfang nur auf das enge Gebiet Sachsens erstreckte, jedoch bereits seit 1829 unter dem neu angenommenen Namen Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung in Leipzig auch über andere Theile Deutschlands erstreckte. Seitdem hat sie mannichfache Wandlungen durchzumachen gehabt, stets aber eine ehrenvolle Stellung neben den zahlreichen nach ihr entstandenen Gesellschaften zu behaupten gewußt, so daß sie im Jahre 1874 ihr 50jähriges Bestehen begehen konnte, was durch Herausgabe einer ebenso interessanten als lehrreichen Festgabe geschah, welche die Darlegung der seither durchgemachten Wandlungen und der erzielten Resultate enthält*).

Die Gesellschaft, deren Verwaltung seit 1872 neu organisirt ist, hat mehrere von denen anderer Gesellschaften wesentlich abweichende Einrichtungen, sie versichert das Stroh getrennt von den Körnern, bezw. nimmt Körnerversicherung ohne Strohversicherung an; es ist dies so wesentlich, daß eine Vergleichung ihrer Versicherungs-Ergebnisse mit denen anderer Gesellschaften nicht ohne Weiteres möglich ist. Sie erhebt als Taxkosten 5 % mit der Maßgabe, daß auch bei Schäden über

*) Die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung in Leipzig. Festgabe zur Feier der 50. Versicherungszeit. Leipzig 1873.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/52

3000 ℳ nicht mehr als 150 ℳ an Taxkosten in Berechnung kommen. Dies hatte z. B. 1873 die Wirkung, daß die Taxkosten im Durchschnitt nur $4_{,1784}$ % der Prämien betrugen, bezw. die Nettoprämie nur um diesen Betrag geringer als die Bruttoprämie war.

Die Freigebung der Strohversicherung wird von den Versicherten gern benützt und hat sich dadurch als im Interesse derselben liegend erwiesen. Es wurde 1873 die Strohversicherung bei

Weizen	von	$4_{,15}$ %
Roggen	„	$4_{,32}$ %
Gerste	„	$3_{,64}$ %
Hafer	„	$4_{,36}$ %
Oelsaaten	„	$0_{,39}$ %
Hülsenfrüchte	„	$6_{,34}$ %

der antheiligen versicherten Summen genommen, im Durchschnitt von $3_{,97}$ % vorstehend bezeichneter Fruchtgattungen und von $3_{,81}$ % sämmtlicher Versicherungen.

Umfang der Hagelschäden-Versicherung.

Neben obenbenannter Gesellschaft arbeiten in Sachsen schon seit längerer Zeit 8, in den letzten Jahren 10 andere, worunter 8 Actien- und 2 Gegenseitigkeitsgesellschaften. Unter den letzteren zeichnet sich die Hannover-Braunschweig'sche durch die Eigenthümlichkeit aus, daß sie die Prämien erst nach Beendigung der Hagelzeit erhebt, eine Einrichtung, die in der kurzen Zeit ihres Geschäftsbetriebes in Sachsen bereits vielfachen Anklang gefunden hat. In welchem Umfang von der so reichlich gebotenen Gelegenheit Gebrauch gemacht wird, läßt sich aus nachstehenden Zusammenstellungen über die Geschäftsresultate der betreffenden Gesellschaften in den drei letzten Jahren im Königreich Sachsen ersehen.

1872.

Gesellschaft.	Zahl der Policen.	Versicherungssumme ℳ	Prämien ℳ	Schäden ℳ
1. Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig	2180	9509940	90149	77534
2. Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft von 1832	2137	6116538	83055	35430
3. Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	1737	13838892	156618	78543
4. Vaterländische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld	1512	3814650	51639	24400
5. Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	1500	6928656	85310	42357
6. Union, allgem. deutsche Hagel-Versich.-Gesellschaft in Weimar	1987	15469875	183716	184262
7. Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin	1997	8584413	62229	62145
8. Norddeutsche Hagel-Vers.-Gesellsch. auf Gegenseitigkeit in Berlin	1165	5317536	65219	46095
9. Deutsche Hagel-Versich.-Gesellschaft für Gärtnerei in Berlin	589	487556	8325	291
10. Hannover-Braunschweig'sche Hagelschäden-Versich.-Gesellschaft	630	3042000	24082	13101
zusammen:	15434	73110056	810342	564158

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/53

1873.

Gesellschaft.	Zahl der Policen.	Versicherungssumme ℳ	Prämien ℳ	Schäden ℳ
1. Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig	2728	11571810	112560	231768
2. Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft von 1832	2074	6556771	86310	80667
3. Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	1900	16165080	183786	360324
4. Vaterländische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld	1425	3814650	51639	24400
5. Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	1576	7183911	89451	113760
6. Union, allgem. deutsche Hagel-Versich.-Gesellschaft in Weimar	2273	17883741	213960	289430
7. Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin	2264	9983304	112542	103299
8. Norddeutsche Hagel-Vers.-Gesellsch. auf Gegenseitigkeit in Berlin	1338	6775293	90882	103901
9. Deutsche Hagel-Versich.-Gesellschaft für Gärtnerei in Berlin	698	823347	11319	4014
10. Hannover-Braunschweig'sche Hagelschäden-Versich.-Gesellschaft	1791	8388000	99258	120717
11. Oesterreichische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Wien .	237	326712	4012	1476
zusammen:	18304	89472619	1055719	1433756

1874.

Gesellschaft.	Zahl der Policen.	Versicherungssumme ℳ	Prämien ℳ	Schäden ℳ
1. Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig	2940	14310210	143185	33002
2. Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft von 1832	1890	6825297	94266	45285
3. Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	1572	13858275	163163	46299
4. Vaterländische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld	1328	4169820	58101	9349
5. Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	1418	6869478	90227	14562
6. Union, allgem. deutsche Hagel-Versich.-Gesellschaft in Weimar	2334	18812718	242929	53006
7. Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin	2133	9653547	112029	32445
8. Norddeutsche Hagel-Vers.-Gesellsch. auf Gegenseitigkeit in Berlin	1435	8100192	59830	27222
9. Deutsche Hagel-Versich.-Gesellschaft für Gärtnerei in Berlin	864	1076841	15060	2658
10. Hannover-Braunschweig'sche Hagelschäden-Versich.-Gesellschaft	2337	12369330	135032	36243
11. Oesterreichische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Wien .	421	1174962	11775	792
zusammen:	18672	97220670	1125597	300863

Gesammt-Ergebniß der Jahre 1872—74.	Zahl der Policen.	Versicherungssumme ℳ	Prämien ℳ	Schäden ℳ
Jahr 1872	15434	73110056	810342	564158
„ 1873	18304	89472619	1055719	1433756
„ 1874	18672	97220670	1125597	300863
Summa:	52410	259803345	2991658	2298777
Durchschnitt pro Jahr:	17470	86601115	997219	766259

Nach der Volkszählung vom Jahre 1871 sind in Sachsen 60530 selbstständige Land- und Forstwirthe, Gärtner, Jäger, Fischer und Weingutsbesitzer;

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/54

nimmt man rund 60,000 ausübende Landwirthe an,*) so haben gegen Hagelschaden versichert

1872: 15434 = $25_{,9}$ %,
1873: 18304 = $30_{,5}$ „
1874: 18672 = $32_{,2}$ „

Um festzustellen, wie viel von dem Ertrag an Culturgewächsen bei ganz allgemeiner Versicherungsnahme zu versichern gewesen wäre, fehlen leider die erforderlichen genauen statistischen Unterlagen über den Einbau und den Werth der Ernte. Man ist daher auf Benützung der Berechnungen angewiesen, welche durch das statistische Bureau bezüglich des Einbaus auf Grund der zuletzt 1865 vorgenommenen Schätzung und bezüglich der Ernte nur für die Hauptgetreidearten auf Grund der frühern alljährlichen Ernteerhebungen aufgestellt worden sind, die keineswegs Anspruch auf einen hohen Grad von Richtigkeit machen können. Außer dem Getreide kommen aber auch die Hülsen- und Oelfrüchte, der Lein und der Wein, die auf dem Felde gebauten Handelsgewächse und die gewerbsmäßig gebauten Gartenproducte in Betracht; hinsichtlich dieser ist man vollständig auf willkürliche Schätzung angewiesen.

Fruchtgattung.	Fläche.	Körner				Stroh				Gesammt-Betrag in Millionen
		pro Hectar	im Ganzen	pro Cntr. zu	Betrag	pro Hectar	im Ganzen	pro Cntr. zu	Betrag	
	Hectar.	Ctr.	Millionen Ctr.	ℳ	Millionen ℳ	Ctr.	Millionen Ctr.	ℳ	Millionen ℳ	ℳ
Weizen	80100	40	$3^1/_5$	10	32	70	$5^1/_2$	1	$5^1/_2$	$37^1/_2$
Roggen	188800	40	$7^1/_2$	8	60	100	19	2	38	98
Gerste	71400	38	$2^3/_4$	8	22	45	$3^1/_4$	1	$3^1/_4$	$25^1/_4$
Hafer	134800	$44_{,5}$	6	8	48	50	$6^3/_4$	1	$6^3/_4$	$54^3/_4$
Oelfrüchte	14400	23	$-^1/_3$	15	5	60	$-^3/_4$	1	$-^3/_4$	$5^3/_4$
Hülsenfrüchte, Hirse ꝛc.**)	35700	25	$-^1/_3$	10	$3^1/_4$	50	$1^1/_2$	1. 50	$2^1/_4$	$5^1/_2$
Lein	6100	12	$-^1/_{15}$	15	1	60	$-^1/_3$	6	2	3
						roh				
Wein	1708	—	—	—	—	—	—	—	—	$1^3/_4$
Sonstige Gewächse***) .	?	—	—	—	—	—	—	—	—	$7^1/_2$
								Summa:		239

*) Es ist dies in Wirklichkeit wohl kaum die Hälfte der Grundbesitzer, da nach der Viehzählung von 1853 gegen 130000 „Grundbesitzende Viehbesitzer" in Sachsen sind, und nach der Viehzählung von 1873 über 100,000 „Viehbesitzende Landwirthe"; jedoch entfallen von dem Gesammtprivatbesitz (von 1218000 Hectar) 66670 Hectar auf ca. 80000 und der Rest mit 1141330 Hectar auf 63000 Besitzer, von denen aber wieder ein Theil die Landwirthschaft nicht selbst ausübt, so daß der Berechnung obige Zahl wird zu Grunde gelegt werden können.

**) Davon $^1/_3$ zu Samen, $^2/_3$ zu Grünfutter.

***) Buchweizen, Hopfen, Tabak, Weberkarde, Samenklee, Futtermais, Handelsämereien ꝛc. ꝛc. Bei den meisten Futterpflanzen und den Knollen- bezw. Wurzelgewächsen ist weniger Veranlassung zur Versicherung.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/55

Die Versicherung der Feldfrüchte beträgt daher:

1872	bei 73,110056 ℳ	Versicherungssumme	30,7 %,
1873	„ 89,472619 „	„	37,6 „
1874	„ 97,220670 „	„	40,9 „

Sie hat bereits eine recht erfreuliche Höhe erreicht und ist in starker Zunahme begriffen. Immerhin bleibt aber den Versicherungs-Gesellschaften noch ein großes Feld zu erobern, zumal in obiger Summe von 239 Mill. ℳ der Klee, die Runkelrüben 2c. unberücksichtigt geblieben sind, von denen ein, wenn auch nur kleiner Theil, in der Versicherungssumme enthalten ist, und die Früchte wohl auch in Erwartung einer den Durchschnitt übersteigenden Ernte und eines höhern Preises durchschnittlich etwas höher versichert werden, als oben, ihrem Durchschnittsertrag und derzeitigen Marktpreis entsprechend, angenommen wurde.

Nach welchen Richtungen hin Verbesserungen im Hagelversicherungswesen anzustreben sind, um eine noch allgemeinere Betheiligung herbeizuführen, ist der Deutsche Landwirthschaftsrath eben zu untersuchen im Begriff und wird daraus wohl eine sehr förderliche Einwirkung zu erwarten sein.

Vieh-Versicherung.

Der Viehstand bildet einen wichtigen Theil des landwirthschaftlichen Betriebscapitals. Veranschlagt man den durchschnittlichen Werth der Thiere zu den in nachstehender Uebersicht beigesetzten mäßigen Preisen und läßt man die zu Militär-, Gewerbs-, Verkehrs- und Luxuszwecken gehaltenen Pferde außer Rechnung, so ergibt sich nach der Zählung vom Jahre 1873 ein Gesammtwerth des landwirthschaftlichen Viehstandes von

76,500	Pferde	zu 750 ℳ	=	59,375000 ℳ
5900	Fohlen	„ 400 „	=	2,360000 „
424,800	Kühen	„ 250 „	=	106,200000 „
40,400	Ochsen	„ 400 „	=	16,160000 „
5900	Bullen	„ 300 „	=	1,770000 „
120,200	Rinder über ½ Jahr	„ 150 „	=	18,030000 „
56,600	Kälber unter ½ Jahr	„ 60 „	=	3,396000 „
301,400	Schweine	„ 75 „	=	22,605000 „
206,800	Schafe	„ 15 „	=	3,102000 „
106,500	Ziegen	„ 12 „	=	1,278000 „
		Im Ganzen		239,276000 ℳ

Von dieser sehr beträchtlichen Summe ist nur ein sehr geringer Theil gegen Verluste durch Krankheiten versichert, wohl kaum 1 %.

Die Erklärung für diese Erscheinung muß hauptsächlich in der noch allgemein verbreiteten Ansicht gesucht werden, daß der Landwirth sein Vieh am besten bei sich selbst versichere; es hat dieselbe sicher ihre Berechtigung bei großen Viehständen hinsichtlich der Unglücksfälle und sporadischen Krankheiten, wo die daraus erwachsenden alljährlichen Verluste nicht erheblichen Schwankungen ausgesetzt sind,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/56

daher jedenfalls derjenige Theil der bei einer Versicherungsnahme zu entrichtenden Prämie erspart wird, welcher zur Bestreitung der Verwaltungs-, Agentur-, Taxations- und sonstigen Gesellschaftskosten verwendet werden muß. Unrichtig ist diese Ansicht jedoch bei kleinem Viehstande, wo die alljährliche Prämie als regelmäßiger Betriebsaufwand leichter zu tragen ist, wie ein einmaliger größerer Capitalverlust durch den Fall von einem oder mehreren Thieren; unrichtig ist sie auch bei größerem Viehstande hinsichtlich der Verluste durch Seuchen. Zu Gunsten der Nichtversicherung wird seiten der betreffenden Viehbesitzer angeführt, daß die Versicherungskosten im Verhältniß zum Schadenersatz immer noch zu hoch stehen. Es wird nicht erwartet werden können, daß die zu zahlende Prämie niedriger sei, als dem durchschnittlichen Verlust unter Zuschlag eines mäßigen Betrages für die Verwaltung entspricht. Es wird aber allerdings eine Versicherung ihren Zweck nicht erfüllen, deren Verwaltung einen allzu großen Theil der Prämien verschlingt und bei der im Unglücksfalle ungeachtet der entrichteten Prämie ein großer Theil des Capitals verloren gehen kann.

In Sachsen hat eine einzige größere Viehversicherungs-Gesellschaft ihren Sitz; es ist dies die Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank zu Dresden. Dieselbe wurde im März 1873 gegründet und erreichte eine Versicherungssumme

am 1. Januar	1874	von	1911681	ℳ,
„ 1. „	1875	„	4142301	„
„ 1. „	1876	„	4908446	„

bei einem über ganz Deutschland und Oesterreich diesseits d. L. ausgebreiteten Geschäftsgebiete.

Sie ist eine auf Gegenseitigkeit gegründete Gesellschaft mit niedrigen festen Prämien. Eine Entschädigung wird nur in Höhe von 75% des Versicherungswerthes gewährt und hieran ein fester Satz von 10 bis 25% als Werth des zu überlassenden Thier-Cadavers in Abzug gebracht. Die Entschädigung wird aus der sog. Monatsprämie, d. i. dem Prämienantheil geleistet, der auf den Monat entfällt, in welchem der Schaden eintrat; reicht dieselbe nicht aus, so werden in früheren Monaten gemachte Ersparnisse (Schadendispositionsfonds) und der durch die Hälfte des Eintrittsgeldes und Zinsen gebildete Reservefonds herangezogen; reichen auch diese nicht aus, so werden verhältnißmäßige Abzüge gemacht. Der Landesculturrath hat diese Einrichtung als nicht den Anforderungen entsprechend erachtet, die an die Versicherung gegen Capitalverluste gestellt werden müssen, und daraus und aus gewissen Vorgängen innerhalb der Verwaltung Anlaß genommen, im Juli 1874 eine öffentliche Warnung vor der Versicherungsnahme bei dieser Gesellschaft zu erlassen. Das Geschäftsergebniß, welches in den betreffenden Rechenschaftsberichten für 1874 als ein zufriedenstellendes, für 1875 als ein noch günstigeres, die gehegte Erwartung bei Weitem übertreffendes bezeichnet wird, zeigt für letzteres Jahr nach Abzug der Reserven an künftige Rechnung

eine Einnahme von 164379 ℳ 75 ₰,			davon wurden verwendet
zu Entschädigungen	90810 ℳ 74 ₰	=	55,9%,
zu den Kosten	73569 „ 1 „	=	44,1%.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/57

An den berechneten Entschädigungen wurde den Beschädigten für die überlassenen Cadaver 14542 ℳ oder durchschnittlich 15,97 % der Entschädigungssumme in Abzug gebracht.

In einer Reihe von Monaten ist die nominelle Entschädigungssumme in Höhe von 75 % nicht erreicht worden. Dieselbe betrug z. B.

im Monate	September	1874:	53 %
„ „	Dezember	„ :	53 %
„ „	Januar	1875:	63 %
„ „	Februar	„ :	52 %
„ „	Juli	„ :	51 %
im Durchschnitt des Jahres 1875 angeblich:			65 %

Die Baarentschädigung betrug unter Ueberlassung des Thier-Cadavers

	bei Pferden und verendetem Rindvieh	bei getödeten Schweinen	bei getödetem Rindvieh und bei Schafen vom 1. October — 30. Juni
im Sept. u. Dezember 1874:	43 %	38 %	28 %
„ Januar 1875:	53 %	48 %	38 %
„ Februar „ :	42 %	37 %	27 %
„ Juli „ :	41 %	36 %	26 %
im Durchschnitt des Jahres 1875:	55 %	50 %	40 %

Da die Entschädigungssumme um den Betrag der gezahlten Prämie, der Kosten des thierärztlichen Zeugnisses 2c. sich noch weiter verringert, so kann von einer Sicherstellung des Kapitals, was der Zweck der Versicherung ist, nicht die Rede sein.

Ein günstigeres Ergebniß könnte nur erreicht werden, wenn die Prämienhöhe nach dem wirklichen Bedürfniß bemessen wird. Dieselbe wird aber bei großen, über ein weites Gebiet ausgebreiteten Vieh-Versicherungsgesellschaften immer eine verhältnißmäßig hohe sein müssen, weil die Kontrolle über Haltung und Werth der Thiere eine schwierige ist. Eine volle Entschädigung wird bei denselben deßhalb auch nie stattfinden können.

Eine größere Betheiligung seiten der sächsischen Viehbesitzer scheint in Sachsen weder an der Sächsischen noch an einer auswärtigen Vieh-Versicherungsbank vorhanden zu sein.

Billig und sicher werden kleine, nur eine oder wenige Gemeinden umfassende, s. g. Orts-Versicherungen oder Kuhladen arbeiten können, welche zur Erleichterung der Deckung größerer Verluste zweckmäßig unter einander einen Verband bilden.

Die Zahl solcher kleiner Vereine ist z. Z. noch eine sehr geringe. In Erfahrung konnten nur gebracht werden im Gebiete der landw. Kreisvereine

Dresden: Clausnitz bei Sayda mit 300 Stück; Frauenstein, Nassau bei Frauenstein 465 Stück; Folbern 200 Stück, Treugeböhla und Zabeltitz bei Großenhain.

Erzgebirge: Altmittweida; Annaberg; Beutha bei Lößnitz; Arnsfeld, Bärenstein, Frohnau, Jahnsbach, Hammer-Unterwiesenthal, Klein-Rückerswalde, Mildenau, Neudorf, Schönfeld, Steinbach und Wiesa bei Annaberg; Lößnitz bei Aue; Oberfrohna bei Limbach; Groß-Rückerswalde bei Marienberg; Wolkenstein;

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/58

Gehringswalde und Großolbersdorf bei Wolkenstein; Schlettau; Zöblitz; Lauterbach und Niederlauterstein bei Zöblitz.

Vogtland: Stützengrün bei Rothenkirchen.

Oberlausitz: Ebersbach; Kamenz; Pulsnitz.

Elf der im Erzgebirge gelegenen Vereine haben sich im Jahre 1874 durch die Initiative des Bezirksthierarztes Bräuer in Annaberg in sehr einfacher Organisation zu einer Erzgebirgischen Vieh-Versicherungs-Genossenschaft mit dem Sitz in Annaberg vereinigt und dadurch den oben angedeuteten Weg betreten. Im Jahre 1875 traten zwei weitere Vereine hinzu. Bei derselben waren im Jahre 1874 bereits 4365 Stück über ½ Jahr alte Rinder mit einem Gesammtbetrage von 842,763 ℳ versichert. Die Geldentschädigung belief sich in zusammen 49 Fällen auf 4354 ℳ 13 ₰, und wurde unter Anrechnung von 5 % Zinsen (62 ℳ 86 ₰) und ⅓ % Provision (14 ℳ 54 ₰) für entliehene Kapitalien durch Erhebung von ½ % der Versicherungssumme gedeckt.

Im Jahre 1875 gehörten dem Verbande 13 Ortsverbände an (Arnsfeld, Bärenstein, Frohnau, Gehringswalde, Großolbersdorf, Jahnsbach, Klein-Rückerswalde, Nassau, Schlettau, Schönfeld, Steinbach, Wiesa und Wolkenstein) mit 4300 Rindern und einer Versicherungssumme von 728663 ℳ. Es waren 89 Verluste mit 8576 ℳ 70 ₰ zu vergüten und mußten einschl. Zinsen, Provision, Druckkosten 8735 ℳ 43 ₰ an Beitrag erhoben werden = 1,23 % der Versicherungssumme.

Die Arbeit.

In Folge der frühzeitigen Entwickelung der Industrie und des Handels ist ein Mangel an landwirthschaftlichen Arbeitern im Königreich Sachsen schon weit früher fühlbar geworden, als in anderen deutschen Ländern. Schon im Jahre 1843, als die Bevölkerung erst 1757800 im Ganzen oder 6462 Einwohner auf die Quadrat-Meile betrug und ca. 35 % derselben sich von dem land- und forstwirthschaftlichen Gewerbe ernährten, sah sich das Königl. Ministerium des Innern veranlaßt, die Oeconomische Societät zu Leipzig zu einem gutachtlichen Bericht darüber aufzufordern:

> „Ob und in welchem Umfange ein Mangel an Arbeitspersonal in der Landwirthschaft, sowohl an Knechten und Mägden, als auch an Tagelöhnern, über welchen in mehreren Theilen des Königreichs geklagt werde, auch in der ersten Amtshauptmannschaft des Leipziger Kreisdirectionsbezirks wirklich stattfinde?"

In einem ausführlichen Gutachten*) wurde damals von Professor Hanssen in Leipzig dargethan, daß ein solcher Mangel in der That vorhanden sei und eine Reihe von Gründen dafür aufgeführt.

*) Rau und Hanssen, Archiv der politischen Oeconomie, Band VII, Heft 2.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/59

Im Jahre 1863 verhandelte der Landesculturrath über „den Arbeitermangel in der Landwirthschaft" und wurde damals der demselben zu Grunde liegende Bericht von Gutsbesitzer Uhlemann-Görlitz nebst Vorschlägen zur Abhilfe zur Kenntniß der landwirthschaftlichen Vereine gebracht. In demselben wird der Nachweis geliefert, daß Sachsen nächst England verhältnißmäßig am wenigsten Arbeiter in der Landwirthschaft beschäftige und dieses Verhältniß sich durch Zuzug in die Städte und Fabrikorte stetig noch ungünstiger fortentwickele. Seitdem ist es noch um Vieles schlimmer geworden. Wie bereits oben im Abschnitt „Bevölkerung", Seite 18, nachgewiesen, betrug im Jahre 1871 die landw. Bevölkerung nur noch 16,21 % der Gesammtbevölkerung und ist die Zahl der sich mit Landwirthschaft und verwandten Gewerben Beschäftigenden im Jahre 1871 absolut mindestens nicht höher und relativ um ein Beträchtliches geringer als im Jahre 1849. Die Ursachen hiervon liegen hauptsächlich in der industriellen Entwickelung des Landes, der Ausführung zahlreicher öffentlicher Bauten (Eisenbahnen, Straßen, Casernen 2c.) und dem durch die neuere Gesetzgebung (Gewerbe- und Freizügigkeitsgesetz) unterstützten Bestreben, mehr äußere Annehmlichkeiten bietende Beschäftigungen und Wohnorte aufzusuchen, was ein rasches Wachsthum der Städte und umfangreiche Neubauten zur Folge hatte.

Von Belang ist außerdem die Vermehrung des stehenden Heeres und die Abhaltung von Uebungen der Reservisten zu Zeiten dringender Feldarbeiten. Die Landwirthe sahen sich dadurch zur Verwendung minder leistungsfähiger Kräfte und zum möglichsten Ersatz der Handarbeit durch Maschinenarbeit gedrängt; für jene Verrichtungen aber, welche in bestimmte von dem eigenen Willen wenig abhängige Zeiten fallen, trat dessen ungeachtet an vielen Orten der empfindlichste Mangel an Arbeitskräften ein; insbesondere wurde die Ernte von Heu, Getreide und Kartoffeln oft über die Gebühr hinausgezögert und durch regnerische Witterung, Ausfall, Hagelschlag und bei Kartoffeln im Jahre 1875 durch frühzeitig eingetretenen Frost die namhaftesten Verluste herbeigeführt, die bei genügender Arbeiterzahl hätten vermieden werden können.

Hand in Hand mit der Abnahme der Arbeitskräfte ging eine Steigerung der Arbeitspreise, der sich die Landwirthe nicht entziehen konnten, wenn sie sich überhaupt noch Arbeiter erhalten wollten.

Nach den auf Veranlassung des Congresses Deutscher Landwirthe durch Professor Richter-Tharand gemachten Erhebungen*) betrug die Lohnsteigerung in den dem Jahre 1873 vorangegangenen

10	Jahren	in der Amtshauptmannschaft Dresden	80—100 %
3	„	im Gerichtsamtsbezirk Riesa . . .	80 „
30	„	zwischen Meißen, Riesa und Oschatz .	60—80 „
10	„	im Gerichtsamt Nossen	50—75 „
10	„ „	„ Neustadt	100 „
3	„ „	„ Tharand	40—60 „

*) Die Ergebnisse derselben sind in ihrer Vollständigkeit niedergelegt in der Schrift: Frhr. v. d. Goltz, Richter und v. Langsdorff, die Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reiche. 1875. Berlin, Wiegandt, Hempel und Parey.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/60

15	Jahren	im Gerichtsamt Mügeln	50 %
20	„	bei Ostrau	100 „
6—7	„	zwischen Riesa, Strehla und Oschatz .	50—80 „
10	„	bei Herrnhut und Bernstadt . . .	100 „
10	„	bei Bischofswerda	40—50 „
10—20	„	bei Schöneck	80 „
10	„	im Erzgebirge	100 „

Der Taglohn stieg an einzelnen Orten für männliche Arbeiter bis auf 2 ℳ 50 ₰, für weibliche bis 1 ℳ 50 ₰; der Lohn zur Erntezeit und der Verdienst bei Accordarbeiten ist noch beträchtlich höher und stieg bis zu 4 ℳ. In ähnlichem Verhältniß stieg der Gesindelohn. Recht fühlbar ist bei der Steigerung der Lohn- und sonstigen Ansprüche in einem großen Theile des Landes die Einwirkung der socialistischen Agitatoren gewesen, jedoch hat dieselbe nur vereinzelt bis zur Arbeitseinstellung geführt. Seit 1875 ist der Mangel an ländlichen Arbeitern nicht mehr überall in gleichem Maße vorhanden und scheint sich eine Besserung der Lage anzubahnen. Ein Herabgehen der Löhne ist jedoch noch nicht bemerkbar gewesen, vielmehr haben die Löhne der weiblichen Dienstboten noch immer Neigung zum Steigen.

Der größere Theil der Arbeiter auf den größeren Gütern sind Tagelöhner; bei dem Gesinde ist der Dienstwechsel viel häufiger geworden. Daß aber immerhin noch sehr viele Knechte und Mägde lange Zeit in demselben Dienste verbleiben, geht u. A. aus den vom erzgebirgischen landwirthschaftlichen Kreisverein verliehenen Ehrenzeugnissen für langjährige Dienstleistungen hervor. Nach den in der Sächsischen landwirthschaftlichen Zeitschrift stattgehabten Veröffentlichungen wurden in den beiden Jahren 1874 und 1875 Ehrenzeugnisse ertheilt:

18	für	10 bis	15	jährige	Dienstzeit bei ein und derselben Herrschaft,
28	„	16 „	20	„	„
17	„	21 „	25	„	„
4	„	26 „	30	„	„
14	„	31 „	35	„	„
7	„	36 „	45	„	„
3	„	46 „	51	„	„

Man hat vielfach nach Mitteln gesucht, die Arbeiter mehr an die Landwirthschaft zu fesseln und ihr dauernd zu erhalten.

Man glaubte dies dadurch zu erreichen, wenn man ihnen dieselben Vortheile biete, welche sie bei der Beschäftigung in Fabriken hinsichtlich der Stetigkeit der Arbeit, der Höhe des Verdienstes und der Sicherstellung ihrer Zukunft haben. Die geringe Zahl der vorhandenen Kräfte hat bewirkt, daß man sie fast ausnahmslos das ganze Jahr hindurch verwendet, so daß ihre volle Beschäftigung gesicherter ist, als in den Fabriken. Die Höhe des festen Lohnes ist jener in den Fabriken annähernd gleich gekommen, übersteigt dieselbe sogar in manchen Fällen. Ein vermehrter Verdienst ist den Tagearbeitern durch Accordlöhnung ermöglicht; doch ist hierzu im Ganzen eine größere Neigung auf Seiten der Arbeitgeber als der Arbeitnehmer zu finden.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/61

Eine eigenthümliche, von allen andern Löhnungsarten abweichende Art der Löhnung hat seit 1872 der Rittergutsbesitzer Dr. Calberla in Merzdorf eingeführt; er hat die Accordlöhnung weiter ausgedehnt, als es sonst üblich ist und spornt die Arbeiter auch dort, wo Accordlöhnung nicht möglich ist, wie bei der Gesindearbeit, zu größtmöglicher Leistung dadurch an, daß er für diejenige Leistung, welche über ein gewisses, zum voraus festgesetztes, Maß hinausgeht, eine besondere verhältnißmäßige Vergütung gewährt (Prämien-Accord oder richtiger Leistungsprämien). Bis dahin hat sich bei ihm diese Einrichtung insofern bewährt, als es gelungen ist die Arbeiter sich zu erhalten.*)

Spar- und Hilfskassen und Unfallversicherung.

Durch die gleichmäßige Verbreitung der Sparkassen über das ganze Land ist reichlich Gelegenheit zu Spareinlagen vorhanden. Ihre Benützung durch die landwirthschaftlichen Arbeiter ist jedoch eine sehr verschiedene, in einzelnen Gegenden allgemein, in andern nur vereinzelt. Im Allgemeinen werden die Sparkassen von den verheiratheten Arbeitern mehr benützt, als von den unverheiratheten. Aus dem Gerichtsamt Mügeln wird fast ausnahmslose Betheiligung auch der unverheiratheten Arbeiter berichtet.

Irgend welche statistische Angaben über den Grad der Benützung der Sparkassen durch die landwirthschaftlichen Arbeiter sind nicht vorhanden.

Die Einrichtung von Hilfs-, Kranken- und Alterversorgungskassen ist schon seit längerer Zeit angestrebt worden. Schon 1866 wurden durch Geheime Regierungsrath Dr. Hülße dem Landesculturrathe dahin abzielende Vorschläge gemacht. Im Jahre 1874 wurde durch den landwirthschaftlichen Verein zu Oschatz ein Statut für Kassen letzterer Art ausgearbeitet, das lediglich die Dienstherren zur Einzahlung von Jahresbeiträgen für ihr Gesinde zuläßt, aus welchen, wie bei der Sächsischen Altersrentenbank, vom 60. Lebensjahre an eine entsprechende Rente gewährt werden soll. Die Versammlung der sächsischen Land- und Forstwirthe zu Leipzig vom 3. Juli 1874 hat diesem Statut ihre Genehmigung ertheilt. Zur Ausführung ist die Sache indeß noch nicht gekommen.

Durch das Reichs-Haftpflichtgesetz sind die Inhaber industrieller Unternehmungen, im Falle einem ihrer Arbeiter während der Arbeit ein Unfall zustößt, zu entsprechendem Schadenersatze verpflichtet. Dies hat Anlaß zur Bildung von Unfallversicherungs-Gesellschaften gegeben, von denen eine in Leipzig, eine andere in Chemnitz ihren Sitz hat. Die Betheiligung aus landwirthschaftlichen Kreisen an denselben ist jedoch bis jetzt nur eine sehr geringe. Dies dürfte hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben sein, daß die Landwirthe, soweit sie nicht durch Betrieb einer Brennerei 2c. zugleich Industrielle sind, nicht unter dem Haftpflicht-

*) Vgl. die Schrift: Dr. G. M. Calberla, die Löhnung nach der Arbeitsleistung. 1875. Dresden, G. Schönfeld's Verlag.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/62

gesetze stehen, sowie der allgemein verbreiteten Ansicht, daß die Landwirthschaft wenig Gefahr für Körperverletzung biete. Daß diese Ansicht jedoch unrichtig ist, geht aus der Veröffentlichung des Königlich Preußischen statistischen Bureaus über die Ergebnisse der Versicherung gewerblicher Arbeitnehmer gegen Unfälle im preußischen Staat hervor; es kamen auf je 1000 Versicherte in den Jahren 1871—1874 bei den Arbeiten

				Beschädigte 1871—74	Beschädigte pro Jahr
in Textil- und Lederindustrie	bei	91031	Versicherten	6,13	1,53
„ Steinbrüchen	„	8510	„	8,58	2,14
„ sonstigen Industriezweigen	„	34009	„	11,11	2,78
„ landwirthschaftl. Gewerbe	„	41734	„	**11,70**	**2,92**
„ Papierfabriken	„	11121	„	12,80	3,20
„ **Durchschnitt** sämmtlicher Gerwerbe	„	318220	„	**13,47**	**3,37**
„ Glas- und Thon-Industrie	„	11691	„	17,90	4,47
„ Metall-Industrie	„	99947	„	19,50	4,87
„ Chemischen Fabriken	„	10739	„	19,90	4,97
„ Mühlen	„	9811	„	28,90	7,22

Die Zahl der in der Landwirthschaft Beschädigten kommt demnach dem Durchschnitt sehr nahe und ist beträchtlich größer als die Zahl der in Spinnereien, Webereien und Steinbrüchen Beschädigten. Es sind in der That auch die Unglücksfälle durch Verletzung in der Dresch-, Futterschneid- und Mähmaschine oder durch Sturz mit dem Wagen, Sturz vom Scheunenboden, Ausschlagen eines Pferdes 2c. nicht ganz vereinzelt.

Die Allgemeine Unfallversicherungsbank in Leipzig hat seit dem 1. Januar 1875 in einem Zweig-Institut „Deutsche Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft in Leipzig" ihr Geschäft dahin erweitert, daß sie die Arbeiter ihrer Mitglieder gegen gänzliche Invalidität aus Altersschwäche, innern Krankheiten und Gebrechen mit beliebig hohen Jahresrenten bis zu 1500 ℳ versichert. Nach dreijähriger Mitgliedschaft haben alle diejenigen Arbeiter eines Genossenschaftsmitgliedes, welche mindestens fünf Jahre ununterbrochen und bis zum Eintritt der Invalidität in dessen Diensten gestanden haben, Anspruch auf die versicherte Invaliditätsrente. Diese Einrichtung dürfte gegenüber der Alterversorgungskasse den Vorzug haben, daß sie den möglichen Fall, daß die Arbeitsunfähigkeit vor dem vollendeten 60. Lebensjahr eintritt, berücksichtigt.

Production und Consumtion.

Die stetige Zunahme der Bevölkerung erfordert eine gleichen Schritt haltende Steigerung der Production der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und soweit solche nicht das Land selbst erreichen kann, einen Ersatz des Ausfalles durch Zufuhr von außen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/63

Es ist zu bedauern, daß die Statistik nicht in allen Richtungen genügenden Aufschluß über die Production giebt, um darnach beurtheilen zu können, in welchem Maße dieselbe gegenüber der Consumtion zugenommen hat, bezw. zurückgeblieben ist. Bezüglich der Feldfrüchte muß immer noch die Erhebung über den Einbau vom Jahre 1865 als Grundlage dienen, da bei den alljährlichen, bis einschließlich 1872 noch zudem in sehr unvollkommener Weise gemachten, Ernteerhebungen nicht auch zugleich die mit den einzelnen Feldfrüchten bebaute Fläche festgestellt wurde.

Es wurden 1865 eingebaut Hectare:

	In der Kreishauptmannschaft				Im Königreich.
	Bautzen.	Dresden.	Leipzig.	Zwickau.	
Weizen	12335	23460	28304	15950	80049
Roggen	30837	56302	51891	49842	188872
Gerste	12335	23460	23587	11962	71344
Hafer	19736	37535	37739	39874	134884
Erbsen, Haidekorn, Hirse . . .	2467	4692	4718	1993	13870
Wicken, Gemenge	3701	7038	7076	3987	21802
Klee, Gras	20969	39881	40098	41868	142816
Hackfrüchte	18503	35189	35380	29906	118978
Raps, Rübsen	1850	4692	5897	1993	14432
Lein	617	2346	1179	1993	6135
Summa . . .	123350	234595	235869	199368	793182

Körnerfrüchte.

Von den Körnerfrüchten kommt der Bedarf an Saatgut und weitere etwa 33% für Abputz (schlechte Körner), Kleie, Futtermehl 2c. in Abzug und bleibt zur menschlichen Ernährung ein durchschnittlicher Körnerertrag pro Hectar in Centnern

	Kreishauptmannschaft			
	Bautzen.	Dresden.	Leipzig.	Zwickau.
Weizen	$24_{,3}$	$24_{,3}$	$25_{,2}$	$21_{,6}$
Roggen	$24_{,0}$	$24_{,0}$	$25_{,2}$	$21_{,6}$
Gerste	$23_{,4}$	$23_{,4}$	$25_{,2}$	$21_{,6}$
Erbsen 2c.	$16_{,2}$	$16_{,2}$	$18_{,0}$	$14_{,4}$

Den jährlichen Bedarf pro Kopf der Bevölkerung auf 460 Pfund Körnerfrüchte veranschlagt, berechnen sich aus vorstehenden Zahlen:

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/64

Kreishauptmannschaft	Jahr.	Bewohner.	Bedarf. Centner.	Production. Centner.	Ueberschuß. Centner.	Zufuhr. Centner.
Bautzen . .	1861	308485	1419031	1371843	.	47188
	1864	316886	1457676	1371843	.	85833
	1867	322562	1483785	1371843	.	111942
	1871	330133	1518612	1371843	.	146769
	1875	339203	1560334	1371843	.	188491
Dresden . .	1861	583213	2682780	2552713	.	130067
	1864	615168	2829773	2552713	.	277060
	1867	638916	2939014	2552713	.	386301
	1871	677671	3117287	2552713	.	564574
	1875	749503	3447714	2552713	.	895001
Leipzig . .	1861	506294	2328952	2710618	381666	.
	1864	532689	2450369	2710618	260249	.
	1867	553583	2546482	2710618	164136	.
	1871	589377	2711134	2710618	.	516
	1875	639975	2943885	2710618	.	233267
Zwickau . .	1861	827245	3805327	1714768	.	2090559
	1864	872448	4013261	1714768	.	2298493
	1867	908525	4179215	1714768	.	2464447
	1871	959063	4411690	1714768	.	2696922
	1875	1031905	4746763	1714768	.	3031995
Im Königreich	1861	2222537	10236090	8349942	.	1886148
	1864	2337191	10751079	8349942	.	2401137
	1867	2423586	11148496	8349942	.	2798554
	1871	2556244	11758723	8349942	.	3408781
	1875	2760586	12698696	8349942	.	4358754

Das Verhältniß ist innerhalb der einzelnen Landestheile wieder, entsprechend der verschiedenen Bevölkerungs-Dichtigkeit, ein sehr verschiedenes. Die erforderliche Zufuhr dürfte eher noch etwas größer sein, da die ermittelten Ernteerträge pro Hectar nach dem bis einschließlich 1872 geübten Verfahren sicher zu hoch berechnet wurden. Eine ohne Zweifel in Folge verbesserter Cultur vorhandene Steigerung der Production an Körnern ließ sich nicht in Rechnung ziehen, weil bei der Unvollkommenheit der Erhebungsmethode es an zuverlässiger Unterlage für die Berechnung der Productionszunahme fehlt.

Aehnliche Veränderungen ergaben sich in dem Gesammtbedarf Deutschlands.

Die Ausfuhr aus dem Zollverein betrug jährlich

an Weizen 1854—64: $4,_4$ Mill. Ctr., 1865—74: $1,_8$ Mill. Ctr.

Die jährliche Mehr-Einfuhr

an Roggen 1854—64: $2,_4$ Mill. Ctr., 1865—74: $6,_3$ Mill. Ctr.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/65

Bei Hafer und Gerste trat an Stelle einer jährlichen
Mehr-Ausfuhr 1854—64 von $1_{,6}$ Mill. Centner
eine Mehr-Einfuhr 1865—74 „ $2_{,0}$ „ „
Ebenso bei Hülsenfrüchten an Stelle einer
Mehr-Ausfuhr 1854—64 von $0_{,03}$ Mill. Centner
eine Mehr-Einfuhr 1865—74 „ $0_{,01}$ „ „

Die Einfuhr an Körnerfrüchten überhaupt nahm demnach im Vergleich zur Ausfuhr um 10 Mill. Centner zu. Am höchsten stieg sie gegen das Ende der zweiten Periode; 1874 war die

	Ausfuhr.	Einfuhr.	Mehr-Ausfuhr.	Mehr-Einfuhr.
	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.
Weizen	7900000	8150000	—	250000
Roggen	3400000	19000000	—	15600000
Gerste	1920000	5810000	—	3890000
Hafer	2200000	6080000	—	3880000
Mais	41400	1050000	—	1008600
Anderes Getreide	397000	215000	182000	—
Hülsenfrüchte . .	1170000	1320000	—	150000
Mehl v. Getreide	1970000	2370000	400000	—
		Summa:	582000	24778600
		Gesammt-Mehr-Einfuhr:		24196600

Diese erschreckende Zunahme der Einfuhr giebt zu denken. Ihre hauptsächliche Ursache ist wohl nicht allein in der Zunahme der Bevölkerung zu suchen, sondern auch in den verschlechterten Arbeiterverhältnissen, welche auf extensivere Bodenbewirthschaftung hindrängen (die sich namentlich in Vermehrung des Futterbaues auf dem Felde kund giebt) und in den Verkehrsverhältnissen, insbesondere den Eisenbahn-Differenzial-Frachttarifen, welche durch künstliche Verschiebung der natürlichen Productionsbedingungen der heimischen Landwirthschaft die Concurrenz im Getreidebau erschweren und dadurch die Steigerung der Körnerproduction verhindern. Es liegt auf der Hand, daß es nicht nur im Interesse der Landwirthschaft, sondern auch in dem der Gesammtbevölkerung liegt, durch Ergreifung geeigneter Maßnahmen die eigene Körnerproduction wieder in ein richtigeres Verhältniß zur Consumtion zu bringen. Man denke an den Fall gänzlicher Mißernte in den hauptsächlich importirenden östlichen Ländern oder der Absperrung ihrer Grenzen!

Die Kartoffeln haben bei vorstehender Aufstellung eine Berücksichtigung nicht gefunden, weil einerseits der Bedarf davon für den menschlichen Genuß weniger leicht annähernd festzustellen ist, anderntheils aber, weil darüber, daß die eigene Production nicht nur hierzu, sondern auch zur Branntweingewinnung und directen Verfütterung an das Vieh ausreicht, gar kein Zweifel walten kann, da die Kartoffel in Sachsen zu denjenigen Gewächsen gehört, welche lohnendere Erträge geben.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/66

Fleisch.

Der Fleischverbrauch ist in den letzten Jahrzehnten in stetiger Zunahme begriffen und zwar nicht nur nach Verhältniß der steigenden Einwohnerzahl, sondern in Folge des stetig steigenden Wohlstandes der Gesammtbevölkerung in weit stärkerem Maße. Der Verbrauch an Fleisch, soweit er durch die Landwirthschaft erzeugt wird und in Berechnung gezogen werden kann, d. h. mit Ausschluß des Wildes und Geflügels, also von Rindvieh, Schweinen und Schafen war in Sachsen*)

1839:	630000 Centner	bei	1688000 Einwohner	=	$37_{,3}$ Pfund pro Kopf,
1849:	776000 „	„	1894000 „	=	$41_{,0}$ „ „ „
1859:	1037000 „	„	2139000 „	=	$49_{,0}$ „ „ „
1869:	1373000 „	„	2496000 „	=	$55_{,6}$ „ „ „

Der Fleischverkauf hat sich in 30 Jahren mehr als verdoppelt, während gleichzeitig die Bevölkerung um nicht ganz die Hälfte zugenommen hat; es stieg also der Verbrauch pro Kopf um $47_{,5}$ %.

Damit hat die Vermehrung des Viehstandes nicht gleichen Schritt gehalten. Die Zahl von Thieren erwähnter Gattung auf Rindvieh reducirt (10 Schafe oder Ziegen, oder 3 Schweine = 1 Stück Rindvieh) betrug:

1839:	667638	=	394	Stück	auf 1000 Einwohner,
1849:	744055	=	393	„	„ „ „
1859:	757882	=	351	„	„ „ „
1869:	774961	=	314	„	„ „ „

ist mithin im Verhältniß zur Bevölkerung in fortschreitender Abnahme begriffen.

Am Meisten ist dies bei den Schafen bemerkbar, deren Bestand, seit 1840 bis 1873 in stetiger absoluter Verminderung begriffen, von 655667 auf 206830 Stück herabgesunken ist. Der Bestand an Rindvieh hat sich nur wenig erhöht und war z. B. 1867 mit 625260 Stück nur um 54435 Stück = $9_{,5}$ % höher als 1840: 570825 Stück.

Dagegen hat das durchschnittliche Schlachtgewicht dieser Thiergattungen durch Vergrößerung des Viehschlages und bessere Ernährung zugenommen. Es berechnet sich dasselbe bei dem Rindvieh mit Ausschluß der Kälber aus den Mittheilungen des Königlichen statistischen Büreaus auf:

1840:	342 Pfund,	1861:	416 Pfund,
1851:	394 „	1862:	416 „
1859:	400 „	1863:	408 „
1860:	411 „	1864:	404 „

*) Diese Angaben stützen sich auf die durch die Schlachtsteuer-Erhebung gewonnenen Zahlen, welche in der Zeitschrift des statistischen Bureaus niedergelegt sind. Da in den Jahren 1859 und 1869 für Kälber und Schafe keine Schlachtsteuer erhoben wurde, fehlen Angaben über den Verbrauch derselben; es wurden daher hierfür unter der Annahme, daß der Verbrauch pro Kopf nicht gestiegen sei, verhältnißmäßige Zuschläge gegeben. Zahlen für die letzten Jahre liegen nicht vor, würden aber sicher eine weitere proportionale Verbrauchssteigerung nachweisen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/67

1865: 406 Pfund,	1868: 422 Pfund,
1866: 421 „	1869: 468 „
1867: 432 „	

Es scheint daher, als ob der Ausfall in der Stückzahl zum großen Theil durch das größere Körpergewicht der Thiere eine Ausgleichung erfahren habe.

Bei den Schafen läßt sich dies nicht zahlenmäßig nachweisen, da die allgemeinere Einführung der Mastschafe erst in die Zeit fällt, in welcher von denselben eine Schlachtsteuer nicht mehr erhoben wurde. Aber eben die Einführung derselben hatte eine Gewichtsvermehrung bei schnellerem Wachsthum in vielen Heerden zur Folge, welche indessen auch nicht annähernd den Ausfall in der Zahl zu decken vermag.

Die Ziegenhaltung hat sich in derselben Zeit der Zahl nach um ca. 70 % vergrößert, dürfte aber hinsichtlich der Qualität sich nicht wesentlich verändert haben.

Anders verhält es sich mit der Schweinehaltung. Zwar hat der Verbrauch von Schweinefleisch in stärkerem Maße zugenommen, als von Rindfleisch, denn es wurden verbraucht:

	1839.	1849.	1859.	1869.
an Rindfleisch	$38_{,0}$ %	$36_{,0}$ %	$36_{,0}$ %	$35_{,4}$ %
„ Schweinefleisch . .	$46_{,1}$ „	$49_{,8}$ „	$50_{,4}$ „	$50_{,7}$ „
„ Kalb- u. Schaffleisch	$15_{,9}$ „	$13_{,6}$ „	$13_{,6}$ „	$13_{,6}$ „

und betrug die verbrauchte Schweinefleischmenge

1839: 279563 Centner,
1849: 300728 „
1859: 528366 „
1869: 681939 „

Aber es hat die Production an Schweinefleisch in dieser Zeit nicht nur in gleichem, sondern in weit stärkerem Verhältniß zugenommen, und zwar hat gleichzeitig eine stetige Vermehrung der Zahl und eine Vergrößerung des Körpers bei rascherer Körperentwickelung stattgefunden. Die Stückzahl war

1840: 111881 mit einem durchschnittlichen Schlachtgewicht von 102 Pfund,
1850: 207891 „ „ „ „ „ 125 „
1858: 260687 „ „ „ „ „ 141 „
1867: 325564 „ „ „ „ „ 150 „*)

*) Das durchschnittliche Schlachtgewicht war in den Jahren

1859: 144 Pfund,	1865: 157 Pfund,
1860: 150 „	1866: 156 „
1861: 150 „	1867: 150 „
1862: 150 „	1868: 150 „
1863: 151 „	1869: 160 „
1864: 155 „	

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/68

so daß das Gesammtgewicht der Schweine am Ende dieser Periode $4^1/_4$mal so groß war, als im Anfang derselben, 488000 Centner gegenüber 114000 Centner. Es ist diese Erscheinung wohl hauptsächlich der Einführung der englischen Schweine zuzuschreiben, welche das frühere Landschwein so vollständig verdrängt haben, daß das durch fortgesetzte Kreuzung erzielte, dem rein englischen Schwein sehr nahe kommende, Product nunmehr als „Landschwein" bezeichnet wird. Da diese Rasse in weit kürzerer Zeit das angegebene größere Körpergewicht erreicht, so hat die Production von Fleisch aus den Schweinen in noch stärkerem Verhältniß zugenommen, als aus der Vermehrung der Zahl der Schweine an sich geschlossen werden kann.

Vorstehende Zahlen sind geeignet, zu zeigen, von welcher Wichtigkeit Fortschritte auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Production nicht nur für die landwirthschaftliche, sondern auch für die ganze sonstige Bevölkerung sind.

Wie hoch die Fleischproduction innerhalb des Landes ist, läßt sich auch nicht annähernd berechnen, da es dazu an jeglichem Anhalte fehlt, und es auf ganz willkürlichen Annahmen beruht, wenn man irgend einen Bruchtheil des bei der Zählung vorgefundenen Viehstandes als während eines Jahres der Schlachtbank übergeben berechnet. Da man aber immerhin sich ein wirkliches Bild von der erforderlich werdenden Einfuhr nur machen kann, wenn man bestimmte Zahlen annimmt, so möge hier folgende Berechnung Platz finden.

Die weiter oben für 1869 berechnete Zahl „auf Rindvieh reducirtes Vieh" von 774961 Stück ist der mittlere Durchschnitt aus den $61^1/_3$ Monate auseinander liegenden beiden Zählungen von 1867 und 1873 und zerlegt sich in

633385	Stück	Rindvieh	= 633385	Stück	Rindvieh,
265400	„	Schafe	= 26540	„	„
97934	„	Ziegen	= 9793	„	„
315729	„	Schweine	= 105243	„	„
			Summa 774961	Stück	Rindvieh.

Der Bestand läßt sich für 1869 schwer in seine einzelnen Theile zerlegen, da die Zählungsmethode in den Jahren 1867 und 1873 eine verschiedene war.

Er dürfte jedoch unter Weglassung der im Fleischverbrauch nicht mit eingerechneten Ziegen annähernd der in nachstehender Uebersicht berechnete gewesen sein; nimmt man die beigefügten Procentsätze als jährlich zur Schlachtbank verkauft an, so wird sich aus dem weiter beigesetzten durchschnittlichen Schlachtgewicht die jährliche Fleischproduction ergeben:

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/69

Thiergattung.	Bestand am 3. Decbr. 1869.	Zur Schlachtbank in 1 Jahr verkauft. %	Stückzahl.	à Schlacht-gewicht. Pfd.	Gesammt-Fleisch-menge. Ctr.
Ochsen über 2 Jahre	40000	30	12000	700	84000
„ bis 2 Jahre	12000	5	600	250	1500
Kühe (und Kalben) über 2 Jahre	419000	15	62850	432,7	271952
Weibliche Rinder bis 2 Jahre	87555	10	8755	200	17510
Bullen über 2 Jahre	5000	40	2000	800	16000
„ bis 2 Jahre	5800	15	870	250	2175
Mastschweine	181000	150	271500	160	434400
Zuchtschweine	55500	50	27750	153	42457
Mutterschweine	24000	30	7200	250	18000
Hauer	3800	20	760	250	1900
Ferkel	51429	5	2571	20	514
Kälber	64000	—	340000	60	204000
Hammel	103000	50	51500	45	23175
Mutterschafe	111000	20	22200	45	9990
Lämmer	48000	5	2400	30	720
Böcke	3400	15	510	80	408
Insgesammt			813466		1128701

Der Fleisch-Verbrauch pro 1869 von 1373000 Centner berechnet sich an

Ochsenfleisch	aus 20506	Stück	= 141500	Ctr.
Sonstiges Rindfleisch	„ 90385	„	= 377080	„
Schweinefleisch	„ 406285	„	= 681940	„
Kalbfleisch	„ 230000	„	= 115000	„
Schaffleisch 2c.	„ 127720	„	= 57480	„
		Im Ganzen	1373000	Ctr.

Es war demnach der Mehrbedarf zu decken durch Einfuhr von

6700	Ochsen	= 46740	Ctr.	Ochsenfleisch,
13400	Kühe 2c.	= 57985	„	sonst. Rindfleisch 2c.,
96300	Schweine	= 154120	„	Schweinefleisch,
39700	Schafe	= 19358	„	Schaffleisch,
156100	Stück von	278203	Ctr.	Schlachtgewicht.

Nur bei Kälbern scheint sich ein bedeutender Productions-Ueberschuß zu ergeben; es ist bei der Stückzahl der in Rechnung gestellten Kälber angenommen worden, daß bei der 1873er Viehzählung ein Theil der Kalben zu den Kühen gerechnet wurde, da in dem Erhebungsformulare in der Rubrik für „Rindvieh

über 2 Jahre" eine besondere Rubrik für Kalben fehlt, — allerdings ein sehr wesentlicher Mangel — und der verbleibende Rest im Durchschnitt alljährlich ein lebendes Kalb zur Welt bringt; es gewinnt daher den Anschein, als ob das Durchschnitts-Ergebniß an Kälbern ein noch geringeres, wie angenommen ist (was sich zum Theil durch die überreiche Ernährung der Kühe und Kalben in vielen Wirthschaften, zum Theil auch durch die traurige Verfassung, in welcher sich die Bullenhaltung in manchen Gegenden befindet, erklären ließe), oder auch der Verbrauch an Kalbfleisch pro Kopf seit Aufhebung der Steuer auf dasselbe eine Steigerung erfahren habe, wenn man die Annahme ausschließen will, daß die Zahl der zur Zeit der Kalbfleisch-Schlachtsteuer wirklich geschlachteten Kälber größer war, als aus den gemachten Aufzeichnungen zu entnehmen ist.

Mehrverbrauch.

Zu Ende des Jahres 1875 betrug die Bevölkerung ca. 2765000 Einwohner, der Fleischverbrauch pro Kopf, eine annähernd gleiche Zunahme vorausgesetzt, ca. 60 Pfund, und mußte bei gleicher Production die Einfuhr steigen auf

Körner	4365700 Ctr.	à 9 ℳ	=	39291300 ℳ
Fleisch	564300 „	à 60 ℳ	=	33858000 ℳ
		im Gesammtbetrag von		73149300 ℳ

wozu noch Schmalz, Butter 2c. in nicht unerheblicher Menge kommen.

Es ist schwer zu sagen, zu welchen Zuständen eine so bedeutende, alljährlich progressiv zunehmende Einfuhr in der Zukunft führen wird. Eine große Erleichterung findet der consumirende Theil der Bevölkerung durch die weit vorgeschrittene Entwickelung der Eisenbahnen, welche den Bezug aus den entferntesten Gegenden ohne unverhältnißmäßigen Kostenaufwand gestatten. Der Landwirthschaft wird aber aus der Zunahme des Verbrauchs nur dann ein Vortheil erwachsen, wenn der Transport der von auswärts hereingebrachten Producte auf den Eisenbahnen nicht, wie seither, zu günstigeren Bedingungen erfolgt, als der Transport der einheimischen Erzeugnisse, und wenn die Arbeiterlöhne sich nicht fortgesetzt auf einer unverhältnißmäßigen Höhe erhalten.

Handel und Verkehr.

Eisenbahnen.

Die im vorstehenden Abschnitt geschilderten Verhältnisse müßten an sich naturgemäß eine Preissteigerung aller landwirthschaftlichen Producte zur Folge und damit eine sehr günstige Einwirkung auf den Ertrag der Landwirthschaft Sachsens gehabt haben. Jedoch ist solche durch andere Einflüsse wieder aufgehoben worden. Es war schon frühzeitig das Bedürfniß hervorgetreten, für den Absatz der Industrie-Erzeugnisse und für den Bezug der Rohstoffe von außen günstige Verkehrswege herzustellen. Das Eisenbahnnetz wurde immer mehr verdichtet und schon 1873 besaß Sachsen

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/71

pro Quadratmeile ebensoviele Kilometer Eisenbahnen wie England und mehr als jedes andere Land gleicher Größe, Belgien allein ausgenommen. Nach dem Stande vom Jahre 1873 kamen auf eine Quadratmeile Kilometer Bahn*) in

Belgien	6,36	Niederlande	2,62
Sachsen	4,69	Preußen	2,19
England	4,69	Deutsches Reich	2,13
Baden	3,58	Bayern	2,07
Württemberg	3,00	Schweiz	1,92
Frankreich	2,66		

Seitdem hat das Sächsische Eisenbahnnetz durch Eröffnung einer ganzen Reihe neuer Bahnen noch eine beträchtliche weitere Verdichtung erfahren.

Eine derartige Vervollkommnung der Verkehrsmittel kann an sich auch für die Landwirthschaft nur Vortheile bieten, indem sie den Absatz der Producte und den Bezug der Rohstoffe, z. B. der künstlichen Dünge- und Kraftfuttermittel, erleichtert. Sie muß ihr aber auf der anderen Seite auch Nachtheile bringen durch die Vertheuerung und gänzliche Entziehung der Arbeitskräfte bei der Ausdehnung der jährlichen Bahnbauten und durch Aufstellung eines zahlreichen Bahnpersonals, sowie durch die Leichtigkeit, mit welcher landwirthschaftliche Producte aus anderen Ländern auf dem inländischen Markte in Concurrenz treten. Es ist dies eine natürliche Folge der Entwickelung des Verkehrs und wird ein berechtigter Einwand dagegen nicht erhoben werden können, so lange die Eisenbahnen bei Berechnung ihrer Frachtsätze bei gleichartigen Gütern für gleiche Gewichtsmengen und gleichen Raum auch gleiche Einheiten per Meile zu Grunde legen unter Zuschlag eines angemessenen Expeditionsaufwandes. Anders aber stellt es sich, wenn die Einheitstaxe pro Meile bei größeren Entfernungen niedriger berechnet wird als für kürzere Strecken, oder wenn gar die Verfrachtung auf längeren Strecken absolut billiger zu stehen kommt. Die Wirkung davon ist, daß der natürliche Preis der betreffenden Waare, wie solcher sich aus den Productions- und Frachtkosten und den Handelsspesen zusammengesetzt, aufgehoben und an seine Stelle an dem Ort der Aufgabe und Abnahme ein durch die Frachtdifferenz gegenüber den dazwischen liegenden Orten willkürlich veränderter Preis gesetzt wird, indem derselbe am Aufgabeorte steigt, am Abgabeort fällt. Da gleichzeitig an ersterem die Nachfrage und an letzterem das Angebot vermehrt wird, so ist die Preisveränderung erheblich größer, als der Frachtunterschied.

Die Differenzial-Frachttarife haben daher schon von ihrem ersten Entstehen an, welches in die erste Hälfte der Sechsziger Jahre, in die Zeit der Eröffnung der directen Linien Pesth-Breslau-Stettin und Pesth-Leipzig-Köln fällt, den Preis des Getreides in Deutschland überhaupt und in Sachsen insbesondere so erheblich herabgedrückt, daß der daraus für die Landwirthschaft entstandene Nachtheil entschieden bedeutender war, als der aus den Eisenbahnen erhaltene Vortheil, und dies um so mehr, als gleichzeitig die Arbeiterlöhne stark in die Höhe gingen, wie

*) Zeitschrift des Königl. Sächs. statistischen Bureaus, 1875, Heft I und II.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/72

oben (Seite 52) nachgewiesen wurde. Eine ähnliche Einwirkung wurde durch dieselben auf den Preis des Spiritus geübt.

Schon 1864 bestanden folgende Frachtunterschiede: *)

Der Transport von 100 Centner kostete pro Meile

a. Getreide.

von Leipzig nach Hof:	3 ℳ 48,3 ₰	von Pesth nach Dresden:	2 ℳ 37 ₰
„ Breslau „ Leipzig:	1 „ 95,1 „	„ Dresden nach Leipzig:	2 „ 51,6 „
„ „ „ „		„ Pesth nach Leipzig:	1 „ 85,4 „
zum Durchgang nach Hof:	1 „ 39 „	„ „ „ Köln:	1 „ 78 „

b. Spiritus.

von Bodenbach nach Dresden:	5 ℳ — ₰	von Löbau nach Dresden:	5 ℳ 29 ₰
„ Görlitz „ „	5 „ — „	„ Liegnitz „ Leipzig:	2 „ 67,6 „
„ Dresden „ Leipzig:	3 „ 80,9 „	„ Breslau nach Leipzig:	2 „ 46,7 „

Seit jener Zeit hat sich die Lage hinsichtlich der Differenzialtarife nicht gebessert, ist vielmehr durch Hinzutritt zahlreicher neuer Eisenbahnlinien und durch das Bestreben der Eisenbahnen, sich den Durchgangsverkehr zu erhalten, nur noch verschlimmert worden.

Die Wirkung davon tritt in den Getreidepreisen zu Tage, welche sich folgendermaßen gestalteten:

Es kostete in Dresden der Centner **)	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Im Durchschnitt der Jahre								
1836/45	8	20	6	25	5	40	5	—
1846/55	10	80	8	5	7	20	6	10
1856/65	10	50	7	70	6	80	6	30
1846/65	10	65	7	85	7	—	6	20
1836/65	9	50	7	35	6	15	5	80
Ende 1875	9	80	7	50	8	—	8	20

Es stand demnach der Durchschnittspreis von Weizen und Roggen zu Ende des Jahres 1875 nur um 20 % höher als im Durchschnitt der Jahre 1836/45, ungefähr auf derselben Höhe wie im Durchschnitt der Jahre 1835/65 und niedriger als im Durchschnitt der Jahre 1846/65, ungeachtet der sehr gesteigerten Productionskosten und des sehr gesunkenen Geldwerths; und auch die Preissteigerung von Gerste und Hafer seit 1846/65 um 14 bez. 32 % ist geringer als der Differenz des Geldwerthes entsprechen dürfte.

*) Vgl. Dr. Reuning im Amtsblatt für die landwirthschaftl. Vereine im Königreich Sachsen 1866, Nr. 12.

**) Amtsblatt für die landwirthschaftlichen Vereine im Königreich Sachsen 1867, Nr. 9.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/73

Für Spiritus haben sich in den letzten Jahren folgende Frachtsätze herausgebildet; die Fracht von 200 Centner kostet

von Leipzig	nach	Basel	315	ℳ	40	₰.				Unterschied zu Gunsten des directen Versands:
„ Berlin	„	Leipzig	122	„	—	„				
„ „	„	Basel	377	„	20	„	60	ℳ	20 ₰.	= 13,9 %
„ Breslau	„	Leipzig	290	„	—	„				
„ „	„	Basel	471	„	40	„	134	„	— „	= 22,1 „
„ Posen	„	Leipzig	284	„	—	„				
„ „	„	Basel	460	„	—	„	139	„	22 „	= 23,2 „
„ Hamburg	„	Leipzig	304	„	—	„				
„ „	„	Basel	308	„	—	„	311	„	— „	= 50,6 „
„ Leipzig	„	Lindau	282	„	40	„				
„ Hamburg	„	„	284	„	60	„	313	„	40 „	= 53,4 „

In ersterem Falle sind die Frachtdifferenzen zu Gunsten der außerdeutschen (hauptsächlich ungarischen) Getreideproducenten und der deutschen und außerdeutschen (belgischen, holländischen, französischen und englischen) Consumenten, im letztern Falle zu Gunsten der russischen Spiritusproducenten und der schweizerischen 2c. Consumenten, in beiden Fällen aber zum Nachtheil der deutschen Landwirthe hergestellt, um den betreffenden deutschen Eisenbahnen vermeintlich eine höhere Rente zu sichern. Doch auch dieser Zweck ist bei dem Spiritus durch die Ausnahmstarife für die Sächsische Staatsbahn nicht erreicht worden, denn die Gesammt-Bruttoeinnahme der Linie Leipzig-Hof für Durchgangsverkehr betrug in der Richtung nach Hof im Jahre 1874: 1072 ℳ 89 ₰., so daß den sehr erheblichen Nachtheilen gegenüber, welche der deutschen Landwirthschaft durch die in Folge der billigern Durchgangstarife eingetretene Preisverringerung des deutschen und speciell des sächsischen Spiritus erwachsen sind, keinerlei Vortheile für das Inland gegenüberstehen!

Landstraßen.

Gleichzeitig mit den Eisenbahnen und zum Theil bedingt durch dieselben, haben sich auch die Landstraßen immer mehr entwickelt und ist hierdurch der Localverkehr wesentlich erleichtert worden. Die Schlagbäume an denselben blieben jedoch fortbestehen. Es steht zu erwarten, daß die Erhebung des Chausseegeldes, nachdem sie in den letzten Jahren in fast allen deutschen Ländern in Wegfall gekommen ist, auch in Sachsen werde aufgehoben werden, sobald sich ein geeigneter Ersatz für den dadurch entstehenden Ausfall in den Staatseinnahmen (pro 1876 auf 662000 ℳ veranschlagt) finden lassen wird.

Märkte.

Der Verkauf von Getreide, Oelsamen 2c. erfolgt fast ausschließlich nur noch nach Proben und ist daher auch in kleineren Städten der Börsenverkehr an die Stelle des Marktverkehrs getreten.

Die Wolle wird noch zu Markte gebracht; jedoch nimmt bei ihr der Verkauf auf dem Hofe immer mehr zu. Die Beschickung der Wollmärkte war:

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/74

Im Jahre	Dresden.	Leipzig.	Reichenbach.	Bautzen.	Zusammen.
	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.
1865	2233	5180	—	2069	9482
1866	1307	3890	84	936	6217
1867	1865	5573	209	1713	9360
1868	2066	6138	330	2066	10600
1869	1883	5567	284	1827	9561
1870	1511	4717	222	1605	8055
1871	1504	3257	143	1214	6118
1872	1256	3941	16	1117	6330
1873	1169	3525	11	1108	5813
1874	1258	3142	—	1139	5539
1875	995	2984	—	993	4972
1865/75	1550	4356	119	1435	7460

Die durchschnittliche Jahreszufuhr betrug in zehnjährigen Zeitabschnitten

1846/55: 10932 Centner,
1856/65: 9785 „
1866/75: 7256 „

Es geht daraus eine stetige erhebliche Abnahme der Wollzufuhr auf den sächsischen Märkten hervor, welche sich zwar zum großen Theil, aber doch nicht ganz durch die Abnahme der Schafhaltung erklären läßt. Der erst 1866 in Reichenbach gegründete Wollmarkt mußte nach 8jährigem Bestehen wegen zu geringer Beschickung wieder aufgehoben werden. Eine weitere Verringerung der Zahl der Wollmärkte erscheint im Interesse der Wollproducenten angezeigt, da stärker beschickte Märkte mehr Käufer anziehen. Die in den benachbarten Ländern und Provinzen abgehaltenen Wollmärkte zeichnen sich durch eine weit größere Wollzufuhr aus, z. B. 1874: Weimar 5400 Ctr., Landsberg a. d. W. 12180 Ctr., Posen 25670 Ctr., Breslau 27000 Ctr., Berlin 136000 Ctr.

Der Marktverkehr mit Vieh ist mit Ausnahme des Vogtlandes wenig entwickelt und beschränkt sich auch dort fast nur auf Zugochsen, an anderen Orten auf Pferde und Ferkel; nur in Dresden hat er hinsichtlich des Mastviehs in den letzten Jahren einigen Aufschwung genommen. Um den Handel mit Zuchtvieh etwas lebhafter zu gestalten, hat der landwirthschaftliche Kreisverein im Vogtlande beschlossen, alljährlich 3 Zuchtviehmärkte abwechselnd in dem einen Jahre in Adorf, Plauen und Werdau, in dem andern Jahre in Auerbach, Reichenbach und einem dritten noch näher zu bestimmenden Orte zu veranstalten. Erstmals sollen dieselben, verbunden mit Prämienschauen, im Jahre 1876 stattfinden.

Im Jahre 1875 fand zum ersten Mal in Dresden ein größerer Markt für Pferde statt, welcher sehr gut beschickt und besucht war und in den künftigen Jahren regelmäßig wiederholt werden soll.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/75

Die Gesetzgebung.

In dem Zeitabschnitt von 1866 an haben sich durch Bildung des Norddeutschen Bundes und dessen Erweiterung im Jahre 1871 zum deutschen Reich auf dem Gebiete der Gesetzgebung eine Reihe der umfassendsten Veränderungen vollzogen, welche nicht verfehlen konnten auch die eingreifendste Einwirkung auf die Entwickelung der Landwirthschaft auszuüben.

Die deutsche Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in Verbindung mit dem Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 und dem Gesetze über das Paßwesen vom 12. October 1867 hat, indem sie die für Sachsen bereits 1861 durch das Gewerbegesetz aufgestellten Grundsätze für das Gebiet des ganzen deutschen Reiches annahm und noch weiter entwickelte, durch Beseitigung der gesetzlichen Schranken, welche bis dahin der Wahl des Gewerbebetriebes und des Wohnorts zur Ausübung desselben entgegenstanden, einen völligen Umschwung in Handel und Gewerben hervorgebracht, der auf die Landwirthschaft eine wenig günstige Rückwirkung hauptsächlich dadurch übte, daß der bereits vorhandene Zug in die Städte sich noch wesentlich verstärkte, das der Landbevölkerung dienlichere Kleingewerbe mehr und mehr durch die Großindustrie verdrängt, und die Arbeiter der Landwirthschaft in sehr empfindlichem Grade entzogen wurden. Die Industrie und der Handel nahmen, gleichzeitig gefördert durch die rasche Vermehrung der Transportmittel, in Folge des überstürzten Ausbaues der Eisenbahnen, der Ueberschwemmung des Geldmarktes mit neuen Werthzeichen (französische Kriegs-Entschädigung und Banknoten) und der dadurch erleichterten Beschaffung von Betriebsmitteln einen ungeahnten Aufschwung. Die plötzliche Vermehrung der Circulationsmittel und die Schaffung einer Menge fictiver Werthe verminderte den Kaufwerth des Geldes und trieb die Preise aller Gegenstände in kürzester Zeit gewaltig in die Höhe — mit alleiniger Ausnahme der Preise solcher landwirthschaftlichen Producte, die Vermöge der Eisenbahn-Differenzialtarife in großen Mengen aus dem Auslande importirt wurden. —

Zwar trat in Folge der durch ungesunde Speculation veranlaßten Ueberproduction schon 1873 eine allgemeine, noch jetzt fortdauernde Krisis ein, die sich in Vertrauenslosigkeit, Entwerthung der Speculationspapiere, Sinken der Preise von Eisen und Baumaterialen und da und dort auch durch Sinken der Arbeiterlöhne kund gab, aber der Rückschlag ist bis jetzt in der Landwirthschaft noch wenig fühlbar geworden.

Das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, das eine Ergänzung der Gesetze über den Gewerbebetrieb und die Freizügigkeit zu sein bestimmt war, hat thatsächlich zur Folge, daß die Unterhaltungspflicht der durch die Städte während ihrer Arbeitstauglichkeit verwendeten vormaligen Landbewohner in Krankheits- und Invaliditätsfällen meist wieder auf die Landorte zurückfällt. Eine Revision dieses Gesetzes im Interesse der doppelt benachtheiligten Landgemeinden hat sich schon kurze Zeit nach seinem Inkrafttreten als angezeigt erwiesen und ist zu einem immer dringender werdenden Bedürfniß geworden.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/76

Durch die neue Verwaltungs-Organisation (Gesetz vom 21. April 1874 und Ausführungsverordnung vom 20. August 1874), welche am 15. October 1874 in's Leben trat, sind den Einwohnern des Landes vermehrte Verpflichtungen auferlegt, welche insbesondere in den Landgemeinden in der Regel auf die Schultern einiger wenigen Persönlichkeiten werden abgeladen werden.

Es ist schon deßhalb freudig zu begrüßen, daß durch Einrichtung obligatorischer Fortbildungsschulen (Gesetz vom 26. April 1873, das Volksschulwesen betr.) auf dem Lande wenn auch nicht eine allgemeine Erhöhung der durchschnittlichen Bildung, so doch eine wünschenswerthe Befestigung des Unterrichtsstoffs bei der jüngeren Generation angebahnt wird, welche Anregung zur Erstrebung noch weiter gehender Bildung zu geben und die Zahl der bei der Selbstverwaltung zur Mitwirkung geeigneten Personen zu vermehren geeignet ist.

Die im Jahre 1874 eingetretene Vermehrung der Landgensdarmerie vermehrt die Bürgschaft für die Erhaltung der Sicherheit der Person und des Eigenthums auf dem Lande.

Die Militärgesetze haben der Gesammtheit der Bewohner des deutschen Reichs hohe Lasten auferlegt, drücken aber besonders schwer den Grundbesitz, da er verhältnißmäßig die meiste diensttaugliche Mannschaft stellt und ihre Arbeitskraft am schwersten entbehrt, da ferner die im Krieg und im Frieden zu gewährenden Leistungen (Abgabe und alljährliche Vorführungen von Pferden, Lieferungen von Pferdefutter, Leistungen von Fuhren, Gewährung von Quartier und Verpflegung an die Truppen) hauptsächlich den Landbewohner treffen. Es sind deßhalb wiederholt durch den Landesculturrath Vorstellungen erhoben worden, um die Musterung der Pferde, die Abhaltung der Manöver 2c. weniger lästig werden zu lassen. Neuere Gesetze haben auch mehrfache Erleichterungen gewährt; insbesondere ist durch das Reichsgesetz vom 13. Februar 1875, Naturralleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden betr., voller Ersatz bei Fouragelieferungen und Gestellung von Fuhren bestimmt; (die für Sachsen festgestellten Sätze für Fuhren und Vorspann sind durch das Königl. Kriegsministerium, d. d. 2. September 1875 im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben). Die Entschädigungen für die Naturalverpflegung der Truppen haben durch dasselbe zwar eine wesentliche Erhöhung erfahren, sind aber immer noch nicht als zureichend zu erachten, was um so mehr in's Gewicht fällt, als es in der Regel immer wieder dieselben Gemeinden sind, welche wegen vorzugsweise geeigneter Beschaffenheit ihres Geländes zu den Truppen-Uebungen und bezw. Durchmärschen ersehen werden.

Das den jungen Leuten gewährte Vorrecht, bei Nachweis des Besitzes eines gewissen Bildungsgrades als Freiwillige die Dienstzeit auf 1 Jahr abzukürzen, ist auch für die jungen Landwirthe vielfach zum Sporn geworden, höhere Bildungsanstalten zu besuchen.

Das deutsche Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 gewährte den auf unbeschränkter Solidarhaft beruhenden Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen bedeutende Vortheile und beförderte die Bildung solcher dadurch in hohem Grade. Das sächs. Gesetz, die juristischen

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/77

Personen betr., vom 15. Juni 1868 ging noch einen Schritt weiter, indem es auch die Bildung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht erleichterte. Auf Grund dieser Gesetze sind u. A. zahlreiche landwirthschaftliche Consum-, Spar- und Creditvereine und die landwirthschaftliche Mobiliar-Feuerversicherungs-Genossenschaft im Königreich Sachsen entstanden.

Durch Bundesgesetz vom 17. August 1868 wurde das französische Maß und Gewicht eingeführt, welches vom 1. Januar 1872 an in ganz Deutschland in Geltung trat. Inzwischen hat es auch in Oesterreich und in der Schweiz Annahme gefunden. Dadurch wurde die seit so langer Zeit ersehnte Vereinfachung in der Rechnung angebahnt. Zu Fleisch und Blut ist es jedoch noch nicht geworden; noch rechnet man in den Städten wie auf dem Lande fast allgemein nach den gewohnten alten Größen, und einer langen Zeit wird es bedürfen, bis das neue Maß vollständig sich eingebürgt haben und zum Gemeingut Aller geworden sein wird. Eine wesentliche Förderung der Einführung würde es sein, wenn der öffentliche Verkauf von Grundstücken 2c. und die auf Verkauf, Verpachtung 2c. bezüglichen Anzeigen nur noch unter Angabe des neuen Maßes erfolgen dürften, und wenn der Verkauf der landwirthschaftlichen Producte, besonders des Getreides, allgemein nach Gewicht, und zwar nach dem Einheitssatz von 1000 Kilogramm eingeführt würde, wie dies an größeren Handelsplätzen schon üblich ist.

In gleicher Weise wohlthätig für den Verkehr wird die gesetzliche Herstellung einer einheitlichen Münzwährung sein, wie solche durch das auf die Goldwährung (Gesetz vom 4. December 1871) gestützte deutsche Münzgesetz vom 9. Juli 1873 festgestellt worden ist. Jedoch konnte dessen Durchführung nicht ohne erhebliche Opfer erkauft werden, welche hauptsächlich der außerhalb des großen Geldverkehrs lebende Landwirth zu tragen hatte; insbesondere aber führte die plötzliche Außercourssetzung der in Sachsen in großer Menge im Umlauf befindlichen österreichischen Gulden- und $^1/_4$-Guldenstücke bei der durch den Uebergang zur Goldwährung veranlaßten raschen Entwerthung des Silbers beträchtliche Verluste herbei. Immerhin konnte sich, hiervon abgesehen, der Uebergang zu dem neuen Münzsystem in Sachsen am leichtesten vollziehen, weil sich dasselbe in der Theilung der Scheidemünze ganz der hier schon seit 1839 eingeführten Eintheilung anpaßt.

Eine fast noch größere Umwälzung im Geldverkehr wurde durch die Verringerung der Ausgabe von Papiergeld (Reichsgesetz, die Ausgabe von Papiergeld betreffend, vom 30. April 1874), und von Banknoten (Reichsgesetz, die Ausgabe von Banknoten betreffend, vom 21. December 1874, und Bankgesetz vom 14. März 1875) hervorgebracht, indem die Summe der umlaufenden Werthzeichen und gleichzeitig (durch höhern Nennwerth der einzelnen Abschnitte) deren Umlaufsfähigkeit beträchtlich verringert wurde. Da in Sachsen es einzig die landständische Bank zu Bautzen ist, deren Gewinn aus der Ausgabe von Banknoten der Landwirthschaft zu gut kommt, so wird von den hierdurch bewirkten Veränderungen im Umlauf von Werthzeichen eine überwiegend günstige Einwirkung auf die Landwirthschaft zu erwarten stehen, welche unter der Uebermasse von Papiergeld und Banknoten am meisten und um so mehr zu leiden hatte, als sie die minder guten

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/78

Sorten derselben bei Zahlungen meist für voll nehmen und bei deren Wiederverausgabung sich mit einem niedrigeren Curse begnügen mußte.

Auch die Zollgesetzgebung hat seit dem Jahre 1865 wesentliche Fortschritte gemacht. Durch den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zum Zollverein im Jahre 1865, Schleswig-Holsteins im Jahre 1867 und Elsaß-Lothringens im Jahre 1871 wurde das Gebiet desselben wesentlich erweitert und durch die im Jahre 1865 mit Frankreich, England, Belgien und Italien und 1868 mit Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollverträge der Grund zu einer wesentlichen Vereinfachung der Zolltarife im Sinne der Freihandelspolitik gelegt. Im Jahre 1865 unter den Zollvereinsstaaten hinsichtlich der Verbrauchs-Abgabe abgeschlossene Verträge trugen weiter dazu bei, den Zöllen mehr und mehr den Charakter von bei dem Eingang ins Zollvereinsgebiet erhobenen Verbrauchsabgaben zu geben.

Der Zolltarif vom 1. October 1870 ließ eine ganze Reihe von bis dahin bestandenen Zöllen in Wegfall kommen oder ermäßigte dieselben. In Wegfall kamen u. A. von denen, welche die Landwirthschaft berühren oder sie als Consumenten wesentlich belasten: Ausgeschlachtetes Fleisch und Wild, Obst, Sämereien, Mühlenfabrikate, Pferde, Rindvieh, Schafe, Blei, Zinn und Zink und grobe Blei-, Zinn- und Zinkwaaren; ermäßigt wurden u. A. die Zollsätze für: Roheisen, geschmiedetes und gewalztes Eisen, baumwollene Gewebe, Leinengarn, Maschinengespinnste, Hopfen, Hefe, Wein, Butter, Käse, Fische, Stärke, Reis, Zucker.

Durch den Zolltarif vom 1. October 1873 wurde der Eingangszoll auf Roheisen und altes Brucheisen sofort ganz aufgehoben und auf die meisten Eisenwaaren und Maschinen wesentlich ermäßigt mit der Bestimmung, nebst dem Zoll auf Stärke vom 1. Januar 1877 an ebenfalls ganz beseitigt zu werden.

Der Umstand, daß die Krisis der letzten Jahre sich besonders in der Eisen- und Textil-Industrie fühlbar machte, wurde von den betreffenden Kreisen benützt, um den Versuch zu machen, den gänzlichen Wegfall der Eisenzölle zu verhindern, bezw. wieder eine Erhöhung der Zölle auf Gewebe herbeizuführen. Sie konnten jedoch gegenüber der allgemein gewordenen Erkenntniß, daß diese Zölle, wenn denselben nicht eine entsprechende Besteuerung der inländischen Production gegenübersteht, lediglich die Wirkung einer Besteuerung der Consumenten zu Gunsten der betreffenden Industriezweige haben würden, damit nicht durchdringen. Die Landwirthe hatten umsomehr Ursache, sich an den Gegenbestrebungen zu betheiligen, als sie für ihre Erzeugnisse nicht nur keinerlei Schutz genießen, sondern in der durch die Eisenbahn-Differenzialtarife unnatürlichen Preisverringerung derselben bereits mit einer sehr hohen Steuer zu Gunsten der gesammten übrigen Bevölkerung belastet sind.

In der Steuergesetzgebung trat eine mehrfache Aenderung ein.

Am 3. Mai 1865 wurde die seither von im Inland producirten Weinen erhobene Weinsteuer aufgehoben.

Die im Jahre 1858 ermäßigte Schlachtsteuer wurde 1867 und 1868 beträchtlich erhöht, um eine vermehrte Einnahme für die Staatskasse daraus zu erzielen. Es läßt sich nicht verkennen, daß dieselbe, da sie nicht pro Centner, son-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/79

dern pro Stück Schlachtvieh erhoben wird, ohne Rücksicht auf das größere oder geringere Gewicht zu nehmen, ungleich wirkt und zum großen Theil mehr den Charakter einer Productions- als einer Verbrauchssteuer trägt. Der Landesculturrath hat deshalb wiederholt bei der Königl. Staatsregierung befürwortet, deren Aufhebung in Betracht zu ziehen, sobald es die Finanzlage gestatte. Eine sofortige Aufhebung zu befürworten, erschien nicht thunlich, da der Ertrag dieser Steuer eine Höhe von mehr als 3 Mill. ℳ erreicht hat und mehr als den fünften Theil sämmtlicher Staatssteuern ausmacht.

Die Ungleichheit, mit welcher die Grundsteuer einerseits und die Gewerbe- und Personalsteuer anderseits die Steuerpflichtigen belastet, gab, gestützt auf § 39 der Verfassungs-Urkunde vom 4. September 1831:

> „Es soll ein neues Abgabesystem festgestellt werden, wobei die Gegenstände der directen und indirecten Besteuerung nach möglichst richtigem Verhältnisse werden zur Mitleidenschaft gezogen werden",

stets aufs Neue Anlaß, auf eine gründliche Steuerreform hinzuarbeiten. Seit dem Jahre 1869 ist durch die Stände und die Königl. Staatsregierung unablässig dieses Ziel verfolgt worden. Das vorläufige Endergebniß der vielfältigen Berathungen war das Einkommensteuer-Gesetz vom 22. Dezember 1874, wonach zunächst ein Theil der bestehenden directen Steuern durch eine progressive, in den höhern Stufen von 1600 ℳ Einkommen an auf die Selbsteinschätzung gestützte Einkommensteuer ersetzt werden soll, welche das fundirte und das nichtfundirte reine Einkommen gleich hoch trifft.

Die erstmals in den Monaten Mai bis August 1875 vorgenommene Einschätzung ergab, daß die Klagen des Grundbesitzes über zu hohe Steuerbelastung nicht ungegründet waren und das Einkommen aus Gewerbe, Handel und Renten ein weit höheres ist, als man bis dahin anzunehmen geneigt war. Die Höhe des festgestellten Gesammt-Einkommens beträgt:

aus Grundbesitz	207,726895 ℳ
aus den andern Einkommenquellen . . .	895,387794 ℳ
im Ganzen .	1021,516945 ℳ

Das Einkommen aus Grundbesitz bildet daher, wenn man noch den Reinertrag der zu gewerblichen Zwecken dienenden und deshalb im Einkommen aus Grundbesitz nicht eingerechneten Gebäude mit etwas mehr als 23 Mill. ℳ veranschlagt, noch nicht $^1/_4$ des Gesammt-Einkommens, während die Grundsteuer bei Erhebung von 9 ₰ pro Einheit etwa $^5/_{11}$ der ganzen sogenannten directen Steuern ausmacht. Wenn auch bei wiederholten Einschätzungen sich manche Aenderungen ergeben können, die ein anderes Verhältniß darthun, so wird es doch von dem jetzt festgestellten nicht so wesentlich abweichen, daß nicht deren Ergebniß die seitherige Ueberlastung des Grundbesitzes bestätigen würde.

Im Interesse der Landescultur sind im Wege der Gesetzgebung oder Verordnung sehr eingreifende Maßregeln in dem in Rede stehenden Zeitabschnitt nicht angeordnet worden.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/80

Zum Schutz der Fischerei in den fließenden Gewässern wurde ein Gesetz vom 15. October 1868 erlassen, zu dem am 16. Juli 1874 eine Novelle gegeben wurde, und durch die Ausführungsverordnungen vom 18. October 1868 und 25. April 1875 eine Schonzeit der hauptsächlichsten Fischarten festgestellt. Das Gesetz leidet aber, insbesondere durch die Bestimmungen über die Grenzen der Fischereibezirke, an so wesentlichen Mängeln, daß ein merklicher Erfolg von demselben kaum zu erwarten stehen wird.

Die kleinern Vögel, deren Erhaltung für die Land- und Forstwirthschaft von Wichtigkeit ist, wurden durch Verordnung vom 16. August 1870 unter den Schutz des Jagdgesetzes gestellt.

Im Interesse der Erhaltung der Viehbestände wurden durch Verordnung vom 30. September 1865 veterinärpolizeiliche Maßregeln gegen die Rinderpest, vom 24. März 1874 solche gegen die hitzige Maul- und Klauenseuche, vom 2. Januar 1875 gegen die Räudekrankheit der Schafe und vom 3. April 1868 Vorschriften zur Desinfection der Viehtransportwagen auf den Eisenbahnen erlassen. Zum Schutz gegen die Rinderpest wurde am 30. April 1868 noch ein besonderes Gesetz für das Königreich Sachsen und am 7. April 1869 ein solches für den Umfang des ganzen Norddeutschen Bundes erlassen, welches nachmals Geltung für das Gesammtgebiet des Deutschen Reichs erhielt. Es steht zu hoffen, daß die Maßregeln gegen die Viehseuchen überhaupt im Wege der Reichsgesetzgebung werden geordnet werden; durch den Deutschen Landwirthschaftsrath sind die erforderlichen Materialien für die einschlägige Gesetzgebung bereits beschafft worden.

Das Brandversicherungsgesetz ist im Sinne einer gerechteren Vertheilung der Beiträge zur Immobiliarbrandkasse und einer Erleichterung der Mobiliarversicherung einer Revision unterzogen worden und den Ständen eine neue Gesetzesvorlage unterbreitet.

Die Beschränkung der Theilbarkeit des landwirthschaftlichen Grundbesitzes durch das Dismembrationsgesetz hat sich thatsächlich dadurch wesentlich verringert, daß über die Dispensationsgesuche unter Betheiligung der Bezirksausschüsse Beschluß gefaßt wird und so den begründeten Gesuchen fast immer entsprochen worden ist. Es ist aber eben daraus das Bestreben entsprungen, durch Aufhebung des Gesetzes die immerhin formell vorhandene Beschränkung gänzlich zu beseitigen. Dasselbe ist zunächst durch die Ausbreitung der Industrie und Erweiterung der Stadtgemeinden veranlaßt, welche in vielen Fällen die Verwendbarkeit von an sich untheilbaren Grundstücken zu Bauplätzen, Gärten ꝛc. wünschbar und selbst nothwendig erscheinen ließ, wird aber auch vielfach von Landwirthen getheilt, welche die Ansicht hegen, daß die Freigebung der Theilbarkeit in Sachsen nicht, wie anderswo, zur Zerstückelung und Zwergwirthschaft führen, vielmehr durch die Macht der Gewohnheit und die bessere Erkenntniß der Jetztzeit eine bessere Arrondirung der Güter zur Folge haben werde. Eine Klärung der in landwirthschaftlichen Kreisen sich entgegenstehenden Ansichten über diese Frage hat sich bis dahin noch nicht vollzogen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/81

Der landwirthschaftliche Unterricht.

Geh. Regierungsrath Dr. Reuning sprach sich im Jahre 1865 dahin aus, daß der landwirthschaftliche Unterricht Sachsens nicht für befriedigend zu erachten sei und begründete diesen Ausspruch damit, daß derselbe ohne eine innere Verbindung dem Ressort dreier Ministerien überwiesen sei und an den drei Unterrichtsorten, Universität, Akademie und höhere Gewerbeschule nach ganz verschiedenen Principien gelehrt werde.*) Er wies nach, daß es unrichtig sei, die Landwirthschaft als Erfahrungswissenschaft zu behandeln und zeigte, daß mit der fortschreitenden Ausbildung der Wissenschaft der wissenschaftliche Unterricht immer mehr an die Stelle der Erfahrungslehre treten müsse.

Diese Voraussetzung ist inzwischen in vollstem Umfange eingetroffen. Die Wissenschaft hat in dem letzten Jahrzehnt, insbesondere durch die exacten Forschungen auf dem Gebiete der Physiologie und Agricultur-Chemie so gewaltige Fortschritte gemacht, daß die Erkenntniß der Nothwendigkeit einer vollständigen Umgestaltung des landwirthschaftlichen Unterrichtswesens zum allgemeinen Durchbruch gekommen ist. Eine Folge davon war einerseits die Aufhebung der landwirthschaftlichen Akademie zu Tharand und des seit 1866 in Verbindung mit der Universität Leipzig gestandenen landwirthschaftlichen Instituts zu Plagwitz, anderseits die Erweiterung des an der Universität Leipzig bestandenen Lehrstuhls für Landwirthschaft zu einer landwirthschaftlichen Abtheilung im Jahre 1869.

Das landwirthschaftliche Institut an der Universität Leipzig wurde mit allen Hilfsmitteln ausgestattet, welche die Wissenschaft bietet, und zu einer wissenschaftlichen Anstalt erhoben, welche den andern Instituten der Universität ebenbürtig zur Seite steht. Die Universität zählt zur Zeit 3 Landwirthe als Professoren; im Interesse der studirenden Landwirthe sind in den letzten Jahren außerdem ein Professor der Thierheilkunde und ein zweiter Professor für Agriculturchemie berufen worden. Für den Unterricht in den Naturwissenschaften ist schon seit längerer Zeit durch eine größere Anzahl von Instituten gesorgt, welche den Unterricht durch Demonstration und Experiment zu unterstützen und Gelegenheit zur Anleitung und Uebung in wissenschaftlichen Untersuchungen zu geben geeignet sind. Einige derselben sind nach Aufnahme der Landwirthschaft erweitert worden, neue sind hinzugetreten. Zu ersteren gehören das pflanzenphysiologische und das agriculturchemische Laboratorium, zu letzteren das mit Respirationsapparat und allen neueren Hilfsmitteln ausgerüstete chemisch-physiologische Institut auf dem Kuhthurm (nahe der Stadt gelegen), die Veterinäranatomie und die damit verbundenen Sammlungen.

In ähnlicher Weise ist auch für den landwirthschaftlichen Fach-Unterricht gesorgt worden. Es sind umfangreiche Sammlungen angelegt und eine Versuchswirthschaft mit ca. 13 Hectaren Fläche auf dem Kuhthurm eingerichtet. Ein Gutsbetrieb ist mit dem Institut nicht in Verbindung gebracht; Excursionen nach nahe

*) Dr. Reuning. Die Landwirthschaft in Sachsen. Festschrift für die XX. Wanderversammlung deutscher Land- und Forstwirthe. Seite 89 und 90.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/82

gelegenen gut bewirthschafteten Gütern bieten einen ausreichenden Ersatz für Unterrichtszwecke. Um einem dringend gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, wird im Innern der Stadt für das landwirthschaftliche Institut ein eigenes Gebäude errichtet, welches zugleich ein neues Laboratorium an Stelle des jetzt in der Pleißenburg befindlichen aufnehmen wird. Die Stände haben hiefür dem Königl. Cultus-Ministerium 360,000 ℳ zur Verfügung gestellt.

Die Studirenden der Landwirthschaft werden auf Grund eines durch den Instituts-Director ausgestellten Befähigungs-Zeugnisses, bei welchem auf zureichende Vorbildung gesehen wird, immatriculirt und sind den Studirenden der anderen Fächer vollkommen gleichgestellt, so daß sie jedes an der Universität gelesene Colleg zu besuchen und die Universitätsbibliothek, sowie die anderen Einrichtungen der Universität zu benützen das Recht haben.

Im Ganzen haben seit Ostern 1869 bis Ostern 1875 in Leipzig 385 Landwirthe studirt. Die Frequenz gestaltete sich in den einzelnen Semestern folgend. Es studirten

Im Sommer	1869:	37	Landwirthe.	Im Winter	1869/70:	63	Landwirthe.
„ „	1870:	52	„	„ „	1870/71:	39	„
„ „	1871:	41	„	„ „	1871/72:	78	„
„ „	1872:	69	„	„ „	1872/73:	88	„
„ „	1873:	81	„	„ „	1873/74:	111	„
„ „	1874:	90	„	„ „	1874/75:	119	„

Unter diesen Studirenden befinden sich 89 aus dem Königreich Sachsen, so daß von diesen in jedem Semester durchschnittlich 7—8 zugegangen sind.

Wenn demnach der höhere landwirthschaftliche Unterricht eine befriedigende Entwickelung genommen hat, so läßt sich hinsichtlich des mittleren und niederen Unterrichts nicht dasselbe sagen.

Die landwirthschaftliche Schule zu Chemnitz, in Verbindung mit der Königl. höheren Gewerbeschule wurde zu Ostern 1870 wegen zu geringer Frequenz aufgehoben, nachdem bereits zu Ostern 1869 mit der untersten Classe der Gewerbeschule auch die unterste Classe der landwirthschaftlichen Abtheilung in Wegfall gekommen war. Der Besuch der Schule war in den letzten Jahren gewesen:

	unterste	mittlere	oberste Classe	im Ganzen
1865/66:	4	5	5	14
1866/67:	4	6	2	12
1867/68:	4	4	2	10
1868/69:	6	2	1	9
1869/70:	—	5	3	8

Die Verbindung mit einer Gewerbeschule hatte sich, wie anderweits, so auch hier nicht als glücklich erwiesen.

Man glaubte, eine derartige Anstalt müsse in einer kleineren Stadt inmitten einer vorwiegend Landbau treibenden Gegend sich befinden, und errichtete deshalb

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/83

die landwirthschaftliche Abtheilung an der Königl. Realschule zu Döbeln. Ursprünglich war es angestrebt worden, eine landwirthschaftliche Realschule zu errichten, welche zugleich den Angehörigen anderer Berufskreise die Möglichkeit eines ersprießlichen Besuchs darbieten sollte; bei der Ausführung gestaltete es sich aber umgekehrt, so daß die landwirthschaftliche Abtheilung mehr nebensächlich wurde und in Bezug auf Lehrplan, Aufnahmsbedingungen u. s. w. weniger die Bedürfnisse der Landwirthschaft als die Verträglichkeit mit dem Organismus einer Realschule I. Ordnung leitend gewesen sind, was unter Anderem daraus hervorgeht, daß nur 2 Classen für die landwirthschaftliche Abtheilung eingerichtet wurden und für den Eintritt in die untere Classe die Reife der Tertia der Realschule I. Ordnung, nicht aber des Gymnasiums oder der Realschule II. Ordnung maßgebend ist, sowie daß vorausgängiges Praktiziren von der Aufnahme ausschließt. Daraus wird sich die Erklärung für die, wenn auch stetig zunehmende, doch immerhin bis jetzt sehr niedrig gebliebene Frequenz dieser Anstalt ableiten lassen. Dieselbe war

	untere Abtheilung	obere	im Ganzen
1872/73:	1	—	1
1873/74:	4	1	5
1874/75:	4	5	9
1875/76:	5	4	9

Wenn auch in den unteren Classen der Döbelner Realschule jetzt eine etwas größere Zahl solcher Schüler sich befindet, deren Eintritt in die landwirthschaftliche Abtheilung zu erhoffen ist (in der Tertia gegenwärtig 14), so ist doch die Betheiligung eine auffällig geringe, und die Zunahme eine verhältnißmäßig langsame. Die Ursache davon muß umsomehr in der Organisation gesucht werden, als in anderen Ländern mit ähnlichen Besitzverhältnissen landwirthschaftliche Mittelschulen (z. B. zu Hildesheim, Helmstedt, Bitburg) stark besucht sind, und die Zahl jener Landwirthssöhne, welche eine derartige Anstalt besuchen können, in Sachsen wohl mehr als 12 mal so groß ist, wie die Zahl jener, welche sich auf der Universität weiter auszubilden in der Lage sind.

Von solchen Erwägungen ausgehend, strebten die landwirthschaftlichen Vereine nach Errichtung landwirthschaftlicher Fortbildungsschulen und gaben an die Kosten derselben nicht unerhebliche Beiträge. So viele derselben aber auch da und dort eingerichtet wurden, keine konnte Bestand haben. Sie boten offenbar zu wenig, um zum Besuch zu reizen, indem sie nur wenige Stunden wöchentlich zum Unterricht verwendeten. Mehrfach wurden Versuche gemacht, dem vorhandenen Bedürfniß durch Ertheilung landwirthschaftlichen Unterrichts an Privatlehranstalten (Albertinum zu Burgstädt, Technikum zu Frankenberg, Handelsschule zu Pirna) zu genügen, doch konnten dieselben nie dauernd eine größere Bedeutung erlangen, um sich zu in weiteren Kreisen anerkannten Landwirthschaftsschulen hindurchzuarbeiten. Einen bemerkenswerthen Schritt hat dagegen neuerdings der landwirthschaftliche Kreisverein für die Oberlausitz durch Errichtung einer

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/84

Landwirthschaftlichen Winterschule zu Bautzen gethan. Dieselbe wurde am 1. November 1875 mit 21 Schülern und 6 Hospitanten eröffnet und soll zu einer zweicursigen Schule erweitert werden. Durch sie wird dem Bedürfniß der kleineren Landwirthe entsprochen, weil die Söhne nur über Winter der heimathlichen Wirthschaft entzogen werden, über Sommer aber in derselben Verwendung finden können, was bei dem jetzigen Mangel an zuverlässigem Arbeitspersonal auch von manchem vermögenden Landwirthe hoch in Anschlag gebracht wird. Ihr Vorbild wird daher geeignet sein, in andern Theilen des Landes nachahmungswerth zu erscheinen.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß das landwirthschaftliche Unterrichtswesen im Königreich Sachsen sich mit alleiniger Ausnahme des Unterrichts an der Hochschule seit dem Jahre 1865 keineswegs derjenigen Entwickelung zu erfreuen gehabt hat, welche man im Interesse der Landwirthschaft und des, von ihrem Gedeihen und von dem Maße der Bodenproduction mit bedingten, Wohlbefindens der Gesammtbevölkerung zu erwarten berechtigt ist.

Es ist schon oben nachgewiesen worden, wie durch den zunehmenden Mangel an Arbeitskräften, die Steigerung der Löhne, das Sinken des Geldwerthes und durch das künstliche Niederhalten der Preise der landwirthschaftlichen Producte durch die Differenzialfrachttarife die Landwirthschaft in der empfindlichsten Weise geschädigt worden ist. Es ist weiter nachgewiesen worden, wie die Production im Verhältniß zur Consumtion von Jahr zu Jahr in erschreckendem Maße unzulänglicher wird. Es bedarf der energischsten Mittel, um zu gesundern Zuständen zu gelangen, bevor es zu spät wird. Als ein hauptsächliches Mittel muß eine durchgreifende Organisation des landwirthschaftlichen Unterrichtswesens bezeichnet werden, um die verschiedenen Schichten der landwirthschaftlichen Bevölkerung in gleicher Weise für ihren Beruf und ihre Stellung im bürgerlichen Leben ihren Besitzverhältnissen entsprechend vorzubilden, wie dies bei den anderen Gewerben und dem Handelsstande schon seit Jahrzehnten in planvoller Weise und unter Aufwendung ausreichender Geldmittel geschieht.

Zwar sind die frühern Zeiten, bis vor etwa $1^1/_2$ Jahrzehnten, der Entwickelung der Landwirthschaft in mehrfacher Weise günstig gewesen.

Die Ablösung der auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten, die Theilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke erleichterten die bessere Bewirthschaftung des Bodens; die Forschungen der Chemie und Physiologie, die Fortschritte der Mechanik lehrten durch rationelle Bearbeitung des Bodens, rationelle Düngung der Pflanze und rationelle Ernährung der Hausthiere die Erträge steigern und die menschliche und thierische Arbeitskraft ersetzen; die Landesculturrentenbank und die sich entwickelnden anderen Creditinstitute erleichterten die Beschaffung von Baarmitteln zur Vermehrung des Meliorations- und sonstigen Betriebscapitals; die in immer größerer Zahl entstehenden Versicherungs-Anstalten boten Gelegenheit zur Sicherstellung von Vermögenstheilen; die landwirthschaftlichen Vereine und Versuchsstationen, die Feld-Prediger und Oeconomie-Commissare suchten die

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/85

Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschungen in immer weitere Kreise zu tragen und zum Gemeingute Aller zu machen.

Daß es mit einigem Erfolg geschehen, bekundet der gute Klang, den der Name der sächsischen Landwirthschaft nach außen hat, bezeugen auch die oben angeführten Zahlen über die Vermehrung und Verbesserung des Viehstandes, beweist die vielfache Verwendung künstlicher Düngemittel, welche (mit Recht als Maßstab für die Höhe der Bodencultur eines Landes angesehen) bedeutender ist, als in den meisten anderen Ländern, thut die Einführung des Fruchtwechsels auch in vielen bäuerlichen Gutswirthschaften dar, bestätigt das Aufblühen der beiden jüngsten Schöpfungen: des landwirthschaftlichen Creditvereins und der landwirthschaftlichen Mobiliar-Feuerversicherungs-Genossenschaft.

Aber — noch ist die Kenntniß und Erkenntniß dessen, was Noth thut, um die Landwirthschaft auf der Höhe der Zeit zu erhalten und ihre Entwickelung mit der Zeit fortschreiten zu lassen, nicht allgemein genug geworden. Die landwirthschaftlichen Vereine zählen kaum mehr als den dritten Theil der Landwirthe zu ihren Mitgliedern, von diesen nehmen wieder viele an den Vereinssitzungen gar nicht oder nur unregelmäßig Theil, und mancher Verein besteht fast nur dem Namen nach. Landwirthschaftliche Zeitschriften werden selbst von Vereinsmitgliedern wenig gelesen und die Betheiligung an landwirthschaftlichen Consum- und Productiv-Genossenschaften ist nur eine vereinzelte. Die Benutzung der durch den Verein dargebotenen Düngercontrolstationen ist, ungeachtet der fortgesetzt öffentlich gelieferten Nachweise stattfindender Verfälschungen und vorkommender Minderwerthigkeit, immer noch eine unverhältnißmäßig geringe.

Die Rindviehzüchtung, welche jetzt von größerer Bedeutung ist, als je, ist in den Händen des kleinen Grundbesitzers noch wenig gut entwickelt. Wie man im Allgemeinen wenig geneigt ist, zur Förderung der Standes-Interessen Geldmittel aufzuwenden, deshalb z. B. in den meisten landwirthschaftlichen Vereinen ungemein niedrige Jahresbeiträge erhebt, so führen Viele ihre Kühe lieber zu einem schlechten Bullen, wenn sie nur 25 ₰. Sprunggeld weniger zu zahlen haben; ja, es giebt Ortschaften, wo auf 200—300 Kühe nur ein und selbst gar kein Bulle gehalten wird! Die Landesculturrentenbank wird auffällig wenig benutzt und scheint noch nicht überall bekannt zu sein; die Wirthschaftseinrichtungen sind noch lange nicht allgemein durchgeführt und selbst die Düngerbehandlung liegt noch an vielen Orten im Argen. Ungenügendes Verständniß und falsche Sparsamkeit halten manchen Landwirth von der Benutzung der vorhandenen vortrefflichen Anstalten ab; wenn aber ein Schwindler ein werthloses Düngerrecept oder ein auf eigene Hand reisender „Wanderlehrer" unbrauchbare thierärztliche Schriften oder Werkzeuge um theuern Preis verkauft, so findet er willige Abnehmer.

Eine hohe Vollkommenheit des landwirthschaftlichen Betriebes ist keineswegs allgemeine Regel. Sie ist vorwiegend auf den größeren Gütern zu treffen, deren Wirthschafter den Werth eines rationellen Betriebes zu schätzen wissen und hauptsächlich der sächsischen Landwirthschaft den guten Klang verschafft haben, den ihr Name nach Außen hat. Die kleineren bäuerlichen Wirthschaften dagegen zeigen

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/86

häufig ein minder vortheilhaftes Bild und sind noch vielfach hinter den Anforderungen der Zeit zurückgeblieben. Der Mehrzahl ihrer Besitzer fehlt es noch an der erforderlichen Vorbildung, um den an sie zu stellenden Anforderungen ein volles Verständniß entgegenbringen zu können. Die landwirthschaftlichen Vereine können diesen Zweck nur in sehr beschränktem Maße erreichen; sie können da und dort gute Vorbilder schaffen, welche zur Nacheiferung anregen und auch Nachahmung finden; sie können durch Vorträge und Besprechungen in ihren Sitzungen manche Anregung und manche Belehrung geben über naturwissenschaftliche und volkswirthschaftliche Fragen und deren Anwendung auf den landwirthschaftlichen Betrieb, aber keine gründliche Kenntniß verschaffen, wo es sich um tieferes Eindringen in die Naturgesetze 2c. handelt. Es kann z. B. durch fortgesetzte Vorträge eine gewisse Vorstellung von den im Futter vorhandenen wichtigsten chemischen Bestandtheilen und deren Einwirkung auf die Ernährung des Thieres erweckt, sowie dadurch ein Einfluß auf die Auswahl der Futterstoffe und die Zusammensetzung der Futtermischung (z. B. zu 1 Nh.: 5 Nl.) geübt werden; es wird aber kaum erreichbar sein, hierdurch das Verständniß hierfür soweit zu fördern, daß eine selbstständige Beurtheilung des Futters auf dessen chemische Zusammensetzung je nach Maßgabe der Cultureinflüsse beim Wachsthum und demgemäß entsprechende Veränderung der Futtermischung ermöglicht würde. Ein so tiefes Eindringen in die Sache kann nicht durch vereinzelte Vorträge vor den erwachsenen Landwirthen erzielt werden, von denen nur ein Bruchtheil durch Talent und emsigen Selbstunterricht den Mangel an genügender wissenschaftlicher Vorbildung zu ersetzen vermag, sondern durch eine methodische Unterrichtung der Jugend.

Doch nicht nur an die Production und zugleich an die Steuerkraft werden immer höhere Ansprüche gestellt, sondern auch an die Persönlichkeit, wie der anderen Bewohner des Landes, so auch der Landwirthe.

Die neue Verwaltungs-Organisation stellt gegenüber früherer Zeit sehr erhöhte Anforderungen an die Urtheilsfähigkeit und Opferwilligkeit des Einzelnen, und Maßnahmen im öffentlichen Interesse, wie die alljährliche ortsweise Erhebung einer Erntestatistik und die Einführung einer Einkommensteuer, werden ihren Zweck nur dann erfüllen können, wenn zuverlässige Ermittelungen über die Menge der geernteten Feldfrüchte und die Höhe des Einkommens möglich sind. Zur Zeit sind diese, wie allgemein anerkannt wird, vielfach in hohem Grade ungenügend; richtigere Angaben werden nur durch bessere Durchbildung der Betheiligten erzielt werden können, welchen jetzt häufig das Verständniß für die Lösung der ihnen übertragenen Aufgabe abgeht.

Wenn es sonach als ein im allseitigen Interesse zu erstrebendes Ziel zu betrachten ist, daß die Landwirthe sowohl allgemein, als auch fachlich gründlichere Ausbildung erhalten, wenn ferner die landwirthschaftlichen Vereine diese Aufgabe allein zu erfüllen nicht vermögen, vielmehr ihnen schon durch die Schule vorgearbeitet werden muß, so tritt die Frage heran: welche Einrichtungen sollen die Schulen für landwirthschaftliche Zwecke erhalten?

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/87

Auf die Beantwortung derselben werden die Besitzverhältnisse von entscheidendem Einfluß sein.

Der Grundbesitz ist nach der gelegentlich der Viehzählung im Jahre 1853 gemachten Erhebung etwa in nachstehender Weise vertheilt. Es besitzen Grundstücke

von	0	bis	10	Acker	84936 Viehbesitzer	= 65,44 %
„	10,01	„	40	„	30765 „	= 23,65 %
„	40,01	„	100	„	12499 „	= 9,62 %
„	100,01	„	200	„	843 „	= 0,64 %
„	200,01	„	300	„	279 „	= 0,22 %
„	mehr als		300	„	548 „	= 0,43 %

So verschiedenartige Besitzverhältnisse erfordern auch verschiedene Schulen. Das geringere Vermögen des kleineren Besitzers giebt demselben weniger Mittel zur Ausbildung seines Sohnes an die Hand und legt dem Letzteren die Nothwendigkeit auf, sich, wenn er dereinst selbstständig geworden, in engeren Grenzen zu bewegen. An den Bewirthschafter des größeren Besitzes aber, sei er nun selbst Eigenthümer oder Pächter, oder auch nur selbstständiger Verwalter, werden sowohl in socialer Beziehung, als in Bezug auf den Betrieb seines Gutes höhere Ansprüche gestellt, welchen er in der Regel nur nach Erwerbung einer höheren Schulbildung in vollem Umfang zu genügen vermag.

Nahezu zwei Drittheile der Grundbesitzer und -Pächter werden kaum in der Lage sein oder das Bedürfniß haben, ihren Söhnen eine über die Volks- und Fortbildungsschule hinausgehende Bildung zu geben, insofern dieselben sich dem Betriebe der Landwirthschaft zuwenden. Ein weiteres Viertheil wird zwar denselben eine fachwissenschaftliche Bildung geben, nicht aber diejenige Zeit und Mittel darauf verwenden können, welche der Besuch einer höheren oder mittleren Lehranstalt erfordert. Für sie kann deshalb eine niedere landwirthschaftliche Fachschule ein Bedürfniß sein.

Volksschule.

Etwa die Hälfte der viehbesitzenden Grundstücksbesitzer hat nur eine Fläche bis zu 3 Acker aufwärts. Wenn auch die Mehrzahl derselben auf andere Berufsclassen wird gerechnet werden müssen, so befinden sich doch darunter ohne Zweifel auch schon manche Landwirthe. Der Besuch einer landwirthschaftlichen Fachschule kann für diese aber nicht im Bereich der Möglichkeit liegen. Von mancher Seite ist deshalb empfohlen worden, einem etwa vorhandenen Bedürfniß durch Einführung landwirthschaftlichen Unterrichts in die Volksschule zu genügen.

So wohlmeinend die dahin zielenden Vorschläge sind, so wenig kann denselben das Wort geredet werden. Der menschliche Geist bedarf zu seiner Entwickelung einer verhältnißmäßig langen Zeit und wird die Schule um so mehr ihre ganze Aufgabe auf die harmonische Entwickelung der verschiedenen Geisteskräfte richten müssen, je weniger sie hierin durch die häusliche Erziehung unterstützt wird. Die gesetzlich vorgeschriebene Schulzeit genügt erfahrungsgemäß, zumal in überfüllten Schulen, kaum, um auch nur das Nothwendigste zu erreichen, und sind deshalb auch schon viele Stimmen zu Gunsten einer Verlängerung der obligatorischen Schul-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/88

zeit laut geworden. Die Einführung fachlichen Unterrichts könnte daher nur beeinträchtigend auf die Lösung der eigentlichen Schulaufgabe wirken. Zudem liegt der Gedankenkreis des Kindes dem künftigen Berufe desselben noch zu fern, um eine geistige Verdauung des durch den Fachunterricht Gebotenen zu ermöglichen, ohne die derselbe unfruchtbar bleiben muß. Demnach muß die Ertheilung landwirthschaftlichen Unterrichts in der Volksschule schon aus pädagogischen Gründen als unzulässig betrachtet werden, auch wenn man von den weiteren Unzuträglichkeiten absehen wollte, welche sich daraus für die an die Lehrer zu stellenden unmöglichen Anforderungen und für die Schulen ergeben, die ja auch von solchen besucht werden, welche sich einem anderen Berufe widmen.

In früheren Zeiten hat man mehrfach die Einführung des landwirthschaftlichen Unterrichts in die Volksschule auf dem Lande versucht. Unter Anderen hat Freiherr Lamb. von Babo in Weinheim während eines langen Zeitraumes sich hierfür in dem badischen Unterrheinkreis bemüht. Die Erfolge sind aber nicht derart gewesen, daß die getroffenen Einrichtungen Bestand gehabt hätten, obgleich sein Bestreben in der Hauptsache nur auf die naturwissenschaftliche Begründung des Ackerbaus hinausging.

Fortbildungsschulen.

Die in Sachsen und nach dessen Vorgange auch in anderen deutschen Ländern (Baden, Hessen, Meiningen, Weimar) obligatorisch gewordene Fortbildungsschule ist aus der Erkenntniß hervorgegangen, daß die einfache Volksschule in der ihr gesetzten Zeit von 8 Jahren (vom vollendeten 6. bis 14. Lebensjahre) das ihr gesteckte Ziel nicht vollkommen erreichen kann und ist demgemäß „die weitere allgemeine Ausbildung der Schüler, insbesondere aber die Befestigung in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind" ihre Aufgabe (§ 14 des Gesetzes vom 26. April 1873). Sie hält ihre Schüler während der Zeit des Eintritts in's Berufsleben unter erziehlicher Aufsicht und hat dadurch eine sich hieraus von selbst ergebende erweiterte Aufgabe von hoher Wichtigkeit, indem sie dieselben gewissermaßen in's Leben einführt und durch ihren Einfluß vor den ersten Gefahren der größeren Selbstständigkeit zu bewahren sucht.

Sie würde demnach dort, wo sie nur von künftigen Landwirthen besucht wird, wohl geeignet sein, durch Ertheilung von Fachunterricht auch auf den künftigen Beruf vorzubereiten und könnte auf die fachliche Ausbildung des kleinen Landwirths um so leichter einwirken, als durch ihre Lage innerhalb seines Wohnortes ihr Besuch in hohem Grade erleichtert wird.

Das Gesetz, welches die Knaben zu ihrem Besuch während 3 Jahren verpflichtet, beschränkt indessen die Unterrichtszeit auf 2 bis 6 Stunden wöchentlich und verlegt die Unterrichtsstunden, soweit sie nicht an Sonntagen gegeben werden, auf die Abende der Wochentage. Diese Beschränkung läßt es nicht rathsam erscheinen, die obligatorische Fortbildungsschule zu einer Fachschule umzugestalten, da sie in der ihr zugemessenen Zeit gerade genug zu thun haben wird, um der ihr gesetzten allgemeinen Aufgabe zu genügen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/89

Wohl aber kann sie in Gemeinden mit vorwiegend landwirthschaftlicher Bevölkerung dieser dadurch Rechnung tragen, daß der Lehrer bei Auswahl des Unterrichtsstoffes Rücksicht auf die Landwirthschaft nimmt und die Uebungsbeispiele im Rechnen, bei Aufsätzen und in der Naturkunde vorwiegend aus dem Bereiche der Landwirthschaft wählt. Dadurch wird die Fortsetzung der formalen Bildung nicht beeinträchtigt und doch zugleich die Einsicht in den künftigen Beruf gefördert.

Zu wünschen wäre es, daß die Landgemeinden bei der Einrichtung der Fortbildungsschulen sich entgegenkommender verhielten, als es vielfach der Fall ist. In ihrem eigenen Interesse liegt es, daß die Zahl der Unterrichtsstunden nicht, wie es häufig geschieht, auf das Minimum beschränkt bleibe, sondern möglichst erweitert werde; was die auf die Fortbildungsschule angewiesenen Kinder während derselben versäumen, wird ihnen das ganze Leben hindurch fehlen. Eine Vermehrung der Stundenzahl auf wenigstens sechs würde schon von Erheblichkeit sein.

Das Schulgesetz vom 26. April 1873 bestimmt, daß das Lehrziel für solche erweiterte Fortbildungsschulen zu erhöhen sei, insbesondere in Bezug auf Deutsche Sprache, Rechnen, Formenlehre, Naturkunde, Zeichnen und durch Aufnahme solcher Unterrichtszweige in den Lehrplan, welche in der Volksschule gar nicht oder nur unbedeutend berücksichtigt werden können. Die Ausführungsverordnung vom 24. August 1874 bezeichnet in § 32 „die Landwirthschaft" als einen solchen weiteren Unterrichtsgegenstand für Ackerbaubezirke, indem sie die Ertheilung des Unterrichts darin in zwei wöchentlichen Stunden während des Sommers auch dort gestattet, wo der sonstige Unterrichtsgang in den Winter verlegt ist, und weiterhin es für zulässig erklärt, daß der Unterricht in der Landwirthschaftslehre durch praktische Oekonomen ertheilt werde.

Ein wirklicher Gewinn wird aus dem Gebrauch von dieser Erlaubniß kaum erzielt werden können. Die Wahl der Sommermonate und die Heranziehung praktischer Oekonomen zum Unterricht kann nur den Zweck der Unterrichtung in praktischer Landwirthschaft haben; eine solche wird aber mehr Nachtheil als Vortheil bringen, indem sie den Gesichtskreis des Schülers verengert, anstatt erweitert, was allein Aufgabe der Schule sein kann. Die Schule darf dem Schüler kein positives Fachwissen beibringen, sondern muß ihn lediglich anleiten, neben der Erwerbung der für das bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten sich ein eigenes Urtheil zu bilden über die Ursachen und Wirkungen der vorhandenen Erscheinungen; sie muß ihn also lehren, diese Erscheinungen selbst richtig aufzufassen, ihren Ursachen nachzuforschen und über ihre Wirkungen nachzudenken. Benutzt man die kurz bemessene Zeit der erweiterten Fortbildungsschule hierzu, so wird, wenn man nur das Beobachtungs-, Forschungs- und Denkvermögen an der Landwirthschaft entlehnten Beispielen übt, eine ungleich tüchtigere Durchbildung erzielt werden, als wenn man Landwirthschaft selbst lehren wollte. Hierzu bedarf es keiner praktischen Kenntnisse in der Landwirthschaft, wohl aber einer guten pädagogischen Befähigung, wie solche einem Lehrer von Beruf, in der Regel aber nicht dem praktischen Landwirthe innewohnt.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/90

Wird doch auch aus Württemberg, wo die landwirthschaftlichen Abendschulen von der Behörde mit großer Sorgfalt gepflegt werden, von competenter Seite versichert, daß diejenigen Abendschulen am besten wirken, welche statt docirender Vorträge über Landwirthschaftliches, wofür die Schüler nicht genug Verständniß haben, sich hauptsächlich auf gründliches Betreiben der Elementarfächer und das Wichtigste aus den Realien beschränken.

Der Staatsbürger hat heutigen Tages es indessen bei Ausübung seines Berufs nicht nur mit Naturerscheinungen zu thun; er wird vielmehr fast im gleichen Grade durch die Erscheinungen auf socialem Gebiete berührt, und mehr und mehr hängt das Wohl des Einzelnen, wie der Gesammtheit, davon ab, daß Jeder einen richtigen Einblick thue in die Gesetze, welche den Preis, das Capital, den Credit, die Arbeit, den Handel, den Verkehr 2c. bedingen. Die großen Gefahren, welche der menschlichen Gesellschaft durch die agitatorische Verbreitung wirthschafts-politischer Irrthümer Seiten der Socialdemokraten drohen, sollten Veranlassung dazu geben, richtigere Lehren hierüber mit allen zu Gebote stehenden Mitteln in's Volk zu tragen. Man müßte daher glauben, an die erweiterte Fortbildungsschule die Forderung stellen zu sollen, daß sie die Hauptgrundsätze der Volkswirthschaft in ihren Lehrplan aufnehme, wenn nicht ein äußerliches Hinderniß zur Zeit in der Schwierigkeit der richtigen Stoffwahl und in dem Umstande läge, daß die Lehrer selbst bis jetzt eine Gelegenheit, sich mit dieser wichtigen Wissenschaft zu beschäftigen, nicht erhalten haben.

Aber eben deshalb muß die Einführung des volkswirthschaftlichen Unterrichts in die Lehrerseminare als eine immer wieder zu stellende Forderung angesehen werden. Wenn ihr auch zunächst noch erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, so sind solche doch nicht der Art, daß sie nicht mit der Zeit überwunden werden könnten.

Winterschulen.

Bei einigermaßen größerem Besitze wird die Erwerbung von Kenntnissen, die über das hinausgehen, was die einfache oder erweiterte Fortbildungsschule darbieten kann, zum Bedürfniß. Der kleinere Landwirth kann aber nicht diejenigen Mittel aufwenden, welche ein längerer Besuch höherer auswärtiger Schulen erfordert, und ist durch seine Vermögens- und die jetzigen Arbeiter-Verhältnisse insbesondere darauf angewiesen, auf die Arbeitskraft seines Sohnes in der hauptsächlichen Arbeitszeit durchaus rechnen zu müssen. Er wird seinen Sohn den Sommer über nicht missen können; wohl aber wird er in vielen Fällen bereit sein, ihn in die Schule zu schicken, wenn der Unterricht in derselben nur auf die Wintermonate beschränkt ist. Daraus ergiebt sich die Zweckmäßigkeit der Einrichtung landwirthschaftlicher Winterschulen.

Ueber derartige Anstalten liegen bereits vieljährige Erfahrungen vor. Die erste wurde schon 1834 zu Hofgeisberg bei Wiesbaden eingerichtet, indem die 1818 zu Idstein gegründete Ackerbauschule in Berücksichtigung des vorliegenden Bedürfnisses in eine Winterschule umgewandelt und nach Wiesbaden verlegt wurde,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/91

um die dort vorhandenen tüchtigen Lehrkräfte und größeren Lehrmittel benutzen zu können.

Lange Zeit stand diese Schule allein, bis sie im Jahre 1850 in der damaligen Privatschule des Freiherrn Aug. von Babo zu Weinheim und seit 1864 in anderen deutschen Ländern zahlreiche Nachahmung fand. Jetzt haben z. B. neben anderen landwirthschaftlichen Lehranstalten Baden 12, Bayern 13, Elsaß 3, Hessen 4, Preußen 9, Sachsen 2, Württemberg 5, die anderen deutschen Länder 5, so daß im Ganzen in Deutschland 52 landwirthschaftliche Winterschulen bestehen. Mehrere andere sind in Einrichtung begriffen, darunter 2 in Schlesien.

Sachsen hat erst neuerdings den Anfang mit solchen Schulen gemacht, nachdem frühere Versuche mit landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen fehlgeschlagen sind: Im Herbst 1874 verband die Handelsgesellschaft zu Pirna mit ihrer Schule während der Wintermonate eine Abtheilung für Landwirthe, welche im ersten Jahre von 10 Schülern besucht war; am 1. November 1875 eröffnete der landwirthschaftliche Kreisverein für die Oberlausitz die oben erwähnte landwirthschaftliche Winterschule zu Bautzen, welche sich bereits der wärmsten Sympathieen der Oberlausitzer Landwirthe erfreut.

Die Winterschule erstreckt ihren Unterricht auf ca. 20—22 Wochen mit im Ganzen ca. 700—800 Unterrichtsstunden, und da sie die Schüler im Gegensatz zur Fortbildungsschule vollständig in Anspruch nimmt, ihnen also auch Hausbeschäftigung giebt, so vermag sie immerhin schon etwas Erhebliches zu leisten. Gleichwohl darf sie es nicht unternehmen, innerhalb der gegebenen Zeit mehr bieten zu wollen, als die Schüler sich ganz zu eigen machen können. Bei dem guten Gedächtniß, das die jungen Leute in dem Alter von 16 Jahren und darüber, welches zum Eintritt in diese Anstalt das geeignetste ist, in der Regel zeigen, liegt häufig für den Lehrer die Versuchung sehr nahe, sich allzuviel auf deren Gedächtnißkraft zu stützen und das geistige Verarbeiten des ihnen Dargebotenen darüber zu vernachlässigen. Es ist daher geboten, das Lehrziel nicht zu weit zu stecken, und weniger ein großes Gebiet zu bearbeiten, als die Bearbeitung eines in engere Grenzen beschränkten Unterrichtsstoffes recht gründlich vorzunehmen.

Wenngleich die landwirthschaftliche Winterschule bestimmt ist, eine Fachschule für den Landwirth zu sein, so muß sie doch in erster Linie wieder die allgemeine geistige Entwickelung der Schüler und die Erlangung der für das bürgerliche Leben erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erstreben, da sie nur auf einer so gewonnenen festen Grundlage mit der Gewißheit aufbauen kann, daß das neu Hinzuzufügende geistiges Eigenthum der Schüler werden wird. Es kann auch nicht ihre Aufgabe sein, praktische Landwirthschaft zu lehren; vielmehr wird sie nur die wissenschaftlichen Grundlagen der Landwirthschaft dem geistigen Auge der Schüler erschließen dürfen, um sie sodann anzuleiten, die im landwirthschaftlichen Betriebe vorzunehmenden Verrichtungen unter Beachtung der Naturgesetze und der volkswirthschaftlichen Lehren zu beurtheilen und auszuüben. Es ergibt sich daraus, daß bei dem Unterrichte die grundlegenden Fächer vorauszuschicken und sie alsdann erst auf den landwirthschaftlichen Betrieb anzuwenden sind.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/92

Es ist auch bei der sorgfältigsten Auswahl des Stoffes nach den Erfahrungen, die an den bestehenden landwirthschaftlichen Lehranstalten in verschiedenen Ländern gemacht worden sind, nicht möglich, bei alleiniger Voraussetzung des Besuchs einer Volks- und bez. Fortbildungsschule, den sich massenhaft darbietenden Unterrichtsstoff in eine kürzere Unterrichtszeit als während zweier Winter zusammenzudrängen.

Bei Abkürzung des Cursus auf einen Winter kann nicht gründlich genug vorgegangen werden, und tritt demnach allzuleicht die Gefahr der geistigen Ueberfütterung ein. Eincursige Winterschulen können deshalb das Ziel nicht erreichen und sind entschieden zu verwerfen. In Baden, wo die Mehrzahl der Schulen nur eincursig ist, wird dem Bedürfnisse nach einer Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf zwei Winter in nicht mißzuverstehender Weise dadurch Ausdruck gegeben, daß alljährlich ein Theil der Schüler sich zum nochmaligen Besuche der Schule anmeldet.

Gestattet es die Knappheit der verfügbaren Geldmittel nicht, gleichzeitig zwei Klassen neben einander zu unterhalten, so sollte die Einrichtung doch für zwei nach einander folgende Curse getroffen werden, wobei nur alle zwei Jahre neue Aufnahmen erfolgen dürften. Der Besuch der Schule in der Art, daß der zweite Curs zuerst und sodann erst der erste Curs benutzt würde, könnte nicht von Vortheil für die Schüler sein, welche zuerst das Dach in die Luft zu setzen und dann den Grundstein zu legen haben würden. Eine derartige Vertheilung des Unterrichtsstoffes aber, daß es gleichgiltig wäre, ob der erste oder zweite Curs zuerst besucht würde, müßte der nothwendigen logischen Anordnung entbehren und kann sich deshalb nicht empfehlen.

Die Schule für Landwirthe am Technikum Frankenberg, welche im Herbst 1875 eingerichtet wurde und drei Klassen umfaßt, leidet an einem solchen Gebrechen. Der Eintritt soll der Regel nach am 15. October erfolgen; es ist aber frei gegeben, ob die drei Curse ununterbrochen oder während dreier auf einander folgender Winter besucht werden wollen. Es bedingt dies, daß im Winter alle drei Curse neben einander bestehen, was für ein Privatunternehmen nur bei sehr starkem Besuche möglich wäre. In richtiger Erkenntniß dieses Uebelstandes ist deshalb auch bereits entsprechende Aenderung in Aussicht genommen.

Der **Lehrplan** würde demnach etwa folgender sein:

	II. (untere) Klasse.	I. (obere) Klasse.
	Wöchentl. Unterrichts-Stunden:	
1) Deutsche Sprache	6	4
2) Geographie	2	2
3) Mathematik	7	4

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/93

	II. (untere) Klasse.	I. (obere) Klasse.
	Wöchentl. Unterrichts-Stunden:	
4) Naturwissenschaften:		
a) Zoologie	2	—
b) Botanik	2	—
c) Mineralogie und Bodenkunde	2	—
d) Physik	3	2
e) Chemie	4	4
5) Volkswirthschaftslehre	2	—
6) Landwirthschaftslehre:		
a) Pflanzenproductionslehre	—	6
b) Thierproductionslehre	—	4
c) Betriebslehre	—	4
7) Zeichnen	4	4
8) Singen	2	2
	36	36

Lehrziele.

1) Deutsche Sprache. Schöne geläufige Handschrift. Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, in Vortrags-, Aufsatz- und Briefform, unter Vermeidung grammatikalischer, sowie erheblicher logischer Fehler.

2) Geographie. Kenntniß der Hauptsachen aus der mathematischen und physikalischen Geographie.

3) Mathematik. Fertigkeit im bürgerlichen Rechnen und in der Anwendung desselben auf landwirthschaftliche Verhältnisse. — Flächen- und Körperberechnung. — Befähigung, mit Hilfe einfacher Instrumente ein Feld zu vermessen, zu nivelliren und zu kartiren.

4) Naturwissenschaften.

a) Zoologie. Bekanntschaft mit den Unterschieden der Thierklassen, mit den Hauptlehren der Anatomie und Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der für die Landwirthschaft wichtigen Thiere.

b) Botanik. Kenntniß der wichtigeren Pflanzenfamilien und des Wesentlichsten aus der Anatomie, Physiologie und Pathologie der Pflanzen.

c) Mineralogie und Bodenkunde. Bekanntschaft mit den wichtigeren Mineralien, ihren Eigenschaften und ihrer Benutzung; Kenntniß der verschiedenen Bodenarten, ihrer Bildung und landwirthschaftlichen Bedeutung.

d) Physik. Kenntniß der Hauptgesetze der gesammten elementaren Physik (Eigenschaften der Körper, Gleichgewicht und Bewegung, Schall, Wärme, Licht, Magnetismus, Electricität), Meteorologie.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/94

e) Chemie. Kenntniß der wichtigsten Elemente und ihrer Verbindungen, sowie der denselben zu Grunde liegenden Processe, mit besonderer Rücksicht auf die Physiologie und die landwirthschaftlich-technischen Gewerbe.

5) Volkswirthschaftslehre. Kenntniß der zur Begründung der Betriebslehre dienenden volkswirthschaftlichen Lehren.

6) Landwirthschaftslehre.

a) Pflanzenproductionslehre. Kenntniß der Grundsätze der Bearbeitung und Melioration des Bodens, sowie des Pflanzenbaues. Bekanntschaft mit der Cultur der wichtigsten Pflanzen.

b) Thierproductionslehre. Verständniß von den Grundsätzen der Züchtung, Ernährung und Pflege der landwirthschaftlichen Hausthiere.

c) Betriebslehre. Kenntniß der Betriebsfactoren als solcher und in ihrer Verbindung zu Wirthschaftssystemen, mit Berücksichtigung der einschlagenden Lehren der Nationalöconomie. Buchführung.

7) Zeichnen. Freihand- und Linearzeichnen, Planzeichnen.

Die Thierheilkunde, welche man häufig auf den Lehrplänen der landwirthschaftlichen Schulen verzeichnet findet, eignet sich als solche nicht für diese Anstalten. Von ihr dürfen nur die Lehren von der Anatomie, Physiologie und Gesundheitspflege der Hausthiere vorgetragen werden, und diese können unter Zoologie und Thierproductionslehre Raum finden. Der Landwirth kann kein Thierarzt werden und die Schule kann ihn nur soweit ausbilden, daß er mit Sicherheit zu beurtheilen vermag, wann er thierärztliche Hilfe in Anspruch nehmen muß.

Der im bezeichneten Lehrplane angegebene Stoff ist an sich schon so umfassend, daß es nicht möglich ist, noch ein Mehreres hinzuzufügen, und seine Bewältigung innerhalb des Zeitraumes von zwei Halbjahren nur bei sorgsamer Vermeidung allzugroßer Detaillirung erreicht werden kann. Immerhin kann das angestrebte Ziel ohne zu große Anstrengung erreicht und den Schülern auf den angeführten Gebieten innerhalb gewisser Grenzen ein volles Verständniß eröffnet werden.

Im Interesse der kleineren Gutsbesitzer ist es zu erstreben, daß in Sachsen eine größere Anzahl zweicursiger landwirthschaftlicher Winterschulen in's Leben gerufen werde. Es ist eine allerwärts gemachte Wahrnehmung, daß derartige Schulen in der Hauptsache stets nur aus der näheren Umgebung besucht werden und mit der Zahl der Schulen die Zahl der Schüler wächst. Wie die Schule in Bautzen nur aus der Oberlausitz besucht ist, sehr wenige oder keine ihrer Schüler aber eine entfernter gelegene Schule besucht haben würden, so steht mit Sicherheit zu erwarten, daß zahlreiche junge Leute in anderen Theilen Sachsens, die sonst keine weitere Bildung erhalten würden, als die Volks- und Fortbildungsschule ihnen darbietet, sich alsbald einer landwirthschaftlichen Winterschule zuwenden, wenn eine solche in ihrer Nähe errichtet wird. In Baden waren die früher bestandenen 2 Schulen zusammen von 30—40 Schülern besucht, während die jetzt bestehenden 12 Schulen gegen 250—300 Schüler zählen; in Hessen ist durch Vermehrung der Zahl der Schulen von 1 auf 4 die Schülerzahl von ca. 20 auf ca. 100 gestiegen. Immerhin könnte, da die Erfahrung lehrt, daß nie alle Schüler beide Winterkurse

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/95

besuchen, bei Mangel der erforderlichen Geldmittel ein Theil der Schulen sich auf den untern (II.) Cursus beschränken, es den Schülern überlassend, den obern Cursus an einem andern, weniger nahe gelegenen, Orte zu besuchen.

Es ist aber von Wichtigkeit, die Errichtung und Unterhaltung solcher Schulen nicht ganz dem Privatunternehmen zu überlassen. Vielmehr sollten sowohl die landwirthschaftlichen Kreisvereine als die Königl. Staatsregierung eine entscheidende Einwirkung hierauf ausüben, weil nur im Hinblick auf diese das Vertrauen des kleinen Landwirths zu der Anstalt groß genug sein wird, und weil nur dann der landwirthschaftliche Verein durch seine zahlreichen Organe warm genug für den Besuch der Schule eintreten kann.

Landwirthschaftliche Realschulen.

Neben den die große Mehrzahl bildenden kleineren Gütern hat Sachsen das Glück, auch ziemlich viele große Güter zu umfassen, deren Besitzer und bez. Pächter nicht nur das Bedürfniß fühlen, sondern auch die Mittel haben, ihren Söhnen eine gründlichere Bildung durch längeren Besuch einer geeigneten Schule angedeihen zu lassen, ohne daß sie immer in der Lage wären, hierauf so viele Zeit und Mittel zu verwenden, als zum Besuche einer Hochschule und zu der hierfür unerläßlichen Vorbereitung erforderlich ist. Die Vortheile, welche bei der allgemeinen Militärpflicht Denen zu Theil werden, welche durch entsprechenden Bildungsgang das Recht einer nur einjährigen Dienstzeit erlangen, lassen die Erwerbung desselben auch den Söhnen der wohlhabenderen Landwirthe als besonders erstrebenswerth erscheinen, und es übt daher die Erreichung des Einjährig-Freiwilligenrechts auf die Auswahl der zu besuchenden Anstalt einen ganz entscheidenden Einfluß. In der Mehrzahl der Fälle wird der Schulbesuch mit der Erwerbung dieses Rechtes abgebrochen, ohne daß damit immer das Lehrziel der besuchten Schule erreicht wäre, da die berechtigten Anstalten erst mehrere Jahre später einen Abschluß geben. Dies kann weder für diese Schulen von Vortheil sein, die in den unteren Klassen überfüllt sind und in den oberen sich unverhältnißmäßig leeren, noch auch für die Schüler, die keine in sich abgeschlossene Bildung erhalten. Besonders ungünstig ist aber dieses Verhältniß für die jungen Landwirthe, welchen nach Erreichung dieses Ziels keine Zeit mehr übrig bleibt, um sich auf einer anderen Anstalt diejenigen besonderen Kenntnisse anzueignen, welche heutzutage der rationelle Betrieb ihres Gewerbes erheischt.

Weshalb die Versuche, dem in dieser Richtung anerkannten Bedürfniß durch Errichtung einer landwirthschaftlichen Abtheilung zuerst an der höheren Gewerbeschule zu Chemnitz, dann an der Realschule zu Döbeln zu genügen, nicht zu dem gewünschten Ergebnisse führten, ist bereits angedeutet worden (S. 75 u. 76).

Auch andere Versuche, eine landwirthschaftliche Anstalt in Verbindung mit anderen Lehranstalten, wie Realschulen, Gewerbeschulen oder Polytechnikum, zu bringen, sind bis jetzt stets mißglückt, indem sich die Landwirthe denselben nicht dauernd in größerer Zahl zuwendeten. Es mag hierbei u. A. sehr wohl die (ob mit Recht oder Unrecht mag dahingestellt bleiben) sich gewissermaßen von selbst aufdrängende

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/96

Ansicht mitwirkend gewesen sein, daß die Landwirthschaft an solchen Anstalten gegenüber den anderen Unterrichtszweigen eine allzu untergeordnete Rolle spiele.

Die rationelle Landwirthschaft kann nicht gelehrt werden, wie viele Handwerke, die der Hauptsache nach auf der richtigen Ausführung gewisser sich stets wiederholender, wenig veränderlicher Verrichtungen beruhen. Ihre Ausübung beruht auf richtiger Beobachtung und Anwendung der in unabläßig wechselnder Gestalt sich geltend machenden Naturkräfte und Naturgesetze unter gleichzeitiger Berücksichtigung der in jedem einzelnen Falle wieder anders gestalteten wirthschaftlichen Verhältnisse. Wenn der intellectuellen Entwickelung die erforderliche Zeit gelassen wird, kann daher der Landwirth sich auch auf jeder die Realien pflegenden Anstalt ausreichende Vorkenntnisse erwerben, sobald er zum Abschluß in allgemeiner Pflanzen- und Thierproductions- und Wirthschaftslehre eine Anleitung zur Anwendung des Gelernten auf den landwirthschaftlichen Betrieb erhält. Dies ist aber in derjenigen Zeit, welche bis zur Erwerbung des Einjährig-Freiwilligen-Rechtes zur Verfügung steht, nicht zu erreichen, wenn den Naturwissenschaften eine verhältnißmäßig untergeordnete Rolle eingeräumt wird. Bei dieser beschränkteren Zeit kann das Ziel nur dann erreicht werden, wenn der Unterricht mit Rücksicht auf die Landwirthschaft ertheilt wird. Es ist daher keineswegs blos Vorurtheil, wenn die Landwirthe denjenigen Anstalten, welche den Namen einer landwirthschaftlichen Schule tragen, schon des Namens wegen ein größeres Vertrauen zuwenden.

Schon seit längeren Jahren war deshalb das Bestreben zur Geltung gekommen, als Zwischenglied zwischen den niederen Ackerbauschulen und den landwirthschaftlichen Hochschulen sog. landwirthschaftliche Mittelschulen in's Leben zu rufen, d. i. Realschulen, welche für die besonderen Bedürfnisse der Landwirthe berechnet sind. Der ersten derartigen Schule, welche sich aus der 1858 von C. Michelsen in Hildelsheim (Hannover) gegründeten und nach dessen Tode von seinem Sohne E. Michelsen fortgeführten theoretischen Ackerbauschule in der günstigsten Weise entwickelte, folgten bald mehrere andere in Preußen und Braunschweig nach.

Seit 1866 strebten sie nach der Gleichberechtigung mit den Realschulen, weil sie in der Erwerbung des Rechts, Zeugnisse der Reife für den Einjährig-Freiwilligendienst auszustellen, ein wesentliches Mittel sahen, einem größern Bruchtheil der Landwirthe eine gediegene allgemeine und fachliche Durchbildung zu gewähren. Von Anbeginn gingen die Vertreter dieser Schulen von der Ansicht aus, daß man den Landwirthen nicht weniger geistige Arbeit zumuthen dürfe, als den anderen Berufsklassen, glaubten jedoch, daß als formales Bildungsmittel neben einer ausgedehnteren Behandlung der Naturwissenschaften nur eine fremde Sprache genügen würde. Erst im Jahre 1874, unter Mitwirkung des jetzigen Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in Preußen, und nachdem auf die Forderung nur einer fremden Sprache verzichtet worden war, gelang es, das Zugeständniß der Berechtigung zu erwerben. In Preußen ist inzwischen ein weiterer Schritt vorwärts geschehen, so daß jetzt etatmäßig für jede Provinz 1 bis 2 berechtigte Schulen bestimmt sind. Dieselben erhalten den Namen Landwirthschaftsschulen, obwohl sicher die Benennung „Landwirthschaftliche Realschulen" richtiger wäre. Es sind

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/97

dies die Schulen zu Marienberg in der Provinz Preußen, Dahme in Brandenburg, Brieg in Schlesien, Flensburg in Schleswig-Holstein, Hildesheim in Hannover, Lüdinghausen und Herford in Westfalen, Cleve und Bitburg in Rheinpreußen, Hofgeismar in Hessen-Nassau: außerdem sollen noch Landwirthschaftsschulen für die Provinzen Posen zu Fraustadt, Pommern zu Eldena und für Sachsen errichtet werden. Auch in Braunschweig ist bereits vor 3 Jahren die landw. Schule in Helmstedt entsprechend umgestaltet worden, ebenso in Baden die landw. Schule auf der Hochburg.

Die Verleihung der Berechtigung ist an die Erfüllung eines bestimmten Lehrplans geknüpft. Außerdem muß sie aber die Garantie bieten, daß die Ausführung des Normal-Lehrplans auf die Dauer gesichert ist, und hierzu einen ausreichenden festen Etat nachweisen und ein entsprechend zusammengesetztes Lehrercollegium besitzen, von dem mindestens vier Mitglieder die Berechtigung zum höheren Lehramt erworben haben und definitiv mit Pensionsberechtigung angestellt sind.

Welch ein Bedürfniß derartige Anstalten waren, geht am deutlichsten aus der Frequenz dieser Schulen hervor. So hatte im Winter 1875/76 Lüdinghausen 84, Hildesheim 122, Bitburg 77, Helmstedt in Braunschweig (ohne die gleichzeitig dort befindlichen Winterschüler) 98 und Marienburg, welches erst im April 1875 eröffnet wurde, 94 Schüler, worunter 85 Söhne von Landwirthen.

Möge auch Sachsen seine Schule in Döbeln entsprechend umgestalten und zu einer selbstständigen landwirthschaftlichen Realschule unter zu Grundelegung des vom Reichskanzleramte festgestellten Normal-Lehrplans erheben. Es wird dann nicht mehr, wie seither, über Mangel an Schülern zu klagen sein, vielmehr nach wenigen Jahren das Bedürfniß nach einer zweiten derartigen Anstalt sich geltend machen.

Die Anforderungen des Reichskanzleramtes an „berechtigte" Landwirthschaftsschulen sind:

Der Cursus der Landwirthschaftsschule ist ein dreijähriger; als Vorbedingung zur Aufnahme in die unterste Klasse ist der Nachweis der Reife für die Tertia eines Gymnasiums, einer Realschule erster Ordnung oder der entsprechenden Klasse einer anderen berechtigten öffentlichen Schule zu liefern. Die zur Aufnahme in eine höhere Klasse erforderlichen Kenntnisse müssen durch ein Zeugniß einer gleichorganisirten Landwirthschaftsschule oder durch ein Examen nachgewiesen werden.

Lehrplan.

	III. d. i. unterste Klasse.	II. Klasse.	I. d. i. oberste Klasse.
	Wöchentliche Unterrichtsstunden.		
1) Religion, obligatorisch für die noch nicht confirmirten Schüler, sonst facultativ nach Bestimmung der Eltern	1	1	1
2) Sprachen (Deutsch u. 2 fremde Sprachen, Lateinisch, Englisch, Französisch, nach Auswahl der Schule, je 3 Stunden) . . .	9	9	9

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/98

	III. d. i. unterste Klasse.	II. Klasse.	I. d. i. oberste Klasse.
	Wöchentliche Unterrichtsstunden.		
3) Geographie und Geschichte	4	4	4
4) Mathematik	5	4	4
5) Naturwissenschaften:			
a. Zoologie und Botanik	4	4	2
b. Physik	2	2	2
c. Chemie (und Mineralogie) . .	2	4	4
6) Landwirthschaftslehre:			
a. Pflanzenproductionslehre } . .	4	4	2
b. Thierproductionslehre }			
c. Betriebslehre	—	—	4
7) Zeichnen	2	2	2
8) Turnen und Singen	3	3	3
Summa	36	37	37

Lehrziele.

1) Religion.

2) Sprachen.

a. Deutsch. Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter Vermeidung grammatikalischer, sowie erheblicher logischer Fehler. Bekanntschaft mit den Grundzügen der Geschichte der deutschen Literatur, sowie mit ihren Classikern und mit einigen Werken der letzteren.

b. Latein (eventuell). Kenntniß der Hauptregeln aus der Casus-, Tempus- und Modus-Lehre. Fähigkeit, einen Abschnitt aus einem leichteren Prosaiker (z. B. Julius Cäsar), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß mit Aushilfe für einzelne seltener vorkommende Vocabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben.

c. Englisch oder (bez. und) Französisch. Richtige Aussprache, sowie Kenntniß der wichtigeren grammatikalischen Regeln; Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen z. B. Voltaire's Charles XII., im Englischen Washington Irving's Sketchbook) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein leichtes deutsches Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in die betreffende fremde Sprache zu übersetzen.

3) Geographie und Geschichte.

a. Geographie. Kenntniß der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem

Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Eintheilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole 2c.). In der physischen und politischen Geographie: Allgemeine Kenntniß der einzelnen Welttheile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland: Speciellere Kenntniß der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte, sowie deren Verkehrswege (Eisenbahnen, Kanäle), Kenntniß der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

b. Geschichte. Bekanntschaft mit den wesentlichen Thatsachen aus der Geschichte der Hauptculturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer, genauere Kenntniß der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaiser-Geschlechter, der größeren Kriege seit Karl dem Großen und der Entwickelung der einzelnen deutschen Staaten, mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte Preußens. Neben der politischen Geschichte sind überall die wesentlichen Momente der Culturgeschichte zu berücksichtigen. (Auf Kenntniß der Jahreszahlen soll nicht so sehr Gewicht gelegt werden, als auf Bekanntschaft mit dem Zusammenhange der einzelnen Ereignisse unter einander.)

4) Mathematik. Fertigkeit im bürgerlichen Rechnen und in der Anwendung desselben auf landwirthschaftliche Verhältnisse. — Flächen- und Körperberechnung. — Die vier algebraischen Grundoperationen. Die Lehre von den Potenzen, Wurzeln und Logarithmen. — Gleichungen ersten Grades mit einer und zwei Unbekannten. Planimetrie. Bekanntschaft mit den einfachen trigonometrischen Functionen und deren Anwendung zur Berechnung der Dreiecke. Befähigung, mit Hilfe einfacher Instrumente ein Feld zu vermessen, zu nivelliren und zu kartiren.

5) Naturwissenschaften.

a. Zoologie. Wie bei den landwirthschaftlichen Winterschulen angegeben.

b. Botanik. Desgl.

c. Mineralogie und Bodenkunde. Desgl.

d. Physik. Vertrautheit (durch Experimente gewonnen) mit den Hauptgesetzen der gesammten elementaren Physik (u. s. w. wie bei den landwirthschaftlichen Winterschulen angegeben).

e. Chemie. Wie bei den landwirthschaftlichen Winterschulen angegeben.

6) Landwirthschaftslehre. Desgl.

7) Zeichnen. Desgl.

In den Lehrplan der landwirthschaftlichen Realschulen und der landwirthschaftlichen Winterschulen sind naturgemäß nahezu dieselben Unterrichtsgegenstände aufzunehmen. Da aber erstere über eine 3mal so lange Unterrichtszeit verfügen, so wird an ihnen die Behandlung des Lehrstoffs sich zu einer viel gründlicheren und umfassenderen gestalten.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/100

Landwirthschaftliche Specialschulen.

Die Organisation des landwirthschaftlichen Unterrichtswesens im Königreich Sachsen ist nach Vorstehendem dahin zu gestalten, daß man bei derselben den so verschiedenen Besitzverhältnissen und dem daraus sich ergebenden so verschiedenen Bildungsbedürfnisse Rechnung tragen, die Hauptaufgabe der Schulen aller Stufen in der Förderung der allgemeinen Bildung suchen und ihnen einen landwirthschaftlichen Charakter nur insofern geben soll, als der gesammte Unterrichtsstoff in eine angemessene Zeit zusammenzudrängen und mit Rücksicht auf die Landwirthschaft auszuwählen und zu behandeln ist. Keineswegs sollen aber diese Schulen dazu dienen, unter bloßer Inanspruchnahme der Gedächtnißkraft ein schablonenmäßiges Erlernen von in der Landwirthschaft mit Nutzen zu verwendenden Regeln oder Vorschriften irgend welcher Art zu fördern. Ebensowenig können sie dazu bestimmt sein, nach irgend einer Richtung eine technische Fertigkeit zu entwickeln.

Letztere Bestimmung haben die theoretisch-praktischen Ackerbauschulen. Dieselben sind nicht erwähnt worden, weil sie nach anderwärts gemachten Erfahrungen nicht allgemein zu empfehlen sind, am wenigsten dort, wo die Landwirthschaft bereits eine gewisse Stufe der Entwickelung erreicht hat, wie in Sachsen. Die Zahl der Schüler ist an denselben im Verhältniß zum Umfange des Gutes in der Regel viel zu groß, um allen eine genügend andauernde Beschäftigung in jeder vorkommenden Verrichtung zu ermöglichen, und das pecuniäre Interesse der Gutswirthschaft erheischt die Ausführung von einer Reihe von schwierigen und seltener vorkommenden Arbeiten durch geübtere Kräfte, als die Mehrzahl der Schüler besitzt. Selbst eine Staatsanstalt kann über diese Schwierigkeit nicht hinauskommen, weil von dem Director sorgfältige Bewirthschaftung verlangt wird, die sich durch den Nachweis entsprechender Brutto- und Reinerträge kundgiebt. Weit vollkommener wird das praktische Ziel der Ackerbauschulen, soweit es sich auf die gewöhnliche Feldwirthschaft bezieht, durch Praktiziren bei einem tüchtigen Gutsbesitzer oder -Pächter erreicht, wobei es sich allerdings aus mehrfachen Gründen empfiehlt, den Sohn nicht nur in eigener, sondern auch in fremder Wirthschaft sich praktisch ausbilden zu lassen.

Anders verhält es sich in jenen Fällen, wo es besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten zur erfolgreichen Ausübung irgend einer besonderen landwirthschaftlichen oder zur Landwirthschaft in näherer Beziehung stehenden Verrichtung bedarf, die nicht allgemein gekannt oder doch nur ausnahmsweise in vollkommener Weise zur Ausführung gebracht wird, z. B. Obst- und Weinbau, Gemüsebau im Feld, Käserei und Butterbereitung, Drainage und Wiesenbewässerung, Waldpflege, rationeller Hufbeschlag. Die hierfür erforderlichen Fertigkeiten und besonderen Kenntnisse können in der Regel nicht auf Gütern während der regelmäßigen Lehrzeit erworben werden, wie auch die landwirthschaftlichen Lehranstalten derartigen Specialitäten verhältnißmäßig wenig Zeit widmen und für sie nur vom wissenschaftlichen Standpunkte aus ein Verständniß eröffnen können.

Die Veranstaltung besonderer praktisch-theoretischer Curse, bez. Schulen, für derartige Zwecke ist deshalb angezeigt, sobald und insoweit sich ein Bedürfniß hierzu

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/101

ergiebt. Gegenwärtig besteht in Sachsen seiten der königl. Staatsregierung nur ein Lehrcurs für Hufschmiede (der indessen den Pferdebesitzern in allen anderen Berufsklassen in gleichem Maße zugute kommt und daher nur sehr uneigentlich als eine landwirthschaftliche Specialschule angesehen werden kann) und seit jüngster Zeit seiten des Landesobstbauvereins auch ein Cursus für Obstbaumwärter.

Der landwirthschaftliche Kreisverein zu Dresden hatte während einer längern Reihe von Jahren in Dresden eine sogenannte Gartenbauschule unterhalten und der Landesculturrath nach Erschöpfung der hierzu verfügbaren Mittel bei der Königl. Staatsregierung im Jahre 1873 beantragt, dieselbe wolle, unter Aufhebung dieser an ungeeignetem Orte und unter nicht allzugünstigen Verhältnissen bestandenen Anstalt, eine anderweite Anstalt für Obst- und Gartenbau aus Staatsmitteln errichten und unterhalten. Nachdem die Königl. Staatsregierung diesem Antrag nicht entsprechen zu können glaubte, ist mit Schluß des Jahres 1873 die Aufhebung dieser Anstalt erfolgt und an ihre Stelle durch die Gartenbaugesellschaft Flora eine Winterfortbildungsschule für Gärtner gesetzt worden, welche sich guten Besuchs erfreut. Es kann aber die Zeit kaum ausbleiben, wo auch die Errichtung einer Schule für Obstgärtner, wie auch, bei der steigenden Bedeutung der Milchwirthschaft, von Cursen oder Schulen für Molkereiwesen sich als unabweisbar erweisen wird.

Die Einrichtung und Dauer aller derartiger Special-Curse wird im einzelnen Falle von dem zu erstrebenden Ziele abhängen, wie auch für ihre Errichtung jeweils das Hervortreten eines klar ausgesprochenen Bedürfnisses maßgebend sein muß.

Die Durchführung der Organisation des landwirthschaftlichen Unterrichtswesens im angegebenen Sinne würde die Errichtung einer ganzen Reihe neuer Lehranstalten zur Folge haben. Es würden zunächst mindestens 5 landwirthschaftliche Winterschulen, 1 landwirthschaftliche Realschule, 1 Obstbauschule mit Baumwärtercursen und wohl auch 1 Meiereischule nothwendig werden. Wenn dazu auch nicht unbeträchtliche Mittel erfordert werden, so ist doch Angesichts der zu Eingang nachgewiesenen Nothwendigkeit vermehrten landwirthschaftlichen Unterrichts eine darauf gerichtete Forderung um so berechtigter, als den gewerblichen Kreisen schon längst gewährt ist, was jetzt auch für die Landwirthe gefordert werden soll. Es entsprechen einander ungefähr:

Für die Landwirthschaft:	Für die sonstigen Gewerbe und den Handel:
Landw. Institut an der Universität.	Polytechnikum.
Landwirthschaftliche Realschule.	Höhere Gewerbeschule, Handelsschule.
Landwirthschaftliche Winterschule.	Werkmeister-, Baugewerkenschule.
Obstbauschule, Meiereischule.	Kunstgewerbe-, Gewerbezeichnenschule.
Lehrcurs für Hufschmiede, Drainage, Baumwärter, Käserei 2c.	Lehrcurs für Hufschmiede; Klöppel-, Näh-, Stick-, Web-, Holzindustrie- und Schifferschulen.

Die Königl. Staatsregierung und die Stände sind jederzeit bereit gewesen, die erforderlichen Mittel zu verwilligen, wo es sich darum handelte, durch Schulen

einem Bedürfnisse zu entsprechen, und daß sie dabei die Landwirthschaft nicht als Stiefkind betrachten wollen, haben sie durch die Ausstattung des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität Leipzig und die Verwilligung für die Errichtung der landwirthschaftlichen Winterschule in Bautzen dargethan. Man darf sich daher der Hoffnung hingeben, daß auch in Bezug auf die Erhaltung und Fortentwickelung dieser Schule und die Errichtung weiterer Anstalten ein gleiches Entgegenkommen zu erwarten sein wird.

Freilich wird jetzt es an den Landwirthen sein, mit ihren Wünschen hervorzutreten und in den weitesten Kreisen Interesse hierfür zu erwecken. Sie werden insbesondere auch die betheiligten landwirthschaftlichen Vereine und die in Frage kommenden Gemeinden dafür zu interessiren haben. Der Umstand, daß das Gesetz vom 21. April 1873 nicht die Aufgaben der Bezirksverbände etwas weiter gefaßt hat, schließt die Möglichkeit aus, solche Anstalten ähnlich wie in Baden, Bayern und Preußen als Bezirks-, bez. Kreisanstalten in's Leben zu rufen. Es schließt dies aber durchaus nicht aus, daß, ähnlich wie bei manchen gewerblichen Anstalten Sachsens und bei den landwirthschaftlichen Anstalten anderer Länder, verschiedene Kreise zur Mitbethätigung herangezogen werden könnten, wie die betreffenden Gemeinden, Provinzialstände 2c. Bemerkenswerth ist, daß die in Rede stehende Frage bereits in allen Theilen des Landes in den verschiedensten Kreisen in Erwägung gezogen wird, wodurch einige Aussicht auf eine Vermehrung der landw. Lehranstalten eröffnet wird.

Wie groß übrigens der Unterschied der Verwendung von Staatsmitteln auf mittlere, niedere und Special-Schulen für Landwirthschaft einerseits und Gewerbe und Handel andererseits ist, zeigt nachstehende Uebersicht nach dem Budget für die Finanzperiode 1876/77.

Landwirthschaft.		Sonstige Gewerbe und Handel.	
a) Mittel-Schulen.			
Landw. Abtheilung an der Realschule zu Döbeln	6774 ℳ	Kunst-Gew.-Sch. zu Dresden	88000 ℳ
		Kunstgewerbliches Museum .	68000 „
		Höhere Gew.-Sch. in Chemnitz	68000 „
		Handelsschulen	9000 „
Sa.	6774 ℳ	Sa.	233000 ℳ
b) Niedere Schulen.			
Landw. Winterschule in Bautzen (aus dem Dispositionsfonds für Beförderung der Landwirthschaft zu entnehmen).	4100 ℳ	Baugewerkenschule zu Dresden	16500 ℳ
		„ „ Leipzig .	14370 „
		„ „ Chemnitz	15700 „
		„ „ Plauen .	13500 „
		„ „ Zittau .	13350 „
		Werkmeister-Sch. zu Chemnitz	48000 „
Sa.	4100 ℳ	Sa.	121420 ℳ
Uebertrag	10874 ℳ	Uebertrag	354420 ℳ

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/103

Landwirthschaft.	Sonstige Gewerbe und Handel.
Uebertrag 10874 ℳ	Uebertrag 354420 ℳ
c) Special-Schulen.	
— ℳ	Holzwaaren-Indust.-Schulen . 8400 ℳ
	Webschulen . . . . . 17550 „
	Klöppel-, Näh- u. Stick-Schulen 20800 „
	Strohflechtschulen . . . . 300 „
	Spinnschulen . . . . . 450 „
	Gewerbliche Sonntagsschulen . 22500 „
	Schifferschulen . . . . . 1050 „
	Gewerbezeichnenschulen . . . 5400 „
Sa. — ℳ	Sa. 76450 ℳ
Sa. Summarum 10874 ℳ	Sa. Summarum 430870 ℳ

Der Hufbeschlagcursus, welcher an der Kgl. Thierarzneischule zu Dresden aus dem Dispositionsfond für Beförderung der Landwirthschaft unterhalten wird, ist in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt worden, weil die dafür bestimmten Mittel sich aus dem Budget nicht ersehen lassen und derselbe allen Pferdebesitzern gleichmäßig zu gut kommt, daher nicht als ein ausschließlich landwirthschaftlicher Specialcursus betrachtet werden könne.

Die landwirthschaftlichen Versuchsstationen.

Vierzig Jahre sind es nun her, seit Boussinggault seine der Landwirthschaft zugewendeten chemischen Untersuchungen auf seinem Landgute zu Bechelbronn im Elsaß begann. Bechelbronn wurde dadurch zur ersten und ältesten agricultur-chemischen Versuchsstation. 36 Jahre sind es, seit Liebig's schöpferisches Wort die stagnirenden Gewässer der Agricultur bewegte und neu belebte. Als erste Frucht desselben entstand zwei Jahre darauf die erste englische agricultur-chemische Versuchsstation, welche ein Privatmann, Mr. Lawes, in Gemeinschaft mit dem Chemiker Dr. Gilbert auf seinem Gute Rothamsted errichtete. Fast gleichzeitig bildete sich in Schottland auf Anregung der Hochlands- und Ackerbaugesellschaft ein besonderer „Agricultur-Chemie-Verein", in dessen Laboratorium Dr. Johnston, unterstützt durch Dr. Völcker, sich die Unterlagen für seine kurze aber in hohem Grade anregende Thätigkeit verschaffte. Bald nachher bestellte die genannte Ackerbaugesellschaft, später auch die königliche Ackerbaugesellschaft in London, besondere chemische Rathgeber für ihre Zwecke, Dr. Anderson, Way, Völcker, deren Wirken, wie das der erstgenannten Forscher, sich auch bis nach Deutschland erstreckt hat.

In Deutschland ist aus dieser Periode von ernstlichen Kundgebungen der Landescuratelbehörden und landwirthschaftlichen Vereine für die Chemie und ihre

Heranziehung an die Landwirthschaft, außer dem bekannten Versuche des preußischen Landesökonomie-Collegiums, die Bodenerschöpfung durch Boden- und Pflanzenanalysen zu bestimmen, nur die Petition in die Oeffentlichkeit gedrungen, welche Dr. Adolf Stöckhardt (bereits im Jahre 1845) auf Anregung mehrerer Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins in Chemnitz (Rießner, Dörstling 2c.), nachdem er dem Letzteren in einer Reihe von Vorlesungen die Liebig'schen Lehren vorgetragen, abfaßte und welche von diesem bei der sächsischen Ständeversammlung eingereicht wurde, um selbige zu einer Intercession dafür, daß der sächsischen Landwirthschaft chemische Rathgeber — landwirthschaftliche Kreischemiker — zugetheilt werden, zu bewegen. Fand dieser Antrag auch keine Genehmigung, so wurde doch durch die in der II. Kammer darüber geführte sehr lebhafte Debatte die neue Idee — für welche, wie dankbarlich erwähnt werden mag, die Herren v. Beschwitz, v. Thielau, Haußwald, Clauß, Scholze, Heuberer, Speck, v. Zezschwitz, v. Gablenz und v. Stockmann eintraten, während in der I. Kammer sich nur ein einziges Mitglied, Herr v. Criegern, dafür zu erwärmen vermochte, — im ganzen Lande bekannt, und veranlaßte den landwirthschaftlichen Hauptverein, nachdem diesem noch viele Beitrittserklärungen zu der bemerkten Petition von landwirthschaftlichen Vereinen zugegangen waren, die schon früher von dem Generalsecretair Dr. Reuning in Anregung gebrachte Gründung eines besonderen Lehrstuhles für Agricultur-Chemie an der land- und forstwirthschaftlichen Akademie in Tharand bei dem Königl. Ministerium zu beantragen. Im Jahre 1847 wurde diese neue Stelle von dem Königl. Finanzministerium genehmigt und Dr. A. Stöckhardt mit der Erlaubniß, zugleich die von dem Königl. Ministerium des Innern ihm in Landescultur-Angelegenheiten zugehenden Aufträge auszuführen, übertragen, auch bei dem Neubau des Akademiegebäudes auf die Herstellung eines geräumigen chemischen Laboratoriums Bedacht genommen.

Das **chemische Laboratorium in Tharand** hat seit seinem Bestehen neben der Hauptaufgabe, ein Lehrmittel für studirende Land- und Forstwirthe darzustellen, die Rolle einer agricultur-chemischen Versuchsstation gespielt, so weit und so lange ihm die Mittel hierzu geboten wurden.

Galt es zuerst, das Vertrauen der Praxis zu wecken, resp. zu verstärken, und zwar einerseits durch Verbreitung klarer Begriffe über das Wesen der Chemie und Erleichterung ihrer Auffassung im Allgemeinen, andererseits durch specielle Darlegung der innigen Beziehungen, welche zwischen dieser Wissenschaft und der Landwirthschaft bestehen, so erachtete Stöckhardt es für angemessen, außer durch populäre Schriften, auch eine Wirksamkeit durch's lebendige Wort, durch Abhaltung agricultur-chemischer Vorträge in den landwirthschaftlichen Vereinen, zu versuchen. Er hat im Laufe der Zeit gegen 500 solcher Vorträge abgehalten.

Mußte mit der vermehrten Einsicht in die Nothwendigkeit einer tieferen naturwissenschaftlichen, insbesondere chemischen Erkenntniß für den rationellen Betrieb und sichern Fortschritt in der Landwirthschaft in vielen Landwirthen das Bedürfniß nach chemischer Belehrung und chemischem Rath für besondere Einzelfälle erwachen, und war das Tharander agricultur-chemische Laboratorium zu jener Zeit das einzige

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/105

größere dieser Art, so erschien es ganz natürlich, sich diesen Rath hier zu erholen. Auf solche Privatanliegen hin sind im Laufe der Zeit über 5000 Untersuchungen, die für die sächsischen Landwirthe und landwirthschaftlichen Vereine unentgeldlich geliefert wurden, aus dem Tharander Laboratorium, als aus einem Belehrungs- und Erkundigungs-Bureau, ausgegangen. Im Jahre 1870 hat Stöckhardt auf Ersuchen des Dresdener landwirthschaftlichen Kreisvereins die Controle über die in dessen Bezirke im Handel gebrachten Düngemittel, Futtermittel 2c. gegen eine dem die Analysen ausführenden Assistenten zu gewährende billige Entschädigung übernommen und bis zum Jahre 1875 fortgeführt.

In dem Chemiker mußte der nähere Verkehr mit der Praxis sehr bald die Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit und Mangelhaftigkeit der Unterlagen, der Beobachtungsresultate und Erfahrungsgrundsätze hervorrufen, auf welche sich das damalige landwirthschaftliche Wissen stützte. Es galt daher, vollkommenere an deren Stelle zu setzen, zu deren Gewinnung man sich durch chemische Analyse eine genaue Kenntniß der maßgebenden Factoren verschafft hatte. So entstanden die vergleichenden praktischen Düngungs- und Fütterungsversuche, controlirt und befestigt durch wissenschaftliche, zumal chemische Untersuchungen. Das Tharander Laboratorium hat sich an dieser Versuchsthätigkeit, namentlich der ersteren Art, insoweit dies in einem ermietheten Versuchsgarten und auf dem akademischen Folgengute, wie bei den ihm zur Verfügung stehenden Arbeitskräften zu ermöglichen war, auf's Eifrigste betheiligt, wie dies die Jahrgänge der Zeitschrift für deutsche Landwirthe 1850—1854 und die des chemischen Ackermanns von 1855—1869 nachweisen.

So erfolgreich sich nun diese Versuche auch für die Fortbildung der landwirthschaftlichen Praxis erwiesen, so lehrten doch schon die dabei vielfach auftretenden unsicheren, widerspruchsvollen und auffälligen Ergebnisse, daß die Theorie noch mit mannichfachen dunklen Punkten behaftet sei, und daß die Wissenschaft selbst sich erst weiter fortbilden müsse, ehe sie diese letzteren aufzuhellen vermöge. So bahnte sich die rein wissenschaftliche Forschungsrichtung an: die physiologisch-chemische auf dem Gebiete des organischen Lebens, um die in dem Körper der Thiere und Pflanzen während ihres Lebens und Wachsthums stattfindenden innerlichen Vorgängen und Veränderungen genauer zu ergründen; die physikalisch- und geognostisch-chemische auf dem Gebiete der Bodenkunde, um die Beziehungen der Bodenbestandtheile einerseits zu den Atmosphärilien, anderseits zu dem Dünger und den Pflanzenwurzeln, in ihrem naturgesetzlichen Verlaufe und Zusammenhange zu erkennen. Der dem als Festschrift zum 50jährigen Jubiläum der Akademie im Jahre 1866 herausgegebenen 17. Bande des Tharander Jahrbuchs beigegebene und 68 Nummern enthaltende Aufsatz: „Rückblick auf die im akademischen Laboratorium zu Tharand vorgenommenen physiologisch-chemischen und forstlich-chemischen Untersuchungen" giebt nähere Auskunft über den thätigen Antheil, welchen das genannte Laboratorium an der Arbeit auf diesem Felde genommen. Wenn darin die Hoffnung ausgesprochen wurde, daß der Anblick der vielen Angriffspunkte, welche auch die Forstwirthschaft für die naturwissenschaftliche Forschung darbietet, wie der vielen Lücken, welche auch auf diesem Gebiete durch vereinte Forschung im Laboratorium und Walde

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/106

noch auszufüllen sind, dazu beitragen möge, der Idee einer forstlichen Versuchsstation neue und gewichtige Freunde zuzuführen, so kann jetzt beigefügt werden, daß sich dieser Wunsch bereits erfüllt hat, indem zwei besondere Vertreter, einerseits für die physiologisch-chemische Versuchsrichtung, andererseits für die in den verschiedenen Landestheilen vorzunehmenden forstlich-mathematischen Erhebungen und Versuche bestellt und sämmtliche ordentliche Lehrer an der Forstakademie zur Betheiligung an dem forstlichen Versuchswesen und der betreffenden Commission herangezogen worden sind. Die Angelegenheit ist mittlerweile zu einer „deutschen" geworden und verspricht nach den bereits getroffenen Vereinbarungen über die wichtigsten Organisationsfragen ein weiteres gutes Gedeihen, da man bemüht gewesen ist, den neuen Institutionen die zur Erlangung vergleichbarer und wissenschaftlich genauer Forschungsergebnisse nothwendige Einheit und Gemeinsamkeit im Ganzen und Aeußeren zu wahren, ohne die zu einer freudigen Wirksamkeit erforderliche individuelle Freiheit der Forschenden im Einzelnen und Innern mehr zu beschränken, als es der gemeinsame Zweck erfordert.

Ueber die äußeren Verhältnisse des Tharander Laboratoriums sei in Kürze nur noch erwähnt, daß die Mittel zur Bestreitung der Auslagen (700 Thlr.) und zur Haltung von zwei chemischen Assistenten (500, später 650 Thlr.) von dem Königl. Ministerium der Finanzen bis zur Aufhebung der landwirthschaftlichen Abtheilung der Akademie im Jahre 1870 gewährt wurden, in welchem Jahre, neben einer Abminderung der Unterhaltungskosten, eine Einziehung der einen Assistentenstelle eintrat. Vom Jahre 1855—1863 konnten 3 Assistenten gehalten werden, da das Königl. Ministerium des Innern auf Antrag des Geh. Regierungs-Rath Dr. Reuning die Salarirung des einen aus dem landwirthschaftlichen Dispositionsfonds genehmigte, wozu auch mehrere landwirthschaftliche Vereine einige Jahre hindurch Beiträge leisteten, während der Dresdner landwirthschaftliche Kreisverein zur Unterhaltung des chemischen Versuchsgartens namhafte Beihilfe gewährte. Im Jahre 1864 wurde die von dem Königl. Ministerium des Innern begründete Assistentenstelle eingezogen, um die betreffenden Mittel bei der Errichtung einer neuen Versuchsstation an der Thierarzneischule in Dresden mit zu verwenden. Ihren Höhepunkt erreichte die landwirthschaftliche Versuchsthätigkeit des Tharander Laboratoriums in den Jahren 1859 und 1860, in welchen Jahren durch eine Extrabeihilfe der Stände des Meißner Kreises die Möglichkeit geboten wurde, neben den 3 chemischen Assistenten, noch einen Pflanzenphysiologen — Dr. Sachs — als solchen anzustellen. Nach dem Aufhören dieser Beihilfe genehmigte das Königl. Ministerium des Innern zwar das Gesuch um Intercession, jedoch mit der Bestimmung, daß die Fortsetzung der physiologischen Forschungsthätigkeit an der Versuchsstation Chemnitz stattfinden solle, in Folge welcher Bestimmung Tharand, und bald darauf auch Sachsen, dieser seltenen Forschungskraft verlustig ging.

Beiläufig sei nur noch die Bemerkung hinzugefügt, daß von den in Tharand beschäftigt gewesenen Assistenten gegenwärtig 3 (Hellriegel, Dietrich, Peters) als Dirigenten Preußischer Versuchsstationen, 1 (Dr. Sachs) als bayerischer

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/107

Universitätsprofessor, 1 (Ulbricht) als Professor an einer ungarischen landwirthschaftlichen Akademie und 1 (Handtke) als Director einer österreichischen Ackerbauschule in Thätigkeit sind.

Landwirthschaftliche Versuchsstation zu Möckern.

Im Jahre 1851 erstand in Möckern bei Leipzig die erste selbstständige deutsche agricultur-chemische Versuchsstation durch die vereinten Bemühungen des Vorstandes der Leipziger ökonomischen Societät, Dr. Crusius, und des Generalsecretairs Dr. Reuning, unter Staatsbeihilfe, auf dem Gute der gedachten Societät, nachdem der Erstere bereits einige Jahre vorher eine privative Forschungswerkstätte auf seinem Gute Sahlis errichtet und einen jungen Chemiker für diese bestellt hatte. Dr. Crusius selbst theilte in der naturwissenschaftlichen Section der Prager Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe Folgendes über ihre Entstehung mit: „Die Nothwendigkeit und der Nutzen agricultur-chemischer Versuchsstationen kann und wird unter den denkenden Landwirthen kaum mehr bezweifelt werden. Sie ganz allein sind im Stande, bestimmte Probleme, welche dem Praktiker täglich vorkommen, in genügender Weise auf wissenschaftliche Weise zu lösen, ebenso aber auch auf der anderen Seite praktisch zu prüfen, was die speculative Theorie lehrt, oder auf das theoretische Exempel die praktische Probe zu machen. Durchdrungen von dieser Ueberzeugung und auf Stöckhardt's Anregung hin ward am Abend des Thaer-Festmahles in Leipzig 1850 die Errichtung der ersten chemischen Versuchsstation beschlossen, zu welcher die allberühmte Leipziger ökonomische Societät ihr Gut Möckern bereitwillig hergab."

Es ist hierzu zu bemerken, daß die Versuchsstations-Idee schon vorher durch den Generalsecretair Dr. Reuning im Directorium des landwirthschaftlichen Hauptvereins aufgestellt und demselben wiederholt als ein zeitgemäßes Fortbildungsmittel der Landwirthschaft empfohlen worden war, wie denn von demselben auch die Anregung zur Errichtung der weiteren sächsischen Stationen in Chemnitz, später pflanzenphysiologische Versuchsstation zu Tharand, und landwirthschaftlichen Versuchsstationen zu Döbeln und Weidnitz (jetzt Pommritz) ausging.

Dem ursprünglichen Plane gemäß zerfiel die Versuchsstation Möckern in eine landwirthschaftlich-praktische und eine naturwissenschaftliche Abtheilung, und stellte sich zur Aufgabe, durch naturwissenschaftliche Untersuchungen, in engster Verbindung mit praktischen Versuchen verschiedener Art, zur Erweiterung der Kenntniß des Betriebes der Landwirthschaft und der mit solcher in Verbindung stehenden Gewerbe beizutragen, und das auf diese Weise als nützlich Erkannte zu verbreiten. Die Erreichung dieses Zweckes sollte durch das Zusammenwirken eines Landwirthes und eines Vertreters der Naturwissenschaft erstrebt werden. Die von denselben anzustellenden Untersuchungen und Versuche sollten sich hauptsächlich erstrecken:

1) „auf das Wachsthum der Pflanzen, die Bedingungen desselben überhaupt und insbesondere auf deren Ernährung durch die Bestandtheile der Atmosphäre des Bodens und der demselben zugeführten Dünge-

mittel, auf den Einfluß der Bearbeitung des Bodens, auf die der Entwickelung der Vegetation sich entgegenstellenden Hindernisse, die Feinde desselben;

2) auf die Bestandtheile der Pflanzen und deren Wirkung auf den thierischen Organismus, insbesondere auf die Fütterung, die Zusammensetzung und Verwendung der Futtermittel bei den verschiedenen Zwecken der Ernährung der Thiere;

3) auf meteorologische Beobachtungen;

4) auf den Anbau hier wenig verbreiteter landwirthschaftlicher Nutzpflanzen und Feststellung des Werthes derselben;

5) auf Erprobung der Leistungsfähigkeit und Tüchtigkeit landwirthschaftlicher Maschinen und Werkzeuge;

6) auf die Zusammenstellung zuverlässiger landwirthschaftlicher Verhältnißzahlen mit Rücksicht auf alle Theile des landwirthschaftlichen Betriebes."

Das Curatorium der Station besteht jetzt aus dem Director der ökonomischen Societät und dem des Leipziger Kreisvereins, aus einem Regierungscommissar, aus Deputirten solcher Vereine oder Privaten, welche 300 ℳ Jahresbeitrag zum Stationsbudget zahlen, und aus den 2 Abtheilungsvorständen.

Der Vorstand der wissenschaftlichen Abtheilung arbeitet jetzt mit 2 Assistenten und 1 Aufwärter; ebenso wird dem Vorstand der praktischen Abtheilung (Bähr) ein Gehilfe gehalten. Die Ausgaben beliefen sich im Jahre 1873 auf 12921 ℳ, wozu das Königl. Ministerium des Innern 7200 ℳ, der Leipziger Kreisverein 2700 ℳ beisteuerten. Die Station verfügt über 2 heizbare Versuchsställe.

Die innerhalb der verflossenen 24 Jahre von Dr. E. Wolff (jetzt in Hohenheim), Dr. Ritthausen (jetzt in Königsberg i. Pr), Dr. Knop (jetzt an der Universität Leipzig), Dr. G. Kühn und deren Assistenten theils in besonderen Berichten, theils im Amtsblatt und anderen Zeitschriften veröffentlichten zahlreichen Arbeiten erstrecken sich über alle einzelnen Gebiete der Landwirthschaft, wenn auch die Arbeitsrichtungen je nach den maßgebenden Persönlichkeiten mannichfachen Schwankungen ausgesetzt waren. Mit dem Eintritte des derzeitigen Dirigenten der wissenschaftlichen Abtheilung — Prof. Dr. G. Kühn — und auf dessen motivirten Antrag hin, erkannte das Curatorium prinzipiell an, daß nur dann eine entsprechende Wirksamkeit dieser Abtheilung zu erwarten sei, wenn der Vorstand derselben befugt sei, nur in einer Hauptrichtung, aber mit Einsetzung aller Kraft für diese, zu arbeiten, und wurde sodann beschlossen, daß die Arbeiten der Station künftighin auf die wissenschaftliche Begründung der landwirthschaftlichen Thierproduction gerichtet sein sollen. Die Fundamentalarbeiten Kühns über Milchproduction, die Verdaulichkeit einzelner Futterstoffe 2c. sind Folge dieses Beschlusses, durch welchen selbstverständlich die anderweiten Aufgaben der Station, die sich auf die Controlirung des Düngermarktes, die Verbreitung wissenschaftlicher Resultate 2c. beziehen, keine Beschränkung erfahren haben.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/109

Die Ergebnisse der an dieser Versuchsstation seit 1867 ausgeführten Untersuchungen sind in nachstehend verzeichneten Veröffentlichungen enthalten.

A. Versuche über die Sommerstallfütterung.

1. 4 Fütterungsversuche mit Grünklee über den theilweisen Ersatz desselben durch stickstoffärmere Futtermittel (Stroh) im Sommer 1867 mit zwei Kühen ausgeführt von Dr. G. Kühn und M. Fleischer. Amtsblatt für die landwirthschaftlichen Vereine im Königreich Sachsen 1868, S. 68.

2. 4 Fütterungsversuche mit Grünklee in gleicher Richtung, mit 4 Kühen im Sommer 1868 ausgeführt von Dr. G. Kühn, M. Fleischer und A. Striedter, veröffentlicht als Beilage zu den Mittheilungen des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Leipzig und abgedruckt in Henneberg's Journal für Landwirthschaft 1869, S. 58. Im Auszug im Amtsblatt für die Sächsischen landwirthschaftlichen Vereine 1869, S. 43.

3. a) Versuche über die Verdaulichkeit des Rothklee's im frischen Zustand, mit 1 Kuh ausgeführt von Dr. G. Kühn und M. Fleischer; in der sub 1 citirten Abhandlung mit Kalben.

b) Versuche über die Verdaulichkeit des Rothklee's im frischen Zustande und als Heu mit 2 Schnittochsen ausgeführt im Februar 1868 von Dr. G. Kühn, M. Fleischer und A. Striedter. Nobbe's landwirthschaftliche Versuchsstationen 1869, XI, 177 ff., im Auszug Amtsblatt 1869, S. 30.

4. Versuche über die Verdaulichkeit der Luzerne im frischen Zustand und als Heu mit 2 Schnittochsen ausgeführt von Dr. G. Kühn, A. Haase und H. Bäsecke. Nobbe's landwirthschaftliche Versuchsstationen 1873, XVI, 81; in kurzem Referat Amtsblatt 1871, S. 134.

5. Versuche über die Verdaulichkeit des Rothklee's in verschiedenen Entwickelungszuständen, mit 2 Schnittochsen ausgeführt von Dr. G. Kühn, A. Duve, A. Haase und H. Bäsecke; Amtsblatt 1870, S. 90.

B. Versuche über die Verdaulichkeit des Rauhfutters und deren Veränderung bei Zugabe leichtverdaulicher Beifutter, sowie über die Verdaulichkeit des Beifutterstoffs; hierher gehören zunächst die sub 3—5 bereits ausgeführten Versuche, ferner

6. Versuche über die Verdaulichkeit des Wiesenheu's, allein und in Verbindung mit Bohnenbrod, Rapsmehl, Oel und Stärke, sowie über die Verdaulichkeit dieser Beifutterstoffe, mit 2 Kühen ausgeführt von Dr. G. Kühn und M. Fleischer. Nobbe's landwirthschaftliche Versuchsstationen 1869, XII, 197—295, ferner S. 405—461; in kurzem Referat Amtsblatt 1869, S. 55.

7. Ueber die Verdaulichkeit des Wiesenheu's allein und in Verbindung mit Weizenkleie und einen diesem äquivalenten Gemische an Kleber und Stärke; noch nicht publicirt.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/110

8. Ueber die Verdaulichkeit des Wiesenheu's und Grummet allein und in Verbindung mit Rapskuchen, Leinkuchen und Palmkernmehl, sowie über die Verdaulichkeit dieser Beifutterstoffe von Dr. G. Kühn, A. Schmidt und B. Dietzell; Amtsblatt 1872, S. 137.

9. Ueber die Verdaulichkeit des Wiesenheu's allein und in Verbindlichkeit mit Biertrebern, Malzkeimen und Futtermehl, sowie über die Verdaulichkeit dieser Beifutterstoffe; noch nicht publicirt.

In der Ausführung begriffen eine größere Reihe von Versuchen über die Verdaulichkeit der Weizen- und Roggenkleie, wobei Kleien von verschiedenem Grade der Ausmahlung zur Verwendung kommen und der Einfluß verschiedener Zubereitungsweisen auf die Verdaulichkeit der Kleien geprüft werden sollen.

C. Versuche über den Einfluß der Ernährung auf die Milchproduction des Rindes.

10. Ueber den Einfluß der Ernährung auf die Milchproduction, 10 Versuche mit 2 Kühen von Dr. G. Kühn und M. Fleischer. Nobbe's landwirthschaftliche Versuchsstationen, XII, S. 197—295 und S. 405—461.

11. Ueber Fettbildung im Thierkörper von Dr. G. Kühn. Nobbe's landwirthschaftliche Versuchsstationen, X, 618; Chemisches Centralblatt 1869, S. 6.

12. Ueber den Einfluß der Ernährung auf die Milchproduction des Rindes. 4 Versuche mit einer Kuh von Dr. G. Kühn, R. Biedermann und A. Duve. Nobbe's landwirthschaftliche Versuchsstationen, XIII, S. 24.

13. Ueber den Einfluß steigender, aber in ihrem gegenseitigen Verhältniß unveränderter Nährstoffmengen auf die Milchproduction des Rindes, nebst Bemerkungen über Mistproduction. 4 Versuche mit 4 Kühen von Dr. G. Kühn, R. Biedermann und A. Striedter. Nobbe's landwirthschaftliche Versuchsstationen, XII, 114—164; im Auszug Amtsblatt 1869, S. 137.

14. Ueber den Einfluß der Ernährung auf die Milchproduction des Rindes. 15 Versuche mit 4 Kühen von Dr. G. Kühn, H. Bäsecke und A. Haase. Chemisches Centralblatt 1871, S. 102 mit 2 graphischen Darstellungen.

15. Ueber den Einfluß der Ernährung auf die Milchproduction des Rindes, 9 Versuche mit 2 Kühen von Dr. G. Kühn, K. Schmidt und G. Darland.

16. Ueber den Einfluß der Ernährung auf die Milchproduction des Rindes; 18 Versuche mit 4 Kühen, 1872/73 ausgeführt von Dr. G. Kühn, A. Schmidt und B. Dietzell.

Ueber die sub 14. 15. und 16. aufgeführten 3 Reihen von zusammen 42 Versuchen ist ein sehr umfangreiches Referat in Hennebergs Journal für Landwirthschaft 1874 und 1875 erschienen.

17. Ueber den Einfluß der Ernährung auf die Milchproduction des Rindes; 16 Versuche mit 4 Kühen von Dr. G. Kühn, F. Gerver, E. Wackwarth und E. Kisielinski. Sächs. landw. Zeitschrift 1875, S. 153—162.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/111

D. Analysen, welche im Interesse der Praxis ausgeführt wurden.

Im Jahre	1867:	54	Nummern,	Im Jahre	1872:	99	"
" "	1868:	46	"	" "	1873:	147	"
" "	1869:	109	"	" "	1874:	181	"
" "	1870:	55	"	" "	1875:	186	"
" "	1871:	110	"	In Summa		987	Analysen.

Die Controle des Düngerhandels wird in der Weise bewirkt, daß die Versuchsstation in tabellarischer Zusammenstellung alle halben Jahre die Resultate sämmtlicher Analysen, welche mit unter Garantieleistung verkaufter Waare angestellt wurden unter Beifügung der Firma des Verkäufers und der garantirten Gehalte veröffentlicht. Besonders eclatante Fälle, bei denen auf absichtliche Fälschung geschlossen werden muß, werden zur gesonderten Veröffentlichung gebracht.

Das Societätsgut zu Möckern, mit welchem die landwirthschaftliche Versuchsstation in Verbindung steht, und die Crusius'sche Stiftung, welche für die Zwecke der Versuchsstation durch den Gründer derselben testamentarisch bestimmt wurde, standen beide unter der Verwaltung der Oeconomischen Societät zu Leipzig, welche das landwirthschaftliche Gelände nebst Oeconomiegebäuden verpachtete und die Einkünfte stiftungsgemäß verwendete. Die Gebäude der Anstalt waren aber im Laufe der Zeit bei der stets wachsenden Bedeutung derselben sehr unzulänglich geworden und gestatteten nicht die wünschenswerth gewordene Erweiterung derselben. Der Landesculturrath nahm daher Anlaß, in seiner Sitzung vom 16. Juli 1874 bei dem Königl. Ministerium des Innern eine zeitgemäße Erweiterung der Versuchsstation und Ausstattung mit den erforderlichen Hilfsmitteln, u. A. mit einem Respirationsapparat, zu beantragen. Das Königl. Ministerium hat in Folge dessen bei der Oeconomischen Societät die erforderlichen Schritte gethan, um eine Ausscheidung der Crusius-Stiftung herbeizuführen, die nunmehr einen völligen Umbau ermöglichen und auch Mittel zu ausreichender innerer Einrichtung gewähren wird, welche durch erhöhte Dotation aus dem Dispositionsfonds für Förderung der Landwirthschaft noch eine Vermehrung erfahren sollen. Gleichzeitig hat das Ministerium mit der Societät einen Vertrag abgeschlossen, wonach das Societätsgut nach Ablauf der gegenwärtigen Pachtperiode (1879) auf die Dauer von 50 Jahren von der Königl. Staatsregierung in Pacht übernommen wird, um die Gutsadministration in innigere Verbindung mit der Versuchsstation zu setzen und den Zwecken der letztern dienstbar zu machen. Damit ist ein neuer günstiger Abschnitt in der Geschichte dieser Anstalt eingeleitet.

Landwirthschaftliche Versuchsstation zu Chemnitz.

Im Jahre 1854 wurde die Versuchsstation zu Chemnitz begründet, und zwar unter gleichzeitiger Betheiligung der Staatsregierung, des landwirthschaftlichen Kreisvereins im Erzgebirge und der Königl. Gewerbeschule zu Chemnitz, wie im Wesentlichen unter Zugrundelegung der für die Station Möckern geltenden Statu-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/112

ten. Die von Professor Wunder geleitete chemische Abtheilung veröffentlichte ihre Arbeiten (Untersuchungen der sächsischen Kalksteine, Culturversuche verschiedener Art 2c.) in dem landwirthschaftlichen Amtsblatte, wie auch später Dr. W. Wolf die seinigen. Im Jahre 1861 erfuhr diese Anstalt in der Art eine Aenderung, daß die landwirthschaftlich-practische Forschungsthätigkeit durch eine pflanzenphysiologische ersetzt wurde, aus welcher die vielfachen derartigen Arbeiten entsprossen, welche der Dirigent derselben, Professor Dr. Nobbe, theils in dem Amtsblatt für die landwirthschaftlichen Vereine, theils in dem zuerst von Dr. Reuning, dann von ersterem selbst redigirten, von den Vorständen der sächsischen Versuchsstationen gegründeten neuen Journal: „Die landwirthschaftlichen Versuchsstationen" zur Veröffentlichung brachte. Nach dessen Abgange nach Tharand wurde mit der Auflösung der landwirthschaftlichen Abtheilung der Chemnitzer Gewerbeschule auch eine Auflösung der physiologischen Versuchssection beschlossen, während die chemische Section, vorherrschend als Düngercontrole-Anstalt, noch kurze Zeit fortbestand und dann an die Realschule in Döbeln überging.

Landwirthschaftliche Versuchsstation zu Pommritz.

Im Jahre 1858 trat die Oberlausitzer Versuchsstation in's Leben. Der Plan dazu wurde zwar schon im Jahre 1854 von dem landwirthschaftlichen Kreisvereine dieses Landestheiles aufgestellt, es verzögerte sich jedoch die Realisirung desselben aus dem Grunde, weil die Staatsbeihilfe an die Bestimmung geknüpft war, daß diese Station nicht in der Stadt, sondern auf dem Lande, in Verbindung mit einer größeren Wirthschaft, errichtet werde. Sie wurde auf der Besitzung des Kreisvereinsvorstandes Dr. Herrmann zu Weidlitz bei Bautzen eingerichtet, und zunächst von dem Kreisverein unterhalten, jedoch unter reichlichster Subvention aus Staats- und ständischen Mitteln. Der Leitung der Geschäfte unterzog sich das aus 2 Abgeordneten der Stände des Landkreises, 2 Abgeordneten des landwirthschaftlichen Kreisvereins, dem Besitzer des Gutes, dem Stationschemiker und einem Königl. Commissar gebildete Curatorium. Zum Vorstande der Station wurde Dr. Lehmann ernannt. Leider rief der Tod Dr. Herrmann nach einigen Jahren ab, und dies hatte zur Folge, daß eine Verlegung der Anstalt nothwendig wurde. Die Ansichten, wohin die Station zu verlegen sei, differirten anfänglich, nämlich ob in die Stadt oder wieder auf's Land. Dr. Reuning trat für die Verlegung auf das Land auf das Energischste ein und befürwortete dringend den Ankauf eines Landgutes. Der damalige Landesälteste von Thielau wurde dadurch für diese Ansicht gewonnen und kaufte in Folge dessen unter Bewilligung der Oberlausitzer Landstände das Rittergut Pommritz, wohin dann die Anstalt Ende 1864 verlegt wurde, obgleich die Baulichkeiten zu dieser Zeit noch nicht vollständig vollendet waren; deren vollständige Einrichtung wurde erst im Laufe des Jahres 1865 möglich.

Mit der Erwerbung des Rittergutes Pommritz war zunächst die Absicht ver-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/113

bunden, das ganze Gut zu Versuchszwecken zu benutzen. Verschiedene Gründe wirkten indeß nach wenigen Jahren dahin, daß diese Ansicht ganz aufgegeben und im Jahre 1870 eine vollständige Trennung der Anstalt von der Wirthschaft durchgeführt wurde. In dieser Zeit hatte auch ein Wechsel des Vorstandes der Anstalt stattgefunden, da im Jahre 1867 Professor Dr. Lehmann, einem andern Rufe folgend, die Anstalt verließ und Dr. Heiden im Anfang des Jahres 1868 an seine Stelle trat.

Seit der Trennung zwischen Wirthschaft und Anstalt hat letztere $2^1/_2$ Hectar Land, welche die Stände derselben ohne Pachtzins überlassen haben, ihre Versuchsställe mit besondern Einrichtungen für Ausnutzungsversuche mit Schweinen und ihre eigenen Boden- und Scheunenräume. Die Stände haben der Versuchsstation ferner die Räume für das Laboratorium, deren Zahl jetzt 10 ist, und das sich einer durchaus completen Einrichtung erfreut, die Wohnung für den Vorstand und die 3 Assistenten, sowie für den Futtermeister unentgeldlich überlassen.

Der Aufwand für die Anstalt wird in der Art aufgebracht, daß die Staatsregierung pro 1874 2100 ℳ, der Kreisverein der sächs. Oberlausitz 1950 ℳ und die landständische Casse 6180 ℳ dazu hergegeben; hierzu kommen noch die Einnahmen aus den ausgeführten Analysen der Dünger-Controle und sonstiger Eingänge, welche 1874 5250 ℳ betrugen, sowie diejenigen aus dem pachtfrei überlassenen Land und beziehentlich aus den Schweine-Versuchen.

Der Anstalt steht ein Curatorium vor, welches entsprechend den geleisteten Zahlungen aus 1 Vertreter der Staatsregierung, dem Landesältesten der sächs. Oberlausitz und 2 Vertretern der Stände, 2 Vertretern des Kreisvereins und dem Vorstande der Versuchsstation besteht. Zur Zeit ist Rittergutsbesitzer von Watzdorf auf Sollschwitz Vorsitzender des Curatoriums.

Die Thätigkeit der Anstalt erstreckt sich auf Lösung wissenschaftlicher, landwirthschaftlicher Aufgaben und auf Controle des Dünger-, sowie Futter-Marktes der Lausitz. Die Dünger-Controle wird durch Controle der unter Garantie gekauften Waare ausgeführt und zu dem Zwecke sind zur Zeit mit 28 Händlern bestimmte Contracte abgeschlossen. Die Controle der Futtermittel ist bis jetzt noch nicht in derselben Art organisirt, sondern wird insoweit ausgeübt, als auf Wunsch Futter-Analysen ausgeführt werden.

Die Hauptaufgabe der Anstalt, die Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten im Interesse der Landwirthschaft, besteht in Lösung pflanzenphysiologischer, thierphysiologischer und rein landwirthschaftlicher Fragen.

Dem Vorstande der Anstalt liegt ferner noch die Pflicht ob, in den landwirthschaftlichen Vereinen der sächs. Oberlausitz jährlich je einen Vortrag zu halten.

Die pflanzenphysiologischen Arbeiten erstrecken sich zur Zeit auf die Lösung der Frage, wie ursprünglich roher schwerer und roher leichter Boden fruchtbar gemacht werden kann, und auf die qualitative und quantitative Bestimmung des Verhältnisses zwischen Wurzel und Obertheil der Culturpflanzen. Die beiden Böden für die ersten Versuche sind künstlich präparirt und jeder in 6 Abtheilungen à 20

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/114

Q.-Meter getheilt. Die einzelnen Parzellen werden nach einem bestimmten Plane mit Pflanzennährstoffen versehen und nach einer bestimmten Fruchtfolge bestellt. Jährlich erfolgt die vollständige Untersuchung der gesammten Ernte und in gewissen Zeiträumen die der einzelnen Erdproben. Bei den Wurzeluntersuchungen werden die ganzen Pflanzen in den einzelnen Vegetationsperioden vermittels eines dazu construirten Apparates aus den Feldern des Gutes von einer bestimmten Fläche entnommen und der Menge, sowie der Zusammensetzung nach mit Trennung von Obertheil und Wurzel bestimmt.

Bei den thierphysiologischen Arbeiten liegt zur Zeit in erster Reihe die Erforschung der Ernährungsgesetze des Schweines vor.

Die rein landwirthschaftlichen Versuchsaufgaben bestehen in Anbau- und Düngungs-Versuchen, sowie in Versuchen zur Erforschung der geeignetsten Conservirungs-Methode für gewisse Futtermittel.

Seit dem Eintritt des jetzigen Vorstandes sind bis Ende 1874 die wichtigsten Publicationen die folgenden:

1. Wurzeluntersuchungen, durchgeführt bei Roggen, Raps, Klee, Hafer, Weizen und Gerste in 3 resp. 4 Vegetations-Perioden.
2. Ueber Guannape-Guano.
3. Ueber Balestas-Guano.
4. Ueber Saldanhabay-Guano.
5. Ueber Kartoffelanbauversuche nach der gewöhnlichen und nach Gülichs Methode.
6. Ueber Futterwerthverminderung des Klees durch Regen.
7. Ueber Wirkung des Gyps auf Klee.
8. Ueber Zusammensetzung und Futterwerth des Klee's in den verschiedenen Vegetationsperioden.
9. Ueber den Phosphorit von Nassau und seine Verwendung in der Landwirthschaft.
10. Versuche über das günstigste Aussaatquantum bei Kartoffeln.
11. Bericht über eine Anzahl von Anbau- und Düngungsversuchen mit Kartoffeln.
12. Zusammensetzung und Futterwerth des Strunkkrautes.
13. Ueber den Einfluß der Denaturirungs-Mittel und einiger Salze, welche im Viehsalz in großen Mengen enthalten sein können, auf die Aufnahme derselben durch das Rindvieh, sowie über die Beschaffenheit der in der Königl. sächs. Oberlausitz vorkommenden Viehsalze.
14. Versuche über die Wirkung des phosphorsauren Kalks bei der Aufzucht der Ferkel.
15. Versuche über das Erhaltungsfutter der Ochsen.
16. Versuche über die Ernährungsfähigkeit des Braunkleeheues gegenüber Wiesenheu.
17. Versuche mit Schweinen:

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/115

a) Versuche über die Verdaulichkeit und Wirkung von Gerste, Erbsen, Hafer, Mais und Roggenkleie;
b) über den Werth der Molken bei der Schweinemast;
c) Versuche über die Wirkung der Spreu.

18. Versuche über den Einfluß des Mais auf die Milchergiebigkeit der Kühe.

19. Versuche über den Futterwerth der eingesumpften gegenüber den gedämpften und rohen Kartoffeln für die Schweine.

20. Einfluß der Fütterung von rohen und gedämpften Kartoffeln auf die quantitative und qualitative Beschaffenheit der Milch des Rindes.

21. Ueber das Einsumpfen der Kartoffeln.

22. Ueber Kartoffelnachwuchs.

23. Ueber Einsumpfung von Rüben.

24. Ueber Einsumpfung von Blättern.

25. Ueber Braunheubereitung.

Ueber die Versuche, betreffend die Frage, wie roher schwerer Boden und roher leichter Boden fruchtbar gemacht wird, nunmehr während 8 resp. 3 Jahre durchgeführt, sind bis jetzt von Seiten der Anstalt noch keine Publicationen erfolgt.

Landwirthschaftliche Versuchsstation zu Dresden.

Im Jahre 1862 wurde von dem Königl. Ministerium des Innern ein Chemiker an der Königl. Thierarzneischule in Dresden mit der Weisung angestellt, durch Fütterungsversuche mit landwirthschaftlichen Hausthieren die Gesetze einer rationellen Ernährung derselben zu ermitteln. Der Director der genannten Anstalt, Medicinalrath Dr. Haubner, erhielt den Auftrag, die neue Versuchsstation zu beaufsichtigen und Anordnung über die anzustellenden Versuche zu ertheilen, während dem Chemiker, Dr. Hofmeister, die Durchführung derselben überlassen blieb. Diese Station war übrigens bis dahin von der Thierarzneischule getrennt; ein Assistent für dieselbe wurde nur in den Jahren 1865—1867 gehalten; auch entbehrt dieselbe eines Futtermeisters oder Stallwärters, so daß der chemische Dirigent die Fütterung der Versuchsthiere 2c. zugleich mit zu besorgen hat! Das Königl. Ministerium des Innern bestreitet den Aufwand für dieselbe allein, der sich gegenwärtig auf 3000 ℳ pro Jahr beläuft.

Die Arbeiten haben sich der Aufgabe der Station gemäß zunächst und hauptsächlich auf Fütterungs-Versuche mit landwirthschaftlichen Hausthieren erstreckt. Nach dem Ausspruche Haubner's: „Dahin muß es in der Landwirthschaft kommen, daß man nicht mehr sagt, ein Thier bedarf so viel Pfund Heuwerth, sondern man muß sagen: es bedarf täglich so viel an Proteïn, so viel an Zucker- und Fettstoffen, und dieses bestimmte Mischungs-Verhältniß muß nicht blos für jede Thiergattung, sondern für jeden besondern Nährzweck ermittelt und festgestellt werden", sind auf der Station zahlreiche **Fütterungsversuche** angestellt und ausgeführt worden, die dahin zielten, die Verdaulichkeit der Nährstoffe im Futter festzustellen; ihre Verdaulichkeit bei Verfütterung der Stoffe für sich und im Gemenge; ihre Verdau-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/116

lichkeit bei Wiederkäuern (Schafen); bei gleicher Race und bei verschiedenen Racen; in einzelnen Versuchen auch ihre Verdaulichkeit beim Pferde. — Durch Fütterungsversuche wurde weiter bezweckt, zu ermitteln: ob sich die Verdaulichkeit der einzelnen Nährstoffe heben lasse durch Verfütterung von Fetten und Salzen oder schon durch einfache Veränderung des Nährstoffverhältnisses im Futter; welches das günstigste Nährstoffverhältniß für Mastschafe, welcher Werth der Fütterung ad libitum zuzusprechen sei. — Drittens sind die Phosphate eingehender geprüft worden: von welchem Einfluß der phosphorsaure Kalk auf die Ernährung junger Thiere und namentlich auch auf die Knochenbildung derselben, von welchem Vortheil oder Nachtheil ein größerer Gehalt an Phosphorsäure, durch Beifütterung von phosphorsaurem Kalk, auf die Ernährungsverhältnisse erwachsener Thiere sei. — Viertens sind Fütterungsversuche mit Fleischmehl bei Schweinen, Pferden und Schafen angestellt zum Zwecke der Erkenntniß des Nährwerthes dieses der Landwirthschaft neu zugeführten Futtermittels.

Zu Arbeiten, welche das allgemeine **landwirthschaftliche Interesse** betrafen, zählen Untersuchung und Feststellung des Nährwerthes einer Anzahl von Kräutern, die namentlich von Schafen gern und mit dem besten Erfolge beziehendlich ihrer Ernährung verzehrt werden; eine Anzahl Untersuchungen von Futtermitteln, Abfällen technischer Gewerbe, vorzüglich solcher, welche der Landwirthschaft als etwas Neues angeboten worden; Untersuchungen auf gesundheitsschädliche Bestandtheile der von Landwirthen an die Station resp. Thierarzneischule eingeschickten Futtermittel, nach deren Genusse die Thiere erkrankt waren: Kartoffeln, Rapskuchen, Kleie u. A.

Zu Arbeiten **rein physiologisch-** und **pathologisch-chemischer Natur** sind zu rechnen: Untersuchungen über die Entstehung der Hippursäure im Harn der Pflanzenfresser, über die Entstehung des Indigostoffes im Pferdeharn, quantitative Milch-Untersuchungen von gesunden und kranken Kühen, desgleichen Blutuntersuchungen von gesunden und kranken Pferden und Hunden; sehr zahlreiche Harnuntersuchungen bei kranken und gesunden Pferden, qualitative und quantitative Prüfungen auf organische und anorganische Gifte des als Giftträger verdächtigen Futters und der Eingeweide der angeblich vergifteten Thiere; diese Untersuchungen namentlich von der Zeit ab, seit welcher Professor Sußdorf an der Königl. Thierarzneischule durch Uebernahme der Apothekenrevision in Sachsen an derartigen Arbeiten gehindert war.

Aus der Versuchsstation sind seit ihrem Bestehen an Veröffentlichungen hervorgegangen:

1. Durch Medicinalrath Dr. Haubner wurden in dem „Amtsblatt für die landw. Vereine" veröffentlicht:

Ueber die Verdaulichkeit der Pflanzenfaser beim Pferde, 1865.
Beitrag zur Fütterung ad libitum, 1866.
Fütterungsversuch mit Merino- u. Southdown-Frankenhammeln, 1866 u. 1868.
Fütterungsversuch mit Fleischmehl bei Schweinen, 1873.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/117

2. Vom Chemiker der Station, Dr. Hofmeister, wurden veröffentlicht: In der Zeitschrift: „Die landwirthschaftlichen Versuchsstationen":

Fütterungsversuche mit Schafen: über die Verdaulichkeit der Pflanzenfaser, die Verdaulichkeit der übrigen Nährstoffe im Futter; der Einfluß des Futters auf die Ernährung der Schafe und auf die Ausscheidungsproducte: Inspiration und Perspiration, Darmkoth und Harn. Band VI.

Fütterungsversuch mit dem Pferde: über die Verdaulichkeit der Pflanzenfaser und der übrigen Nährstoffe des Futters bei demselben. Band VII.

Zwei Fütterungsversuche mit dem Pferde: mit Rauhfutter für sich gefüttert und mit gemischtem Futter. Band VIII.

Fütterungsversuche über die Mastfähigkeit der Merino- und Southdown-Frankenhammel. Band VIII und XII.

Fütterungsversuche mit Schafen: 1. Heu und Haferstroh. 2. Heu, Haferstroh und Kartoffeln. 3. Heu, Haferstroh und Rüben. 4. Heu, Haferstroh und Rothklee. Band X und XI.

Ueber die Bildung der Hippursäure im Pflanzenfresserharn. Band XIV.

Der Apparat zum Auffangen der Schafexcremente auf der Versuchsstation an der Königl. Thierarzneischule zu Dresden. Band XV.

Fütterungsversuche mit Lämmern über den Einfluß des dem Futter beigefütterten phosphorsauren Kalkes auf die Ernährung der Lämmer und deren Knochenbildung; mit erwachsenen Thieren über die Verdaulichkeit des Superphosphates; mit Schafen über den Einfluß des dem Rauhfutter beigefütterten Fettes in Substanz und des Kochsalzes auf die Verdaulichkeit der Nährstoffe desselben. Band XVI.

Außerdem in andern Zeitschriften:

Fütterungsversuche mit Fleischmehl bei Schweinen und Schafen. Band XVII und XVIII.

Ueber die Verwendung des Fleischmehls als Futtermittel für Schweine. Landw. Centralbl. f. D. 1874.

Ueber Hippursäurebildung im Pferdeharn bei Osteoporose; Indigo im Pferdeharn; Solaningehalt der Kartoffeln, Fütterungsversuche mit Fleischmehl beim Pferde, künstliche Verdauungsversuche, Resultate qualitativer Harnuntersuchungen bei Krankheiten der Pferde. Bericht über das Veterinärwesen im Königreich Sachsen, 1869—1874.

Ueber den Nährwerth einiger zwischen den Stoppeln wachsenden Feldkräuter; Amtsblatt f. d. landw. Vereine 1872.

Ueber die thierphysiologischen landwirthschaftlichen Versuchsstationen und ihre Arbeiten im Interesse der Landwirthschaft; Fütterungsversuch mit Fleischmehl bei Schweinen; Sächs. landw. Zeitschrift 1874.

Ueber Prüfungsmethode und Wirksamkeit käuflicher Pepsinpräparate. Deutsche med. Woch. 1875.

Obgleich die Versuchsstation sich an der Thierarzneischule zu Dresden befand und sie in Folge dessen auch vielfach, wie aus den aufgezählten Arbeiten hervor-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/118

geht, für die Zwecke derselben arbeitete, so bestand doch bis dahin kein organischer Zusammenhang zwischen beiden. In seinen Sitzungen vom 16. Juli 1874 und 13. December 1875 befürwortete deshalb der Landesculturrath, sie im Interesse der Thierarzneischule zu einem Bestandtheil derselben umzugestalten und zu diesem Zweck auf das Budget der Thierarzneischule zu übertragen und entsprechend reichlicher auszustatten. Das Königl. Ministerium des Innern ging bereitwilligst auf die Anträge des Landesculturrathes ein, und wird nunmehr die Thierarzneischule zu Dresden die erste derartige Anstalt Deutschlands sein, welche mit einer chemisch-physiologischen Untersuchungsstation ausgestattet sein wird.

Pflanzenphysiologische Versuchsstation zu Tharand.

Im Jahre 1869 wurde die pflanzenphysiologische Versuchsstation in Tharand dadurch begründet, daß der landwirthschaftliche Kreisverein zu Dresden dem Professor Dr. Nobbe die einmalige Summe von 1200 Thlr. zur Erbauung eines Vegetationshauses von Eisen und Glas, sowie einen jährlichen Beitrag von 600 Thlr. zur Anstellung eines Assistenten und Aufwärters und zur Beschaffung der nöthigsten Utensilien in liberaler Weise offerirte, während der ausersehene Dirigent der Station selbst von der Forderung eines äußeren Aequivalents für die aufzuwendende Zeit und Arbeit absah. Der nächste Zweck dieser Veranstaltung war die Ermöglichung einer Fortsetzung der von ihm zu Chemnitz begonnenen Vegetationsversuche über die Ernährung der Pflanzen mittelst der ursprünglich vom Tharander Laboratorium ausgegangenen Methode der „Wasserculturen", über deren hohe Entwicklungsfähigkeit, bisherige Ergebnisse und Verwerthbarkeit für die Probleme der Landwirthschaft Prof. Nobbe in der im Sommer 1868 zu Tharand abgehaltenen Hauptversammlung des Dresdener Kreisvereins zu Dresden Vortrag gehalten hatte. Der Station wurde die Aufgabe gestellt: „Die für den Anbau und die Benutzung der landwirthschaftlichen Gewächse maßgebenden Naturgesetze naturwissenschaftlich zu erforschen." Es wurde, wie für die anderen Versuchsstationen, ein Curatorium eingesetzt, in welchem, außer dem Kreisverein und dem Stationsdirigenten, auch die durch Gewährung der Arbeitsräume, chemischen Apparate und Materialien mitbetheiligte Königl. Akademie zu Tharand vertreten ist, und vor welchem alljährlich ein Thätigkeitsbericht erstattet und der Arbeitsplan für das nächste Jahr entwickelt wird.

Die specielle Aufgabe der Station, zu ermitteln:

1. welche Rolle den einzelnen mineralischen Nährstoffen im Pflanzenkörper zufällt;
2. welche natürliche und künstliche Verbindungsformen jener Stoffe die fragliche Rolle am wirksamsten auszuüben vermögen,

gehört zu jenen Aufgaben, welche durch Versuche im festen Boden niemals gelöst werden können, da im letzteren, vermöge seiner physikalischen und chemischen Kräfte, die Düngerstoffe nicht in der Form zur Wirkung in die Pflanze gelangen, in welcher sie ihm einverleibt worden, die vielmehr ein reines und homogenes Ernährungs-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/119

medium voraussetzen. Gleichwohl darf man erst dann hoffen, die widerspruchsvollen Wirkungen mancher käuflichen Düngemittel richtig zu deuten, wenn diese Fundamentalfragen gelöst sind. Die Erfolge der bisherigen Studien, welche in den „Landwirthschaftlichen Versuchsstationen" zur Publication gelangt sind, lassen hoffen, daß es gelingen werde, die Beziehungen jedes der wichtigeren Mineralstoffe zur Production landwirthschaftlicher Pflanzensubstanz aufzuhellen. Für eine Reihe von Jahren bieten diese und die naturgemäß sich anschließenden Fragen den Stoff für eine intensive Arbeit dar.

Die pflanzenphysiologische Versuchsstation zu Tharand hat ihrer Aufgabe: „der naturwissenschaftlichen Erforschung der für den Anbau und die Benutzung der landwirthschaftlichen Culturpflanzen maßgebenden Naturgesetze" bisher in 3 Richtungen nachgestrebt:

A. Durch Vegetationsversuche über die Ernährungsgesetze der Culturgewächse.

B. Durch Wurzelstudien.

C. Durch Beobachtungen und Versuche über die Entwickelungsgesetze, welche den Keimproceß der Samen beherrschen.

A. In Bezug auf die Vegetationsversuche ist mittelst Wasser- und Sandculturen von Roggen, Weizen, Klee, Lein und namentlich Buchweizen die Frage erörtert worden, welche Rolle den mineralischen Nährstoffen im Lebensproceß der Culturgewächse zugewiesen und welche Verbindungen dieser Stoffe den Pflanzen am zuträglichsten seien.

Die Mineralstoffe, welche in der angegebenen Richtung von 1869—1874 geprüft worden, sind folgende:

1. Das Kali (1869 und 1870). Während 1869 die oben bezeichneten Fragen bezüglich des Kali und der ihm verwandten Stoffe (Natron, Lithium, Rubidium, Cäsium) erörtert wurden, stellte man die Frage, welche Menge des Kali in seiner zuträglichsten Verbindung, unter Voraussetzung des Vorhandenseins aller übrigen Nährstoffe, das relativ günstigste Vegetationsproduct liefere;

2. der Kalk (1871);

3. die Schwefelsäure (1872);

4. der Stickstoff (1873);

5. die Phosphorsäure (1874).

Die vorbenannten Arbeiten sind erst zum Theil im Amtsblatt f. d. landw. Vereine, 1870, S. 112, 130, 139, und in den „landw. Versuchsstationen", Band XIII, S. 321, zur Publication gelangt; ein Theil derselben wird demnächst im Zusammenhange zur Darstellung gelangen.

B. Bei den Wurzelstudien war das Absehen nicht sowohl auf die Massenbildung der Wurzeln im Hinblick auf die bodenbessernden Ernterückstände, sondern auf die Ausdehnung der Wurzelfläche, als Träger der Nahrungsaufnahme, und auf das Verhältniß der Wurzelfläche zu der Fläche der oberirdischen Organe gerichtet. Da zum Behuf der Zählungen und Messungen auch die feinsten Wurzelfasern verlustlos gewonnen werden müssen, lassen sich Versuche dieser Art nur in geschlossenen, hinlänglich geräumigen Gefäßen ausführen, nicht im freien Boden,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/120

aus welchem die Wurzeln nur mit großen (bis 50 und mehr Procenten*) steigenden) Verlusten an feinen Fasern zu entheben sind.

Die im Anschluß an früher vom Stationsleiter mit Weizen und Roggen ausgeführten Wurzelmessungen sind, soweit sie sich auf Timotheegras beziehen, im Amtsblatt f. d. landw. Vereine 1872, S. 100; soweit sie junge Kiefer-, Fichten- und Tannenpflanzen betreffen, im „Tharander forstl. Jahrbuch" 1875 und in den „Landw. Versuchsstationen", Band XVIII, S. 279; soweit sie sich auf Kleepflänzchen beziehen, im „Handbuch der Samenkunde" von Nobbe veröffentlicht worden. Neuere Versuche mit Buchen, sowie mit zweijährigen Fichten, Kiefern und Tannen sind abgeschlossen, aber noch nicht gedruckt. Die bisherigen Resultate ermuthigen zur Fortsetzung dieser gewiß practisch wichtigen Versuche in ausgedehnterem Maße.

Fernerweit wurde bis Ende 1874 ausgeführt:

Untersuchungen über die Ursachen des verspäteten Laubfalles im Herbst 1874 (vom Assistenten Schmitz).

Entomologische Notizen über die Metamorphose der Weidenfliege Cecidomyia saliciperda und des Buchenspinners Dasychira pudibunda. „Landw. Versuchsstationen."

Untersuchungen über die Erziehung der Leinpflanze, der Kartoffel und verschiedener Holzgewächse in wässeriger Lösung. „Landw. Versuchsstationen." Band XIII. und XV. Tharander forstl. Jahrbuch 1873.

C. Die auf den Keimproceß der Samen gerichtete Thätigkeit der physiologischen Versuchsstation ist eine theils rein naturwissenschaftliche, theils practische. Die wissenschaftlichen Untersuchungen streben dahin, einige fühlbare Lücken auf dem bisher etwas vernachlässigten Gebiete der Samenkunde und des Keimprocesses auszufüllen; die practische Aufgabe ist: den Landwirthen beim Einkauf von Saatwaaren gegen die durch Betrug oder Fahrlässigkeit herbeigeführten schweren Benachtheiligungen technischen Beistand zu leisten.

Von den betreffenden wissenschaftlichen Arbeiten der Versuchsstation Tharand dürften hervorzuheben sein:

Botanische Untersuchungen käuflicher landwirthschaftlicher Samen:

a) Linum usitatissimum, Lein,

b) Phleum pratense, Timotheegras,

„Landw. Versuchsstationen." Band XII, S. 316, und Band XIII, S. 223.

Untersuchungen der Samen der Brassica-Arten und -Varietäten (von Assistenten Dr. Schrader). „Landw. Versuchsstationen." Band XIV, S. 179.

Ueber die Keimkraft der Runkelsamen. „Amtsblatt" 2c. 1871, S. 126. „Landw. Versuchsstationen." Band XIV, S. 389.

Ueber die Wirkungen des Maschinendrusches auf die Keimung des Getreides. „Landw. Versuchsstationen." Band XV, S. 252.

---

*) Procenten der Oberfläche, nicht der Masse, da die physiologisch bedeutsamen feinen Fasern höherer Ordnung ein sehr geringes Trockengewicht besitzen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/121

Ueber die Keimungsreife der Fichtensamen. „Tharander forstliches Jahrbuch" 1874, S. 203. „Landw. Versuchsstationen." Band XVII, S. 277.

Ferner wurden bis Ende 1874 in vorliegendem Zusammenhange veröffentlicht:

Untersuchungen über den anatomischen Bau der Samenschale von Klee, Lein 2c.

Untersuchungen über den der Keimung der Samen vorausgehenden Quellungsproceß.

Untersuchungen über die Auflösung der Reservestoffe der Samen beim Keimen.

Untersuchungen über die Entfaltung des Embryo bei der Keimung.

Statistisch-physiologische Untersuchungen über den durchschnittlichen Gebrauchswerth der käuflichen Samen, basirt auf 3700 Einzel-Untersuchungen.

Sechsjährige noch weiter fortzuführende Versuche über die Keimkraftsdauer der wichtigsten landwirthschaftlichen Samen.

Die letztgenannte Reihe von Arbeiten sind in dem oben erwähnten Handbuch der Samenkunde zur Publication gelangt. (Berlin, Wiegand, Hempel & Parey, 1876.)

In practischer Beziehung sucht die Samencontrole dahin zu wirken, den gegenwärtigen Zustand des Samenmarktes nach und nach des unwürdigen Charakters zu entkleiden, vermöge dessen nahezu oder absolut werthlose Objecte den Gegenstand eines ausgedehnten Handels bilden. Es bestehen nach dem Muster der zu Tharand getroffenen Einrichtungen gegenwärtig in Deutschland etwa zwanzig „Samencontrol-Stationen"; außerdem sind solche in Dänemark, Holland, Belgien, Italien und Ungarn begründet oder in der Gründung begriffen, und die Zusammenwirkung dieser Institute beginnt sich zu consolidiren, namentlich seitdem in einer Versammlung zu Graz (20. und 21. September 1875) die Grundzüge eines gemeinsamen Vorgehens vereinbart worden sind. Auch ist in einzelnen Branchen eine Steigerung des Gebrauchswerthes der Handelssamen bereits zu constatiren.

Mit dem Jahre 1874 wurden die bereiten Mittel des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Dresden, aus denen diese Versuchsstation bis dahin unterhalten wurde, erschöpft, und erschien das Fortbestehen derselben ernstlich bedroht. Einem Antrag des Landesculturrathes entsprechend hat daher das Königl. Ministerium des Innern dieselbe vom Jahre 1875 an übernommen, mit entsprechenden Geldmitteln ausgestattet, ein neues Statut entworfen und ein Curatorium bestellt, zu dem es einen Regierungs-Commissar abgeordnet hat. Hierdurch ist die Zukunft derselben und eine gedeihliche Weiterentwickelung gesichert.

Seitdem das Königl. Ministerium des Innern die Versuchsstation übernahm, hat dasselbe in Hinsicht der beantragten transitorischen Unterstützung der mit der Station verbundenen Samencontrole beschlossen, für jetzt die Mittel nicht zu versagen, um den Landwirthen die Gelegenheit zur Bewirkung von Samen-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/122

Untersuchungen zu gewähren. Das Königl. Ministerium betrachtet aber letztere als eine Nebenaufgabe der Station und setzt voraus, daß die Landwirthe sowohl als die Händler dem Aufwande der Station für die nicht im wissenschaftlichen, sondern im Privatinteresse ausgeführten Untersuchungen entsprechende Vergütungen für solche Untersuchungen zahlen müssen. In Folge dessen wird die bisherige unentgeldliche Ausführung von Samenprüfungen für gewisse Kategorien von Einsendern künftig entfallen, den Landwirthen im Bereiche der Kreisvereine Dresden, Leipzig und Chemnitz aber, welch' letztere zur Unterhaltung der Station einen Beitrag leisten, nach Maßgabe dieses Beitrages eine Ermäßigung der an sich billigen Honorartaxe auf die Hälfte gewährt werden. Die Frage indessen, ob überhaupt die Errichtung und Unterhaltung einer wirksamen Controle des Samenmarktes aus den Erträgnissen der Untersuchungshonorare selbstständig zu bestreiten sei, dürfte zu verneinen sein, da die Taxen, um die namentlich der Controle bedürftigen mittleren und kleineren Posten zur Untersuchung heranzuziehen, sehr mäßig gegriffen werden müssen, obgleich die Wirksamkeit der Controle nicht davon abhängig ist, daß jeder verkaufte Posten factisch zur Untersuchung gelangt; da ferner eine Lagercontrole im Samenhandel noch weniger als im Düngerhandel thunlich erscheint, und endlich die Ausübung einer ernstgemeinten Controle als Gegenstand der Privatindustrie, wobei die Beiträge der zu Controlirenden selbst einen wesentlichen Theil des Einkommens ausmachen, doch ihre schweren Bedenken haben dürfte (vgl. S. 132 f.).

Versuchsstation des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität Leipzig.

In neuester Zeit sind zu den vorgenannten Stationen noch zwei — in Leipzig und Döbeln — hinzugetreten. In Leipzig entstand auf dem Gute Kuhthurm die Versuchsstation des landwirthschaftlichen Instituts der Universität als eine für nothwendig erkannte Vervollständigung des letzteren. Diese zerfällt in zwei verschiedene Abtheilungen:

a) die chemisch-physiologische, welcher Professor Dr. Stohmann vorsteht und

b) die landwirthschaftliche, unter der Leitung des Institutsdirectors Professor Dr. Blomeyer;

erstere hat einen vom Ministerium des Cultus gewährten Dispositionsfonds von 9000 ℳ, letztere einen solchen von ca. 3000 ℳ; beide stehen in gar keinem Connex zur landwirthschaftlichen Praxis, sie dienen zunächst der wissenschaftlichen Forschung und dann dem Unterricht. In der landwirthschaftlichen Station ist 1 Assistent beschäftigt und ihre Thätigkeit hat sich bis jetzt auf Boden- und Wurzelstudien, Untergrunds-Düngung, Hybriden-Erzeugung u. a. gerichtet. Die Studirenden werden, soweit sie sich dafür interessiren, stets über die Versuche auf dem Laufenden unterhalten; die am besten Unterrichteten sollen von jetzt an zu den Arbeiten als Volontaire zugezogen werden.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/123

Landwirthschaftliche Versuchsstation zu Döbeln.

Die vom Ministerium des Innern subventionirte, mit der landwirthschaftlichen Abtheilung der neuerrichteten Realschule zu Döbeln (vgl. S. 76) verbundene Versuchsstation verfügt über ein Laboratorium und ein Versuchsfeld. Der Dirigent desselben, Dr. Wolf, wirkt zugleich als Lehrer an der Realschule und besorgt noch für den landwirthschaftlichen Kreisverein im Erzgebirge die in Chemnitz schon von demselben ausgeführte Dünger-Controle. Seine wissenschaftlichen Versuche und Untersuchungen beziehen sich hauptsächlich auf den Culturboden und die in ihm stattfindenden physikalischen und chemischen Vorgänge.

Wie bei der Versuchsstation zu Dresden, so war auch hinsichtlich dieser Station der Landesculturrath der Ansicht, daß es richtiger sei, und auch im Interesse der Lehranstalt liege, mit welcher sie verbunden ist, wenn sie derselben ganz zugetheilt würde. Zugleich würden dadurch die seither aus dem Etat für Förderung der Landwirthschaft auf ihre Unterhaltung verwendeten Mittel zum bessern Aufbau der andern Versuchsstationen verfügbar. Das Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hielt jedoch die Erhaltung der agriculturchemischen Versuchsstation im Interesse der landwirthschaftlichen Schule nicht für geboten und hat daher die Aufhebung derselben vom 1. Januar 1876 an beschlossen. Auf wiederholte Befürwortung durch den Landesculturrath hat es indessen erklärt, daß das Versuchsfeld und das agriculturchemische Laboratorium der Schule wegen fortbestehen bleiben, es dem Chemiker Dr. Wolf auch nicht benommen werden solle, das Laboratorium zu Analysen gegen Entgeld für die landwirthschaftlichen Vereine zu benützen, wohl aber sei eine Veranlassung zur Beschäftigung eines Assistenten für Ausführung wissenschaftlicher Untersuchungen und Versuche nicht gegeben.

Die landwirthschaftlichen Vereine.

Die landwirthschaftlichen Vereine sind die Vermittler zwischen der Wissenschaft und der Praxis. Sie tragen die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschungen auf das Land hinaus und machen diese und die Erfahrungen der voranschreitenden Landwirthe zum Gemeingute Aller. Der Landwirth hat kein Interesse dabei, aufgefundene besondere Vortheile seinen Berufsgenossen vorzuenthalten; er findet vielmehr seine Rechnung dann am besten, wenn er in seinen Fortschritten nicht vereinzelt bleibt, sondern möglichst viele Nacheiferer findet. Die landwirthschaftlichen Vereine, welche die wünschenswerthe Gelegenheit zum Austausch der Erfahrungen bieten, sind daher gemeinnützige Vereine im vollen Sinne des Wortes. Sie sind aber auch Interessentenvereine, insofern sie den einzelnen Landwirthen die Möglichkeit geben, gemeinsam mit andern Landwirthen solche Mittel zur Verbesserung ihrer wirthschaftlichen Lage in Anwendung zu bringen, welche nur durch Vereinigung erreicht werden können; sie sind dies in Sachsen mehr als anderwärts, da die Art der Vereins-Organisation die Landwirthe mehr auf sich selbst angewiesen hat und Angehörigen anderer Berufskreise weniger Veranlassung zur Mitwirkung bietet.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/124

Die Organisation von 1849 hat sich bis dahin unverändert erhalten und sich dadurch als den seitherigen Verhältnissen angemessen erwiesen. Wie bis 1864, so hat auch bis jetzt die vollständige Freiheit in der Bildung der den Kreisvereinen zugehörenden Zweigvereine zu einer steten Vermehrung derselben und zu einer eben so stetigen Zunahme ihrer Mitgliederzahl geführt. Es hatten die landwirthschaftlichen Kreisvereine

am Schluß des Jahres	Zweigvereine.						Mitglieder.					
	Dresden.	Leipzig.	Erzgebirge.	Vogtland.	Oberlausitz	Zusammen	Dresden.	Leipzig.	Erzgebirge.	Vogtland.	Oberlausitz	Zusammen
1864	51	36	98	28	29	242	3058	1798	4649	2031	2048	13584
1865	51	39	123	28	29	270	2966	1910	5930	2047	2146	14999
1866	60	41	137	30	29	297	3388	2116	6258	2202	2077	16041
1867	63	43	142	30	29	307	3477	2281	6475	2244	2078	16555
1868	73	44	142	29	30	318	4128	2518	6326	2306	2140	17418
1869	80	50	146	33	34	343	4481	2818	6581	2582	2422	18884
1870	82	51	151	36	35	355	4550	2915	6500	2823	2621	19409
1871	79	53	155	36	38	361	4386	2920	6625	2707	2982	19620
1872	85	56	149	36	40	366	4808	3110	6355	2680	3183	20136
1873	82	60	150	37	39	368	4708	3375	6371	2872	3244	20570
1874	86	62	154	39	43	384	4927	3550	6584	3220	3655	21936
1875	86	61	157	45	46	395	4964	3488	6704	3371	3733	22260

Die große Mehrzahl der Zweigvereine hat sich die Förderung der gesammten Landwirthschaft zur Aufgabe gestellt; doch hat auch eine nicht unerhebliche Zahl ihre Pflege nur einzelnen Zweigen derselben oder verwandten Gebieten zugewendet. Unter den Zweigvereinen befanden sich Ende 1875

365	landwirthschaftliche Vereine . . .	mit 20817	Mitgliedern
6	Obst- und Gartenbauvereine . . .	„ 401	„
1	Verein für angewandte Pflanzenkunde	„ 78	„
1	„ „ Waldbau	„ 50	„
1	„ „ Viehzucht	„ 102	„
1	„ „ Pferdezucht	„ 21	„
1	„ „ Geflügelzucht	„ 47	„
15	Vereine „ Bienenzucht	„ 662	„
4	Thierärztliche Vereine	„ 82	„

Da die Zahl der selbstthätigen Landwirthe im Königreich Sachsen ca. 60000 beträgt und die Vereine überwiegend aus solchen zusammengesetzt sind, anderseits aber viele Landwirthe gleichzeitig Mitglieder mehrerer Vereine sind, so gehört jetzt nahezu der dritte Theil der Landwirthe den landwirthschaftl. Vereinen an.

Die Vermehrung der Zahl der Vereine mußte in einem großen Theile des Landes die Wirkung haben, daß für die Wahl der leitenden und mitwirkenden Kräfte immer kleinere Kreise zur Verfügung standen und es deshalb immer schwieriger

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/125

wurde, bei den Vorträgen, welche in den Vereinen die wünschenswerthe Belehrung und Anregung geben sollen und deshalb einen hauptsächlichen Theil der Vereinsthätigkeit bilden, die erforderliche Abwechslung eintreten zu lassen. Man hat daher in den letzten Jahren, erstmals 1865, den Weg eingeschlagen, sogenannte Bezirksversammlungen abzuhalten, welche aus einer Vereinigung einer Anzahl günstig gruppirter Zweigvereine bestehen, um für die in diesen vor einer größeren Zahl von Landwirthen abzuhaltenden Vorträge hervorragende Kräfte verwenden zu können. Diese größeren Versammlungen haben sich gut bewährt, üben auf die Landwirthe eine starke Anziehungskraft aus und sind deshalb in manchen Theilen des Landes bereits zu einer stehenden Institution erhoben worden. In der Lausitz ist das Bestreben von jeher dahin gegangen, das Aufblühen des landw. Vereinswesens nicht sowohl durch Begründung einer möglichst großen Zahl von Zweigvereinen als durch Gewinnung einer ansehnlichen Mitgliederzahl für dieselben zu fördern. Dadurch ist es auch dem Kreisvereine möglich geworden, wenn auch nicht ohne große Opfer, für Abhaltung von Vorträgen in allen Zweigvereinen in einer Weise zu sorgen, daß die Abhaltung von Bezirksversammlungen noch nicht zur Nothwendigkeit geworden ist. Freilich haben sich für dieselben auch Kräfte zur Verfügung gestellt, wie sie anderwärts kaum so ausreichend heranzuziehen sein werden.

Durch das Gesetz vom 9. April 1872, die Reorganisation des Landesculturraths betreffend, ist in der Stellung der landwirthschaftlichen Kreis-Vereine zu einander und zu der Königl. Staatsregierung insofern eine wesentliche Veränderung eingetreten, als der Landesculturrath durch dasselbe seiner seitherigen Eigenschaft als Centralstelle der landwirthschaftlichen Vereine entkleidet wurde und das Königl. Ministerium des Innern gewissermaßen an dessen Stelle trat.

Es konnte nicht ausbleiben, daß sich in Folge dessen für die landwirthschaftlichen Kreisvereine das Bedürfniß ergeben mußte, für die Behandlung solcher Fragen, in denen ihnen ein gemeinsames oder doch gleichartiges Vorgehen angezeigt erscheint, ein neues Organ zu schaffen. Es sind deshalb Conferenzen der Kreisvereins-Directorien entstanden, in welchen u. A. auch die feste Gestaltung dieser Conferenzen zu einer dauernden Institution in Berathung genommen ist, so daß daraus in gewissem Sinne die jetzt fehlende Centralstelle der Vereine erwachsen würde. —

Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Vereine ist eine eben so verschiedene, als das Gebiet, welches dieselben umfassen. Am 31. März 1875 hatten die Zweigvereine Mitglieder im Kreisvereine:

Zahl.	Dresden.	Leipzig.	Erzgebirge.	Vogtland.	Oberlausitz.	Königreich.
Geringste	7	19	8	18	34	7
Höchste	180	147	169	242	215	242
Durchschnittlich	$57_{,3}$	$57_{,2}$	$42_{,7}$	$82_{,6}$	$85_{,0}$	$57_{,1}$

Höhe des Jahres-Beitrages.		Dresden.				Leipzig.				Erzgebirge.				Vogtland.				Oberlausitz.				Im Königreich.			
		Zahl d. Vereine.	Mitgliederzahl.	Summa der Beiträge.		Zahl d. Vereine.	Mitgliederzahl.	Summa der Beiträge.		Zahl d. Vereine.	Mitgliederzahl.	Summa der Beiträge.		Zahl d. Vereine.	Mitgliederzahl.	Summa der Beiträge.		Zahl d. Vereine.	Mitgliederzahl.	Summa der Beiträge.		Zahl d. Vereine.	Mitgliederzahl.	Summa der Beiträge.	
ℳ	₰			ℳ	₰			ℳ	₰			ℳ	₰			ℳ	₰			ℳ	₰			ℳ	₰
—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	2	55	13	75	—	—	—	—	—	—	—	—	2	55	13	75
—	40	1	61	24	40	—	—	—	—	1	33	13	20	—	—	—	—	—	—	—	—	2	94	37	60
—	50	8	347	173	50	—	—	—	—	22	699	349	50	1	142	71	—	2	106	53	—	33	1294	647	—
—	75	—	—	—	—	—	—	—	—	2	128	96	—	1	59	44	25	—	—	—	—	3	187	140	25
—	80	—	—	—	—	—	—	—	—	2	156	124	80	—	—	—	—	—	—	—	—	2	156	124	80
1	—	17	902	902	—	10	455	455	—	48	1968	1968	—	19	1560	1560	—	15	1401	1401	—	109	6286	6286	—
1	20	5	390	468	—	3	212	254	40	16	660	792	—	1	58	69	60	3	407	488	40	28	1727	2072	40
1	50	25	1674	2511	—	10	769	1153	50	19	916	1374	—	8	559	838	50	11	840	1260	—	73	4758	7137	—
1	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	99	173	25	1	99	173	25
1	80	1	47	84	60	—	—	—	—	2	45	81	—	2	178	320	40	—	—	—	—	5	270	486	—
2	—	7	447	894	—	8	515	1030	—	20	977	1954	—	3	311	622	—	2	158	316	—	40	2408	4816	—
2	20	1	84	184	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	84	184	80
2	40	5	298	715	20	—	—	—	—	2	56	134	40	3	184	441	60	—	—	—	—	10	538	1291	20
2	50	—	—	—	—	1	66	165	—	1	34	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	100	250	—
3	—	4	242	726	—	18	1056	3168	—	10	560	1680	—	—	—	—	—	2	137	411	—	34	1995	5985	—
3	60	—	—	—	—	1	57	205	20	1	37	133	20	—	—	—	—	—	—	—	—	2	94	338	40
4	20	—	—	—	—	1	56	235	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	56	235	20
6	—	1	21	126	—	2	44	264	—	1	64	384	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	129	774	—
12	—	1	34	408	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	34	408	—
Summa		76	4547	7217	50	54	3230	6930	30	149	6388	9182	85	38	3051	3967	35	36	3148	4102	65	353	20364	31400	65
Durchschnitt		—	—	1	59	—	—	2	14	—	—	1	43	—	—	1	30	—	—	1	30	—	—	1	54

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id393900134/127

Und wenn man die Specialvereine für Pferdezucht, Bienenzucht 2c. außer Rechnung läßt, und nur die allgemein landwirthschaftlichen Vereine in Betracht zieht:

Zahl.	Dresden.	Leipzig.	Erzgebirge.	Vogtland.	Oberlausitz.	Königreich.
Geringste	21	20	8	18	36	8
Höchste	180	147	169	242	215	242
Durchschnittlich	$60_{,3}$	$60_{,1}$	$42_{,9}$	$83_{,1}$	$88_{,5}$	$58_{,2}$

Eine ebenso große Verschiedenheit wie in der Zahl der Mitglieder zeigt sich in der Höhe der Jahresbeiträge. Nach den im Jahre 1874 von der Mehrzahl der Einzelvereine gemachten Angaben über die Beitragshöhe zahlten die Mitglieder von 353 Vereinen an die Casse des Zweigvereins, die Zahl derselben nach deren Bestande von 1875 angenommen: (S. vorsteh. Tab. Seite 119)

Von diesen Beiträgen liefern die Zweigvereine an die Kasse des betreffenden Kreisvereins ab:

im Kreisverein	zu Dresden . . .	20 ₰ pro Mitglied,
„ „	„ Leipzig . . .	50 „ „ „
„ „	im Erzgebirge . .	20 „ „ „
„ „	„ Vogtlande . .	— „ „ „
„ „	für die Oberlausitz . .	— „ „ „

um den Ausschußmitgliedern einen Beitrag an die Kosten des Besuchs der Ausschußsitzungen gewähren zu können. Eigentliche Beiträge zur Lösung der gemeinschaftlichen Aufgaben werden demnach an die Kasse der Kreisvereine nicht gezahlt mit Ausnahme des Leipziger Kreisvereins, welcher die weitaus größere Hälfte der Jahresbeiträge seiner Mitglieder von je 50 ₰ zur Unterstützung der landw. Versuchsstation Möckern verwendet. Die Stelle der Beiträge nehmen im Uebrigen Verträge ein, welche seit langer Zeit zwischen den Kreisvereinen und der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestehen, und wonach letztere sich verpflichtet, an erstere nach Verhältniß der von Vereinsmitgliedern bei dieser Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsverträge die Hälfte des sich ergebenden jährlichen Reingewinnes auszuzahlen. Der auf solche Weise gebildete sogenannte Aachen-Münchener Fonds bildet den wesentlichsten Theil der zur völlig freien Verfügung der Kreisvereine stehenden Einnahmen und betrug z. B. im Jahre 1873 bei dem

landwirthschaftlichen Kreisverein	zu Dresden .	1835 ℳ	70 ₰
„ „	im Erzgebirge	1925 „	60 „
„ „	„ Vogtlande	354 „	75 „
„ „	für die Oberlausitz	1924 „	10 „

Der weitaus größere Theil der Einnahmen der Kreisvereine besteht aus den Zuschüssen, welche die Königl. Staatsregierung alljährlich auf Grund vorgelegter Voranschläge aus den ihr von den Ständen zur Förderung der Landwirthschaft zur Verfügung gestellten Mitteln verwilligt. Bei Bemessung dieser Zuschüsse wurde Rücksicht genommen auf die Größe des Vereinsgebiets, die Dichtigkeit der Bevölkerung, die Zahl der Zweigvereine und die stattgehabte Verwendung der im Vor-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/128

jahre verwilligten Gelder. Dieselben beliefen sich 1865 bis einschließlich 1874 durchschnittlich bei dem

landwirthschaftlichen Kreisverein	zu Dresden	auf	6900 ℳ
„ „	„ Leipzig	„	6270 „
„ „	im Erzgebirge	„	9400 „
„ „	„ Vogtlande	„	3550 „
„ „	in der Oberlausitz	„	4500 „
		Zusammen	30620 ℳ

Nachdem durch die Stände die Dispositionssumme zur Förderung der Landwirthschaft von seitherigen 60000 ℳ auf 99000 ℳ jährlich erhöht worden war, konnte aus derselben auch den Kreisvereinen ein höherer Staatsbeitrag verwilligt werden, und betrug derselbe im Jahre 1875 bei dem

landwirthschaftlichen Kreisverein	zu Dresden	9000 ℳ
„ „	„ Leipzig	8000 „
„ „	im Erzgebirge	11500 „
„ „	„ Vogtlande	5000 „
„ „	für die Oberlausitz	5500 „
	Zusammen	39000 ℳ

Eine Erhöhung der Dotationen war unerläßlich geworden, nachdem die Kreisvereine ihre in früherer Zeit aus den Staatsbeiträgen angesammelten Reservefonds vollständig aufgebraucht hatten.

Nach dem Verhältniß zwischen Mitgliederbeiträgen und Staatszuschuß scheint das landwirthschaftliche Vereinswesen in Sachsen noch nicht vollständig in diejenige Periode eingetreten zu sein, welche Dr. Reuning*) als die dritte bezeichnet, als „diejenige der geschaffenen eigenen Wirksamkeit, der Förderung der Bestrebungen der Wissenschaft, getragen von der eigenen Erkenntniß des selbstthätigen Schaffens, in der ein Einwirken der Regierung entbehrlich ist und man sich auf eigene, auf Opfern erwachsene Thätigkeit stützt.“ Gleichwohl sind in dem letzten Jahrzehnt aus der Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine bereits eine Reihe bemerkenswerther Schöpfungen hervorgegangen, welche ausschließlich auf dem Princip der Selbsthilfe beruhen. Dahin gehören die bereits oben erwähnten Credit- und Versicherungsvereine, sowie der nachstehend aufzuführende Landes-Obstbau-Verein und zahlreiche Genossenschaften der verschiedensten Art.

Der Landes-Obstbau-Verein.

Der Obstbau hatte vor Zeiten für Sachsen eine nicht unerhebliche Bedeutung. Auf der Leipziger Michaelismesse wurden noch zu Anfang dieses Jahrhunderts alljährlich nur für 40—50000 Thlr. in der Umgegend gebaute Borsdorfer Aepfel verkauft. Die napoleonischen Kriege aber, wie früher schon der dreißigjährige Krieg, und der strenge Winter 1812/13 haben die bestandenen Obstpflanzungen größten-

*) Vgl. Die Landwirthschaft in Sachsen, Festschrift 2c. 1865, S. 98 ff.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/129

theils vernichtet. Seitdem ist verhältnißmäßig wenig nachgepflanzt worden und hat der Obstbau nicht wieder die frühere Ausdehnung erhalten, ist selbst die Kenntniß der Obstbaumpflege und der Obstverwerthung ziemlich abhanden gekommen. Um nun eine Hebung desselben mit geeigneten Mitteln anzustreben, hat sich im December 1874 neben den landwirthschaftlichen Vereinen ein Obstbau-Verein für das Königreich Sachsen gebildet. Derselbe sucht durch alljährliche Obst-Ausstellungen und Herausgabe einer besondern Zeitschrift auf Kenntniß und Verbreitung der empfehlenswerthen Obstsorten, außerdem durch Lehrcurse auf Kenntniß der Obstbaumpflege und Obstverwerthung hinzuwirken. Er hat zu diesem Zweck eine centrale Organisation und die Anlehnung derselben an die politische Eintheilung des Landes, sowie die Erhebung von Beiträgen zu 6 ℳ von den persönlichen und 10 ℳ von den corporativen Mitgliedern als nothwendig erachtet, von denen die Hälfte in die Casse des Landesvereins fließt, die andere Hälfte den Bezirksvereinen verbleibt.

Bis Ende des Jahres 1875 hatten sich Bezirks-Obstbau-Vereine gebildet in den Amtshauptmannschaften

Borna . .	mit	50	persönlichen	und	7	corporativen,	zusammen	57 Mitgliedern,
Chemnitz . .	„	45	„	„	6	„	„	51 „
Dippoldiswalde	„	35	„	„	4	„	„	39 „
Dresden . .	„	54	„	„	5	„	„	59 „
Leipzig . .	„	38	„	„	9	„	„	47 „
Plauen . .	„	46	„	„	—	„	„	46 „
Zwickau . .	„	28	„	„	2	„	„	30 „

wozu noch 45 persönliche und 43 corporative, zusammen 88 Mitglieder außerhalb der Bezirksvereine kommen, so daß der Verein im Ganzen 341 persönliche und 76 corporative Mitglieder mit einem Gesammt-Jahresbeitrag derselben von 2806 ℳ zählte. Außerdem bestehen außerhalb des Landesvereins, zum Theil schon seit einer längeren Reihe von Jahren, an mehreren Orten Vereine für Obst- und Gartenbau; dahin gehören die Vereine zu Schwarzenberg mit 70, Plauen mit 65 und Zittau mit 118 Mitgliedern; seit 1874 sind noch hinzugetreten die Vereine zu Döbeln und Frankenberg.

Mehrere landwirthschaftliche Kreisvereine unterstützten die Bestrebungen des Vereins durch Befürwortung derselben und durch namhafte Geldbeiträge.

Im Frühjahr 1875 wurde der erste Baumwärtercursus mit 11 Schülern zu Ober-Gorbitz bei Dresden abgehalten; zur Theilnahme an demselben waren Baumwärter durch 4 landwirthschaftliche Vereine, sowie 5 Straßenwärter und 2 Straßenmeister durch die vorgesetzte Behörde zur Ausbildung gesendet. Damit ist, nachdem bis dahin nur ein Privat-Baumwärtercurs zu Blankenhain bei Crimmitschau bestanden, ein bemerkenswerther Anfang gemacht, der weitere Entwickelung erfahren wird, indem der Landes-Obstbau-Verein solche Curse regelmäßig veranstalten und außerdem eine Obstgärtnerschule einrichten will. Die Anlage eines Obst-Muttergartens in Verbindung mit einer größeren Baumschule ist in Vorbereitung begriffen, um Edelreiser und junge Obstbäume empfehlenswerther Sorten, insbeson-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/130

dere auch von ertragreichem Wirthschafts- und Straßenobst, mit zuverlässiger Benennung abgeben zu können.

Der Bienenwirthschaftliche Hauptverein.

Nachdem bereits früher sich einzelne Vereine zur Förderung der Bienenzucht gebildet, und sich den landwirthschaftlichen Kreisvereinen angeschlossen hatten, haben dieselben sich im Jahre 1865 zu einem Hauptverein zusammengeschlossen, um die Bestrebungen der Einzel-Vereine zu kräftigen und zu verallgemeinern, und die Bienenzucht immer mehr zur Geltung zu bringen, hauptsächlich den Betrieb mit beweglichen Waben weiter einzuführen, neue Rassen (z. B. italienische, krainische), soweit sie empfehlenswerth sind, zur Kreuzung mit der deutschen heranzuziehen und die Erträge der Bienenzucht nach Möglichkeit zu verbessern. Dieser Zweck soll durch wandernde, alle zwei Jahre abzuhaltende Generalversammlungen und damit verbundene Ausstellungen, durch Anbahnung einer Statistik der Bienenzucht und gegenseitigen Austausch der Erfahrungen und Entdeckungen im Bereiche des rationellen Betriebs derselben erstrebt werden.

Solche Generalversammlungen wurden 1867 zu Mittweida, 1869 zu Oschatz, 1871 zu Hartenstein und 1874 zu Kamenz abgehalten. Bis jetzt haben sich 75 Zweigvereine mit nahezu 2800 Mitgliedern dem Hauptverein angeschlossen, von welchen derselbe je 10 ₰. pro Mitglied Jahresbeitrag zur Bestreitung der allgemeinen Kosten erhält.

Bei der Aufstellung einer Statistik der Bienenzucht durch den Verein sind zeither nur sehr unvollkommene Erfolge erzielt worden, weshalb neuerdings eine Reorganisation dahin beabsichtigt wird, daß sich die 75 Zweigvereine in Bezirksvereine zusammenschließen.

Das Prämirungswesen.

Als ein wesentliches Mittel zur Förderung ihrer Zwecke ist von jeher durch die landwirthschaftl. Vereine die öffentliche Auszeichnung hervorragender Leistungen und die pecuniäre Mitwirkung bei neuen Unternehmungen betrachtet und angewendet worden, welche zur Nacheiferung anzuregen geeignet sind. Naturgemäß mußte das dabei angewendete Verfahren im Verlaufe der Zeit verschiedene Wandlungen erleiden, wie solche durch die jeweilige Entwickelung des landwirthschaftlichen Betriebs im Allgemeinen und einzelner Zweige desselben insbesondere und die wachsende Einsicht in die Zweckmäßigkeit der vorzunehmenden wirthschaftlichen Verbesserungen bedingt waren. Während anfänglich das Hervorziehen besonders in die Augen fallender Leistungen an die Oeffentlichkeit und die „Unterstützung" bei Versuchen aller Art oder bei neuen Unternehmungen als ersprießlich schienen, und in

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/131

ersterer Richtung das zufällig vorhandene Augenfällige, in letzterer die Unterstützungs-Bedürftigkeit vielfach Berücksichtigung fanden, eine besondere Planmäßigkeit bei der Verwendung der Geldmittel aber nur in geringem Umfange zu Tage trat, war späterhin die Aufstellung guter Beispiele zur Nachahmung und die Lösung bestimmter Aufgaben leitend, welche auf die Steigerung der Production bei gleichzeitiger Erhöhung des Reinertrages eine Einwirkung hatten. An Stelle der Prämirung des Objects trat mehr und mehr die Auszeichnung bewußter subjectiver Leistungen, an Stelle der Subvention des Einzelnen die Schaffung guter Vorbilder für weitere Kreise. Einen bestimmten Ausdruck gaben die Directorien der Kreisvereine ihrer gegenwärtigen Auffassung in dieser Hinsicht durch Aufstellung von Hauptgrundsätzen für das Prämirungswesen in einer gemeinsamen Conferenz am 27. Mai 1875, für deren Annahme sie in den Kreisvereinsausschüssen zu wirken übernahmen.

Dieselben sind nachstehend zusammengefaßt, wobei nur zu bemerken ist, daß hierbei unter Prämirung im weitesten Sinne die unter Verwendung von Geldmitteln bewirkte Anerkennung hervorragender Leistungen verstanden ist.

I. Im Allgemeinen.

Zweck der Verwendung von Geldmitteln durch die landwirthschaftlichen Vereine ist lediglich Förderung der Entwickelung der sächsischen Landwirthschaft sowohl im Ganzen, als auch einzelner Zweige derselben. Dieselbe soll dazu dienen, erhöhte Leistungen zu veranlassen, welche ohne solche Geldverwendungen seiten der Vereine überhaupt nicht oder doch erst in späterer Zeit hervortreten würden, und durch diese allerwärts gute Vorbilder zur Nacheiferung zu schaffen.

Wo es sich um Lösung neuer Aufgaben handelt, erscheint die Stellung von Preis-Aufgaben am Meisten angezeigt, wobei die Preise hoch genug gegriffen werden müßten, um zu außergewöhnlichen Anstrengungen aufzumuntern.

Die Geldverwendungen der landwirthschaftlichen Vereine erfüllen ihren Zweck nur dann, wenn durch sie die einzelnen Landwirthe zu außerordentlichen Leistungen mit einem die Verwendungen der Vereine um das Mehrfache übersteigenden Aufwand veranlaßt werden. Nicht aber sollen Geldmittel aus den Kreisvereinscassen für bereits geschehene Leistungen nachträglich als Unterstützung gewährt werden; für solche können auch in solchen Fällen nur Ehrenauszeichnungen in Form von Diplomen und Medaillen gewährt werden, in welchen Bedürftigkeit vorliegt. Die Vereine sind keine Unterstützungs-Anstalten, sondern sehen ihre Aufgabe nur in der von ihnen zu gebenden Anregung zum Fortschritt.

II. Im Besondern.

1. Meliorationen. Zur Förderung der Verbesserung in Wirthschafts-Einrichtungen, der Durchführung von Drainagen und Wiesenbewässerungen seiten der kleinen Landwirthe, hat sich das seither angewendete Verfahren des commissarischen Beiraths als richtig und wirksam erwiesen. Noch wirksamer dürfte es sich für die Folge gestalten, wenn durch anzustellende Wanderlehrer dem

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/132

Commissar in richtiger Weise in die Hände gearbeitet wird. Zweckmäßig dürfte es sein, die commissarischen Kosten nicht wie bisher für die erste, bezw. 2, 3 oder 4 ersten Ausführungen in einer Gemeinde auf die Kreisvereinscasse zu übernehmen, sondern auf einen noch näher zu bestimmenden Procentsatz der landwirthschaftlich bebauten Fläche einer Gemarkung, da nur auf diese Weise die sehr verschiedenartige Größe der Ortschaften richtige Berücksichtigung finden kann. Auch für die Neuanlage von Düngerstätten und bezw. Jauchebehälter dürfte es als ausreichend anzuerkennen sein, wenn die Kosten der Entwerfung der Baupläne für die kleinern Landwirthe auf die Vereinscasse übernommen werden.

Um zweckmäßigere Neubauten bei den Wirthschaftsgebäuden zu erzielen, dürfte sich ein gleiches Verfahren empfehlen, wobei jedoch der Auftrag der landwirthschaftlichen Commissare lediglich dahin zu fassen wäre, daß sie den Situationsplan mit der innern Eintheilung unter Angabe der Raumverhältnisse zu entwerfen, die technischen Details jedoch dem betreffenden Bauausführer zu überlassen und ihm höchstens einige Winke aus ihrer Erfahrung bezüglich der zu verwendenden Baumaterialien (Beton, Eisen 2c.) zu geben hätten.

2. Die Düngercontrole wird, weil ihre Wichtigkeit nunmehr genugsam erkannt sein muß, nicht mehr in seitheriger Weise zu unterstützen sein, wohl aber erscheint es angezeigt, die Kosten auch hinfort von etwa auszuführenden Superrevisions-Analysen auf die Vereinscasse zu übernehmen.

Für die Uebernahme der Kosten der Samen- und Futtermittel-Controle auf die Vereinscasse erscheint eine Einschränkung noch nicht angezeigt.

3. Die Verwendungen für Anbauversuche geschehen im Allgemeinen am Zweckmäßigsten durch Eröffnung von besonderen Wettbewerbungen (Concurrenzen), für welche eine genügende Anzahl von lohnenden Preisen unter solchen Bedingungen auszusetzen sind, daß die Lösung der gestellten Preisaufgabe einen Vortheil für die Gesammtheit bietet. Zunächst dürften Wettbewerbungen zu eröffnen sein für

a) die höchsten Massenerträge an Futter- und bezw. Brennereikartoffeln, bezw. die Erzielung der größten Stärkemenge pro Hectar;
b) die höchsten Massenerträge an Speisekartoffeln;
c) die höchsten Massenerträge an Futterkohl und Strunkkraut;
d) die höchsten Massenerträge an Futtermais;
e) die Erbauung der größten Mengen reinen Grassamens bestimmter Sorten auf dem Felde;
f) die höchsten Erträge an bestzubereiteter Flachsfaser;
g) Saatfruchtbau bezüglich Menge und Güte.

Bereits in den Jahren 1855/57 wurden mit gutem Erfolg Wettbewerbungen bezüglich der Runkelrüben, Kohlrüben, des Gras- und Flachsbau's veranstaltet (vergl. Amtsblatt für die landw. Vereine 1855—1859) und würde man sicher zu weit günstigeren Ergebnissen gelangt sein, wenn man, auf die bereits erzielten Resultate gestützt, diese Wettbewerbungen noch mehrmals wiederholt und dabei nach

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/133

Befinden die betreffenden Culturen nach einer bestimmten Richtung hin weiter auszubilden gesucht haben würde.

Der Saatfruchtbau könnte noch eine wirksame Unterstützung durch Errichtung von Saatfruchtmärkten erhalten, auf welchen auch die Preiszuerkennung erfolgen könnte, und deren erster vielleicht für Freiberg in's Auge zu fassen wäre.

Eine ähnlich unterstützende Wirkung würde bezüglich des Futtermaisbau's durch Aussetzen von Preisen für Einsäuerung, bezüglich der Futterkartoffeln und Runkelrüben durch solche für Einstampfen (Einsumpfen) erzielt werden.

Hinsichtlich des Obstbau's wird es sich empfehlen, die bezüglichen Maßnahmen dem Landes-Obstbau-Verein anheimzugeben, der durch seine sachverständigen Organe sichere Gewähr für die richtige Verwendung der Geldmittel darbietet. Die Kreisvereine werden daher am Zweckmäßigsten sich hierin darauf beschränken, den Landes-Obstbau-Verein in seinen Bestrebungen durch Zuwendung entsprechender Geldmittel zu unterstützen, was jedoch nicht ausschließt, daß sie in geeigneten Fällen auch direct, z. B. für Ausbildung von Baumwärtern, besorgt sein können.

4. Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe. Hierbei kann es sich um Einwirkung auf Erfindung neuer Werkzeuge, die einem bestimmten Zweck dienen sollen, oder um Aufsuchen und allgemeineres Bekanntgeben bereits vorhandener und bewährter Werkzeuge handeln.

a) Die Erfindung neuer Werkzeuge für einen bestimmten Zweck kann im Bedürfnißfall nur durch Stellung bestimmter Preis-Aufgaben erreicht werden.

b) Das Bekanntgeben bereits vorhandener und bewährter Werkzeuge durch Special-Wettbewerbungen für Werkzeuge bestimmter Art, z. B. für Futterschneidemaschinen, Wieseneggen, Kartoffelerntepflüge 2c., wie solche für Mähmaschinen mit Erfolg bereits mehrfach veranstaltet wurden, sowie durch Ausstellungen.

Die Veranstaltung von solchen könnte auf Kosten der Kreisvereine durch diese selbst, oder durch Zweigvereine unter Zusicherung der Uebernahme eines etwa sich ergebenden Mehr-Aufwandes bis zu einer bestimmten Höhe auf die Kreisvereinscasse geschehen. Geldprämien an die Aussteller erscheinen nicht angezeigt, wohl aber bei Special-Wettbewerbungen die Herausgabe eines sorgfältig zu bearbeitenden Prüfungsberichts durch zu diesem Zweck zu gewinnende Sachverständige, bei Ausstellungen unter Umständen die Uebernahme der Rückfracht von unverkauft gebliebenen Gegenständen in gewissem Umfang.

Zur rascheren Einführung kleiner vorzüglicher Geräthe (z. B. englischer Handgeräthe, feuersicherer Stalllaternen 2c.) könnte auch die Versteigerung angekaufter Stücke dienen, wobei ein etwaiger Mindererlös, wie solcher sich anfänglich einzustellen pflegt, auf die Vereinscasse zu übernehmen wäre.

5. Thierzucht. Die Förderung der Pferdezucht wird man im Allgemeinen der Staatsregierung überlassen müssen, wogegen es Aufgabe der Kreisvereine sein wird, bei derselben durch entsprechende Anregung einzuwirken.

Ebenso wird es auch hinsichtlich der Bienenzucht am geeignetsten sein,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/134

wenn man deren Pflege ganz den hierfür gebildeten Specialvereinen überläßt, und sich seiten der Kreisvereine zu ihnen in ein ähnliches Verhältniß setzt, wie zu dem Landes-Obstbau-Verein. Sehr förderlich würde es sein, wenn sich die einzelnen Bienenzüchtervereine vollständiger, als es bis dahin geschehen, im Bienenwirthschaftlichen Hauptverein zusammen finden würden, so daß die landwirthschaftlichen Kreisvereine nur mit diesem zu verkehren haben würden und es ihm überlassen könnten, unter Mitwirkung und Controle der in den einzelnen Landestheilen bestehenden zahlreichen Einzelvereine für Bienenzucht allerwärts die geeigneten Mittel in Anwendung zu bringen.

Besondere Aufmerksamkeit und unmittelbare Fürsorge werden die landwirthschaftlichen Kreisvereine der Rindviehzucht und in zweiter Linie der Schweine- und Schaf- bezw. Ziegenzucht zuzuwenden haben. Nach den Ergebnissen der Viehzählung ist im Königreich Sachsen die Rindvieh-, Schweine- und Ziegenhaltung seit langer Zeit in stetiger Zunahme, die Schafhaltung dagegen in erheblicher Abnahme begriffen.

Eine Einwirkung muß geübt werden hinsichtlich der Pflege und der Züchtung, in letzterer Beziehung namentlich betreffs der männlichen Zuchtthiere und dies ganz besonders bei den kleinen Landwirthen.

a) Als Mittel zur Erstrebung besserer **Pflege** können neben der Belehrung in Anwendung gebracht werden:

1. Prämirung von zur Aufzucht bestimmten vortrefflichen Kälbern, gefallen von prämirten Zuchtthieren, unter besonderer Berücksichtigung prämirter zur öffentlichen Zucht dienender Bullen. Hiefür würden Bezirks-Prämirungs-Commissionen (etwa je für eine Amtshauptmannschaft) zu bilden sein, deren Obmann außerhalb des Bezirks seinen Sitz hätte, zweckmäßig werden die betr. Bezirke mit den sub b) 3. erwähnten zusammenfallen. Die Anträge auf Prämirung erfolgen durch den betreffenden Zweigverein, bei welchem die concurrirenden Kälber nach der Geburt anzumelden sind, die Entscheidung erfolgt durch die Kreis-Prämirungs-Commission auf erfolgten Bericht der Bezirks-Commission, nachdem diese die Kälber nach der 12. Woche besichtigt hat. Eine derartige Einrichtung könnte die Unterstützung bei dem Ankauf von Race-Kälbern auch dort entbehrlich machen, wo man sie bisher nicht glaubte entbehren zu können.
2. Stallschauen durch den betreffenden Zweigverein mit von dem Kreisverein gewährter Unterstützung zu kleinen Prämien.
3. Berücksichtigung der Pflege bei den für Zuchtzwecke veranstalteten Ausstellungen.
4. Veranstaltung von Wettbewerbungen für das höchste innerhalb eines bestimmten Zeitraumes erreichte Gewicht von Jung- und Mastvieh (wie 1856 und 1864). Solche müßten aber eine Reihe von Jahren beharrlich fortgeführt werden, wenn sie zum Ziele führen sollen. Bei den gesteigerten Fleischpreisen ist hiervon jetzt ein erhöhter Erfolg

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/135

besonders dann zu erwarten, wenn gleichzeitig mehrere Preise für die Lösung derselben Aufgabe ausgesetzt werden.

b) Zur Verbesserung der Zucht, neben der Belehrung:

1. Prämirung von zur öffentlichen Zucht dienenden vorzüglichen Bullen und Ebern.

2. Einführung vorzüglicher männlicher Zuchtthiere auf Kosten der landwirthschaftlichen Kreisvereine, Versteigerung an den Meistbietenden unter der Verpflichtung der Verwendung zur öffentlichen Zucht während der nächsten zwei Jahre gegen ein näher festzusetzendes Sprunggeld, und Uebernahme eines sich ergebenden Mindererlöses auf die Kreisvereinscasse. Bei gemeinsamem Vorgehen mehrerer Kreisvereine würde in Folge der zu erwartenden größeren Betheiligung von einander fremden Käufern ein günstigeres Finanz-Ergebniß zu erwarten sein.

3. Veranstaltung von regelmäßig wiederkehrenden Ausstellungen und zwar:

a. **Bezirks-Ausstellungen**, welche alljährlich oder alle zwei Jahre wiederkehren, und aus den — nach gleichen wirthschaftlichen Verhältnissen oder nach einer für die Beschickung günstigen Abgrenzung oder nach den Amtshauptmannschaften zu bildenden — Bezirken beschickt werden. Auf diesen müßten auch die sub 1. genannten Thiere, soweit thunlich, vorgeführt werden.

Als Normen hiefür sind die von dem landwirthschaftlichen Kreisverein im Vogtlande aufgestellten in Erwägung zu nehmen (vgl. Seite 129 ff.).

b. **Landes-Ausstellungen** alle 3 Jahre wechselnd in dem Gebiete der 5 Kreisvereine abzuhalten, so daß sie alle 15 Jahre in demselben Kreisverein wiederkehren. Bei denselben ist hauptsächlich auf Beschickung durch die auf den Bezirks-Ausstellungen prämirten Thiere hinzuwirken. Soweit solche nicht mit Prämien bedacht werden, ist Transportvergütung zu gewähren. Als Normen können mit einigen nothwendigen Ergänzungen und Erweiterungen die für die Bezirks-Ausstellungen festzusetzenden dienen, wobei es sich insbesondere empfiehlt, die Prämiensätze höher zu greifen.

6. Persönliche Leistungen. Hierher sind hervorragende Verdienste um das landwirthschaftliche Vereinswesen, ausgezeichnete Leistungen durch Meliorationen und dergleichen, langjährige Dienste von Knechten, Mägden, Vögten 2c. zu rechnen. Für solche würden nur Anerkennungs-Diplome und Medaillen, in dazu geeigneten Fällen auch Anträge auf höhere Auszeichnung an höherer und allerhöchster Stelle in Aussicht zu nehmen sein.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/136

Ausstellungen.

Die Veranstaltung von Ausstellungen ist ein wirksames Mittel zur Förderung des Fortschrittes; das durch dieselben zu erreichende Ziel wird je nach der Zeit ein verschiedenes sein müssen. Theils sollen sie vorhandene gute Leistungen einem größeren Kreise bekannt machen, Vergleichungen mit anderen Leistungen ermöglichen und durch Schärfung des Urtheils bildend wirken, theils sollen sie aber auch die Beschicker unmittelbar zu außergewöhnlichen Leistungen anspornen. Die erstere Wirkung haben alle jene Ausstellungen, welche durch die zufällig vorhandenen Einflüsse bald da, bald dort in's Leben gerufen werden, die letztere kommt zu der ersteren hinzu bei jenen Ausstellungen, welche nach einem bestimmten Plane in bestimmten Zeitabschnitten wiederkehren und daher dem strebsamen Manne die bestimmte Aussicht eröffnen, mit seinen Leistungen hervorzutreten, sobald er das angestrebte Ziel erreicht zu haben glaubt. In Würdigung des höheren Werthes, welcher den planmäßig abgehaltenen Ausstellungen beizulegen ist, haben die landwirthschaftlichen Kreisvereine sich geeinigt, für die Folge in längeren Zeitabschnitten von 3 bis 5 Jahren wiederkehrende Landes-Ausstellungen zu veranstalten und die Königl. Staatsregierung hat sich bereit erklärt, für dieselben alljährlich eine Summe von 2000 ℳ zu reserviren. Die erste Landes-Ausstellung soll im Jahre 1877 in Döbeln stattfinden.

Der landwirthschaftliche Kreisverein im Vogtlande hat im Interesse der Hebung der Rindviehzucht eine regelmäßige Wiederkehr auch der kleinern Rindvieh-Ausstellungen und eine Abgrenzung der Ausstellungs-Bezirke für angezeigt erachtet und hiefür in sein Regulativ nachstehende Bestimmungen hierüber aufgenommen, welche erstmals im Jahre 1876 in Kraft treten werden:

Eine Veredelung der Rindviehzucht soll angestrebt werden in Bezug auf: Ebenmaß der Form, Milchergiebigkeit, Mastfähigkeit, Arbeitsfähigkeit und schnelle Entwickelung auf gute, zweckmäßige Ernährung in der Jugend,

a. durch Prüfung, Anerkennung und Prämirung der zur öffentlichen Zucht bestimmten Zuchtbullen;

b. durch Prämirung von Zuchtrindern (Bullen, Kühe, Kalben) von vorzüglichen Eigenschaften bei alljährlich abzuhaltenden Districts-Thierschauen (Rindviehmärkten).

Die vogtländische Rindviehrace wird, wenn in ihrer Art gleichwerthige Thiere bei a. und b. zur Concurrenz kommen, bevorzugt;

c. durch Prämirung hervorragender Züchtungs-Resultate in ganzen Stämmen

Zu a. Die Zuchtbullen sind zur Prüfung resp. Prämirung anzumelden durch die Besitzer oder die landwirthschaftlichen Localvereine, oder auf den Districtsschauen vorzuführen. Falls nicht der Nachweis beigebracht wird, daß die Bullen bereits ein Jahr öffentliche Sprungdienste geleistet haben, müssen sich die Besitzer der prämirten Thiere verpflichten, daß die Bullen noch ein Jahr lang der öffentlichen Sprungbenutzung innerhalb des Kreisvereinsbezirkes dienen sollen; nach Ablauf dieser Frist ist glaub-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/137

hafter Nachweis beizubringen, daß dieser Verpflichtung genügt worden, widrigenfalls die Pramie zurückzuzahlen ist. Eine Beseitigung der Bullen vor Ablauf eines Jahres kann nur in Ausnahmefällen, wie z. B. bei nachgewiesener Unfruchtbarkeit, Bösartigkeit und dergleichen, durch das Directorium des Kreisvereins genehmigt werden; in solchen Fällen wird von der Rückzahlung der Prämie abgesehen. Diejenigen Thiere, welche im Stalle besichtigt und zur Prämirung bestimmt worden sind, sind auf der nächsten Districtsschau vorzuführen, worauf erst die Prämie ausgezahlt wird. Befreiungen von den Vorführungsverpflichtungen können in einzelnen Fällen vom Kreisverein bewilligt werden.

Zu b. Prämirte Thiere dürfen vor Ablauf eines Jahres ohne Bewilligung des Kreisvereins weder geschlachtet, noch außerhalb des Kreisvereinsbezirks verkauft werden.

Um den Viehbesitzern in allen Theilen des Bezirks Gelegenheit zur Beschickung von Thierschauen zu geben, wird der Kreisvereinsbezirk in 5 oder 6 Districte getheilt, mit den Ausstellungsorten: Werdau, Reichenbach, Auerbach, Plauen, Adorf und einem eventuell noch zu bestimmenden Orte; in jedem derselben wird alle zwei Jahre abwechselnd an demselben Tage eine Thierschau mit Zuchtviehmarkt abgehalten und zwar an den letzten zwei Mittwochstagen des Monats Mai und dem ersten Mittwochstage des Monats Juni, im Jahre 1876 mit Adorf, Plauen und Werdau beginnend.

Es ist eine aus 6 Mitgliedern bestehende Prüfungs-Commission von dem Kreisvereins-Ausschusse zu erwählen, welche in Gemeinschaft mit dem Directorium über die bei der Prämirung einzuhaltenden Principien Beschluß zu fassen und mit diesem bei dem Districts-Thierschauen zu fungiren hat. Stallprüfungen erfolgen durch Delegirte der Commission, es ist jedoch hierbei nach den vereinbarten Principien zu verfahren.

Zu a. und b. Bullen über 4 Jahre und unter $1^1/_4$ Jahr, Kühe über 6 Jahre und Kalben unter $1^1/_2$ Jahr sind nicht zu prämiren, Thiere mit Hauptfehlern unbedingt von der Prämirung ausgeschlossen. Zu diesen sind zu rechnen: eingesattelter Rücken, flache Rippen, Stumpfrippen, Säbelbeine, unregelmäßiger Gang, zu starke Knochen, grobe, zu schwere, schlecht gestellte Hörner, harte, dicke Haut, schmale Stirn, spitze Nase 2c.

Zu c. Die Prüfung auf vorzügliche Zuchtresultate in ganzen Stämmen erfolgt auf Anmeldung desjenigen landwirthschaftl. Localvereins, welchem der Besitzer angehört. Viehbesitzer, welche nicht Mitglieder eines Localvereins sind, haben ihre Anträge an den ihrem Wohnsitze nächsten Verein zu richten.

Zu a. werden Prämien von 40 ℳ bis 120 ℳ,

Zu b. werden Prämien für Bullen von 20 ℳ bis 60 ℳ, für Kühe und Kalben von 15 ℳ bis 45 ℳ,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/138

Zu c. Preise von 50 ℳ bis 150 ℳ gewährt, nach Befinden auch Diplome ausgestellt.

Jedes prämirte Thier mit Ausnahme der Stämme unter c. ist nach der Prämiengewähr mit Brandzeichen zu versehen. Mehr als ein Mal können nur Bullen unter a. oder solche Bullen prämirt werden, welche aus bisherigem Privatgebrauche in den öffentlichen Sprunggebrauch übergehen.

Die sub b. alljährlich zu gewährenden Prämiensätze werden nach Ablauf sämmtlicher Districtsthierschauen durch das Preisrichter-Collegium festgestellt und hierauf erst ausbezahlt.

Ueber die Bedingungen, unter welchen prämirt worden, hat der Eigenthümer bei Empfang der Prämie einen Revers auszustellen.

Dünger-, Futter- und Samen-Control-Stationen.

Dünger-Controle.

Bei ausgedehnter Verwendung von importirten oder fabricirten Düngemitteln und der fortschreitenden Erkenntniß von ihrer Zusammensetzung und Wirkung als Pflanzennahrung, mußte mehr und mehr der Grundsatz zur Geltung gelangen, daß dieselben nach den in ihnen enthaltenen wirkenden Stoffen zu kaufen und zu bezahlen sind. Es wurde deshalb gleich bei der Errichtung der landwirthschaftlichen Versuchsstationen als eine wichtige Aufgabe derselben angesehen, durch Untersuchung der Handelsdünger deren Werth festzustellen und durch Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse das allgemeine Urtheil über denselben zu bilden. Nachdem der Handel und die Fabrikation nicht immer der Versuchung hatte widerstehen können, geringwerthige Waare für hochwerthige auszugeben und zu verkaufen, und in vielen Fällen sich Gleichgiltigkeit in Bezug auf die Herstellung eines gleichmäßigen Products, in anderen absichtliche Verfälschung durch Beimengung geringwerthiger oder werthloser Stoffe ergeben hatte, sahen sich die Landwirthe mehr und mehr genöthigt, den Ankauf nur noch gegen Garantie des Gehalts an den gewünschten wirkenden Stoffen zu bewirken, und so erwuchs daraus für die landw. Versuchsstationen die Ausführung von Control-Analysen, um zu prüfen, ob die Zusammensetzung der gelieferten Waare dem angegebenen Gehalt entspricht, und bei Mindergehalt einen Preisnachlaß darauf zu begründen. So ungern Händler und Fabrikanten im Anfang auf diese Einrichtung eingingen, so unterwarfen sie sich denselben dennoch willig und kann der Handel mit Düngemitteln in Sachsen für diejenigen, welche von den bestehenden Einrichtungen Gebrauch machen, als vollkommen geregelt angesehen werden.

Die Control-Analysen wurden anfänglich ganz unentgeldlich ausgeführt, und ihre Kosten auf die Casse der Versuchsstationen genommen. Je allgemeiner jedoch solche Analysen als im Interesse des Käufers liegend erkannt wurden, desto mehr drang die Ansicht durch, daß die Kosten durch die Betheiligten zu tragen sind, um den Versuchsstationen nicht die Mittel zur Lösung ihrer sonstigen, dem Allgemeinen

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/139

dienenden, Aufgaben zu entziehen. Staatsmittel dürfen jetzt nirgends mehr für Control-Analysen verwendet werden. Die Control-Station der Oberlausitz, landw. Versuchsstation zu Pommritz, hat einen Vertrag mit den Düngerhändlern und Fabrikanten, wonach diese pro Centner innerhalb der sächsischen Oberlausitz verkauften Düngers einen bestimmten Betrag an die Stationskasse zu entrichten haben, woraus die Kosten der Control-Analysen für die Vereine und Landwirthe der Oberlausitz bestritten werden. Die Einnahmen der Controlstation für solche Analysen betrugen unter Hinzurechnung der Honorare für Analysen anderer Art, die jedoch einen verhältnißmäßig kleinen Theil ausmachen, in den Jahren:

1873: 2585 ℳ 45 ₰
1874: 4873 „ 17 „
1875: 5243 „ 50 „

Die andern Controlstationen (die landw. Versuchsstationen Möckern, Döbeln, bis einschl. 1874 auch das chemische Laboratorium zu Tharand, seit 1875 das chemische Laboratorium des Technikums Frankenberg) erhalten durch die landw. Kreis- und Zweigvereine feste Jahresbeiträge, für welche diese eine bestimmte Zahl von Control-Analysen ohne besondere Vergütung ausführen zu lassen berechtigt sind; was an Analysen mehr erfordert wird, muß ebenso wie die Analysen für außerhalb dieser Vereine stehende Landwirthe, Fabrikanten 2c. nach bestimmten Sätzen besonders vergütet werden. Die Zahl der Düngercontrol-Analysen auf diesen Stationen betrug

in:	1873.		1874.		1875.	
	f. Landwirthe.	f. Händler.	f. Landwirthe.	f. Händler.	f. Landwirthe.	f. Händler.
Tharand . . .	165	—	161	—	—	—
Möckern . . .	91	42	142	23	139	39
Döbeln . . .	76	—	76	2	125	2
Pommritz . . .	55	180	89	199	88	232
Frankenberg . .	—	—	—	—	147	—
Zusammen . .	387	222	468	224	499	273

Sie erscheint immerhin noch nicht als so groß, wie aus dem Verbrauch an Düngemitteln geschlossen werden sollte. Es darf aber nicht außer Acht gelassen werden, daß außerdem noch eine ziemliche Anzahl von Analysen an Privatlaboratorien ausgeführt wird und den Controlstationen öfters nur in Streitfällen die Super-Analyse übertragen wird. Aus der verhältnißmäßig großen Zahl von Analysen, welche zu Pommritz für Düngerhändler (bezw. Fabrikanten) gefertigt werden, geht die Einwirkung des mit dieser Station bestehenden Vertragsverhältnißes deutlich hervor. Jeder Düngerhändler, der reell sein will, hat die Ueberzeugung, daß er erhebliche Geschäfte nur machen kann, wenn er sich der Controle der Versuchsstation unterwirft, und keiner derselben wagt anderseits, eine größere Menge irgend eines Düngemittels auf den Markt zu bringen, ohne sich vorher durch die Analyse gesichert zu haben; aus der gegebenen Uebersicht geht diese Vorsicht derselben deutlich hervor; unter den 232 im Jahre 1875 für dieselben gefertigten Analysen dürfte

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/140

sich manche befinden, welche sich auf den Abschluß eines Verkaufs von Tausenden von Centnern bezieht.

Futtermittel-Controle.

Mit dem zunehmenden Verbrauch von Kraftfutterstoffen sind auch bei diesen mehr und mehr Fälschungen zu beobachten gewesen und haben die Versuchsstationen daher auch in dieser Richtung eine controlirende Thätigkeit als Aufgabe erhalten. Doch ist die Benutzung derselben in dieser Beziehung bis jetzt noch eine wenig umfangreiche geblieben. Es wurden solche Analysen ausgeführt in

	1873		1874		1875	
	f. Landwirthe.	f. Händler.	f. Landwirthe.	f. Händler.	f. Landwirthe.	f. Händler.
Möckern . .	9	6	13	—	10	3
Döbeln . . .	2	—	13	—	5	—
Pommritz . . .	15	—	8	—	17	—
Frankenberg . .	—	—	—	—	13	—
Zusammen . .	26	6	34	—	45	3

Samen-Controle.

Wie bereits in dem Abschnitt über die Pflanzenphysiologische Versuchsstation zu Tharand des Weiteren ausgeführt wurde, ist durch Professor Dr. Nobbe an derselben im Mai 1869 eine Samen-Controlstation eingerichtet worden, um der durch verschiedene Untersuchungen von Samen auf Keimfähigkeit, Reinheit und Aechtheit festgestellten Unzuverlässigkeit des Samenhandels entgegenzuarbeiten. Es sind an dieser Station seitdem eine sehr große Zahl von Samen-Untersuchungen vorgenommen worden. Dieselben beziffern sich, soweit sie zum Zweck der Feststellung des Gebrauchswerths vorgenommen wurden, im Jahre:

1869/70	auf 372	1873/74	auf 714
1870/71	„ 245	1874/75	„ 782
1871/72	„ 966	1875/76	„ 338
1872/73	„ 296	Zusammen	„ 3713

Außerdem wurden 1600 Proben zur Ermittelung der Keimkraftdauer der Cultursamen, der Einwirkung der chemischen Agentien auf den Keimprozeß, zur Feststellung des Werthes der Untersuchungsmethoden; im Ganzen also in 7 Jahren 5313 Proben, oder durchschnittlich pro Jahr 760 Proben in Angriff genommen.

Diese fortgesetzten zahlreichen Untersuchungen haben nach mehrfachen Richtungen die bemerkenswerthesten Resultate geliefert: sie haben die bis dahin sehr unvollkommene Kenntniß des Saatkorns und seiner Entwickelungsbedingungen wesentlich gefördert; sie haben den seitherigen Zustand des Samenhandels als einen überaus traurigen erkennen lassen; sie haben aber auch bereits eine sehr günstige Einwirkung auf die Verbesserung desselben nicht nur in Sachsen, sondern in den weitesten Kreisen ausgeübt. Es kann unterlassen werden, an dieser Stelle auf die erzielten Resultate des Näheren einzugehen, da dieselben in einem umfangreichen

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/141

Werke von Dr. Nobbe (Handbuch der Samenkunde. Berlin. 1876) zusammengefaßt und auch fortlaufende Mittheilungen hierüber in dem Amtsblatt für die landwirthschaftlichen Vereine und der Sächs. landwirthschaftlichen Zeitschrift niedergelegt sind.

Die Kosten dieser Untersuchungen, welche Professor Dr. Nobbe ausführte, ohne für seine Person irgend welche Entschädigung in Anspruch zu nehmen, wurden seither aus Beiträgen des Kgl. Ministeriums des Innern und einiger landwirthschaftlichen Vereine, insbesondere des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Dresden, und nur zu kleinem Theile durch Privaten (Händler und Landwirthe) bestritten. Es ist nunmehr auch hierfür der Grundsatz aufgestellt, daß die Kosten der Einzel-Untersuchung durch den Interessenten d. h. durch Denjenigen zu tragen sind, in dessen besonderem Interesse sie im Einzelfalle gemacht worden sind. Doch wird die Samen-Controle in dieser Hinsicht noch auf lange Zeit hinaus nicht mit der Dünger-Controle auf eine Linie gestellt werden können, weil die Erkenntniß der Nothwendigkeit derselben noch keineswegs so allgemein geworden ist, weil ferner die Kosten im Einzelfalle wegen des verhältnißmäßig geringen Bedarfs an der betreffenden Saatwaare (z. B. an Klee- und Grassamen, Gemüsesamen) für den betreffenden Consumenten zu hoch sind, als daß bei der Eigenartigkeit des Samenhandels, der stets nur über kleine Posten Samen von gleichartiger Beschaffenheit verfügen kann, eine genügende Einsendung von Proben behufs allseitiger Controle erwartet werden könnte, eine umfangreiche Heranziehung der Händler zu den Kosten aber die Controlstation in eine der Sache nachtheilige Abhängigkeit von denselben bringen würde, und weil endlich noch eine ganze Reihe von Fragen hinsichtlich des Gebrauchswerths des Samens durch fortgesetzte, von zufälligen Einsendungen unabhängige, Untersuchungen ihrer Lösung entgegengeführt werden müssen. Der Landesculturrath hat sich deshalb auch bei der Königl. Staatsregierung dafür verwendet, der Samen-Controlstation so lange eine transitorische Unterstützung zu gewähren, bis sie sich durch die Beiträge der Interessenten selbst zu erhalten vermag. Die wirkliche Sachlage geht sehr deutlich aus der nachstehenden Uebersicht hervor; von den oben aufgeführten untersuchten 3713 Proben wurden durch die Interessenten eingesendet:

	Durch Landwirthe.	Durch landw. Vereine.	Durch Händler.	Zusammen.
1869/70	—	4	165	169
1870/71	—	31	151	182
1871/72	5	148	216	369
1872/73	16	50	168	234
1873/74	6	158	76	240
1874/75	15	477	182	674
1875/76	22	110	157	289
Summa	64	978	1115	2157

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/142

Die andern 1556 Proben wurden durch die Samen-Controlstation selbst aus den verschiedensten Quellen und häufig auf großen Umwegen mit nicht unbeträchtlichen Kosten bezogen.

Landwirthschaftliches Genossenschaftswesen.

Der zuerst durch Schulze-Delitzsch verallgemeinerte Gedanke, durch vereinte Kraft das zu erstreben, was dem Einzelnen zu erreichen zu schwer oder unmöglich fällt, der in dem Motto „Alle für Einen und Einer für Alle" den vollendetsten Ausdruck findet, hat auch in den Kreisen der Landwirthe von Jahr zu Jahr mehr Eingang gefunden und ist bereits in zahlreichen Vereinigungen zu wirthschaftlichen Zwecken zur Verwirklichung gekommen, von denen die meisten ihre Entstehung der neuesten Zeit verdanken.

Die Credit- und Versicherungsvereine

sind bereits oben erwähnt und daselbst über ihre Geschäftsergebnisse Mittheilung gemacht worden. Außerdem besteht noch in Friedebach bei Sayda eine Genossenschaft zur Versicherung des Flachses gegen Feuerschaden während des Brechens.

Consumvereine.

Die Schwierigkeiten, welche der Bezug von Handelsdüngemitteln, Kraftfutterstoffen und Saatgut bietet, werden um so geringer, je größer die Bezüge sind, da die Kosten, welche durch die Control-Untersuchungen entstehen im Verhältniß zu der bezogenen Menge um so geringer werden, je größer dieselbe ist. Mit der Menge nimmt daher die Sicherheit, gute Waare beziehen zu können, zu; zugleich aber verringern sich auch bei gleicher Qualität der Preis bei dem Einkauf und durch Verringerung der Spesen die Nebenkosten für Fracht 2c. pro Centner. Eine große Zahl landwirthschaftlicher Vereine des Landes hat deshalb die Vermittelung des Bezugs dieser Rohstoffe und der Controle in Bezug auf ihre Beschaffenheit an die Hand genommen. Daraus haben sich nach und nach Consumvereine mit mehr oder minder vollkommener Organisation herausgebildet, welche jetzt in größerer Zahl vorhanden sind, wie nachstehende Uebersicht über die Gebiete der fünf Kreisvereine ergibt:

Dresden: Beerwalde, Burkhardswalde bei Pirna, Deutschenbora, Erbisdorf bei Brand, Friedebach, Goldene Höhe, Großenhain und Umgegend, Hermsdorf bei Frauenstein, Liebenau und Umgegend, Meißner Hochland in Neustadt bei Stolpen, Merbitz bei Dresden, Naundorf bei Freiberg, Niederbobritzsch, Oberbobritzsch, Obergruna bei Siebenlehn, Pirna, Pretzschendorf, Sächs. Schweiz in Schandau, Seyda und Umgegend, Zehren.

Leipzig: Dahlen, Geithain, Ostrau und Umgegend.

Erzgebirge: Altenhein bei Einsiedel, Altmittweida, Chemnitz, Erlau und Umgegend, Forchheim, Grüna bei Chemnitz, Grünberg bei Schellenberg, zum Grünen Thal bei Chemnitz, Hainichen und Umgegend, Hartmannsdorf bei Burgstädt,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/143

Hermannsdorf bei Geier, Lauterbach bei Marienberg, Neukirchen bei Stollberg, Ortelsdorf, Ottendorf bei Mittweida, Schlettau, Ziegelheim, Zschopau.

Vogtland: Herlasgrün, Reuth, Wohlhausen.

Oberlausitz: Kleinwelka.

Die Mehrzahl dieser Vereine begnügte sich mit den einfachsten Einrichtungen und beschränkt sich nur auf den Bezug von Düngern, Futtermitteln, Saatfrüchten, Salz und allfällig noch Stein- und Braunkohlen auf vorherige Bestellung. Ein Theil derselben erstreckt seine Thätigkeit aber auch auf andere Gegenstände des ländlichen Consums und kauft auch ohne Bestellung, indem er ein Lager für die Vorräthe unterhält. Im Allgemeinen hat sich hier, wie anderwärts, die Einschränkung der Bezugsvermittlung nur auf wenige hauptsächliche Gegenstände und der Ankauf lediglich auf Bestellung als zweckmäßig erwiesen, weil mit der Vermehrung der Bezugsgegenstände und der Unterhaltung eines Lagers die Gefahr wächst und die Geschäftsführung in solchem Maße erschwert wird, daß es schwer fällt, hierzu geeignete Persönlichkeiten zu finden.

In noch höherem Maße ist dieses der Fall, wenn die Consumvereine gleichzeitig als Spar- und Vorschußvereine fungiren. Eine Verbindung mit Vereinen letzterer Art hat sich zwar als in hohem Grade vortheilhaft gezeigt, weil durch sie einerseits die Consumvereine bei ihren Ankäufen Baarzahlung machen, anderseits aber ihre Mitglieder die Waare auf Credit nehmen können. Indessen dient jene Einrichtung wesentlich zur Geschäftsvereinfachung, bei welcher das Natural- und das Geldgeschäft vollständig von einander getrennt betrieben werden, so daß entweder Consumverein und Vorschußverein neben einander bestehen oder doch das Consum- und Vorschußgeschäft in der Weise gesondert geführt wird, daß die Waare bei der Abnahme jederzeit zwar baar bezahlt werden muß, dem betreffenden Mitglied aber Gelegenheit geboten ist, den erforderlichen Betrag bei der Vorschuß-Abtheilung zu entlehnen.

Ein Theil der Consumvereine trat am 17. Dezember 1873 zu einem Verband sächsischer landwirthschaftlicher Consumvereine zusammen, dessen Aufgabe ist: 1. Besprechung und Vertretung gemeinschaftlicher Interessen; 2. Bewirkung möglichster Vervollkommnung der Einrichtungen in den einzelnen Verbandsvereinen; 3. Ermittelung guter und Vereinbarung gemeinschaftlicher Waaren-Bezugsquellen; 4. Vermittelung der Controle über die Güte der zu beziehenden oder bezogenen Waaren; 5. Anregung zu Bildung neuer landwirthschaftlicher Consumvereine.

Demselben sind bis Ende 1873 zwölf Vereine beigetreten, welche sich meist zu eingetragenen Genossenschaften consolidirt haben. Dieselben hatten im Jahre 1874 950 Mitglieder und einen Geschäftsumsatz von rund 600,000 ℳ (vgl. Sächs. landw. Zeitschrift 1876 S. 61).

Es liegt in der Natur der Sache, daß seiten der Fabrikanten und Händler die Bildung und Fortentwickelung der Consumvereine im Allgemeinen nicht mit günstigen Augen betrachtet wird, weil diese auf die Art des Geschäftsbetriebs einen stärkern Druck ausüben, als es dem Einzelnen möglich ist, und außerdem dem Zwischenhandel eine unbequeme Concurrenz bereiten. Es hat sich dies u. A. dadurch

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/144

erwiesen, daß den Landwirthen innerhalb der Consumvereinsbezirke die betreffende Waare durch die Fabrikanten zu niedrigerem Preise angeboten worden ist, als die Consumvereine erlangen konnten, wohl nur in der Absicht, die Vereine zu sprengen. Um so anerkennenswerther ist es, daß einzelne Firmen nunmehr ihre Geschäftsbeziehungen zu den Consumvereinen dahin geregelt haben, daß sie dieselben als Zwischenhändler ansehen und ihnen gleiche Vortheile einräumen, wie andern Wiederverkäufern. Es ist dies Resultat als ein wesentlicher Erfolg des Verbands zu verzeichnen.

Der auffällige Mangel an Consumvereinen in der Lausitz dürfte seine Erklärung in der dortigen Organisation des Düngerhandels und der Düngercontrole finden, welche ein Bedürfniß zur Bildung von Dünger-Consumvereinen bisher wenig hervortreten ließ.

Geräthe- und Maschinen-Genossenschaften.

Bei dem zunehmenden Bedarf an größern und deshalb kostspieligern landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen sollte erwartet werden, daß ein Bedürfniß zu deren gemeinschaftlicher Erwerbung vorhanden wäre. Ein solches hat sich jedoch bis jetzt nur in geringem Umfange kund gegeben und zumeist erstreckt sich die genossenschaftliche Benutzung nur auf Dreschmaschinen. So weit es in Erfahrung gebracht werden konnte, bestehen solche Genossenschaften im Kreisverein

Dresden: für Dampfdreschmaschinen 2 zu Kesselsdorf, 1 zu Sporbitz bei Niedersedlitz; für sonstige Dreschmaschinen 4 zu Nassau bei Frauenstein. Eine Genossenschaft zu Freiberg, welche 4 Dampfdreschmaschinen besaß, hat sich neuerdings zu einer Actiengesellschaft umgewandelt.

Leipzig: für Dampfdreschmaschinen 1 zu Grimma, 1 zu Wurzen, welche außerdem verschiedene andere Maschinen besitzt.

Erzgebirge: für Drillmaschine 1 zu Grünlichtenberg, für Viehwaagen je 1 zu Lauter und Lauterbach.

Oberlausitz: für Dampfdreschmaschinen je 1 zu Bautzen, Löbau, Purschwitz und Uhyst a. T., 2 zu Kamenz.

Da das Lohndreschen mit Maschinen vielfach durch einzelne Unternehmer ausgeübt wird, ist das Bedürfniß nach Bildung von Genossenschaften zu diesem Zweck weniger fühlbar geworden. In gleicher Weise wird das Dampfpflügen durch einen Unternehmer ausgeübt, welcher im Besitze von 2 Fowler'schen Dampfpflügen ist und über das Betriebs-Ergebniß in der Sächs. landw. Zeitschrift 1875 berichtet hat.

Genossenschaften für Bullenhaltung

erscheinen in Ermangelung jeder gesetzlichen Regelung der Haltung von Gemeinde-Bullen oder einer Körung der Bullen als ein besonders wirksames Mittel zur Verbesserung der Rindviehzucht, bestehen bis jetzt jedoch nur sehr vereinzelt. Nach den erhaltenen Angaben waren Ende 1875 solche vorhanden im Kreisvereine

Dresden in: Kötzschenbroda, Reichenberg und Rähnitz bei Dresden, Frauen-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/145

hain nebst den umliegenden Orten, sowie Koselitz und Streumen bei Großenhain, Pulsen, Tiefenau und Wülknitz bei Gröditz.

Leipzig in: Calbitz, Deutschluppa und Malkwitz bei Dahlen, eine Anzahl Orte bei Frohburg, Fremdiswalde bei Mutzschen, Rötha, Sachsendorf bei Wurzen.

Erzgebirge in: Beierfeld bei Schwarzenberg, Falkenhain, Hermsdorf, Kockisch und Weinsdorf bei Mittweida, Marienberg, Mühlau bei Burgstädt, Mühlbach bei Frankenberg, Schlettau.

Vogtland: in Langenreinsdorf (die Gemeinde), Limbach, Herlasgrün, Untersachsenberg und 22 Ortschaften in der Umgegend von Adorf, Markneukirchen und Oelsnitz.

Da fast allerwärts größere oder mittlere Güter vorhanden sind, deren Besitzer Bullen für ihren eigenen Viehstand unterhalten und dessen Mitbenutzung durch Andere gegen ein geringes Sprunggeld gestatten, so ist das Bedürfniß nach der Bildung von Bullenhaltungs-Genossenschaften in so lange kein lebhaft empfundenes, als nicht ein besonderer Werth auf die Sicherheit des Vorhandenseins einer genügenden Zahl von Bullen gelegt wird, welche eine entsprechende Beschaffenheit zum Zweck der Züchtung nach einer bestimmten Richtung besitzen. An vielen Orten sind noch aus früherer Zeit bestimmte, der Gemeinde oder einer Anzahl Grundbesitzer zugehörige Grundstücke vorhanden, an deren Besitz, bez. Benützung, die Verpflichtung zur Bullenhaltung geknüpft ist, und gerade diese Grundstücke sind wegen des meist wechselnden Benützungsrechts als ein wesentliches Hinderniß bei Bildung von Genossenschaften bezeichnet worden. Selbst ein größerer Theil der bestehenden Genossenschaften hat solche „Bullenwiesen" zur Grundlage und ist dadurch in der freien Wahl des Bullenhalters gehemmt. Nur in wenigen Fällen ist der Bullen Eigenthum der Genossenschaft oder hat dieselbe eine Einwirkung auf dessen An- und Abschaffung.

Landescultur.

Die auf die Landescultur hinzielenden Arbeiten werden zum Theil, soweit sie Ablösungen von Lasten und Rechten, Gemeinheitstheilungen und Grundstückszusammenlegungen betreffen, durch die unter der Generalcommission stehenden Kgl. Special-Commissare, zum Theil, soweit sie sich auf Ent- und Bewässerung, Wirthschaftseinrichtungen, Bauwesen beziehen, durch die in privater Stellung sich befindenden Oeconomie-Commissare nach vorgängiger Vereinbarung mit den betreffenden Privaten und in denjenigen Fällen, in denen die Projectionskosten durch die landwirthschaftlichen Kreisvereine getragen werden, zugleich im Benehmen mit diesen ausgeführt.

Die Generalcommission hatte ihre Arbeiten bezüglich der Ablösungen bereits im Jahre 1859 nahezu abgeschlossen und von da an nur hinsichtlich der Gemeinheitstheilungen und Grundstückszusammenlegungen noch eine umfangreichere Thätigkeit zu entwickeln. Es ergiebt sich dies aus der nachstehenden Uebersicht der in den verschiedenen Zeitabschnitten erledigten Provocationen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/146

Es wurden erledigt:	1833/59	1860/64	1865/75	1833/75
Leistungen:				
Frohndienste	3746	9	2	3757
Naturalabentrichtungen . .	6858	33	19	6910
Laudemien	3421	32	6	3459
Geldgefälle	6770	36	2	6808
Dienstbarkeiten:				
Hutungen	2492	29	28	2549
Jagdrechte	—	1	—	1
Andere Servituten	1477	28	14	1519
Bannrechte:				
Mahlzwang	109	—	—	109
Bierverlag	40	1	—	41
Gemeinheitstheilungen . . .	945	94	176	1215
Grundstückszusammenlegungen .	724	203	733	1660
Im Ganzen	26582	466	980	28028

Von den Grundstückszusammenlegungen umfaßt die größere Hälfte (905) die ganze Flur oder Flurtheile, während der Rest sich auf den freiwilligen Austausch einzelner Parzellen erstreckt.

Es kommen durchschnittlich auf das Jahr in der Periode

1833/59: $34_{,26}$ Gemeinheitstheilungen und $26_{,81}$ Grundstückszusammenlegungen,
1860/64: $18_{,80}$ " " $40_{,60}$ "
1865/75: $16_{,00}$ " " $66_{,64}$ "

Dieselben vertheilen sich auf die einzelnen Jahre des letzten Zeitabschnitts:

1865: 26 Gemeinheitstheilungen, 43 Grundstückszusammenlegungen,
1866: 23 " 46 "
1867: 16 " 55 "
1868: 15 " 50 "
1869: 15 " 57 "
1870: 23 " 85 "
1871: 23 " 91 "
1872: 12 " 67 "
1873: 10 " 65 "
1874: 6 " 88 "
1875: 7 " 86 "

Unerledigt waren Ende 1875 noch geblieben 2 Hutungsablösungen, 32 Gemeinheitstheilungen und 190 Grundstückszusammenlegungen, wovon 10 Gemeinheitstheilungen und 27 Zusammenlegungen bereits im Receßentwurfe aufgenommen, 1 Hutungsablösung, 6 Gemeinheitstheilungen und 57 Zusammenlegungen bis zur Receßentwerfung vorgeschritten und noch 1 Hutungsablösung, 16 Gemeinheitstheilungen und 116 Zusammenlegungen in Erörterung begriffen waren.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/147

Von Interesse ist die Vertheilung der durch die Specialcommissare ausgeführten 905 vollständigen Zusammenlegungen auf die einzelnen Theile des Landes. Sie berühren

35	Fluren	in der Kreishauptmannschaft	Bautzen	= 5,3 %	aller Fluren,
244	"	" " "	Dresden	= 22,6 %	" "
623	"	" " "	Leipzig	= 57,1 %	" "
3	"	" " "	Zwickau	= 0,3 %	" "
905	Fluren	im Königreich Sachsen		= 32,1 %	aller Fluren.

Diese ungleiche Vertheilung erklärt sich zum großen Theile dadurch, daß das Bedürfniß nach Zusammenlegung in den einzelnen Landestheilen ein sehr verschiedenes war, indem z. B. im Gebirge der Grundbesitz sich aus alter Zeit geschlossen erhalten hatte; für die Kreishauptmannschaft Bautzen erklärt sich die geringe Zahl der stattgefundenen Zusammenlegungen außerdem durch den Umstand, daß dort ganz im Anfang einige Zusammenlegungen wenig glücklich ausgefallen waren und dadurch so abschreckend wirkten, daß von 1849 bis 1868 nicht eine einzige Provocation auf Zusammenlegung erfolgte.

Nachdem die Arbeiten der Generalcommission in den letzten Jahren der Hauptsache nach nur noch auf Zusammenlegung eingeschränkt blieben, wurde dieselbe auf Antrag der Stände mit Schluß des Jahres 1875 als selbstständige Behörde aufgehoben und der Königl. Kreishauptmannschaft zu Dresden unterstellt.

Die Oeconomie-Commissare sind die technischen Rathgeber der Landwirthe bei Ausführung von Meliorationen durch Ent- und Bewässerungen, Wirthschaftseinrichtungen und zuweilen auch bei Ausführung von Oeconomiegebäuden. Sie entwerfen, soweit es gewünscht wird, die Pläne (Projectionen), fertigen die Kostenberechnungen, leiten die Arbeiten und vermitteln vorkommendenfalls die Creditnahme bei der Landesculturrentenbank. Um den kleinern Landwirthen die Ausführungen von Meliorationen zu erleichtern, übernehmen die landwirthschaftlichen Kreisvereine zu Dresden, zu Leipzig, im Erzgebirge und im Vogtlande die Projectionskosten in gewissen Fällen und nach bestimmten Sätzen. Für die Beurtheilung ist hierbei der Umstand maßgebend, ob und wie viele ähnliche Kulturen in derselben Gemeinde schon zur Ausführung gelangt sind, sowie die Größe des Besitzes, welcher im vogtländischen Kreisvereine mit nicht mehr als 1000, in den 3 andern Kreisvereinen mit nicht mehr als 1200 Steuereinheiten belegt sein darf. Bis 1874 hatte jeder Kreisverein die dabei zu beobachtenden Grundsätze und einzuhaltenden Tarifsätze nach eigenem Ermessen festgestellt, wobei sich mancherlei Verschiedenheiten ergaben. Im Interesse eines gleichmäßigen Verfahrens hat der Landesculturrath auf Antrag des Dresdener Kreisvereins die Tarifsätze einer Prüfung unterzogen und sind dieselben nunmehr in den wesentlichsten Theilen in den vier betreffenden Kreisvereinen nach dessen Beschlüssen zur Annahme gelangt, wie auch die Königl. Staatsregierung bei von ihr ertheilten Aufträgen dieselben Sätze in Anwendung bringt. Diese Sätze sind in dem II. Abschnitt unter den Beschlüssen des Landesculturraths abgedruckt (Seite 209 ff. Ziff. 26).

Zahl und Umfang der durch die Commissare seit dem Bestehen dieser Einrichtung ausgeführten Projectionen läßt sich, soweit dieselben zur amtlichen Kennt-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/148

niß gelangt sind, aus folgender Uebersicht entnehmen, wobei das Gebiet der vier Kreisvereine auseinander gehalten ist, aus welchen Angaben vorliegen.

Da der landwirthschaftliche Kreisverein für die Oberlausitz schon seit langer Zeit in keinem Vertragsverhältniß mit einem Oeconomie-Commissar steht, liegen aus dem Gebiete desselben leider keine Angaben aus neuerer Zeit vor.

Aber auch die Zahlen aus den andern Kreisvereinen können keineswegs Anspruch auch nur auf annähernde Vollständigkeit machen, da viele Wirthschaftseinrichtungen, Drainagen 2c. anderweit ausgeführt werden, so daß sie in diesen Zahlen nicht inbegriffen sind.

1. Wirthschaftseinrichtungen.

Jahr.	Dresden.		Leipzig.		Erzgebirge.		Vogtland.		Im Ganzen.	
	Güter.	Hectar.	Güter.	Hectar.	Güter.	Hectar.	Güter.	Hectar.	Güter.	Hectar.
1849/64	258	7652,90	211	4524,81	380	9347,29	182	5199,11	1031	26724,11
1865	11	365,77	5	186,36	25	563,90	14	312,59	55	1428,62
1866	3	58,67	5	173,98	25	533,24	2	74,17	35	840,06
1867	5	131,70	—	—	23	470,15	2	38,31	30	640,16
1868	7	342,46	15	109,46	19	333,39	20	270,31	61	1055,62
1869	6	160,88	6	177,03	20	430,00	8	114,01	40	881,92
1870	—	—	4	82,98	15	397,57	8	128,37	27	608,92
1871	4	121,75	2	31,52	13	322,03	10	591,31	29	1066,61
1872	1	84,67	—	—	—	—	—	—	1	84,67
1873	9	274,38	1	18,22	7	156,55	—	—	17	449,15
1874	3	74,42	9	207,22	7	375,46	4	236,38	23	893,48
1875	2	44,00	15	367,85	12	266,69	5	184,01	34	862,55
1849/75	309	9311,60	273	5879,43	546	13196,27	255	7148,57	1383	35535,87

2. Drainirungen.

Jahr.	Dresden.		Leipzig.		Erzgebirge.		Vogtland.		Im Ganzen.	
	Güter.	Hectar.	Güter.	Hectar.	Güter.	Hectar.	Güter.	Hectar.	Güter.	Hectar.
1852/64	439	2938,39	260	1704,33	389	1419,14	196	905,04	1284	6966,90
1865	12	222,55	13	271,35	30	198,18	8	36,43	63	728,51
1866	11	72,49	5	39,47	53	162,36	5	11,52	74	285,84
1867	30	216,38	—	—	45	165,79	4	11,01	79	393,18
1868	25	327,07	39	439,28	37	210,46	13	313,81	114	1290,62
1869	22	119,24	35	138,62	43	144,32	10	190,79	110	592,92
1870	22	212,78	8	166,91	48	211,04	5	10,32	83	601,05
1871	34	140,85	40	299,76	42	200,26	13	109,24	129	750,11
1872	16	107,50	61	319,92	38	166,31	3	8,00	118	601,73
1873	9	42,33	15	118,54	16	110,24	8	20,52	48	291,63
1874	11	112,58	9	38,75	16	105,82	9	24,16	45	281,31
1875	11	126,00	7	28,57	26	121,11	14	34,81	58	310,49
1852/75	642	4638,16	492	3565,50	783	3215,03	288	1675,65	2205	13094,34

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/149

3. Wiesenbauten.

Jahr.	Dresden.		Leipzig.		Erzgebirge.		Vogtland.		Im Ganzen.	
	Güter.	Hectar.	Güter.	Hectar.	Güter.	Hectar.	Güter.	Hectar.	Güter.	Hectar.
1846/64	52	633,31	8	65,60	317	899,13	350	778,30	727	2376,34
1865	2	3,32	—	—	9	20,35	21	32,21	32	55,88
1866	4	12,99	—	—	29	47,32	15	19,40	48	79,71
1867	2	44,64	—	—	11	20,51	17	13,29	30	78,44
1868	2	37,07	—	—	19	20,13	11	16,91	32	74,11
1869	6	21,90	—	—	25	66,48	16	13,39	47	101,77
1870	6	14,65	—	—	25	46,41	11	14,74	42	75,80
1871	3	6,95	—	—	9	17,59	11	25,59	23	50,13
1872	2	8,58	2	0,73	2	10,52	—	—	6	19,83
1873	3	8,02	—	—	6	15,33	7	15,47	16	38,8
1874	11	14,44	—	—	10	33,88	5	12,57	26	60,89
1875	5	26,60	1	0,88	9	15,53	6	59,91	21	102,92
1852/75	98	832,47	11	67,21	471	1213,18	470	1001,78	1050	3114,64
Durchschnitt pro Jahr	4,08	34,68	0,46	2,80	19,63	50,55	19,58	41,74	43,75	129,77

Von einigem Interesse ist die Verschiedenartigkeit der durchschnittlichen Größe der jährlich auf das einzelne Gut entfallenden, durch die Commissare projectirten Fläche in den verschiedenen Kreisvereinsbezirken und Zeitabschnitten. Dieselbe umfaßte Hectare

1. Bei der Wirthschaftseinrichtung.

im landw. Kreisverein	1849/55	1856/60	1861/65	1866/70	1871/75
Dresden	25,80	33,56	37,23	23,75	38,48
Leipzig	19,56	19,30	24,23	18,46	16,30
im Erzgebirge . . .	23,26	27,94	22,81	21,42	24,00
im Vogtlande . . .	21,82	34,43	36,29	20,04	31,01
im Königreich . .	24,12	27,04	25,29	20,81	32,17

2. Bei der Drainage.

im landw. Kreisverein	1852/55	1856/60	1861/65	1866/70	1871/75
Dresden	4,01	4,98	14,13	8,40	7,45
Leipzig	4,95	5,81	14,70	8,79	5,80
im Erzgebirge . . .	2,29	2,84	5,06	4,04	5,46
im Vogtlande . . .	4,42	4,39	5,60	10,07	3,76
im Königreich . .	3,42	4,40	7,80	6,87	5,62

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/150

3. Wiesenbauten.

im landw. Kreisverein	1846/55	1856/60	1861/65	1866/70	1871/75
Dresden	$5_{/42}$	$1_{/99}$	$2_{/24}$	$10_{/04}$	$3_{/18}$
Leipzig	$1_{/47}$	$0_{/52}$	—	—	$0_{/25}$
im Erzgebirge . . .	$2_{/34}$	$1_{/18}$	$2_{/04}$	$1_{/81}$	$2_{/97}$
im Vogtlande . . .	$1_{/55}$	$1_{/56}$	$1_{/65}$	$1_{/16}$	$3_{/40}$
im Königreich . .	$2_{/10}$	$1_{/37}$	$2_{/03}$	$2_{/06}$	$2_{/9}$

Ackerbau.

Ueber die naturgemäß von der sächsischen Landwirthschaft bei dem Feldbau 2c. einzuschlagende Richtung hat sich noch vor Kurzem Dr. Reuning in einer ausführlichen Arbeit ausgesprochen,*) worauf hier Bezug genommen werden kann, so daß es nur erübrigt, einiges dort nicht Erwähnte zu berühren.

Die Feldbestellung hat eine fortgesetzte Verbesserung erfahren, was sich insbesondere durch die vermehrte Anwendung besserer Ackerwerkzeuge, tiefere Bodenbearbeitung, stärkere Düngung und gesteigerte Ernteerträge kund that. Die Zunahme der besseren Ackerwerkzeuge läßt sich nicht durch Zahlen beweisen; sie wird aber erkannt an dem Aufblühen solcher Fabriken, welche, wie die von Rudolf Sack in Plagwitz-Leipzig, sich vorwiegend mit sorgfältig gebauten Bodenculturgeräthen beschäftigen, und an der allgemein werdenden Nachbildung ihrer Fabrikate selbst durch einfache Dorfschmiede. Noch weniger läßt sich die Vertiefung der Ackerkrume durch eine Zahl ausdrücken. Um so mehr ist dies hinsichtlich der andern Factoren der Fall.

Düngung.

Die Grundlage der Düngung bildet noch immer der Stalldünger. Der Abtrittdünger hat, — zum großen Theil wohl wegen der oft ohne Noth im mißverstandenen Interesse der Ortseinwohner der Abfuhr bereiteten Schwierigkeiten, und wegen der zur Zeit seinem Transport auf größere Entfernungen entgegenstehenden Hindernisse, — nur ausnahmsweise diejenige Bedeutung für die Feldwirthschaft erlangt, welche ihm bei einer so dichten Bevölkerung naturgemäß zukommt.

Der Stalldünger dagegen hat fortgesetzt eine vermehrte Production erfahren, und auch seine Aufbewahrung und Behandlung ist eine stetig bessere geworden. Die Quantität des erzeugten Stalldüngers hat sich vermehrt durch Zunahme der gehaltenen Stückzahl von Nutzvieh, durchschnittliches größeres Körpergewicht der-

*) Die Richtung der Landwirthschaft, 1875, bei Joh. Päßler in Dresden, abgedruckt in der Sächs. landw. Zeitschrift 1875 und 1876.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/151

selben und reichlichere Ernährung. Auf 1000 Hectar landwirthschaftlich benützte Fläche kamen einschließlich der in den Städten gehaltenen Pferde:

1839: 5250 Ctr. lebend Gewicht der Hausthiere,
1849: 5800 „ „ „ „ „
1859: 5970 „ „ „ „ „
1869: 6410 „ „ „ „ „
1873: 6520 „ „ „ „ „

Nimmt man an, daß der Centner lebend Gewicht im Durchschnitt 1839 mit $2,_2$ Pfd., 1849 mit $2,_3$ Pfd., 1859 mit $2,_4$ Pfd., 1869 mit $2,_5$ Pfd. und 1873 mit $2,_6$ Pfd. Trockensubstanz ernährt worden ist (in Wirklichkeit dürfte der Unterschied noch etwas größer sein) und 1 Pfd. Trockensubstanz 2 Ctr Dünger geliefert hat, so ergiebt sich nach Abzug des Düngerverlustes der Zug- und Reitthiere eine alljährliche Production von

1839: 78 Ctr. fester Stalldünger pro Hectar,
1849: $90,_5$ „ „ „ „ „
1859: $97,_5$ „ „ „ „ „
1869: $110,_5$ „ „ „ „ „
1873: 117 „ „ „ „ „

Mit der Menge des festen Stalldüngers hat sich wohl in noch stärkerem Verhältniß die Menge der zur Verwendung gebrachten Jauche vermehrt und ist auch in Folge der reichlichern und bessern Ernährung der Hausthiere mit kräftiger gedüngten Futtermitteln und hinzugekauften Kraftfutterstoffen der Werth desselben hinsichtlich des Stickstoff- und Aschengehalts gestiegen.

Künstliche Düngemittel.

Die Verwendung künstlicher Düngemittel ist in Sachsen nach den günstigen Erfolgen, welche seit der bereits 1842 erstmals erfolgten Anwendung des Peruguano und bald darauf des Knochenmehls von diesen Düngemitteln erzielt worden waren, schon sehr bald eine ziemlich allgemeine geworden. Die Belehrungen, welche Dr. Stöckhardt und nach ihm zahlreiche andere kundige Männer in leicht faßlicher Form in den landwirthschaftlichen Vereinen ertheilten, haben das Verständniß für die richtige Auswahl und Anwendung der im Handel vorkommenden verschiedenen Düngerarten in weitern Kreisen geweckt und den verschiedensten Düngerarten Eingang verschafft, so daß neben Peruguano, der bereits 1854 mit ca. 124000 Centner nahezu die höchste Verbrauchsziffer erreichte, und Knochenmehl zahlreiche andere Düngerarten Verwendung fanden. Dadurch hat sowohl die inländische Fabrikation als der Handel mit auswärts gewonnenen oder hergestellten Düngemitteln eine große Ausdehnung erlangt. Zur Zeit bestehen in Sachsen etwa 12 größere und 70 bis 80 kleinere Fabriken, von welchen die letzteren sich meist auf die Herstellung von Knochenmehl beschränken. Mit dem Import von Düngemitteln befassen sich etwa 10 größere und zahlreiche kleinere Geschäfte und der Detailverkauf wird neben den oben erwähnten Consumvereinen durch Hunderte von Agenturen vermittelt.

Dank der starken Concurrenz, dem zur Sitte gewordenen Verkauf unter

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/152

Garantie eines bestimmten Gehalts an den wesentlichen Bestandtheilen und der Wachsamkeit der Controlstationen haben sich die Verkaufspreise auf einer angemessenen Höhe erhalten und Fabrikation und Handel im Ganzen einer anerkennenswerthen Solidität befleißigt. Immerhin sind noch bis in die neueste Zeit Versuche, minderwerthige Fabrikate an den Mann zu bringen, wiederholt nachgewiesen worden.

Um festzustellen, welchen Umfang gegenwärtig der Verbrauch künstlicher Düngemittel in Sachsen hat, und wie derselbe sich auf die verschiedenen Düngerarten vertheilt, ist eine Anfrage hierüber an sämmtliche bekannt gewordenen Firmen gestellt worden, welche von fast sämmtlichen größern und der Mehrzahl der kleinern Firmen mit dankenswerthester Bereitwilligkeit beantwortet worden ist. Aus den erhaltenen Angaben wurde nachstehende Uebersicht zusammengestellt, indem für diejenigen Firmen, von welchen eine Angabe nicht erlangt werden konnte, ein mäßiger Zuschlag zu den berechneten Summen gemacht wurde.

Verbrauch künstlicher Düngemittel im Königreich Sachsen.

Benennung.	Menge.			Werth.		
	1872. Centner.	1873. Centner.	1874. Centner.	1872. ℳ	1873. ℳ	1874. ℳ
Bakerguano-Superph.	18500	19600	14900	157250	166600	130650
Mejillones-Guano . .	50160	54200	55900	413300	447150	461170
Estremadura-Guano .	153	125	61	1140	960	460
Knochenkohle	—	100	1200	—	600	7200
Phosphorit	200	—	—	650	—	—
Superphosphate . .	113000	105300	109000	791000	737100	781000
Gedämpftes Knochenm.	218000	233000	265000	2071000	2209500	2385000
Peru-Guano, roh . .	27000	25400	12700	418500	406400	148150
„ „ aufgeschloss.	125000	131600	147800	2062500	2237200	2364800
Saldanhabay-Guano .	2400	560	1000	31450	7380	13500
Fischguano	18600	34300	39100	262000	482800	554200
Ammoniak-Superph. .	122700	145000	171000	1411050	1667500	1966500
Leipziger Fleischmehl .	15800	14000	17000	165000	147000	171000
Liebigs Fleischdüngem.	150	1500	3100	1950	19500	33000
Fray-Bentos Knochenm.	—	1400	1100	—	15600	12300
Leipziger Blutdünger .	600	500	200	9000	7500	3000
Hufhornmehl	341	247	500	4800	3570	6600
Schwefels. Ammoniak .	10150	10200	9000	213150	206550	173350
Chilisalpeter	4500	3200	8600	74250	52480	132000
Kalisalze	30000	31000	35000	72000	71300	80500
Kali-Ammon.-Superph.	35000	28000	41000	227500	182000	266500
Rapsmehl	—	—	124	—	—	620
Summa.	792254	839232	933285	8387490	9068690	9691500

Es ergiebt sich daraus ein ziemlich umfangreicher und noch in Zunahme

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/153

begriffener Verbrauch, indem derselbe im Durchschnitt beträgt: 1872 $8_{,03}$ ℳ, 1873 $8_{,68}$ ℳ, 1874 $9_{,28}$ ℳ pro Hektar landwirthschaftlich benützte Fläche.

In Wirklichkeit dürfte er noch erheblich höher sein, wie schon daraus hervorgeht, daß der Gesammtimport nach den Angaben der inländischen Firmen ein erheblich niedrigerer ist, als nach den der ausländischen Firmen, mithin die in den Angaben der erstern vorhandenen Lücken nicht vollständig durch die Schätzung ausgefüllt wurden. Wie sich der Verbrauch auf die einzelnen Landestheile vertheilt, konnte auch nicht annähernd ermittelt werden, von so großem Interesse eine solche Ermittelung auch wäre.

Bei der Berechnung über den durch die Verwendung künstlicher Düngemittel stattfindenden Stoffersatz kann deshalb auch nur das Verhältniß des Gesammtverbrauchs zur Gesammtfläche ein Betracht gezogen werden, wenngleich es von Werth wäre, die sehr erhebliche Verschiedenheit, welche die einzelnen Landestheile in dieser Beziehung zeigen, zu kennen. In nachstehender Uebersicht sind die eingeführten Mengen von Phosphorsäure, Stickstoff und Kali enthalten, wie sie sich aus den oben angegebenen Düngemitteln annähernd berechnen lassen.

Gehalt der verwendeten künstl. Düngemittel an Phosphorsäure, Stickstoff u. Kali.

Dünger.	Der Berechnung z. Grunde gelegter Durchschnittsgeh.			1872.			1873.			1874.		
	Phosphorf.	Stickstoff.	Kali.	Phosphorf.	Stickstoff.	Kali.	Phosphorf.	Stickstoff.	Kali.	Phosphorf.	Stickstoff.	Kali.
	%	%	%	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
Bakerguano-Superph.	18	—	—	3330	—	—	3528	—	—	2682	—	—
Mejillones-Guano	19	—	—	9530	—	—	10298	—	—	10621	—	—
Estremadura-Superph.	17	—	—	26	—	—	21	—	—	10	—	—
Knochenkohle	30	—	—	—	—	—	30	—	—	360	—	—
Phosphorit	24	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—
Knochenmehl- u. Knochenkohle-Superphosphat	15	$0_{,75}$	—	16950	847	—	15795	790	—	16350	817	—
Knochenmehl	21	$3_{,5}$	—	45780	7630	—	48930	8155	—	55650	9275	—
Roher Peruguano	12	10	—	3240	2700	—	3048	2540	—	1524	1270	—
Aufgeschlossener dgl.	9	8	—	11250	10000	—	11844	10528	—	13302	11824	—
Saldanhabay-Guano	$9_{,1}$	9	—	218	216	—	57	50	—	91	90	—
Fischguano	14	8	—	2604	1488	—	4802	2744	—	5474	3128	—
Ammoniaksuperphosphat	10	6	—	12270	7362	—	14500	8700	—	17100	10260	—
Leipziger Fleischmehl	10	7	—	1580	1106	—	1400	980	—	1700	1190	—
Liebigs Fleischdüngemehl	16	6	—	24	9	—	240	90	—	496	186	—
Fray-Bentos-Knochenm.	26	$2_{,5}$	—	—	—	—	364	35	—	286	27	—
Leipziger Blutdünger	—	$12_{,5}$	—	—	75	—	—	62	—	—	25	—
Hufhornmehl	—	12	—	—	41	—	—	30	—	—	60	—
Schwefelsaures Ammoniak	—	20	—	—	2030	—	—	2040	—	—	1800	—
Chilisalpeter	—	16	—	—	720	—	—	512	—	—	1376	—
Kalisalze	—	—	15	—	—	4500	—	—	4650	—	—	5250
Kali-Ammoniak-Superph.	6	$2_{,5}$	$5_{,0}$	2100	875	1750	1680	700	1400	2460	1025	2050
Rapsmehl	$1_{,0}$	4	$0_{,8}$	—	—	—	—	—	—	2	5	1
Summa	—	—	—	108950	35099	6250	116531	37956	6050	128108	42358	7301

Aus der Uebersicht ergibt sich, daß der Zukauf hauptsächlich auf Phosphorsäure und Stickstoff gerichtet ist. Er beträgt pro Hektar landwirthschaftlich benützte Fläche:

	1872	1873	1874
Phosphorsäure . .	$10_{,43}$ Pfd.	$11_{,16}$ Pfd.	$12_{,26}$ Pfd.
Stickstoff	$3_{,36}$ "	$3_{,63}$ "	$4_{,05}$ "
Kali	$0_{,60}$ "	$0_{,58}$ "	$0_{,70}$ "

Zieht man mit dieser Zufuhr in die Wirthschaft die Ausfuhr hinsichtlich der Phosphorsäure und des Kalis in Vergleich, so ergibt sich an Ausfuhr aus der Wirthschaft in den hauptsächlichsten Produkten durch deren Verkauf:

	Hektar.	Ausfuhr an Mehl, Fleisch 2c. pro Hektar.	Ausfuhr an Mehl, Fleisch 2c. im Ganzen Ctr.	Gehalt an: Phosphors.	Gehalt an: Kali.
Weizen	80000	24	1,920000	6834	4992
Roggen	190000	24	4,560000	38690	29590
Gerste	70000	24	1,680000	15920	7560
Erbsen	9000	16	144000	1258	1413
Heidekorn	3000	20	60000	392	162
Hirse.	1000	20	20000	118	68
Raps 2c.	14500	30	435000	7177	4176
Lein	6000	5	30000	21	9
Kartoffeln			6,000000	9600	34200
Rindvieh (außer Kälbern)			785000	14601	1334
Kälber			340000	4692	816
Schweine.			550000	4840	990
Schafe und Ziegen			111000	1365	166
Milch			4,000000	6800	6000
Käse			1,000000	11500	2500
Wolle			10000	11	746
Insgesammt		—		123819	94722

Nach dieser Zusammenstellung, welche der Natur der Sache nach einen Anspruch auf große Genauigkeit nicht erheben kann noch will, ist die Summe der ausgeführten Phosphorsäure jener der im Jahre 1873 eingeführten ungefähr gleich, so daß ein vollständiger Ersatz stattfindet; im Jahre 1874 ergibt sich eine sogar beträchtliche Mehreinfuhr; bei Kali dagegen zeigt sich eine sehr bedeutende Mehrausfuhr. Zieht man in Rechnung, daß ein großer Theil (etwa $^1/_6$ bis $^1/_5$) der als ausgeführt berechneten Producte von den Familien der Landwirthe selbst verbraucht wird, daß noch für das Vieh Kraftfutterstoffe von außen eingeführt werden und daß im Abtrittdünger der Städte wohl die größere Hälfte der verbrauchten Phosphorsäure der Landwirthschaft zurückgegeben wird, während das Kali größtentheils verloren geht, so kann man sich hinsichtlich der Phosphorsäure der tröstlichen Gewiß-

heit hingeben, daß der Culturboden im Königreich Sachsen im Durchschnitt eine fortwährende Bereicherung an derselben erfährt, während für den ausgedehntern Ersatz des ausgeführten Kali zur Zeit wegen des großen natürlichen Kalireichthums der meisten Bodenarten eine äußere Veranlassung noch nicht vorliegt.

Indessen darf nicht übersehen werden, daß der Verbrauch an künstlichen Düngemitteln keineswegs in allen Wirthschaften ein gleich großer ist. Einzelne größere Güter verwenden das 4—5fache des oben angegebenen Durchschnitts pro Hektar, während anderseits noch viele kleinere Wirthschaften in der Verwendung sich noch sehr zurückhaltend zeigen.

Von sonstigen anorganischen Pflanzennährstoffen kommt nur noch der Kalk in Betracht, welcher in den meisten Landestheilen als Düngemittel eine wichtige Rolle spielt. Seine Verwendung geschieht fast ausschließlich in Form von Aetzkalk, während seine Anwendung als Gyps in dem Vaterlande Schubarts von Kleefeld heute fast unbekannt ist, weil man wenig Wirkung wahrgenommen haben will.

Obstbau.

Der Obstbau hat vor Zeiten in Sachsen eine größere Bedeutung gehabt, wie heut zu Tage. Noch zu Anfang dieses Jahrhunderts wurden alljährlich auf der Leipziger Herbstmesse bedeutende Mengen von Obst, insbes. Borsdorfer Aepfel, bis zum Betrag von 40—50000 Thlr. verkauft und meist nach Rußland versendet. Die früher sehr umfangreichen Obstpflanzungen sind durch oft wiederholte Kriege zerstört und seitdem nicht in gleicher Ausdehnung ergänzt worden.

Die Ursachen hiervon dürften wesentlich in den herrschenden Gewohnheiten zu suchen sein. Der Genuß des s. g. grünen Obstes wird im Allgemeinen dem des verarbeiteten Obstes weit vorgezogen. Trocknen des Obstes und Bereitung von Mus oder Wein aus demselben findet nur ganz vereinzelt statt.

Es ist hauptsächlich die Kirsche, welche sich einer großen Beliebtheit erfreut, und darum auch für den Export wichtig ist. Bei Aepfeln und Birnen wird die Auswahl mehr durch Feinheit für den Genuß bedingt als durch die Sicherheit und Höhe des Ertrags; daraus folgt, daß zwar für geringe oder mittelmäßige Ernten sich ein lohnender Absatz bietet, bei sehr reichen Ernten aber die Absatzfähigkeit wesentlich eingeschränkt wird, weil nicht, wie in andern Ländern, eine Verarbeitung des Obstes stattfindet, welche den Ueberfluß des einen Jahres mit dem Mangel des andern Jahres auszugleichen geeignet ist. Es folgt aber weiter hieraus, daß selten hohe Erträge erzielt werden, weil auf die Anpflanzung reich tragenden sogenannten Wirthschaftsobstes ein Werth nicht gelegt worden ist. In Zusammenhang damit steht auch der allgemeine Brauch, bei größern Pflanzungen den Ertrag im Ganzen möglichst frühzeitig, oft schon zur Zeit der Blüthe, auf dem Baume zu verpachten und dem Pächter sowohl den Schutz der zu erwartenden Ernte als deren Gewinnung und Verwerthung zu überlassen.

Unter solchen Umständen ist es leicht erklärlich, daß im Verlauf der Zeit die Kenntniß der Obstbaumpflege und die sorgfältige Uebung derselben, insbesondere

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/156

bei Anflanzung, Schnitt und Erhaltung der Bäume, sich mehr und mehr verloren hat und es schwer wird, sachverständige Leute für die Baumpflege zu finden.

Der Landesobstbauverein hat sich deshalb die Aufgabe gestellt, durch Abhaltung von Baumwärtercursen die Kenntniß des Obstbaus im Allgemeinen und der Baumbehandlung insbesondere zu verallgemeinern, den Benutzungskreis des Obstes durch Anleitung zur Verarbeitung desselben zu erweitern und solche Obstsorten aufzusuchen und zu verbreiten, welche sich durch hohe und sichere Erträge auszeichnen.

Aufzeichnungen über die Obsterträge liegen aus früheren Zeiten nicht vor. Solche werden erst seit den letzten Jahren gelegentlich der alljährlichen Ernteerhebungen gemacht. Nach denselben betrug die Gesammternte im Königreich Sachsen:

Obstart.	Centner.		Mark.	
	1874.	1875.	1874.	1875.
Aepfel	202350	207650	809400	830690
Birnen	100450	206200	401800	824800
Pflaumen (Zwetschen)	22125	299000	132750	897000
Kirschen	40050	59800	801000	897000
Nüsse u. Kastanien.	1135	2500	34050	62800
Tafeltrauben . .	2855	5030	71375	126900
Verschiedenes . .	—	11700	—	55200
Im Ganzen . .	368975	791930	2250375	3744300
Selbstverbrauch ca.	101025	208070	609625	955700
Insgesammt . .	479000	1000000	2860000	4700000

Diese Zahlen können einen Anspruch auf Genauigkeit keineswegs machen, dürften jedoch ungeachtet des für den Selbstverbrauch gemachten Zuschlags noch weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, und sich durch Hinzurechnung des Beerenobstes noch bedeutend erhöhen. Von letzterem ist der Ertrag aus den in großer Ausdehnung in der Lößnitz bei Dresden angepflanzten Erdbeeren von solcher Erheblichkeit, daß sich zur Zeit der Erdbeerreife in Kötzschenbroda alljährlich eine förmliche Erdbeerbörse organisirt.

Gartenbau.

Die Kunstgärtnerei erfreut sich an mehreren Orten Sachsens, insbesondere um Dresden und Leipzig, einer hohen Entwickelung. Der Gemüsebau dagegen wird nur vereinzelt, z. B. bei Leipzig und Zittau, in größerer Ausdehnung feldmäßig betrieben. Man erklärt dies durch die Vorliebe des sächsischen Volkes für die sogenannten trockenen Gemüse. Indessen dürften die hohen Preise, welche in den größern Städten für die sogenannten grünen Gemüse gezahlt werden, ein Zeichen sein, daß die weitere Ausdehnung des Feld-Gemüsebau's sehr wohl lohnend sein würde. Ein nicht unwesentliches Hinderniß hierbei liegt jedoch in dem Umstand, daß gewohnheitsgemäß der Verkauf ebenso wie bei dem Obst fast ausschließ-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/157

lich in die Hände von Zwischenhändlern gelegt wird, welche von den Consumenten zwar hohe Preise in Anspruch nehmen, jedoch dem Producenten nur geringe Preise zu verwilligen geneigt sind.

Waldbau.

Der Bestand an Wald betrug im Königreich Sachsen 1865: 418124 Hectar gegenüber 463306 Hectar im Jahre 1843, hatte mithin um $9_{,75}$ % abgenommen. Seitdem hat er ohne Zweifel weitere Verminderung erfahren, wenngleich es nicht möglich ist, die Abnahme ziffermäßig nachzuweisen. Im Jahre 1843 nahm der Wald $33_{,0}$ %, 1865: $29_{,8}$ % der nutzbaren Fläche ein.

Von den Waldungen gehörten 1874 . . . . . 164673 Hectar = $34_{,6}$ %
dem Staate an; — Privateigenthum waren: . . . 253451 Hectar = $65_{,4}$ %
Letztere bildeten mithin nahezu 18 % des gesammten
nutzbaren Areals. Hiervon kommen . . . . . 32100 Hectar
auf Gemeinde- und Stiftungswaldungen und dürften
rund noch . . . . . 220000 Hectar
in den Händen von Ritter- und Bauergutsbesitzern sein.
Von diesen mögen . . . . . 20 % = 44000 Hectar
auf die Rittergüter entfallen, also auf solche Complexe,
wo überhaupt die Waldungen wirthschaftlich angemessen
ausgenutzt werden können und zum größten Theil aus-
genutzt werden. Von den verbleibenden . . . . . 80 % = 176000 Hectar
läßt sich ein gleiches nicht sagen. Sie mögen zwar nur zu einem geringen Theil ganz in Blösen liegen, viele aber, namentlich im Gebirge und im sandigen Theile des Landes, geben in Folge der Devastation durch mangelnde Ergänzung des geschlagenen Holzes oder durch Streuentnahme nur eine sehr geringe Rente; viele der noch besser gepflegten Waldungen erreichen noch lange nicht den Ertrag, den sie bei sorgfältiger Bewirthschaftung in größeren Complexen darzubieten geeignet wären. Wenn weiter von den Gemeindewaldungen 25 %, von den geistlichen gar 98 % in Flächen unter 55 Hectar (100 Acker) liegen, und bei diesen die vom Staate, bez. den Kirchenbehörden geübte Aufsicht der Kleinheit der Stücke wegen nur wenig wirksam sein kann, so steht man vor einer wirthschaftlich keineswegs befriedigenden Ausnutzung eines wesentlichen Theils des nutzbaren Areals des Landes.

Die Gründe liegen theils in der historischen, an sich irrationellen Vertheilung des Waldbesitzes, welche bei der Kleinheit vieler Waldparzellen eine vollständige Ausnutzung desselben nicht zuläßt, theils in dem Mangel an Schutz, welchen der lockere Gemeindeverband bei den Waldungen, wie bei dem Felde entgegentritt, theils in der Insolenz des Besitzers, in dessen Widerwillen gegen Anwendung von Capital, das erst in später Zeit sich lohnt, theils aber auch in der ungenügenden Erkenntniß der Mittel und Wege, welche einen höheren Ertrag ermöglichen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/158

Der Vereinigung der Waldungen in die Hände einer geringeren Anzahl von Besitzern stehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. November 1843 entgegen, welche eine Abtrennung bis zu $^1/_3$ der auf dem Areal lastenden Steuereinheiten gestatten, ohne dabei besondere Rücksicht auf den Wald zu nehmen, und dadurch die Abtrennung der werthvolleren Bestandtheile der Abtrennung des Waldes gegenüber begünstigen. Eine Aenderung des Gesetzes in dieser Beziehung würde auf die Bildung größerer Waldbestände günstig einwirken.

Die zunehmende Unsicherheit der Producte des Feldes und des Waldes wird zu einem Gesetze führen müssen, welches der Gemeinde als solcher die Pflicht auferlegt oder ihr wenigstens die Macht giebt, einen ausreichenden Feld- und Waldschutz einzurichten.

Inwieweit durch die Gesetzgebung noch anderweit auf den Waldschutz, insbesondere die Anlage und Erhaltung von Schutzwaldungen und die Wiederaufforstung von dem Privatbesitz angehörenden Waldblösen einzuwirken vermag, ist eine Frage des öffentlichen Interesses, welche die sorgfältigste Erwägung verdient.

Landwirthschaftliche Maschinen und Werkzeuge.

Vor zehn Jahren noch mußte die Anwendung neuerer Maschinen als in den ersten Anfängen liegend angesehen werden, so daß die Regierung die Fortsetzung des Bezugs neuer, noch nicht bekannter Maschinen und Geräthe, um solche an Fabrikanten zum Nachbauen zu überlassen, einer Einrichtung, welche sie im Jahre 1853 getroffen hatte, als angezeigt erachtete. Die Anwendung der Drillmaschinen, der Erntemaschinen, der Locomobilen zum Dreschen, der leichtern englischen Handgeräthe war noch sehr vereinzelt.

Inzwischen hat sich darin rasch ein Umschwung vollzogen. Der günstige Erfolg, der von der Drillsaat bei vermehrter Bodenkraft und besserer Bodenbearbeitung erzielt wurde, hat der Drillmaschine eine weite Verbreitung verschafft. Wenn von der Verwendung der Erntemaschinen und transportabeln Dampfdreschmaschinen bis dahin nur vereinzelt Gebrauch gemacht worden war, weil man die Nothwendigkeit empfand, die vorhandenen Arbeitskräfte das ganze Jahr über gleichmäßig zu verwenden und deshalb von einer Beschleunigung der Arbeit zu gewissen Jahreszeiten abzusehen, so hat der mehr und mehr eingetretene empfindliche Mangel an Arbeitskräften und die außerordentliche Steigerung der Arbeitslöhne unabweislich zu vermehrter Anwendung der Arbeitskraft ersparenden Maschinen gedrängt und die hohe Vollendung, welche dieselben in kurzer Zeit erlangten, ihre Verbreitung wesentlich gefördert. Heute sind Mähmaschinen, Heuwender und Pferderechen zur Beschleunigung der Ernte allerwärts, selbst auf Gütern geringern Umfangs im Gange, und ein großer Theil der Ernte wird bereits auf dem Felde ausgedroschen. Auch die kleineren Landwirthe bedienen sich jetzt sehr häufig der Dreschmaschinen mit Pferdekraft. Im Leipziger Kreise wird angenommen, daß 75% der Güter von 30 Hectar aufwärts solche Maschinen in Gebrauch haben.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/159

Die Dampfkraft hat außer zum Betrieb von Dreschmaschinen noch in Brennereien und zur Bewegung von Futterzerkleinerungs-Maschinen vielfache Anwendung gefunden.

Zur Fortbewegung des Pfluges wird sie seither nur ganz vereinzelt verwendet, indem ein Unternehmen mit 2 Dampfpflügen um Lohn arbeitet und ein Rittergutsbesitzer in der Oberlausitz für eigene Kosten einen Dampfpflug aufgestellt hat. Der zu geringe Umfang selbst der größern Güter steht der allgemeinern Anwendung des Dampfpflugs zur Zeit hindernd entgegen.

Wie mit dem Verbrauch künstlicher Düngemittel die Fabrikation derselben und der Handel mit solchen rasch stieg und die günstige Einkaufsgelegenheit wieder eine nicht zu unterschätzende Rückwirkung auf deren vermehrten Verbrauch ausübte, so traten an die Seite des von der Regierung geförderten Unternehmens, das deren fernerer Mitwirkung bald entrathen konnte, in rascher Folge zahlreiche andere Unternehmungen, die sich die Vermittelung des Bezugs vorzüglicher Maschinen und Geräthe von auswärts, besonders aus England und Amerika, zur Aufgabe stellten, und neben denselben entstanden größere und kleine Fabriken in reicher Zahl, deren manche einen bedeutenden Umfang erreichten und ausgedehnten Absatz weit über die Grenzen Sachsens finden. Die durch sie dargebotene vielfache Gelegenheit, die Mannigfaltigkeit der Constructionen der von ihnen zum Verkauf gebrachten Maschinen und Geräthe, wodurch jedem Bedürfniß entsprochen werden kann, der Wetteifer derselben, stets das Neueste und Beste zu bieten, wirken günstig auf die rasche Weiterverbreitung der Maschinen und Geräthe aller Art ein. Immerhin haben die bessern Constructionen noch bei weitem nicht die wünschenswerthe Allgemeinheit in der Verbreitung erlangt, besonders bei den kleinern Landwirthen, welchen nur die noch wenig angewendete genossenschaftliche Anschaffung deren Verwendung ohne allzugroße pecuniäre Belastung ermöglicht.

Ein wesentliches Förderungsmittel zur Verbreitung der Kenntniß der bessern Constructionen ist die Abhaltung von Ausstellungen und öffentlichen Proben. Ausstellungen sind in kleinerem und größerem Umfange durch die landwirthschaftlichen Vereine wiederholt veranstaltet und von Fabrikanten und Händlern gern beschickt worden; sie haben sich regelmäßig durch die bei Gelegenheit derselben abgeschlossenen Verkäufe im Interesse beider Theile zu Märkten gestaltet. Auf der im October 1873 zu Stollberg abgehaltenen localen Ausstellung sind allein Ankäufe und Bestellungen für den Betrag von mehr als 18000 ℳ bewirkt worden. Anderseits haben mehrfache Mähmaschinenconcurrenzen stattgefunden und sind durch den landwirthschaftlichen Kreisverein zu Dresden im Jahre 1875 acht Pflugproben unter Verwendung eines Dynamographen an verschiedenen Orten des Vereinsbezirks mit bestem Erfolge abgehalten worden, welche ebenso stark beschickt als besucht gewesen sind.

Die häufige Wiederholung solcher kleinerer Ausstellungen beginnt indessen den Verkäufern wegen der mit ihrer Beschickung verbundenen verhältnißmäßig großen Kosten lästig zu werden und ist deshalb bereits die Errichtung eines alljährlich wiederkehrenden größeren Maschinenmarktes in Anregung und als geeigneter Ort hierzu die Stadt Leipzig in Vorschlag gebracht worden.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/160

Landwirthschaftliches Bauwesen.

Die der Landwirthschaft dienenden Gebäude bilden, soweit sie nicht zu Wohnzwecken bestimmt sind, einen Theil der Werkstätte des Landwirths. Von ihrer Ausführung hängt großentheils die Sicherheit der darin untergebrachten Vorräthe und Inventarbestände ab, wird aber auch auf der andern Seite der Ertrag der Wirthschaft wesentlich beeinflußt.

In frühern Zeiten wurde wegen der billigern Herstellung dem Fachwerkbau der Vorzug vor dem Massivbau gegeben und wegen des bessern Schutzes der Dachräume gegen Regen und Schnee dem Stroh- und Schindeldache vor dem Ziegel- und Schieferdache. Die große Feuergefährlichkeit solcher Gebäude und die zum Theil nicht zu überwindenden Schwierigkeiten, welche der Versicherung der darin untergebrachten Vorräthe und Inventarstücke entgegenstehen, haben dazu geführt, dieselben mehr und mehr in hartgedeckte Massivbauten umzuwandeln. Immerhin ist wohl noch mehr als ein Viertheil sämmtlicher Gebäude auf dem flachen Lande nicht mit harter Dachung versehen und ein großer Theil derselben nicht gegen Feuersgefahr versichert. Hier thut im Interesse der Erhaltung erheblicher Vermögensbestandtheile Abhilfe dringend noth. Der Landesculturrath hat deshalb bei der Königl. Staatsregierung beantragt, es möge die Landesculturrentenbank auch für Umwandlung weicher in harte Dachung Vorschüsse gewähren; dieselbe glaubte jedoch auf diesen Antrag nicht eingehen zu können, weil der Curswerth der Landesculturrentenbriefe dadurch beeinträchtigt werden könne.

Als eine besonders gefährliche Einrichtung müssen die sogenannten Scheunenhöfe bezeichnet werden, welche in vielen Städten dadurch gebildet wurden, daß die in denselben wohnenden Landwirthe genöthigt sind, ihre Erntevorräthe in Scheunen unterzubringen, die lediglich an einem dazu bestimmten Orte außerhalb der Wohngebäude und im Zusammenhange mit den Scheunen der andern Landwirthe angelegt sind. Zweck dieser Einrichtung ist Verringerung der Feuersgefahr für die sonstigen Gebäude der Stadt, die Wirkung aber eine Vervielfachung derselben für die Erntevorräthe in solchem Maße, daß eine Versicherung gegen Feuersgefahr fast zur Unmöglichkeit wird, und im Falle des Ausbrechens eines Brandes in einer der Scheunen sämmtliche zusammenhängend gebaute Scheunen mit ihrem Inhalte fast unrettbar verloren sind und bei ungünstigem Winde die Stadt durch Flugfeuer in erhöhtem Maße gefährdet erscheint. Das Fortbestehen der ältern Scheunenhöfe in ihrer dermaligen Verfassung läßt sich kaum anders als durch die Gewohnheit erklären; sollten sie erst neu so eingerichtet werden, so würden ebenso gewichtige Gründe dagegen geltend gemacht werden, als jetzt gegen ihr Beibehalten sprechen. Bei Neubauten werden daher Vorschriften hinsichtlich der Bauausführung gegeben (Giebelmauern, harte Dachung 2c.), welche geeignet sind, die Feuergefährlichkeit auf ein Geringes zurückzuführen.

Ist nach dem Gesagten vielfach eine zu große Sparsamkeit bei dem Bau der Wirthschaftsgebäude zu verzeichnen, so ist nicht zu verkennen, daß man anderseits bei bemittelten Landwirthen, insbesondere auf größern und selbst mittlern Gütern,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/161

häufig sowohl Wirthschafts- als Wohngebäude antrifft, deren Ausführung hinsichtlich der auf sie verwendeten Capitalien nicht im richtigen Verhältniß zur Größe der Fläche steht und den Rein-Ertrag der Wirthschaft durch hohe Capitalzinsen und Unterhaltungskosten erheblich verringern muß.

Das Streben nach Verbindung der möglichsten Einfachheit und Billigkeit in der Herstellung mit der Zweckdienlichkeit in der Ausführung tritt erst in neuester Zeit und immer noch nur vereinzelt hervor. Die Unterbringung der Getreide-, Stroh- und Futtervorräthe in Feimen findet im Ganzen nur insoweit statt, als bei außergewöhnlichen Ernten die vorhandenen Scheunenräume sich unzureichend erweisen. Nicht unwesentliche Einwirkung hierauf haben ohne Zweifel bis jetzt die Feuerversicherungs-Gesellschaften durch die erschwerenden Bedingungen geübt, unter welchen sie die Feimen in Versicherung nahmen; einigen Antheil daran mag aber auch der Umstand haben, daß die der Industrie häufig so dienlichen leichtern Dachungen, welche einen leichtern Unterbau gestatten, sich bei landwirthschaftlichen Bauten bisher weniger erprobt haben. Vielleicht dürfte das Holzcementdach, das bereits in einigen neueren Wirthschaftshöfen Verwendung gefunden hat, bestimmt sein, in Zukunft eine bedeutsamere Rolle zu spielen.

Viehhaltung.

Die Haltung von Vieh in der Landwirthschaft geschieht, um dasselbe durch Verrichtung der erforderlichen Zugarbeiten auszunützen und um einzelne Produkte des Feldbaus und der Wiesen (bezw. Weiden) besser zu verwerthen, welche im Allgemeinen an sich gar nicht oder doch nicht auf die Dauer auf dem Markte verwerthet werden könnten. Eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Wirthschaften haben direkten Milchabsatz zu hohen Preisen und benützen dies mit Recht, um die Viehhaltung (Milchviehhaltung) Allem voranzustellen. Andere erblicken dagegen noch die größte Bodenausnützung in ausgedehntem Kartoffelbau, welcher wiederum dauernd ohne Brennerei undenkbar ist und dadurch zu Mastung in größerem Maßstabe führt. In einem Theile des Landes wieder wird umfangreiche Aufzucht von Jungvieh zum Zwecke des Verkaufs desselben getrieben. Aus allen diesen Gründen ist die stetige Zunahme des Viehstands erklärlich, trotzdem der frühere Hauptzweck desselben, die Düngererzeugung, jetzt nur noch als Nebenzweck angesehen werden kann, wie denn in der That solche Wirthschaften von Jahr zu Jahr zahlreicher werden, welche, insofern sie die oben erwähnten Veranlassungen zur Vermehrung ihrer Viehbestände nicht haben, diese nach Möglichkeit beschränken, um namentlich günstige Conjuncturen für die directe Verwerthung solcher Erzeugnisse zu benützen, die früher in größeren Mengen unverkäuflich waren oder als für die Wirthschaft unentbehrlich angesehen wurden; Bahnbrechend ist in dieser Beziehung der umfangreiche Bedarf an Stroh zu gewerblichen Zwecken und dessen hoher Preis in dicht bevölkerten Gegenden und der Nähe der größern Städte geworden.

Der Gesammt-Viehstand betrug nach den Zählungen in den Jahren 1834 bis 1873:

	Pferde.*)	Esel(**) u. Maulesel.	Rinder ohne Kälber	Kälber.**)	Schweine.	Schafe.	Ziegen.
1834	77035	414	507942	ca.39000	104689	604950	48553
1837	81144	422	503900	„ 39000	96031	685491	48395
1840	83118	442	529825	„ 41000	111881	655667	60959
1844	87657	537	514077	„ 39500	120338	582976	63547
1847	92427	478	553230	42525	125346	628915	78711
1850	91723	422	563296	46415	207891	543917	86273
1853	94903	400	575470	45366	124135	485041	74593
1855	88030	ca. 360	554995	68986	210762	409848	64348
1858	94840	„ 300	568066	49426	260687	378815	74131
1861	98994	„ 230	570399	67061	270462	371989	90881
1864	105474	„ 160	597980	61177	329141	366488	92249
1867	102800	99	557975	67285	325564	304087	93004
1873	115792	112	591339	56633	301369	206833	105487

Berechnet man aus der Stückzahl das lebende Gewicht unter Berücksichtigung der allmäligen Zunahme desselben bei Rindvieh, Schweinen und Schafen, wie solche weiter oben (vergl. S. 59 u. 60) nachgewiesen wurde, und zieht man dasselbe in Vergleich mit der landwirthschaftlich benützten Fläche unter der Annahme, daß die durchschnittliche Vermehrung derselben bis 1864 um jährlich 2000 Hectar, wie solche in der Zeit von 1843 bis 1864 stattgefunden hat, eine stetige gewesen, seitdem aber eine solche durch Entziehung von Areal für Eisenbahnbau, Bauplätze 2c. nicht mehr eingetreten ist, so ergiebt sich ein Bestand an Vieh in Lebendgewicht: ***)

*) Da in Bezug auf Futter und Dünger die Militärpferde ebenfalls in Rechnung kommen wurden sie hinzugezählt; für die Jahre 1834—59, für welche Angaben hierüber fehlen, wurde je ein Bestand von 3500 Militärpferden angenommen.

**) Die Zahl der Esel und Kälber ist bei einzelnen Zählungen nicht festgestellt worden, weshalb die Ziffern bei ersteren für die Jahre 1855—64 unter Annahme einer gleichmäßigen Abnahme von 1853—67, bei letzteren für die Jahre 1834—44 unter Annahme eines verhältnißmäßigen Bestandes von ca. 7 % des Gesammt-Rindviehstandes eingesetzt wurden.

***) Der Berechnung wurden zu Grunde gelegt: ein durchschnittliches Lebendgewicht pro Pferd von 1800 Pfund, pro Esel von 250 Pfund, pro Ziege von 35 Pfund und im Uebrigen nachstehende Zahlen:

	Lebendgewicht. Pfund.				Landw. benützt. Gelände.		Lebendgewicht. Pfund.				Landw. benützt. Gelände.
	Rinder o. Kälb.	Kälber.	Schw.	Schafe.	Hectar.		Rinder o. Kälb.	Kälber.	Schw.	Schafe.	Hectar.
1834	740	60	65	42	980000	1855	788	89	105	60	1022000
1837	746	62	71	44	986000	1858	797	91	109	62	1028000
1840	752	65	77	46	992000	1861	810	93	113	64	1034000
1844	760	73	85	50	1000000	1864	825	96	117	66	1040000
1847	766	79	91	53	1006000	1867	840	100	122	68	1040000
1850	775	85	96	56	1012000	1873	860	105	128	72	1040000
1853	782	87	100	58	1018000						

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/163

Jahr.	Im Ganzen. Ctr.	Pro Hectar. Ctr.
1834	4970445	5,0719
1837	5062971	5,2363
1840	5335718	5,3787
1844	5317941	5,3178
1847	5694545	5,6606
1850	5809791	5,7409
1853	6016543	5,9101
1855	5894079	5,7672
1858	6161713	5,9938
1861	6347841	6,1391
1864	6702103	6,4443
1867	6631940	6,3768
1873	6990674	6,7218

Die Vertheilung des Viehstandes über das Land ist keine ganz gleichmäßige Es kommen Centner Lebendgewicht auf den Hectar:

In der Kreishauptmannschaft	1864.	1867.	1873.
Bautzen	5,8827	5,6933	6,1030
Dresden . . .	6,7875	6,7259	7,0490
Leipzig	6,5431	6,4364	6,6586
Zwickau	6,6598	6,3911	6,7672

Es hat sich demnach der Viehstand vom 3. December 1864 bis 10. Januar 1873 folgend verändert:

In der Kreishauptmannschaft	1864/67. Abnahme. %	1867/73. Zunahme. %	1864/73. Zunahme. %
Bautzen	3,22	7,19	3,74
Dresden . . .	0,91	4,84	3,89
Leipzig	1,63	3,44	1,76
Zwickau	4,03	5,88	1,61

Von Interesse würde eine Vergleichung des Viehstandes in den einzelnen Amtshauptmannschaften mit der landwirthschaftlich benützten Fläche sein; jedoch fehlt es hierzu an der erforderlichen statistischen Unterlage, nachdem in der Eintheilung der Amtshauptmannschaften wesentliche Veränderungen erfolgt sind und die Culturveränderungen in den verschiedenen Theilen des Landes sich unzweifelhaft nicht gleichmäßig vollzogen haben.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/164

Zugvieh.

Der Bestand an Zugvieh für landwirthschaftliche Zwecke war:

	Pferde		Ochsen		Zusammen (3 Ochsen = 2 Pferde)	
	Stück.	auf 1000 ha.	Stück.	auf 1000 ha.	Stück.	auf 1000 ha.
1847*)	68521	68,11	71386	70,96	116112	115,42
1850	70124	69,29	64553	63,78	113160	111,81
1853	71664	70,39	64099	62,95	114497	112,47
1855	68017	66,55	62959	61,60	109990	107,62
1858	72697	70,71	63773	62,04	115212	112,07
1861	77963	75,39	56593	54,73	115692	111,88
1864	80817	77,70	58829	56,56	120037	115,42
1867	84796	81,53	47017	45,21	116140	111,67
1873	76487	73,54	40443	38,88	103449	99,47

Die Statistik zeigt, daß der Gebrauch von Pferden und Ochsen im Ganzen sich ziemlich gleich geblieben ist. Nur bei der Zählung von 1873 ergab sich eine erhebliche Minderzahl. Die Ursache davon dürfte in der veränderten Zeit der Zählung und in dem veränderten Zählungsformulare zu suchen sein. Während die frühern Zählungen in Verbindung mit der Volkszählung am 3. December vorgenommen wurden, fand die 1873er Zählung am 10. Januar statt; zu dieser Zeit mag bereits ein größerer Theil der zur Mast aufgestellten Zugochsen zum Verkauf gelangt sein, was die Gesammtzahl der Ochsen niedriger erscheinen ließ. Bei den früheren Zählungen wurden die „zum Ackerbau oder in der Wirthschaft verwendeten" Pferde zusammengeschrieben und ihnen die „zur Lohn- und Fracht-Fuhrwerkerei" benützten gegenüber gestellt; 1873 aber wurden die „zu landwirthschaftlicher Arbeit" und die „zu gewerblichen oder Verkehrszwecken" dienenden Pferde auseinander gehalten. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die letztere Unterscheidung klarer ist und deshalb richtigere Resultate liefern mußte, bei der ersteren dagegen viele zu gewerblichen Zwecken gehaltene Pferde als „in der Wirthschaft verwendet" den Ackerpferden hinzugezählt wurden. Eine wirkliche Verminderung der Benutzung von Pferden zu landwirthschaftlichen Zwecken wird demnach aus der niedrigeren Ziffer im Jahre 1873 um so weniger gefolgert werden können, als gleichzeitig die Gesammtzahl der Pferde sich um beinahe 3000 vermehrt hat.

Während demnach die Gesammtzahl der Zugkräfte im Verhältniß zur bebauten Fläche sich in der ganzen Periode von 1847 bis 1873 nahezu gleich geblieben ist, hat sich im Verhältniß der Pferde zu den Ochsen eine wesentliche Veränderung vollzogen. Die Zahl der Pferde ist fast ebenso stetig gestiegen, als die Zahl der Ochsen abgenommen hat.

*) Aus der Zeit vor 1847 liegen keine Veröffentlichungen über die Verwendung der Pferde zu verschiedenen Arbeiten vor.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/165

Die Pferde nahmen von 1847 bis 1867 um
$23_{,75}$ % oder pro Jahr um $1_{,12}$ % zu,
die Ochsen um $34_{,14}$ % „ „ „ „ $1_{,76}$ % ab.

Die Erklärung für diese Erscheinung dürfte hauptsächlich in der vermehrten Anwendung solcher Maschinen, welche eine schnellere Gangart und größere Lenksamkeit der Zugthiere erfordern, und in der Nothwendigkeit zu suchen sein, den immer größer werdenden Mangel an menschlichen Arbeitskräften durch die raschere Arbeit der Pferde auszugleichen. Außerdem hat sich auch die Neigung der Dienstknechte, mit Ochsen zu arbeiten, so wesentlich verringert, daß schon dieser Umstand nicht ohne Einfluß auf die Wahl der Zugthiere geblieben ist.

Eine Vergleichung des Pferde- und Ochsenbestandes in den einzelnen Kreishauptmannschaften ist in dieser Beziehung von besonderem Interesse. Es vertheilen sich dieselben im Jahre 1873 auf:

Die Kreishauptmannschaft	Pferde		Ochsen		Zusammen (3 Ochsen = 2 Pferde)	
	Stück.	auf 1000 ha.	Stück.	auf 1000 ha.	Stück.	auf 1000 ha.
Bautzen	10068	$59_{,22}$	4130	$24_{,29}$	12821	$75_{,42}$
Dresden	24921	$83_{,03}$	9888	$32_{,85}$	31513	$104_{,69}$
Leipzig	26496	$92_{,32}$	3754	$13_{,08}$	28999	$101_{,04}$
Zwickau	15002	$53_{,20}$	22671	$80_{,39}$	30116	$106_{,79}$

Es verhalten sich die Pferde zu den Ochsen:

In der Kreishauptmannschaft	Der Zahl nach wie 100:	Der Zugleistung nach (3 Ochsen = 2 Pferde) wie 100:
Bautzen	zu $41_{,02}$	zu $27_{,34}$
Dresden	„ $39_{,68}$	„ $22_{,44}$
Leipzig	„ $14_{,17}$	„ $9_{,45}$
Zwickau	„ $151_{,12}$	„ $100_{,74}$

Am meisten Pferde sind in der Kreishauptmannschaft Leipzig vorhanden, wo die Terrainverhältnisse die ausgedehnteste Anwendung gestatten und die theilweise vorhandene größere Geschlossenheit der Dörfer auch größere Entfernungen der Felder von den Wirthschaftsgebäuden bedingt; am größten ist die Zahl der Zugochsen in der Kreishauptmannschaft Zwickau, wo die Verhältnisse umgekehrt liegen und die durch ihre vortreffliche Zugfähigkeit ausgezeichneten vogtländischen Ochsen gezüchtet werden, deren Leistungsfähigkeit in vielen Stücken jener der Pferde gleich und selbst über dieselbe gestellt wird. Am meisten tritt dies hervor in den Amtshauptmannschaften Plauen und Oelsnitz, dem eigentlichen Zuchtgebiete des vogtländischen Rindviehs in Sachsen.

In denselben wurden 1873 auf 78000 ha landwirthschaftlich benützter Fläche

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/166

1811 Pferde und 12241 Ochsen gehalten d. i. auf 1000 ha $23_{,72}$ Pferde und $156_{,93}$ Ochsen oder $129_{,13}$ Pferde und Ochsen (3 Ochsen = 2 Pferde gerechnet). Es kommen hier also auf 100 Pferde $675_{,92}$ Ochsen oder $450_{,63}$ Ochsenzugleistung (3 Ochsen = 2 Pferde).

Die im Verhältniß zum Durchschnitt trotz der erwiesenen größeren Leistungsfähigkeit der vogtländischen Ochsen größere Zahl von Zugthieren in diesen Amtshauptmannschaften erklärt sich zum Theil durch die schwierigen Terrainverhältnisse derselben, zum Theil aber ebendadurch, daß starke Aufzucht von Ochsen getrieben wird, diese aber erst im Alter von 4—5 Jahren ihre volle Entwickelung erreichen. Es wird deshalb sogar die eigene Gespannarbeit in vielen Wirthschaften so zu sagen nebenbei mit den zum Verkaufe feil stehenden selbst gezüchteten Ochsen betrieben.

Die Anwendung der Dampfkraft zum Betriebe von Dreschmaschinen, Futterschneidemaschinen, Brennereien 2c. konnte eine erhebliche Einwirkung auf die Verringerung der Zahl der Zugthiere kaum ausüben, schon weil gleichzeitig überhaupt eine Vermehrung der Maschinenarbeit als Ersatz der menschlichen Arbeit stattfinden mußte. Sie konnte also ihre Einwirkung kaum in anderer Weise zeigen, als darin, daß sie eine sonst nothwendig gewordene ansehnliche Vermehrung der Arbeitsthiere entbehrlich machte. Zur Bearbeitung des Bodens ist die Dampfkraft, wie Seite 150 angeführt, überhaupt nur sehr vereinzelt in Anwendung gebracht worden.

Im Jahre 1873 wurde erstmals gelegentlich der Viehzählung auch die Zahl der zur Feldbestellung verwendeten Kühe festgestellt. Es ergab sich dabei die nicht unbeträchtliche Zahl von 80711 Stück, beinahe $^1/_5$ sämmtlicher Kühe.

Milchvieh.

Die Haltung von Milchvieh gestattet die lohnendste Verwerthung des Futters, sobald die Preise der Milch und der aus ihr gewonnenen Producte eine gewisse Höhe erreicht haben, da besonders die frische Milch einen Transport auf große Entfernungen nicht gestattet. Dieses ist in Sachsen bei der Dichtigkeit der Bevölkerung fast durchweg der Fall. Es wird daher auf die Milchgewinnung ein großer Werth gelegt. Derselbe tritt in der Vermehrung der Kühe und in der Wahl der Rindviehrassen zu Tage. Es wurden an Kühen gehalten:

1834 :	343784	Stück	1855 :	392995	Stück
1837 :	353111	„	1858 :	404231	„
1840 :	369141	„	1861 :	411563	„
1844 :	372356	„	1864 :	428755	„
1847 :	392509	„	1867 :	413755	„
1850 :	391393	„	1873 :	424785	„
1853 :	397700	„			

Die Stückzahl ist demnach von 1834 bis 1873, von einigen Schwankungen, die sich durch futterarme Jahrgänge erklären lassen, abgesehen fast stetig im Ganzen um $23_{,6}$ % oder jährlich um nahezu $1^1/_2$ % gestiegen. Im Jahre 1864 hatte sie ihren Höhepunkt erreicht und ist der 1867 eingetretene Rückschlag bis 1873

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/167

noch nicht vollständig wieder ausgeglichen worden. Eine Erklärung für die außergewöhnliche Steigerung im Jahre 1864 läßt sich nicht geben.

Die Milchproduction hat aber in diesem Zeitraum unzweifelhaft in weit stärkeren Maße zugenommen theils in Folge reichlicherer und rationellerer Ernährung, theils in Folge der Aufstellung milchreicherer Viehstämme. Schon zu Anfang der 50er Jahre begann in ziemlich starkem Maße der Import von Allgäuer und verwandtem Vieh (Walzthaler, Montafuner, Schwyzer 2c.) dem sich bald der Import von Holländer, Ostfriesischem und Oldenburger Rindvieh anschloß. Von den grauen Gebirgsschlägen wurde viel Jungvieh nachgezogen und hat dasselbe insbesondere durch die Bemühungen des erzgebirgischen und Dresdener Kreisvereins eine weite Verbreitung erlangt. Die Niederungsrassen erwiesen sich als weniger zur Nachzucht im Inlande geeignet; es hat sich aber mit denselben durch die fortgesetzte starke Nachfrage ein regelmäßiger lebhafter Importhandel entwickelt, so daß gegenwärtig die denselben angehörenden Viehstämme der Zahl nach die grauen Gebirgsstämme übertreffen dürften. Aus Oldenburg allein sollen, dortiger Angabe zufolge, alljährlich für ca. 3 Mill. ℳ. Kühe, Kalben und Bullen nach Sachsen ausgeführt werden, was ungefähr 8—9000 Stück entsprechen würde; doch dürfte davon ein großer, vielleicht der größere, Theil auf die preußische Provinz Sachsen und die sächsischen Herzogthümer entfallen.

Durch die Einwirkung dieser verschiedenen Einflüsse dürfte sich der durchschnittliche Milchertrag von frühern kaum 1200 Liter auf (nach Dr. Reunings Schätzung) mehr als 1650 Liter pro Jahr und Haupt gehoben haben. Es würde dies einer Steigerung von $412,_5$ Mill. auf $701,_7$ Mill. Liter Gesammt-Milchertrag oder nach Abzug der Kälbermilch (mit früher 100, jetzt 150 Liter, pro Kalb, im Ganzen 4 Mill. bezw. $6,_8$ Mill. Liter) von $408,_5$ Mill. auf $694,_9$ Mill. Liter Gebrauchsmilch, mithin um $71,_1$ %. Gegenüber einer Zunahme der Bevölkerung innerhalb dieses Zeitraums um $73,_7$ % hat die Vermehrung der Milchproduction mit derselben nahezu gleichen Schritt gehalten.

Fleischvieh.

In weit geringerem Maße ist dieses hinsichtlich der Fleischproduction der Fall gewesen, wie dies Seite 59 ff. ausführlich nachgewiesen wurde. Zwar ist auch, wie an jener Stelle dargethan wurde, die Fleischproduction bei Rindvieh, Schweinen und Schafen durch größeres Schlachtgewicht der Thiere und bei Rindvieh und Schweinen durch gleichzeitige Vermehrung ihrer Zahl erheblich gestiegen, sie hat aber mit dem Fleischverbrauch auch nicht annähernd gleichen Schritt gehalten, da dieser nicht in gleicher Progression wie die Bevölkerung, sondern in einem weit stärkerm Maße zugenommen hat.

Während bei der Schweinehaltung diesem Umstand seiten der Landwirthe durch Vermehrung der Stückzahl und Züchtung englischer Rassen in umfangreicher Weise Rechnung getragen worden ist, war dies hinsichtlich der Rindvieh- und Schafhaltung in weit geringerem Maße der Fall. Das durch mehrere größere Rittergutsbesitzer mit Erfolg gezüchtete Shorthorn-Vieh hat wegen der im Ganzen

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/168

hinter der Erwartung zurückgebliebenen Erfolge und der geringern Milchergiebigkeit desselben wenig Verbreitung gefunden. Erst in jüngster Zeit sind durch wiederholte Importe von Pinzgauer Vieh, mit welchem bereits vor 20—25 Jahren auf mehreren Gütern der Oberlausitz wenig günstig ausgefallene Versuche gemacht worden waren, in der Umgegend von Dippoldiswalde wieder neuerdings Anfänge zur Züchtung einer Rindviehrasse gemacht worden, welche die Fleischproduction in höherem Maße mit der Milchproduction vereinigten soll.

Bei den Schafen beginnt die Richtung der Fleischschafzucht durch Kreuzung mit Southdowns und Rambouillets mehr und mehr Boden zu gewinnen, seitdem die Preise für feine Wolle nicht mehr im gleichen Verhältnisse höher wie die der geringeren Wollen ist, als der Ertrag an solcher hinter der an letzterer zurückbleibt. Bei der 1873er Viehzählung wurde erstmals eine Unterscheidung nach Schafrassen vorgenommen. Es waren damals vorhanden (bei einem Gesammtbestand von 206833 Stück) 108465 Merino's (feine Wollschafe), 50238 veredelte Fleischschafe und 48130 Schafe anderer Rassen, worunter angeblich 768 Heidschnucken. Die Fleischschafe machten demnach bereits 24,3 % des Gesammtbestands an Schafen aus.

Wollproduction.

In frühern Zeiten war die Schafzucht in Sachsen zum Zweck der Wollproduction von ganz hervorragender Bedeutung und zwar nicht nur für Sachsen selbst, sondern auch weit über dessen Grenzen. Es war die Zucht auf hochedle Wolle, welche sächsische Landwirthe mit besonderem Verständniß zu treiben wußten, die durch ihre glücklichen Erfolge ihren Heerden allmälig einen Weltruf erworben hatte. Auch noch bis in die Jetztzeit hinein haben sie sich den Ruhm der vollendetsten Leistung auf diesem Gebiete zu erhalten gewußt, wie durch die hervorragenden Auszeichnungen dargethan wurde, welche sie auf den internationalen Ausstellungen zu Wien 1873 und Bremen 1874 erhielten (vgl. II. Theil. Auswärtige Ausstellungen).

Gleichwohl konnte die Schafzucht in Sachsen ebensowenig als in andern Theilen Deutschlands ihre frühere Bedeutung für die Landwirthschaft behaupten. Die Zahl der Schafe, welche 1768 1,000338 oder beinahe das dreifache der gehaltenen Stück Rindvieh betrug, 1834 bereits auf 604950 gesunken war und 1837 sich wieder auf 685491 gehoben hatte, sank seitdem mit einziger Unterbrechung des Zählungsjahres 1847 stetig, besonders rasch in dem letzten Jahrzehnt, und betrug:

1861 : 371989 Stück	1867 : 304087 Stück
1864 : 366488 „	1873 : 206833 „

Mit dem letzten Zählungsjahr hat sich das vor 100 Jahren bestandene Verhältniß zum Rindviehstand genau in das Gegentheil umgedreht, indem der letztere der Stückzahl nach mehr als die dreifache Höhe des Schafbestandes erreicht hat.

Die Gründe für diese Erscheinung dürften im Allgemeinen in der Regel zu suchen sein, nach welcher das Schaf der intensivern Bodencultur weicht (insbesondere durch Abnahme des zur Weide benutzbaren Geländes in Folge der Ablösung der früher bestandenen Hutberechtigungen); außerdem aber auch in den

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/169

wesentlich veränderten Verhältnissen des Weltmarkts, d. i. in der überwältigenden Concurrenz außerdeutscher, insbesondere überseeischer Länder, welche die Wolle billiger produciren, vor Allem Australiens, und den gewaltigen Fortschritten der Technik, welche mit Hilfe der vervollkommneten Maschinen grobe Wolle jetzt fast zu denselben Gespinnsten verarbeiten kann, wie feine, und die früher bestandenen großen Preisunterschiede für feine und grobe Wolle nahezu in Wegfall brachte.

Indeß ist die Abnahme des Schafbestandes den verschiedenen climatischen, sowie den Besitz- und dadurch bedingten Culturverhältnissen entsprechend, nicht überall eine gleichmäßige gewesen, wie aus einer Nebeneinanderstellung desselben nach dem Bestande in den einzelnen Landestheilen hervorgeht. Die Zahl der Schafe war in den Kreishauptmannschaften:

	Bautzen.	Dresden.	Leipzig	Zwickau.	Im Königreich.
1834	96167	174028	253264	81491	604950
1837	102416	188586	293094	101435	685491
1840	92731	180813	286341	95782	655667
1844	81534	163135	257551	80756	582976
1847	81398	172570	280695	94252	628915
1850	68477	155193	242046	78201	543917
1853	66004	140381	213513	65249	485041
1855	50208	118164	182346	59130	409848
1858	46554	112593	162093	57575	378815
1861	49121	104432	160366	58070	371989
1864	49031	97492	159650	60312	366488
1867	44345	79760	129936	50046	304087
1873	28212	57196	88300	33125	206833

Die Abnahme betrug:

	Bautzen. %	Dresden. %	Leipzig. %	Zwickau. %	Im Königreich. %
1834/44	15,21	6,26	1,68 *)	0,90	3,63
1844/55	38,42	27,56	29,20	26,78	29,69
1855/64	2,34	17,49	12,44	1,99 *)	10,58
1864/73	42,46	41,33	44,69	45,07	43,56
1834/73	71,70	67,13	65,13	59,35	65,81

Der Bestand vertheilte sich in dem letzten Jahrzehnt auf die Kreishauptmannschaften:

*) Zunahme.

	1864		1867		1873	
	%	Stück pro 1000 ha	%	Stück pro 1000 ha	%	Stück pro 1000 ha
Bautzen .	13,38	288	14,58	261	13,64	166
Dresden .	26,60	324	26,23	265	27,65	190
Leipzig .	43,56	556	42,73	453	42,69	308
Zwickau .	16,46	214	16,46	178	16,02	117
	100 %		100 %		100 %	

Die Produktion an Wolle hat indessen nicht in gleichem Verhältnisse mit der Zahl der Schafe abgenommen, indem auch in den edelsten sächsischen Heerden mit Erfolg auf Vermehrung der Wollmasse hingezüchtet wurde. Wo früher 10 Schafe erforderlich waren, um 1 Stein gewaschene Wolle zu erzeugen, wird diese Menge jetzt schon von 5 bis 6 Schafen gewonnen.

Aufzucht.

Die statistischen Erhebungen gestatten es nicht, richtig zu ermessen, in wie weit der Bedarf an Nutzvieh durch eigene Aufzucht gedeckt oder durch Zukauf ergänzt wird, und wird sich daher bei Beurtheilung dieser Frage mehr als erwünscht auf die subjective Anschauung und Auffassung gestützt werden müssen.

Bei den Schafen geht fast durchweg die Aufzucht mit der Haltung Hand in Hand, sodaß der Bedarf durch eigene Nachzucht gedeckt wird. Eine Theilung, wie sie in den süddeutschen Staaten allgemein üblich ist, der Art, daß auf dem einen Gute nur Mutterschafe, auf dem andern nur Hammel oder Brackschafe gehalten werden, findet in Sachsen nicht oder nur sehr vereinzelt statt; ein Bedürfniß nach Schafmärkten, welche Gelegenheit zum Erwerb der letztern bieten, ist deshalb auch nicht vorhanden. Wohl aber zeichnen sich einzelne Güter vor andern dadurch aus, daß sie Stammheerden von besonders hervorragenden Eigenschaften unterhalten, und aus denselben Zuchtmaterial an andere Heerden abgeben. Noch bis in die neueste Zeit gingen Thiere aus diesen Stammheerden weit über die Grenzen Sachsens und Deutschlands hinaus.

Hinsichtlich der Schweine ist mehr Arbeitstheilung vorhanden, indem die Mehrzahl der Güter sich auf Mastung beschränkt und Aufzucht, wenn auch allerwärts im Lande, so doch immerhin meist nur vereinzelt betrieben wird. Sehr stark ist die Aufzucht in der Gegend von Wilsdruff, Oschatz, Dahlen und Meißen. An letzterem Orte wurden in dem letzten Jahrzehnt jährlich 24—25000 Ferkel, zum Theil aus weiterer Entfernung, zu Markt gebracht. Im Ganzen dürfte der Bedarf des Landes, abgesehen von der Einfuhr an Schlachtschweinen, nahezu durch eigene Aufzucht gedeckt werden. Doch ist da und dort immer noch Raum gewesen für auswärtige Händler, um importirte Heerden von Läuferschweinen an den Mann zu bringen. Die hohen Preise, welche für Milchund Läuferschweine in den letzten Jahren gezahlt worden sind, dürften zur Verallgemeinerung der Aufzucht noch wesentlich beigetragen haben.

Bei Rindvieh war durch die günstigen Absatzverhältnisse der Milch der

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/171

Zukauf im Allgemeinen lohnender als die Aufzucht geworden und hat sich daher die Einfuhr von Kühen, Kalben und Zugochsen, ersterer besonders aus den Niederungen Norddeutschlands und Holland, letzterer aus Bayern, eine gewisse Bedeutung erlangt. Jedoch ist die Einfuhr im Ganzen auf die größeren Güter beschränkt geblieben und dürfte bei der steten Steigerung der Preise insbesondere des Milchviehs mit Sicherheit für die nächste Zeit eine Verminderung des Imports von Nutzvieh zu erwarten stehen, nachdem schon in den letzten Jahren auf größeren Gütern eine Vermehrung der Aufzucht wahrzunehmen gewesen ist.

Das Verhältniß des Jungviehstandes zu dem des Nutzviehs bei den einzelnen Zählungen zu bemessen ist schwierig, weil bei den Zählungsformularen besondere Rücksicht darauf nicht genommen worden ist; rechnet man bei den Zählungen von 1861—67 30 % der Ochsen und 70 % der Bullen, bei der Zählung von 1873 5 % des über 2 Jahre alten Rindviehs dem Jungvieh zu, so waren vorhanden:

	Jungvieh.	Erwachsenes Rindvieh.	Insgesammt.	Verhältniß des Jungviehs zum Gesammtrindvieh.
1861	184673	453787	638460	$28_{,9}$ %
1864	182244	472913	659157	$27_{,6}$ „
1867	175727	449533	625260	$28_{,1}$ „
1873	200391	447581	647972	$30_{,9}$ „

Es ergiebt sich hieraus ein ziemlich starker Prozentsatz an Jungvieh, der den Ersatz des abgängigen Nutzviehs zum weitaus größten Theile durch eigene Aufzucht ermöglicht. Derselbe ist seit 1864 in, wenn auch langsamer, Zunahme begriffen. Von dem vorhandenen Jungviehstand darf nur ein ganz kleiner Bruchtheil als importirt angesehen werden. Das Verhältniß der Nachzucht ist in den einzelnen Theilen des Landes im großen Ganzen ziemlich gleich. Es waren im Jahre 1873 vorhanden in den Kreishauptmannschaften:

	Jungvieh.	Erwachsenes Rindvieh.	Insgesammt.	Verhältniß des Jungviehs zum Gesammtrindvieh.
Bautzen	32246	69737	101983	$31_{,6}$ %
Dresden . . .	57730	134416	192146	$30_{,0}$ „
Leipzig	47853	109928	157781	$30_{,7}$ „
Zwickau	62568	133494	196062	$31_{,9}$ „

Im Einzelnen zeigen sich indessen nicht unerhebliche Abweichungen, indem in der Nähe der größern Städte, bezw. in den dichtbevölkersten Gegenden am wenigsten, in den weniger dicht bevölkerten Gegenden, insbesondere des Gebirges, am meisten Aufzucht getrieben wird. Am wenigsten Jungvieh wird gehalten in den Gerichtsämtern:

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/172

	Jungvieh.	Erwachsenes Rindvieh.	Insgesammt.	Verhältniß des Jungviehs zum Gesammtrindvieh.
Markranstädt . .	597	2529	3126	19,1 %
Zwenkau . . .	574	2244	2818	20,3 „
Leipzig I. . . .	602	2131	2733	22,0 „
„ II. . . .	1028	3435	4463	23,0 „
Rötha	897	2830	3727	24,0 „
Schirgiswalde. .	800	2514	3314	24,1 „
Eibenstock . . .	591	1808	2399	24,6 „
Dresden . . .	3353	10195	13548	24,7 „

Dagegen am meisten in den Gerichtsämtern:

	Jungvieh.	Erwachsenes Rindvieh.	Insgesammt.	Verhältniß des Jungviehs zum Gesammtrindvieh.
Pausa	1578	2657	4235	37,2 %
Gottleuba . . .	888	1504	2392	37,1 „
Lauenstein . . .	2228	3855	6083	36,6 „
Plauen i. V. . .	5006	8706	13712	36,5 „
Strehla	1488	2638	4126	36,0 „
Treuen	969	1732	2701	35,8 „
Königswartha . .	1671	3015	4686	35,6 „
Elsterberg . . .	906	1646	2552	35,5 „

In den vogtländischen Gerichtsämtern ist die Aufzucht noch erheblich stärker, als aus den vorstehenden Zahlen hervorgeht; da dieselbe aber zum großen Theile sich auf Zugochsen erstreckt, die erst geraume Zeit nach dem zweiten Lebensjahre, oft erst im 4. und 5. Jahre in vollen Gebrauch übergehen, so konnte das Verhältniß in den aufgeführten Zahlen nicht zum vollen Ausdruck gelangen.

In der Regel findet die Aufzucht nur zur Ergänzung des eigenen Viehstandes statt; der Handel mit Jungvieh, soweit dasselbe nicht zur Schlachtbank bestimmt ist, ist deshalb im Ganzen wenig lebhaft. Nur das Vogtland macht darin mit seinen hauptsächlich mit Zugochsen beschickten Märkten eine Ausnahme, indem diese wegen ihrer vorzüglichen Zug- und Mastfähigkeit in größeren Mengen nach Norddeutschland zum Verkauf gelangen.

An Pferden deckt Sachsen schon seit langer Zeit nicht mehr seinen Bedarf durch eigene Nachzucht.

		1867		1873
Es zählte im Jahre . . .				
Pferde über 3 Jahre . .		99114		104122
Dazu Militärpferde		5578		5765
Fohlen von 1—3 Jahren .	6119		4367	
„ unter 1 Jahr . .	1939		1538	
		8058		5905
In Summa		112750		115792

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/173

Was hieran auf die eigene Zucht aus heimischen Stuten fällt, ist in den einzelnen Jahren verschieden; durchschnittlich ist die Zahl der im Lande geborenen Fohlen 900—1000 also ca. 950. Diese sind bei den 1—3jährigen Fohlen aus den beiden vorausgegangenen mitgezählt, so daß bei der Zählung

1867 ca.	2850	selbstgezogene	5205	gekaufte
1873 ca.	2850	„	3055	„

Fohlen vorhanden gewesen sind.

Nimmt man bei den selbstgezogenen Pferden eine Gebrauchsdauer von 10, bei den angekauften Gebrauchspferden, welche zum großen Theile schon in höherem Alter stehen, eine solche von 7 Jahren an, so werden die Nutzpferde in der Gesammtzahl von 1867: 104692, 1873: 109887 Stück
gedeckt durch 1867: 27000, 1873: 20000 „, selbst aufgezogene, jedes hinzutretende 10mal gerechnet,
und bleiben 1867: 77692, 1873: 89887 Stück Mehrerforderniß, welche bei 7 Nutzungsjahren eine jährliche Zufuhr von 11100 bezw. 12841 Stück bedingen würden.

Es konnte aus einer so bedeutenden Unterproduction, welche sich durch höhere durchschnittliche Gebrauchsdauer der Pferde, als angenommen, vielleicht etwas niedriger stellen mag, der sächsischen Landwirthschaft seither an sich ein erheblicher Vorwurf nicht gemacht werden.

Hält man an dem aufgestellten Satze fest, daß man das erbaute Futter an die Viehgattung abgeben muß, welche den höchsten Preis für dasselbe gewährt, so muß man die Aufzucht des Pferdes in die Länder oder Provinzen verweisen, welche von dem Markte am weitesten entfernt sind, oder deren Lage vermöge eines feuchten Klimas eine hohe Ausnutzung der Weide zulassen, oder welche vermöge einer durch äußere Verhältnisse unterstützten althergebrachten hohen Stufe der Pferdezucht in der Lage sind, ein sehr preiswürdiges Thier zu ziehen; denn das Pferd verträgt, vermöge seiner alleinigen Bestimmung als Arbeitsthier, an sich den weitesten Transport, indem es in derselben Zeit die größte Strecke zurücklegt; es ist dasselbe, wenn man von der erst in neuerer Zeit eingetretenen geringen Nutzbarkeit des Fleisches absieht, ausschließlich auf Verwendung der körperlichen Kraft für verschiedene Zwecke beschränkt, sein Preis bemißt sich nach der Leistungsfähigkeit, welche in der Hauptsache auch für den Luxuswerth bestimmend ist. Diese ist abhängig von gewissen positiven Bedingungen, welche der Mensch nicht zu ersetzen vermag, wo sie nicht dargeboten sind, und hier tritt zunächst eine Bewegung im Freien auf der Weide in ihr Recht; die Ausbildung des ganzen Körpers, die Erhaltung eines ebenmäßigen Gliederbaues, die Stärkung der Muskeln durch den Gebrauch, der freie Gang des Pferdes, die normale Entwicklung des Hufes, — alles Rücksichten, durch welche der Werth eines Pferdes bedingt ist, — erfordern neben der Abhärtung gegen äußere Einflüsse Flächen, auf welchen das Fohlen sich frei bewegen kann; selbst der Act des Weidens an sich übt seinen Einfluß auf die Ausbildung der Kraft der Glieder. Das Alles schließt der Stall aus und wird nicht vollständig dadurch ersetzt, daß man das Fohlen eine Zeit lang der Stute folgen oder in einem engen

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/174

Hofe frei herumlaufen läßt. Ohne Weide wird man darum bei einem Pferde zwar einen großen Körper ausbilden können, nicht aber dieselbe Leistungsfähigkeit der Glieder erzielen, wie bei freiem Weidegang.

Immerhin ist es nicht richtig, daß gute Pferde nur allein auf der Weide gezogen werden können; dagegen sprechen vielfache Erfahrung und häufige Beispiele in Deutschland und England. Daß der Weidegang schwer zu ersetzen ist, wird an sich als richtig angenommen werden können; allein dies bedingt nicht, daß bei Ermangelung eines solchen gar kein junges Pferd aufgezogen werden könne und dürfe; ist der Züchter gleichgiltig und unaufmerksam, dann wird er auch auf der Weide nicht viel leisten.

Eine hohe Stufe der Pferdezucht ist weiter bedingt durch deren Rentabilität, welche neben der ebengedachten natürlichen Bedingung abhängig ist von einer consequent verfolgten Richtung in der Pferdezucht, von der Ausbildung des Zuchtmaterials, von einer Kenntniß, welche erst geweckt und vervollkommnet wird durch die sichere Aussicht auf eine entsprechende Rente.

Vergleicht man mit diesen Anforderungen die Verhältnisse Sachsens, so kennt das Land keine Weideplätze mehr, weil sie eine entsprechende Rente nicht gewähren; es könnte solche bei der Vertheilung seines Grundbesitzes nur durch kostspielige Umzäunungen schaffen, wenn man auch von der Rente absehen wollte; es gestattet der verhältnißmäßig geringe Besitz des Einzelnen eine irgend ausgedehnte gewerbsmäßige Pferdezucht nicht; es fand das Futter in andern Viehgattungen eine höhere Verwerthung als bei der Aufzucht der Pferde, und weil man dieses fühlte, ohne es sich gestehen zu wollen, suchte man dem Verlust auf die nachtheiligste Weise zu begegnen, indem man die jungen Pferde schon zu einer Zeit zur Arbeit verwendete, wo sie solche ohne Nachtheil für ihre Entwickelung noch nicht zu verrichten im Stande sind, oft schon im Alter von 2 Jahren. Diese würde bei zeitweiliger Verwendung vor einem leichten Pflug oder auch an einem Wagen bei ebenen Wegen zulässig erscheinen, aber das Land bietet nur zum kleineren Theil Ebenen dar; es soll das junge Thier zu zeitig in den vollen Dienst einrücken, um ein anderes zu ersetzen, und so ruinirt man es oft in kurzer Zeit, wenn man ihm zumuthet, in Bergen Lasten zu bewegen, denen die Ausbildung der Knochen nicht gewachsen ist, sei auch ein für ausreichend erachteter Körperbau erreicht.

Diese Verhältnisse haben eine gewerbmäßige Pferdezucht, d. h. eine solche, welche auf einen Verkauf der aufgezogenen Thiere berechnet ist, schon lange zur Ausnahme werden lassen: man züchtet die Thiere zum eigenen Bedarf, und da dieser nicht das ununterbrochene Benützen der Stute zur Zucht gestattet, so legte man in derselben kein hohes Kapital an, welches nur durch fortgesetzte Zucht sich lohnen könnte; es sank die Fruchtbarkeit der Stuten, eben weil man sie nicht alljährlich zum Hengste bringt, da der Mangel an einer Rente nicht die Aufmerksamkeit auf dieselbe erhielt: es lag der Aufzucht der Pferde keine Berechnung, sondern eine Liebhaberei zu Grunde, und weil seiten Derjenigen, welche letzterer huldigten, immer mehr erkannt wurde, welche Opfer sie erfordern, ist die Pferdezucht fast ausschließlich auf den mittleren Besitz übergegangen, von welchem sie noch zur Deckung des eigenen Bedarfs, als

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/175

sogenannte Hauspferdezucht betrieben wird, weil ein sorgsam selbstgezüchtetes Pferd immerhin, wenn auch — bei gleichem Alter — theurer als ein angekauftes, doch an sich größere Garantieen der Brauchbarkeit bietet als letzteres.

In den letzten Jahren haben sich indessen die geschilderten Verhältnisse wesentlich geändert. Der in so starkem Verhältnisse zunehmende Bedarf an Pferden und der so bedeutende Verlust an solchen durch die Kriege des letzten Jahrzehnts hatten eine ganz außerordentliche Steigerung der Pferdepreise zur Folge, so daß dieselbe lohnend zu werden begann und sich hinsichtlich der Rentabilität wohl mit der Aufzucht anderer landwirthschaftlichen Hausthiere messen kann. Der Preis guter Pferde ist nachgerade ein so hoher geworden, daß er selbst für wohlhabende Gutsbesitzer nahezu unerschwinglich ist und sie dadurch genöthigt werden, sich mit geringerer Qualität zu begnügen. Dadurch werden sie zunächst dazu gedrängt, ihren Bedarf in vermehrtem Maße durch eigene Aufzucht zu decken, wird aber auch bereits die Erwägung nahe gelegt, ob nicht der Zeitpunkt gekommen sei, die Pferdezüchtung gewerbsmäßig zu betreiben d. h. zum Zweck des Verkaufs der gezüchteten Thiere.

In der That hat auch bereits in den letzten Jahren die Pferdezucht nicht unwesentlich zugenommen, wie aus nachstehender Uebersicht der von sächsischen Landbeschälern gedeckten Stuten und davon gefallenen Fohlen hervorgeht.

Jahr.	Zahl der bedeckten Stuten			Zahl der gefallenen Fohlen im Ganzen.	Procente der Geburten.
	im Ganzen	Davon inländische nachgewiesene Stuten	Davon ausländische u. nicht nachgewiesene Stuten		
1865	2443	2208	235	997	$40_{,8}$
1866	1985	1741	244	818	$41_{,2}$
1867	1985	1809	176	769	$38_{,7}$
1868	1822	1689	133	782	$42_{,9}$
1869	1689	1526	163	787	$46_{,9}$
1870	1885	1643	242	769	$40_{,8}$
1871	2132	1919	213	950	$44_{,5}$
1872	2443	2168	275	1058	$43_{,3}$
1873	3354	3026	328	1141	$34_{,0}$
1874	3295	2936	359	1090	$33_{,1}$
1875	2964	noch nicht festgestellt.			

Die Bienenzucht.

Die Bienenzucht spielt in Sachsen keine so bedeutende Rolle mehr, als in manchen andern deutschen Ländern. Welchen Umfang sie hat, geht aus der Zahl der vorhandenen Bienenstöcke hervor. Dieselbe betrug

1834: 48553	1847: 41527	1861: 51330
1837: 51379	1850: 44337	1864: 56651
1840: 41921	1853: 53770	1867: 56589
1844: 49945	1855: 39638	1873: 64367

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/176

Auf die einzelnen Landestheile vertheilten sich die Stöcke:

Kreishauptmannschaft	1861.	1864.	1867.	1873.
Bautzen	11823	12893	14225	13824
Dresden	18028	16837	17754	18485
Leipzig	11011	13275	12872	17644
Zwickau	10468	13646	11738	14414

Naturgemäß sind die Schwankungen in der Zahl der Bienenstöcke von einem Jahr zum andern und deshalb auch von einer Zählung zur andern sehr erheblich Aus den Zählungsergebnissen darf aber immerhin die Schlußfolgerung gezogen werden, daß sich die Zahl in dem letzten Jahrzehnt gegenüber den frühern Jahren wieder merklich vermehrt hat.

Sie betrug im Durchschnitt der Jahre

1834/40: 47284 Bienenstöcke,
1844/53: 44895 „
1855/61: 49206 „
1834/61: 47905 „
1864/73: 59202 „

demnach 1864/73 um 25,7 % mehr als 1834/61 und um 23,1 % mehr als 1855/61. Die Vermehrung ist in den einzelnen Kreisen eine ungleiche gewesen, indem der Dresdener Kreis den geringsten, der Leipziger den stärksten Zuwachs hatte. Man darf wohl annehmen, daß der Wirksamkeit der Bienenzüchtervereine ein wesentlicher Antheil an der Vermehrung der Bienenstöcke zuzuschreiben ist, und zwar um so sicherer, als gleichzeitig die Zahl der Stöcke mit beweglichem Wabenbau, deren erste Einführung in den Anfang der 50er Jahre fällt, sehr erheblich zugenommen hat, so daß diese jetzt mehr als den vierten Theil sämmtlicher Stöcke bilden, wobei sie sich in ähnlichem Verhältniß wie der Zuwachs an Stöcken über die einzelnen Kreise vertheilen. Es betrug 1873:

In den Kreishauptmannschaften	Die Zahl der Stöcke			Verhältniß der Stöcke mit beweglichen Waben zur Gesammtzahl.
	im Ganzen.	darunter mit festen Waben.	mit beweglichen Waben.	
Bautzen	13824	9465	4359	31,7 %
Dresden	18485	15044	3441	18,6 %
Leipzig	17644	11625	6019	34,1 %
Zwickau	14414	9654	4760	33,0 %
im Königreich . .	64367	45788	18579	28,9 %

Bei frühern Zählungen wurde eine Unterscheidung nach Wohnungen nicht gemacht.

Auch nach der Fläche vertheilten sich die Bienenstöcke über das Land sehr

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/177

ungleich, was seine Erklärung in der Verschiedenheit der Bienenweide finden wird. Es kamen im Jahre 1873 auf 100 Quadratkilometer Bienenstöcke:

In der Kreishauptmannschaft	Mit bewegl. Wabenbau.	Mit festem Wabenbau.	Im Ganzen.
Bautzen	172	375	547
Dresden	78	339	417
Leipzig	165	319	484
Zwickau	101	202	303
im Königreich . .	121	299	420

Im Vergleich zur Fläche und zur Bevölkerung ergab die Zählung im Jahre 1867 für verschiedene deutsche Staaten an Bienenstöcken:

	Pro 100 Quadratkilometer.	Pro 1000 Einwohner.
Preuß. Provinz Rheinland	$621_{,7}$	$62_{,6}$
„ „ Schleswig-Holstein	$582_{,1}$	$105_{,8}$
„ „ Hohenzollern	$563_{,9}$	$100_{,4}$
Großherzogthum Baden	$556_{,8}$	$60_{,4}$
Preuß. Provinz Hannover	$543_{,5}$	$110_{,4}$
„ „ Westfalen	$517_{,7}$	$62_{,6}$
Großherzogthum Hessen	$516_{,1}$	$49_{,4}$
Königreich Württemberg	$515_{,4}$	$57_{,8}$
„ **Sachsen**	**$369_{,4}$**	**$23_{,3}$**
„ Preußen	$363_{,9}$	$54_{,5}$
Preuß. Provinz Sachsen	$360_{,4}$	$45_{,0}$
„ „ Hessen-Nassau	$333_{,6}$	$38_{,5}$
„ „ Schlesien	$332_{,5}$	$38_{,2}$
„ „ Posen	$302_{,3}$	$58_{,2}$
„ „ Pommern	$268_{,9}$	$60_{,2}$
„ „ Brandenburg	$262_{,0}$	$39_{,3}$
„ „ Preußen	$204_{,2}$	$44_{,3}$

Darnach nimmt Sachsen unter den deutschen Staaten hinsichtlich des Verhältnisses der Zahl der Bienenstöcke zur Fläche eine mittlere, zur Bevölkerung aber die unterste Stufe ein. Im Jahre 1873 kamen in Sachsen auf 100 Quadratkilometer 420, auf 1000 Einwohner $24_{,2}$ Bienenstöcke.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/178

Zweiter Theil.

Der Landesculturrath

für das

Königreich Sachsen.

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id393900134/179

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id393900134/180

Organisation.

Bis zu dem Jahre 1872 beruhte die Organisation des Landesculturraths auf dem Statut vom 20. Februar 1850, welches ihm die Functionen einer Centralstelle der im Königreich Sachsen bestehenden landwirthschaftlichen Vereine beilegte und ihn dem Königl. Ministerium des Innern unterordnete. Das Bestreben, für die Interessen der Landwirthschaft eine ähnliche selbstständige Vertretung zu erhalten, wie solche Handel und Gewerbe schon seit längerer Zeit in den Handels- und Gewerbekammern besitzen, führte dazu, den Landesculturrath diesen analog umzugestalten.

Durch Gesetz vom 9. April 1872 wurde seine Zusammensetzung in der Weise geregelt, daß er nunmehr aus den Vorsitzenden der fünf landwirthschaftlichen Kreisvereine, 13 durch die Landwirthe freigewählten Personen, 3 von dem Königlichen Ministerium des Innern ernannten Mitgliedern und je einem von diesen 21 Mitgliedern gewählten Vertreter der Volkswirthschaft, Forstwirthschaft, landwirthschaftlichen Lehranstalten und landwirthschaftlichen Versuchsanstalten, dem ebenfalls von den erstern gewählten Generalsecretair, sowie aus außerordentlichen Mitgliedern für besondere Zweige der Landwirthschaft gebildet wird. Er wurde zugleich mit Corporationsrechten und dem Rechte ausgestattet, seinen Bedarf an Geldmitteln, soweit der jährliche Staatsbeitrag nicht genügt, durch Besteuerung der wahlberechtigten Landwirthe zu decken. Durch die Neuorganisation verlor er jedoch seine Eigenschaft als Centralstelle der landwirthschaftlichen Vereine, und blieb es dem Landesculturrath einerseits und den landwirthschaftlichen Kreisvereinen anderseits überlassen, die Beziehungen zu einander zu regeln. Das Gesetz und die Ausführungsverordnung zu demselben vom 15. April 1872 lauten:

Gesetz,
die Reorganisation des Landesculturraths betreffend;
vom 9. April 1872.

Wir Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Unter Beibehaltung der Bezeichnung „Landesculturrath für das Königreich Sachsen" und des Sitzes in Dresden wird an Stelle des bisher unter diesem Namen auf Grund des Statuts vom 20. Februar 1850 bestandenen Collegiums ein gemeinschaftliches Organ der Interessen der Landwirthschaft gebildet.

§ 2. Die Aufgabe des Landesculturraths ist die Vertretung, Förderung und Fortbildung der Landwirthschaft.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/181

Zu diesem Ende hat er insbesondere

1. das Recht, durch selbstständige Anträge, Wünsche und Anregungen der Staatsregierung gegenüber die vorbezeichneten Aufgaben und Interessen zu fördern und zu vertreten, sowie

2. die Verpflichtung, der Staatsregierung als sachverständiges Organ in Bezug auf alle die Bodencultur und die landwirthschaftlichen Interessen berührenden Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung zu dienen. Soweit es die Verhältnisse irgend gestatten, soll er in jeder wichtigen Angelegenheit dieser Art gehört werden.

§ 3. Der Landesculturrath besteht aus sechsundzwanzig ordentlichen Mitgliedern, nämlich aus

1. den jedesmaligen Vorsitzenden der fünf landwirthschaftlichen Kreisvereine,
2. dreizehn ohne Rücksicht auf Mitgliedschaft in einem landwirthschaftlichen Vereine durch die Landwirthe gewählten Personen (§ 5),
3. drei von dem Ministerium des Innern ernannten Landwirthen oder der Landwirthschaft kundigen Personen.
4. dem von den vorstehend unter 1 bis mit 3 genannten Mitgliedern gewählten Generalsecretair,
5. je einem von den unter 1 bis 3 genannten Mitgliedern gewählten Vertreter a) der Volkswirthschaft, b) der Forstwirthschaft, c) der landwirthschaftlichen Lehranstalten und d) der landwirthschaftlichen Versuchsanstalten.

Der Landesculturrath hat das Recht, für besondere Fragen der Thierheilkunde, der Pferdezucht, des Obst- und Gartenbaues, des Weinbaues, der Bienenzucht, der landwirthschaftlichen Mechanik und anderer verwandter Fächer ein- für allemal auf die Dauer einer Wahlperiode (§ 4) außerordentliche Mitglieder hinzuzuwählen, welche dann zu allen Sitzungen, wo einschlagende Gegenstände zur Berathung kommen, zugezogen werden, auch für einzelne Gegenstände und Sitzungen besondere Sachverständige einzuladen.

Den außerordentlichen Mitgliedern steht in denjenigen Sachen, welche das von ihnen vertretene Fach betreffen, ein Stimmrecht zu, in anderen aber haben sie nur berathende Stimme.

Den besonders eingeladenen Sachverständigen steht überhaupt nur eine berathende Stimme zu.

§ 4. Die Wahlen der in § 3 unter 2, 3 und 5 genannten ordentlichen, sowie der außerordentlichen Mitglieder erfolgen auf sechs Jahre.

Die Anstellung des Generalsecretairs findet durch den Landesculturrath statt. Dafern jedoch letzterer einen Generalsecretair ohne Vorbehalt einjähriger Kündigung anstellen will, ist dazu die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§ 5. Die Wahl der in § 3 unter 2 bezeichneten dreizehn Mitglieder erfolgt in dreizehn Wahlbezirken, welche vom Ministerium des Innern unter thunlichster Berücksichtigung der im Privatbesitze befindlichen land- und forstwirthschaftlich benutzten Fläche, und zwar in der Zahl von je vier in den Regierungsbezirken Dresden und Zwickau, drei in dem Regierungsbezirke Leipzig und zwei in dem Regierungsbezirke Bautzen gebildet werden.

In jeden dieser Wahlbezirke, welche in passende Wahlabtheilungen zu zerlegen sind, ist unter Leitung eines vom Ministerium des Innern aus dem Kreise der Landwirthe zu bestellenden Wahlcommissars ein Mitglied zu wählen.

Stimmberechtigt bei der Wahl dieser dreizehn Mitglieder sind alle männlichen Personen, welche

a) entweder Besitzer eines mindestens drei Hectar umfassenden landwirthschaftlichen Grundbesitzes oder als Pächter landwirthschaftlicher Grundstücke mit mindestens einem Thaler ordentlicher Gewerbesteuer besteuert,

b) volljährig und

c) im Besitze der bürgerlichen und politischen Ehrenrechte sind.

Moralische Personen stimmen durch ihre Vertreter; Ehemännern wird der Besitz und die Steuer der Ehefrau angerechnet.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/182

Wählbar ist jeder Sächsische Staatsangehörige, welcher den obigen Bedingungen unter b) und c) entspricht.

Ein Zwang zur Annahme der Wahl findet nicht statt.

Wahllisten werden nicht aufgestellt; die Wahlleitenden haben sich von der Wahlberechtigung der sich zur Wahl Meldenden selbst zu überzeugen.

Die Wahl erfolgt durch persönliche Abgabe der Stimmzettel.

Die nöthigen besonderen Vorschriften über das Wahlverfahren erfolgen im Verordnungswege.

Vacanzen werden in den ersten vier Jahren der Wahlperiode durch Neuwahl, in den letzten zwei Jahren durch Wahl des Landesculturraths ersetzt.

§ 6. Der Landesculturrath wählt seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus der Zahl der § 3 unter 1 bis mit 3 genannten Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren.

Der Vorsitzende, beziehendlich dessen Stellvertreter, hat den Landesculturrath dem Ministerium des Innern gegenüber und sonst nach Außen zu vertreten. Seine Functionen werden durch das Regulativ (§ 11) näher bestimmt.

§ 7. Der Generalsecretair (§ 3 unter 4) ist der Geschaftsführer des Landesculturraths. Das Nähere über seine Functionen bestimmt das Regulativ (§ 11). Sein Gehalt wird durch den Landesculturrath festgesetzt.

Der Landesculturrath ordnet ihm das erforderliche Canzleipersonal bei und bestimmt die Bezüge für dasselbe.

§ 8. Der Landesculturrath wird durch seinen Vorsitzenden nach Bedürfniß, jedenfalls aber wenigstens einmal im Jahre einberufen.

Die Einberufung muß erfolgen, wenn das Ministerium des Innern es verlangt, oder mindestens ein Drittheil der ordentlichen Mitglieder darauf anträgt.

§ 9. Die Sitzungen des Landesculturraths sind, soweit möglich und wenn nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme beschlossen oder von dem Ministerium des Innern besonders verlangt wird, öffentlich.

§ 10. Zur Beschlußfähigkeit des Landesculturraths ist bei allen Angelegenheiten die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen und beziehungsweise außerordentlichen Mitglieder erforderlich.

Der Landesculturrath faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen und beziehungsweise außerordentlichen Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen entscheidet in der dritten Abstimmung relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos.

§ 11. Der Landesculturrath beschließt über das bei seinen Sitzungen und seinem sonstigen Geschäftsverkehr zu beobachtende und die Functionen seines Vorsitzenden und seiner Beamten feststellende Regulativ.

Er hat das Recht, über seine Mitglieder wegen Außenbleibens ohne genügende Entschuldigung oder Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Regulativs angemessene Geldbußen als Ordnungsstrafen zu verhängen.

Der Vorsitzende kann dergleichen Ordnungsstrafen von den Betheiligten eintreiben; sollte es deshalb einer Hilfsvollstreckung bedürfen, so hat er die Justizbehörde anzugehen und leidet dann die Bestimmung in § 5 des Gesetzes vom 28. Januar 1835 sub A. über die Competenzverhältnisse ꝛc. (S. 56 des Gesetz- und Verordnungsbl. vom Jahre 1835) Anwendung.

§ 12. Die Mitglieder des Landesculturraths fungiren, mit Ausnahme des Generalsecretairs, unentgeldlich. Die nicht in Dresden wohnhaften Mitglieder erhalten jedoch Entschädigung für den ihnen durch ihre Theilnahme an den Sitzungen erwachsenden Reiseaufwand, worüber das Regulativ (§ 11) das Nähere bestimmt.

§ 13. Zur Bestreitung der Kosten, welche dem Landesculturrathe zu Bezahlung seiner

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/183

Beamten, zur Bestreitung seines Canzleiaufwands, der Wahlkosten, der Entschädigung seiner Mitglieder für die Theilnahme an den Sitzungen und sonstigen durch Verfolgung der im § 2 vorgezeichneten Zwecke bedingten Ausgaben entstehen, erhält der Landesculturrath einen auf das Staatsbudget zu bringenden festen Zuschuß aus der Staatscasse.

Zu Deckung alles übrigen Bedarfs hat er das Recht, bei der Staatsregierung die Erhebung angemessener Beiträge von den nach § 5 activ wahlberechtigten Grundbesitzern und Pächtern nach dem Maßstabe der von letzteren von ihrem Grundbesitze, beziehendlich ihrem Gewerbebetriebe, zu entrichtenden directen Steuern zu beantragen.

Diese Beiträge sind rücksichtlich der Einbringung von Resten den öffentlichen Abgaben gleich zu achten.

§ 14. Vorstehendes Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Innern beauftragt ist, tritt mit dem 1. Mai 1872 in Kraft.

Dresden, den 9. April 1872.

Johann.

Hermann von Nostitz-Wallwitz.

Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1872, die Reorganisation des Landesculturraths betreffend;

vom 15. April 1872.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1872 über die Reorganisation des Landesculturraths wird andurch verordnet wie folgt:

Zu § 1.

§ 1. Die Function des Landesculturraths in seiner bisherigen Zusammensetzung nach dem Statut vom 20. Februar 1850 dauert bis zu Constituirung des nach dem vorliegenden Gesetze neugebildeten Landesculturraths fort.

Zu § 2.

§ 2. Die Thätigkeit des Landesculturraths soll nicht auf die unter 1 und 2 in diesem Paragraph besonders hervorgehobenen Richtungen beschränkt sein. Sie hat sich vielmehr nach allen Richtungen hin zu erstrecken, welche innerhalb der Grenzen der im ersten Absatze des Paragraph gestellten Aufgabe fallen.

§ 3. Der geschäftliche Verkehr des Landesculturraths mit der Staatsregierung hat der Regel nach durch Vermittelung des Ministeriums des Innern stattzufinden. Er hat daher Anträge, Wünsche und Anregungen, wie sie unter 1 im § 2 des Gesetzes erwähnt werden, auch wenn sie Angelegenheiten des Ressorts anderer Ministerien betreffen, an genanntes Ministerium zur weiteren Vermittelung gelangen zu lassen; nur die auf Grund seiner unter 2 gedachten Verpflichtung abgegebenen Gutachten sind direct an die Behörden zu richten, welche solche erfordert haben.

Auch ist der Landesculturrath befugt, mit einzelnen Behörden zu dem Zwecke in unmittelbare Verbindung zu treten, um sich von denselben Aufschluß über in sein Bereich fallende Thatsachen ertheilen zu lassen.

Die Ernennung eines ständigen Regierungscommissars für den Landesculturrath findet nicht statt. Dagegen wird in einzelnen Fällen, in welchen der Landesculturrath darauf anträgt oder das Ministerium des Innern es für angemessen erachtet, zu den Verhandlungen ein Regierungscommissar abgeordnet werden.

Mindestens alle drei Jahre hat der Landesculturrath einen Bericht über die Lage der Landwirthschaft und seine Geschäftsthätigkeit an das Ministerium des Innern zu erstatten.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/184

Zu § 5.

§ 4. Für die Wahlen der im § 3 des Gesetzes unter Nr. 2 genannten Mitglieder des Landesculturraths werden die aus der Beifuge sub. ⊙ ersichtlichen Wahlbezirke gebildet.

Die Amtsbezirke sind dabei als räumliche Eintheilungen, also einschließlich der innerhalb derselben liegenden Städte zu verstehen.

Für jeden Wahlbezirk wird vom Ministerium des Innern ein Wahlcommissar bestellt.

§ 5. Der Wahlcommissar hat alsbald, nachdem ihm seine Bestellung zugegangen, Wahlabtheilungen zu bilden und für jede der letzteren einen Wahlvorsteher und, soweit nöthig, einen Stellvertreter desselben, aus den Stimmberechtigten der Abtheilung zu ernennen.

Die Abgrenzung der Wahlabtheilungen und die Bestimmung der Wahlorte und Wahltage ist so vorzunehmen, wie sie für eine lebhafte Betheiligung der Stimmberechtigten an den Wahlen am Förderlichsten ist.

Bei der Wahl der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter wird der Wahlcommissar sein Absehen hauptsächlich auf solche Personen richten, bei denen vorauszusetzen ist, daß sie mit den persönlichen Verhältnissen der Landwirthe in der Abtheilung möglichst vertraut sind.

§ 6. Der Wahlvorsteher hat sofort, nachdem ihm seine Ernennung und die Grenzen der Abtheilung vom Wahlcommissar mitgetheilt worden, die Abgrenzung der Wahlabtheilung unter Angabe des Ortes der Abstimmung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und dabei zugleich die Stimmberechtigten aufzufordern, ihre Stimmen an einem oder mehreren hierbei festzusetzenden Tagen innerhalb der gleichfalls anzugebenden Stunden in Person abzugeben.

Zwischen dem Tage der Bekanntmachung oder, wo diese durch Insertion in einem öffentlichen Blatte erfolgt, der erstmaligen Insertion und dem Tage der Abstimmung soll eine Frist von mindestens acht und höchstens vierzehn Tagen inneliegen.

Ueber Ort und Zeit, welche er für die Abstimmung festgesetzt hat, hat der Wahlvorsteher gleichzeitig dem Wahlcommissar Anzeige zu erstatten.

§ 7. Für jede Abtheilung sind vom Wahlvorsteher mindestens zwei Stimmberechtigte der Abtheilung als Wahlgehilfen zu ernennen, welche der Wahlhandlung beizuwohnen und den Vorsteher sowohl bei Annahme der Stimmzettel, als bei deren Auszählung zu unterstützen haben.

Die Giltigkeit der Wahlhandlung wird aber durch ihre ununterbrochene Anwesenheit nicht bedingt.

Die über die Abgabe und Auszählung der Stimmen aufzunehmenden Niederschriften (§§ 10 und 11) hat in der Regel der Wahlvorsteher zu bewerkstelligen. Ausnahmsweise kann derselbe eine von ihm da möglich aus der Mitte der Stimmberechtigten zu erwählende Person damit beauftragen.

§ 8. Niemand kann das Stimmrecht bei einer Wahl mehr als einmal ausüben, auch wenn er in mehreren Wahlbezirken oder Abtheilungen durch Besitz oder Pachtung stimmberechtigt sein würde.

Mehrere Besitzer oder Pächter eines und desselben Grundstücks haben denjenigen unter sich zu bestimmen und zu legitimiren, welcher das Wahlrecht ausüben soll.

§ 9. Ueber Zweifel in Bezug auf die Wahlberechtigung entscheidet zunächst der Wahlvorsteher. Er kann zu diesem Behufe die Vorlage der erforderlichen Documente als Besitzstandsverzeichnisse, Quittungen über Entrichtung der letzten Gewerbesteuer im zuletzt vorhergegangenen Termine u. a. verlangen.

Auf gegen die Entscheidung des Wahlvorstehers eingewendete Berufung entscheidet der Landesculturrath. Doch ist solchen Reclamationen für die anstehende Wahl keine weitere Folge zu geben.

§ 10. Die Stimmberechtigten haben sich zu der in der Bekanntmachung (§ 6) bezeichneten Zeit bei dem Wahlvorsteher anzumelden und, soweit es derselbe für nöthig erachtet, zu legitimiren.

Die Angemeldeten sind in eine tabellarisch aufzustellende Liste einzutragen.

Diese Liste soll in ihrer ersten Spalte die fortlaufende Nummer der Angemeldeten, in

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/185

der zweiten deren vollen Namen, in der dritten den Wohnort derselben, in der vierten die Stellung des Angemeldeten als Besitzer, Pachter, Ehemann oder Vertreter einer juristischen Person, in der fünften etwaige Bemerkungen enthalten.

Wird ein Angemeldeter nicht als wahlberechtigt anerkannt, so ist dies in der fünften Spalte unter Angabe des Grundes zu bemerken.

Findet die Abstimmung an mehreren Tagen statt, so ist der Tag der Anmeldung in die Mitte der Tabelle über die Namen der Angemeldeten zu setzen. Am Schlusse der Tabelle ist zu bemerken, daß die darin bezeichneten Personen zu der angegebenen Zeit sich bei dem Wahlvorsteher angemeldet und in seinem Beisein die Abstimmung den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung gemäß bewerkstelligt haben, sich auch innerhalb der zur Abstimmung festgesetzten Zeit (§ 6) Niemand weiter angemeldet hat.

§ 11. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche die Angemeldeten zusammengebrochen in ein von dem Wahlvorsteher unter Mitwirkung wenigstens eines der Wahlgehilfen vorher verschlossenes Behältniß zu legen haben.

Auf dem Stimmzettel ist die Person des zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über ihn kein Zweifel übrig bleibt. Stimmzettel, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, ingleichen diejenigen, welche die Namen mehrerer Personen oder einer nicht wählbaren Person enthalten, sind ungiltig. Dieselben sind dem Protocolle beizufügen und in letzterem der Grund der Ungiltigkeit zu bemerken.

Nach Ablauf der zur Abstimmung festgesetzten Zeit ist Niemand, der nicht bereits im Wahllocale gegenwärtig ist, mehr zuzulassen.

Nach Beendigung der Abstimmung ist der Verschluß des Behältnisses für die Stimmzettel nochmals zu prüfen, die Zahl der vorgefundenen Stimmzettel mit der der Abstimmenden zu vergleichen und hierauf erst zur Auszählung der Stimmen selbst zu verschreiten.

Ueber das Ergebniß der Stimmenauszählung ist ein Protocoll aufzunehmen, welches vom Wahlvorsteher und den anwesenden Wahlgehilfen zu unterzeichnen ist.

Der Wahlvorsteher hat dieses Protocoll mit den Anmeldungslisten spätestens am zweiten Tage nach Vollendung der Abstimmung an den Wahlcommissar einzusenden, auch hierbei zugleich zu bescheinigen, daß die im § 6 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt ist. Diejenigen Stimmzettel, welche nicht nach obenstehender Vorschrift dem Protocolle beigefügt werden mußten, sind bis nach Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirke (§ 12) verschlossen aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§ 12. Der Wahlcommissar hat längstens am achten Tage nach Empfang des letzten Wahlabtheilungsprotocolls die Zusammenstellung der Ergebnisse der Abtheilungswahlen vorzunehmen und hierbei einige Wahlgehilfen aus den Stimmberechtigten des Wahlbezirks zuzuziehen.

Bei dieser Wahlhandlung werden die Ergebnisse der in den einzelnen Wahlabtheilungen erfolgten Stimmenauszählung vorgelesen und die giltigen Stimmen zusammengerechnet.

Ueber diese Handlung ist durch eine vom Wahlcommissar aus der Zahl der Stimmberechtigten zu wählende Person ein Protocoll aufzunehmen, welches von dem Wahlcommissar und den anwesenden Wahlgehilfen zu unterzeichnen ist.

§ 13. Für gewählt als Mitglied des Landesculturraths ist Derjenige anzusehen, welcher in einem Wahlbezirke die meisten der abgegebenen giltigen Stimmen erhalten hat. Haben zwei Personen gleichviel Stimmen erhalten, so entscheidet das Loos.

§ 14. Der Wahlcommissar hat nach Feststellung des Wahlergebnisses den Gewählten zur Erklärung über Annahme der Wahl, auch, soweit nöthig, zu Beibringung des Nachweises seiner Wählbarkeit zu veranlassen.

Wird von dem Gewählten binnen vier Tagen nach erhaltener Benachrichtigung die Wahl nicht bestimmt und unbedingt abgelehnt, so gilt dieselbe für angenommen.

Wird die Wahl abgelehnt, so hat der Wahlcommissar sofort die anderweite Wahl zu veranlassen. Ergiebt sich die Nichtwählbarkeit des gewählten, so ist vor Einleitung der anderweiten Wahl die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/186

Bei den hiernach vorzunehmenden Nachwahlen ist den oben gegebenen Vorschriften gleichfalls nachzugehen, doch bedarf es für die § 6 gedachte Bekanntmachung nicht einer achttägen Frist.

§ 15. Nach Schluß der Wahl und beziehendlich nach Ablauf der zur Erklärung über die Annahme der Wahl im § 14 bestimmten Frist hat der Wahlcommissar die sämmtlichen auf die Wahl bezüglichen Acten an das Ministerium des Innern Behufs Veranlassung des Weiteren einzusenden.

§ 16. Den Wahlhandlungen können alle Stimmberechtigte beiwohnen, es dürfen aber während der Wahlhandlung unter denselben weder Verhandlungen noch Ansprachen stattfinden.

Die Wahlcommissare und Wahlvorsteher haben nur auf die Beobachtung der im Gesetze und dieser Verordnung aufgestellten Vorschriften, sowie darauf zu sehen, daß die Wahlhandlungen ohne Störung vor sich gehen, jeden Einflusses auf die Wahl selbst aber sich zu enthalten.

§ 17. Einsprüche gegen die Giltigkeit einer Wahl sind bei deren Verlust spätestens vier Wochen nach der Wahl bei dem Landesculturrathe anzubringen, welchem die Entscheidung darüber zusteht.

Es kann jedoch eine Wahl nur wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften oder wegen Nichtwählbarkeit des Gewählten als ungiltig angesehen werden. Die Theilnahme einzelner nicht berechtigter Personen an einer Wahl macht dieselbe nur dann ungiltig, wenn nach der Stimmenvertheilung deren Stimmen auf das Wahlergebniß einen wesentlichen Einfluß ausüben konnten.

§ 18. Die Wahlcommissare sind berechtigt, soweit es zum Zwecke des Wahlgeschäfts nöthig ist, sich mit allen Behörden unmittelbar in Vernehmung zu setzen und von denselben Auskunft sich ertheilen zu lassen, auch erforderlichen Falles an die den Unterbehörden untergebenen Organe (z. B. Gemeindevorstände, Ortsgerichtspersonen ꝛc.) unmittelbare Anfragen zu richten.

§ 19. Alle Behörden haben in Bezug auf die Wahlen zum Landesculturrath unentgeldlich zu expediren.

Auch die Wahlcommissare, Wahlvorstände, Wahlgehilfen und Protocollanten haben ihr Ehrenamt ohne Anspruch auf Entschädigung zu verwalten, doch werden ihnen unvermeidliche baare Auslagen durch den Landesculturrath erstattet. Zu diesem Zwecke sind dieselben von dem Wahlvorsteher bei dem Wahlcommissar bei Uebersendung des Wahlprotocolls (§ 11) anzuzeigen und zu bescheinigen und letzterer hat eine Zusammenstellung dieser Auslagen bei den Wahlabtheilungen, sowie seiner eigenen Verläge unter Beifügung der Belege mit den Acten (§ 15), jedoch von letzteren getrennt dem Ministerium des Innern zur Feststellung und Ueberweisung an den Landesculturrath einzureichen.

Zu § 3. 4. 6 und 7.

§ 20. Der Landesculturrath hat die Wahlen seines Vorsitzenden, des Stellvertreters desselben, ferner die im § 3 des Gesetzes unter 5 aufgeführten ordentlichen, sowie der außerordentlichen Mitglieder, endlich des Generalsecretärs, und zwar des letzteren unter Angabe der mit demselben vereinbarten Anstellungsbedingungen, dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

Zu § 9.

§ 21. Hinsichtlich solcher Gegenstände, welche in geheimer Sitzung zu verhandeln sind, haben auch die einzelnen Mitglieder des Landesculturraths gegen Jedermann Stillschweigen zu beobachten.

Zu § 11.

§ 22. Der Landesculturrath hat das von ihm festgestellte Regulativ, in welchem auch über die Art des Verkehrs zwischen dem Landesculturrathe und den landwirthschaftlichen Kreisvereinen Bestimmung zu treffen ist, dem Ministerium des Innern zur Kenntnißnahme zu überreichen.

Zu § 13.

§ 23. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung von § 13 bleiben noch vorbehalten.

Dresden, den 15. April 1872.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz. Fromm.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/187

Wahlbezirke
für die Wahlen zu dem reorganisirten Landesculturrath.

Regierungsbezirk Bautzen:

1. Wahlbezirk umfaßt die Gerichtsämter Großschönau, Zittau, Reichenau, Ostritz, Bernstadt, Herrnhut, Ebersbach, Löbau, Neusalza, Schirgiswalde, Bischofswerda.
2. Wahlbezirk umfaßt die Gerichtsämter Weißenberg, Bautzen, Königswartha, Kamenz, Königsbrück, Pulsnitz.

Regierungsbezirk Dresden:

3. Wahlbezirk umfaßt die Gerichtsämter Radeburg, Moritzburg, Wilsdruff, Döhlen, Dresden, Radeberg, Schönfeld.
4. Wahlbezirk umfaßt die Gerichtsämter Stolpen, Neustadt, Sebnitz, Schandau, Königstein, Pirna, Gottleuba, Lauenstein, Altenberg.
5. Wahlbezirk umfaßt die Gerichtsämter Frauenstein, Sayda, Brand, Freiberg, Tharand, Dippoldiswalde.
6. Wahlbezirk umfaßt die Gerichtsämter Meißen, Lommatzsch, Nossen, Großenhain, Riesa.

Regierungsbezirk Leipzig:

7. Wahlbezirk umfaßt die Gerichtsämter Strehla, Oschatz, Döbeln, Leisnig, Mügeln, Wermsdorf, Wurzen.
8. Wahlbezirk umfaßt die Gerichtsämter Grimma, Brandis, Taucha, Leipzig I, Leipzig II, Markranstädt, Zwenkau, Pegau, Rötha, Borna.
9. Wahlbezirk umfaßt die Gerichtsämter Lausigk, Colditz, Hartha, Geringswalde, Waldheim, Roßwein, Hainichen, Mittweida, Burgstädt, Rochlitz, Geithain, Frohburg, Penig.

Regierungsbezirk Zwickau:

10. Wahlbezirk umfaßt die Gerichtsämter Waldenburg, Remse, Meerane, Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Lichtenstein, Hartenstein, Wildenfels, Limbach, Chemnitz, Frankenberg, Oederan, Augustusburg.
11. Wahlbezirk umfaßt die Gerichtsämter Zschopau, Ehrenfriedersdorf, Wolkenstein, Lengefeld, Zöblitz, Marienberg, Jöhstadt, Oberwiesenthal, Annaberg, Geyer, Scheibenberg, Schwarzenberg, Grünhain, Stollberg.
12. Wahlbezirk umfaßt die Gerichtsämter Lößnitz, Schneeberg, Kirchberg, Zwickau, Werdau, Crimmitschau, Reichenbach, Elsterberg, Treuen, Lengenfeld, Auerbach, Eibenstock, Johanngeorgenstadt.
13. Wahlbezirk umfaßt die Gerichtsämter Klingenthal, Falkenstein, Schöneck, Markneukirchen, Adorf, Oelsnitz, Plauen, Pausa.

Wahlen.

Im Laufe des Sommers 1872 fanden die ersten Wahlen und Ernennungen statt. Als Vorsitzende der landwirthschaftlichen Kreisvereine traten in den Landesculturrath ein:

1. Für den landwirthschaftl. Kreisverein zu Dresden: Graf A. zur Lippe-Weißenfeld zu Dresden.
2. Für den landwirthschaftlichen Kreisverein zu Leipzig: Rittergutsbesitzer F. v. Schönberg auf Bornitz bei Oschatz.
3. Für den landwirthschaftlichen Kreisverein im Erzgebirge: Rittergutsbesitzer

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/188

K. Mehnert, Director des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreich Sachsen zu Dresden.

4. Für den landwirthschaftlichen Kreisverein im Vogtlande: Rittergutsbesitzer Kammerherr K. v. Metzsch auf Friesen bei Reichenbach i. V.
5. Für den landwirthschaftlichen Kreisverein für die Oberlausitz: Rittergutsbesitzer Graf zur Lippe auf Döberkitz bei Seitschen.

Gewählt wurden:

	Im Wahlbezirk	Wahlabtheilungen		Abgegebene Stimmen		Namen, Stand und Wohnort des Vertreters.
		wurden gebildet.	haben gewählt.	im Ganzen.	für den Gewählten.	
6.	I.	17	17	418	222	Rittergutsp R. E Hähnel auf Kuppritz bei Pommritz.
7.	II.	7	7	103	46	Gutsbesitzer Fr. Beeg zu Wiesa bei Kamenz.
8.	III.	17	17	282	150	Rittergutsbesitzer H. Grahl auf Zscheckwitz bei Kreischa.
9.	IV.	140	136	1396	1220	Gutsbes F. W. May in Polenz b. Neustadt b. Stolpen.
10.	V.	124	122	1380	1171	Rittergutsbesitzer R. v. Oehlschlägel auf Oberlangenau bei Brand bei Freiberg.
11.	VI.	165	165	2095	782	Rittergutsbes. B. Roßberg auf Zschaiten b. Großenhain.
12.	VII.	98	97	1207	699	Gutsbes. G. Uhlemann in Görlitz b. Mügeln b. Oschatz.
13.	VIII.	81	81	2004	1599	Gutsbesitzer J. Kökert in Kl.-Miltitz bei Markranstädt.
14.	IX.	64	64	1126	585	Rittergutsbes. J. Knechtel a. Neutaubenheim b. Rochlitz
15.	X.	67	65	936	849	Professor G. Richter in Tharand.
16.	XI.	105	105	1354	978	Rittergutsbesitzer J. Braun in Erbisdorf bei Brand.
17.	XII.	120	118	1251	375	Rittergutsbesitzer O. L. Gräßer a. Obermosel b. Mosel.
18.	XIII.	153	152	1554	1447	Rittergutsbesitzer O. Seiler auf Neuensalz bei Plauen.
		1158	1146	15106		

Da die Zahl der Wahlberechtigten im Ganzen sich auf 54—57000 belaufen mag, so haben sich ca. 26 bis 28 % derselben an der Wahl betheiligt, was auf sehr allgemeines Interesse für die neue Institution schließen läßt. Man wird wohl berechtigt sein, anzunehmen, daß es vorwiegend die Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine waren, welche zur Wahlurne gingen, indem diese eben durch die Mitgliedschaft ihr größeres Interesse bethätigen; die Zahl derselben betrug zur Zeit der Wahl gegen 20000, und die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder hiervon wird auf ca. 18000 veranschlagt werden können, so daß wohl $^2/_3$ aller Mitglieder ihre Stimme abgaben.

Nur in den 3 ersten Wahlbezirken war die Wahlbetheiligung eine geringe; die Erklärung hierfür dürfte in der Bildung einer geringern Zahl von Wahlabtheilungen liegen.

Durch das Königl. Ministerium des Innern wurden zu Mitgliedern ernannt:

19. Rittergutsbesitzer C. v. Trützschler auf Dorfstadt bei Falkenstein.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/189

20. Rittergutsbesitzer B. v. Watzdorf auf Sollschwitz bei Kleinwelka.
21. Gutsbesitzer Ad. Eulitz in Pulsitz bei Ostrau.

In der constituirenden Sitzung vom 8. October 1872 wurden durch diese Mitglieder gewählt:

22. Als Vertreter der Volkswirthschaft: Geheimerath Prof. Dr. Roscher in Leipzig.
23. Als Vertreter der Forstwirthschaft: Oberforstrath Dr. Judeich in Tharand.
24. Als Vertreter der landwirthschaftlichen Lehranstalten: Director Professor Dr. Blomeyer in Leipzig.
25. Als Vertreter der landwirthschaftlichen Versuchsstationen: Hofrath Dr. Stöckhardt in Tharand.

Am 24. März 1873 fand die Wahl des Generalsecretairs statt und fiel dieselbe auf

26. Generalsecretair K. v. Langsdorff zu Darmstadt,

welcher am 1. Juni 1873 in seine neue Stellung trat.

Als außerordentliche Mitglieder wurden endlich in der constituirenden Sitzung vom 8. October 1872 gewählt:

27. Für Pferdezucht: Landstallmeister Oberst A. v. Mangoldt zu Moritzburg.
28. Für Thierheilkunde: Medicinalrath Professor Dr. G. K. Haubner zu Dresden.
29. Für landwirthschaftliche Mechanik: Geheimer Regierungsrath Dr. J. A. Hülße zu Dresden.
30. Für Obst- und Gartenbau: Gartendirector G. F. Krause zu Dresden.
31. Für Bienenzucht: Pastor Ellrich zu Steinbach bei Lausigk.

Seitdem schieden aus dem Landesculturrath aus:

a) Durch Rücktritt: Geheimer Regierungsrath Dr. Hülße zu Dresden. (Sommer 1874.)
b) Durch Wegzug: Graf A. zur Lippe-Weißenfeld zu Dresden. (Herbst 1872.) — Rittergutsbesitzer H. Grahl auf Zscheckwitz. (Herbst 1874.)
c) Durch Tod: Rittergutsbesitzer F. Braun auf Erbisdorf (December 1874) und Rittergutsbesitzer Graf zur Lippe auf Döberkitz (April 1875).

An deren Stelle traten ein:

1. Als Vorsitzender des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Dresden: Rittergutsbesitzer B. H. Leutritz auf Deutschenbora.
5. Als Vorsitzender des landwirthschaftlichen Kreisvereins für die Oberlausitz: Rittergutsbesitzer Pfannenstiel auf Neudorf a. d. Spree bei Guttau.
8. Als Vertreter des III. Wahlbezirks: Rittergutsbesitzer A. Otto auf Sacka bei Königsbrück, gewählt mit 163 von 444 in 21 Wahlbezirken abgegebenen Stimmen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/190

16. Als Vertreter des XI. Wahlbezirks: Rittergutsbesitzer Wecke auf Wiesa bei Annaberg, gewählt mit 720 von 1245 in 105 Wahlbezirken abgegebenen Stimmen.
29. Für landwirthschaftliche Mechanik: Professor Dr. E. Hartig zu Plauen bei Dresden.

Regulativ.

Durch Sitzungsbeschluß vom 12. Juni 1873 und 5. Februar 1875 stellte der Landesculturrath das Regulativ und die Instruction für den Generalsecretair fest.

Regulativ
für den Landesculturrath.

§ 1. Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr des Collegiums ist das Kalenderjahr.

§ 2. Sitzungen. Einladung dazu. In jedem Jahre haben mindestens zwei Sitzungen, und zwar eine im Frühjahre und eine im Herbste stattzufinden.

Zu jeder Sitzung sind die Mitglieder durch recommandirte Briefe, soweit es möglich ist, unter Angabe der vorliegenden Berathungsgegenstände, einzuladen. In Dresden selbst wohnende Mitglieder können auch durch persönlich behändigte Briefe oder Patente eingeladen werden.

Ebenso ist jede öffentliche Sitzung in dem „Dresdener Journal" und der „Leipziger Zeitung" anzuzeigen.

Zwischen der Absendung der Einladungen an die Mitglieder und dem Tage der Sitzung müssen, dringende Fälle ausgenommen, mindestens acht Tage inneliegen.

In minder wichtigen und solchen Sachen, deren Erledigung keinen Aufschub gestattet, ist der Vorsitzende ermächtigt, schriftliche Abstimmung des Collegiums einzuholen. Auf Regierungsvorlagen hat dies jedoch keine Anwendung.

§ 3. Entschuldigung. Ordnungsstrafe. Jedes Mitglied, welches durch dringende Gründe am Erscheinen in der Sitzung behindert oder die Sitzung vor deren Beendigung zu verlassen genöthigt ist, hat dies bei dem Vorsitzenden oder dem Generalsecretair oder in der Kanzlei des Landesculturraths, unverzüglich nach erhaltener Einladung oder nach Eintritt der Behinderungsgründe in Person oder schriftlich unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

Ein Mitglied, welches dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder dessen Entschuldigungsgründe das Collegium nicht für ausreichend anerkennt, verfällt in eine Ordnungsstrafe von drei Thalern.

Als genügende Entschuldigungsgründe können in der Regel nur Krankheit und Abwesenheit vom Wohnorte, nicht aber Berufsgeschäfte gelten.

Macht sich in Folge des Umstandes, daß ein oder mehrere Mitglieder ohne genügende Entschuldigung eine Sitzung versäumt oder verlassen haben, die Anberaumung einer anderweiten Sitzung nothwendig, so haben diese Mitglieder den durch die Einberufung des Collegiums zu der durch ihre Abwesenheit vereitelten Sitzung verursachten Aufwand solidarisch zu erstatten, es kommt jedoch, falls dieser Aufwand, unter die einzelnen erstattungspflichtigen Mitglieder vertheilt, für jedes derselben drei Thaler oder mehr beträgt, die vorgedachte Ordnungsstrafe, im entgegengesetzten Falle die Verbindlichkeit zur Erstattung des durch ihre Abwesenheit verursachten Aufwandes in Wegfall.

§ 4. Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung. Eine Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung hinsichtlich der in geheimer Sitzung verhandelten Gegenstände seiten eines Mitgliedes kann auf Beschluß des Collegiums durch eine Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Thalern oder eine Rüge in nichtöffentlicher Sitzung, im Wiederholungsfalle durch eine in öffentlicher Sitzung auszusprechende, nach Befinden auch bekannt zu machende Rüge geahndet werden.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/191

§ 5. Ordnung der Verhandlungen. Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden ist zunächst, falls dies in der vorigen Sitzung nicht geschehen sein sollte (§ 13), das Protocoll dieser Sitzung vorzulesen und zu vollziehen, sodann Vortrag aus der Registrande zu erstatten, weiter Mittheilung über den Lauf der Geschäfte und über die Ausführung früherer von dem Kollegium gefaßten Beschlüsse zu machen, hierauf aber, falls keins der anwesenden Mitglieder eine Kollegialangelegenheiten betreffende Anfrage an den Vorsitzenden zu stellen hat, zur Berathung der auf die Tagesordnung gestellten Gegenstände zu verschreiten. Deren Aufeinanderfolge wird vom Vorsitzenden bestimmt. In den auf Verlangen des Ministeriums des Innern einberufenen Sitzungen haben dessen Vorlagen vor anderen Gegenständen den Vorrang.

Der Vorsitzende ist verpflichtet

1) alle Gegenstände, über welche von dem Ministerium des Innern oder einer andern Staatsbehörde eine Erklärung des Kollegiums verlangt wird,
2) alle Anträge von landwirthschaftlichen Kreisvereinen und von Mitgliedern des Kollegiums, die bis zum Erlaß der Einladungsschreiben eingegangen sind, und
3) alle Gegenstände, deren Berathung das Kollegium auf diese Sitzung verschoben hat, auf die Tagesordnung der betr. Sitzung zu stellen.

Er ist jedoch zugleich berechtigt, nach seinem Ermessen noch andere Berathungsgegenstände auf die Tagesordnung zu setzen. Der wesentliche Inhalt dieser Verhandlungsgegenstände ist, sofern dieser nicht in Berichten der Referenten oder Commissionen (§ 15) Aufnahme gefunden hat, zu vervielfältigen und den einzelnen Mitgliedern vor der Sitzung zuzustellen.

Wird beim Beginn der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung ein nicht auf dieser stehender Antrag als dringlich von einem Mitgliede eingebracht, solcher gehörig (§ 7) unterstützt und demselben die Dringlichkeit von dem Kollegium zugesprochen, so ist nach Erledigung der Tagesordnung über denselben zu berathen und Beschluß zu fassen.

§ 6. Schriftliche Formulirung der Anträge. Alle Anträge, welche zur Verhandlung des Kollegiums gelangen sollen, auch die erst während der Debatte über einen Verhandlungsgegenstand gestellten Anträge und Unteranträge, müssen bestimmt formulirt und vom Antragsteller unterschrieben bei dem Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 7. Unterstützung der Anträge. Anträge, welche von einzelnen Mitgliedern erst während der Sitzung gestellt werden, können nur dann zur Verhandlung kommen, wenn dieselben außer dem Antragsteller mindestens von vier Mitgliedern unterstützt werden.

§ 8. Reihenfolge der Redner. Jedes Mitglied, welches in der Sitzung sprechen will, muß vorher den Vorsitzenden um das Wort bitten. Die Reihenfolge der Sprecher richtet sich nach der Priorität der Anmeldung.

§ 9. Beschränkung. Keinem Mitglied ist ohne vorherige Zustimmung des Kollegiums über denselben Gegenstand das Wort mehr als dreimal und länger als zehn Minuten gestattet.

Auf einen Referenten leidet diese Beschränkung jedoch keine Anwendung.

Auch ist zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort zu jeder Zeit nach demjenigen Redner zu gestatten, welcher zu einer solchen Berichtigung Anlaß gegeben hat.

§ 10. Schluß der Debatte. Der Schluß der Debatte erfolgt sofort, wenn entweder kein Mitglied das Wort verlangt, oder ein Mitglied, das sich an der Debatte noch nicht betheiligt hat, den Schluß derselben beantragt hat und dieser Antrag gehörig unterstützt und von der Versammlung angenommen worden ist.

In jedem Falle steht jedoch dem Antragsteller oder dem Referenten beziehentlich dem Antragsteller und dem Referenten das Schlußwort zu.

§ 11. Abstimmungen. Der Vorsitzende hat die Fragen, über welche abgestimmt werden soll, so zu stellen, daß die Antwort mit Ja oder Nein erfolgen kann.

Die Abstimmung erfolgt durch Sitzenbleiben oder Aufstehen und zwar so, daß durch ersteres bejaht wird.

Es kann aber die Abstimmung auch durch Namensaufruf oder durch Stimmzettel erfolgen,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/192

wenn ein Antrag ausdrücklich darauf gestellt, gehörig unterstützt und von der Versammlung angenommen worden ist.

Jedem Mitgliede steht es unter allen Umständen frei, seine Abstimmung namentlich zu Protocoll zu geben.

§ 12. Wahlen. Wahlen erfolgen in der Regel durch Stimmzettel. Sollen dieselben in anderer Weise vorgenommen werden, so ist hierzu Einstimmigkeit der Anwesenden erforderlich.

§ 13. Protocoll. Ueber jede Sitzung wird ein die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen wiedergebendes Protocoll aufgenommen und in der Regel am Schlusse der Sitzung verlesen.

Dasselbe ist von den Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterschreiben.

Eine Abschrift davon ist an das Ministerium des Innern einzureichen.

§ 14. Ergänzungsbestimmung. Uebrigens gelten im Allgemeinen die für parlamentarische Verhandlungen üblichen Regeln.

Ihre Handhabung liegt dem Vorsitzenden ob. In allen Zweifelsfällen hat das Kollegium zu entscheiden.

§ 15. Referenten und Kommissionen. Zur Vorberathung einzelner Gegenstände oder gewisser Klassen von solchen kann das Kollegium Referenten oder Kommissionen aus seiner Mitte ernennen. Es ist jedoch in Fällen, wo es wünschenswerth ist, daß ein Gegenstand bereits auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung kommt, auch der Vorsitzende allein befugt, entweder einen Referenten zu ernennen, welcher in der nächsten Plenarsitzung Bericht zu erstatten hat, oder eine Kommission zu bilden und einzuberufen.

Jede Kommission wählt ihren Obmann und Referenten. Dieselben haben ihren Bericht, soweit nichts Anderes beschlossen worden ist, schriftlich zu erstatten und vor der betr. Sitzung des Kollegiums womöglich so zeitig an den Vorsitzenden beziehendlich die Kanzlei des Landesculturraths zu senden, daß diese Berichte noch vor der Sitzung des Letzteren vervielfältigt und den einzelnen Mitgliedern zugestellt werden können.

Der Vorsitzende und der Generalsecretär des Landesculturraths haben das Recht, den Sitzungen aller Kommissionen und zwar, wenn sie nicht selbst Mitglieder derselben sind, mit berathender Stimme beizuwohnen.

§ 16. Vorsitzender. Der Vorsitzende ist, wie er das Kollegium nach Außen zu vertreten hat, so auch verpflichtet, für die Erfüllung der Aufgaben desselben Sorge zu tragen. Er hat die von dem Kollegium ausgehenden Schriften gemeinschaftlich mit dem Generalsecretär zu vollziehen, die Sitzungen anzusetzen, zu berufen, zu leiten und zu schließen, sowie die Oberaufsicht über die Geschäftsführung und Kassenverwaltung des Generalsecretärs zu führen.

Treten Umstände ein, welche den Vorsitzenden an der Erfüllung seiner Obliegenheiten behindern, so hat er seinen Stellvertreter alsbald hiervon in Kenntniß zu setzen. Liegen auch beim Stellvertreter dergleichen Behinderungsgründe vor, so hat der Vorsitzende ein anderes Mitglied des Kollegiums mit seinen Functionen zu beauftragen und dieses solche zu übernehmen. Ein derartiger Auftrag erlischt jedoch mit dem Zusammentritt des Kollegiums, welches sofort unter Leitung des interimistischen Vorsitzenden einen Stellvertreter bis zum Wegfall jener Behinderungsgründe wählt.

Der am Schlusse der sechsjährigen Wahlperiode (§ 4 des Gesetzes, die Reorganisation des Landesculturraths betr. vom 9. April 1872) fungirende Vorsitzende, bez. dessen Stellvertreter hat bis zur ersten thunlichst bald nach Schluß der gedachten Wahlperiode einzuberufenden Sitzung in seinen Functionen zu verbleiben und sich in derselben der Einführung der neuen Mitglieder, sowie der Leitung der nach § 3 und 6 des angezogenen Gesetzes erforderlichen Neuwahlen zu unterziehen.

§ 17. Generalsecretär. Dem Generalsecretär als dem Geschäftsführer des Kollegiums liegt die Besorgung aller zum Geschäftsgange, sowie zur Ausführung der Beschlüsse des Kollegiums erforderlichen schriftlichen Arbeiten und Ausfertigungen, welche von ihm mit zu unterschreiben sind, ob. Er hat für die sachgemäße Führung der Protocolle in den Sitzungen des

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/193

Collegiums, sowie der Commissionen, Sorge zu tragen, und ist für deren Richtigkeit verantwortlich. Ihm liegt ferner ob die Leitung der Kanzlei und die Annahme und Entlassung des ihm durch die Beschlüsse des Collegiums beigeordneten Kanzleipersonals, die Verwahrung der Siegel des Collegiums, die Haltung und Aufbewahrung der Acten, die Sorge für die Bibliothek und sonstige Sammlungen des Collegiums, die Unterhaltung eines regen persönlichen Verkehrs und einer möglichst ausgebreiteten Correspondenz in landwirthschaftlicher Beziehung, insbesondere mit den landwirthschaftlichen Kreisvereinen (§ 22), die Ansammlung landwirthschaftlich statistischen Materials, endlich die Kassenverwaltung (§ 20) des Collegiums, sowie die Redaction eines Blattes als Organ des Landesculturraths.

Diäten und Reisefortkommen bei Reisen, welche im Auftrage oder im Interesse des Collegiums geschehen, hat der Generalsecretair nach denselben Sätzen, wie die auswärtigen Mitglieder des Collegiums (§ 19) zu erhalten.

Ueber die Dauer seiner Anstellung, seinen Gehalt und sonstige Anstellungsbedingungen, Vergütung von Kanzleiaufwand ꝛc. ist vom Collegium mit dem Generalsecretair besonderes Abkommen zu treffen.

§ 18. Jahresbericht. Der nach § 3 der Verordnung zur Ausführung des angezogenen Gesetzes vom 15. April 1872 an das Ministerium des Innern zu erstattende Bericht ist von dem Generalsecretair zu bearbeiten, dem Vorsitzenden und von demselben zur endgiltigen Feststellung dem Collegium vorzulegen.

§ 19. Reiseentschädigung. Die nicht in Dresden wohnhaften Mitglieder erhalten für jeden Tag ihrer durch die Sitzung, beziehendlich durch besondern Auftrag des Collegiums bedingten Abwesenheit von Hause Diäten jederzeit in der den Mitgliedern der Ständekammer gewährten Höhe, bei Excursionen außerhalb des Landes bis zur Höhe von 5 Thalern. Ferner wird, wo eine Post- und Eisenbahnverbindung benutzt werden kann, der durch deren Benutzung entstandene Aufwand vergütet. Bei Benutzung der Eisenbahn passirt der Verlag für die zweite Klasse.*)

Diäten und Reiseentschädigung ist auf einem von der Kanzlei zu erhaltenden Quittungsformulare zu berechnen und nach geschehener Signatur des Vorsitzenden von der Kassenverwaltung zu erheben.

§ 20. Kassenwesen. Der Generalsecretair führt die Kassenverwaltung und leistet die vorkommenden Zahlungen gegen vom Vorsitzenden beglaubigte Quittungen.

Er hat dem Collegium in der Herbstsitzung einen Voranschlag und in der Frühjahrssitzung die Rechnung über Einnahme und Ausgabe vorzulegen, über welche letztere das Collegium nach vorgängiger Prüfung durch eine Commission Beschluß faßt und nach Befinden Justification ausspricht.

---

*) Durch Beschluß vom 5. Februar 1875 wurden die Bestimmungen hierüber in nachstehender Weise festgestellt:

1. Für den Kilometer Wegs bis zum nächsten Anhaltepunkt der Eisenbahn, wo eine solche vorhanden ist, sind 50 ₰ in Ansatz zu bringen. Derselbe Satz gilt auch bei der Rückfahrt. Jeder angefangene Kilometer ist für voll zu rechnen. Jedoch soll jede Entfernung, die kleiner als 3 Kilometer ist, mit 1½ ℳ zu berechnen gestattet sein.

2. Die nach früherem Beschlusse auf gleiche Höhe mit der Landtagsdiät gesetzte Tagesauslösung der Mitglieder ist, nachdem die Landtagsdiät von nun an auf 12 ℳ festgesetzt ist, vom 1. Januar 1875 an für die Mitglieder des Landesculturraths auf 12 ℳ festzusetzen. Dieselbe Diät ist auch für die Reisetage zu gewähren, soweit solche erforderlich sind.

3. Kann das Mitglied ohne allzugroße Belästigung an demselben Tage, wo die Sitzung stattfindet und vor Beginn derselben nach Dresden gelangen, beziehendlich nach der Sitzung nach Hause zurückkehren, so hat dasselbe nur die Auslösung für die wirklich von ihm besuchten Sitzungstage zu beanspruchen, nicht aber für die Reisetage zur und von der Sitzung.

4. Bedient sich ein Mitglied von und zur Bahn einer Droschke, so sind die erwachsenden baaren Auslagen besonders zu berechnen.

5. Wo Eisenbahnen vorhanden, ist das Mitglied berechtigt, den Preis zweiter Wagenclasse zu beanspruchen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/194

§ 21. Strafen. Alle erkannten Geldstrafen sind binnen einer von dem Collegium zu setzenden Frist von dem schuldigen Mitgliede an die Kasse abzuentrichten.

Als ordnungsmäßige Bekanntmachung eines Strafbeschlusses genügt die mündliche Eröffnung des Vorsitzenden zu Protocoll oder die Mittheilung mittels recommandirten Briefes.

§ 22. Verkehr mit den landwirthschaftlichen Kreisvereinen. Den landwirthschaftlichen Kreisvereinen ist auch nach der Reorganisation des Landesculturraths ihr Wirkungskreis ungeschmälert verblieben.

Es erscheint jedoch wünschenswerth, daß auf allgemeinere Fragen bezügliche Anträge der landwirthschaftlichen Kreisvereine künftig an den Landesculturrath gerichtet und von diesem mit seinem Gutachten an das Ministerium des Innern gebracht werden, während im Uebrigen die landwirthschaftlichen Kreisvereine innerhalb ihres Wirkungskreises auch künftig unmittelbar mit genanntem Ministerium verkehren.

Anderentheils ist ein unmittelbarer anregender Verkehr zwischen dem Landesculturrath und den Kreisvereinen erwünscht. Es werden daher der Landesculturrath einerseits und die Kreisvereine anderseits sich die von ihnen ausgehenden Druckschriften mittheilen, auch letztere von ihren Hauptversammlungen, sowie anderen größeren landwirthschaftlichen Versammlungen den Landesculturrath in Kenntniß setzen, und letzterer wird sich daran, so oft als thunlich, insbesondere durch den Generalsecretair, betheiligen.

§ 23. Aenderung und Revision des Regulativs. Eine Abänderung dieses Regulativs kann nur erfolgen, wenn dieselbe auf darauf gestellten Antrag zweimal in zwei hintereinander folgenden Sitzungen beschlossen worden ist.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Wahlperiode ist dasselbe einer vollständigen Revision durch das Collegium zu unterziehen.

Instruction
für den Generalsecretair des Landesculturraths für das Königreich Sachsen.

§ 1. Der Generalsecretair wird nach Analogie des Staatsdienergesetzes mit Pensionsberechtigung angestellt, ist stimmberechtigtes, geschäftsführendes Mitglied des Collegiums, hat alle zum Geschäftsgange, sowie zur Ausführung der Beschlüsse des Collegiums oder des Vorsitzenden erforderlichen Arbeiten und Ausfertigungen zu besorgen, und letztere in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden zu vollziehen.

§ 2. Er hat für die sachgemäße Führung der Protocolle in den Sitzungen des Collegiums, sowie der Commissionen, Sorge zu tragen, und ist für deren Richtigkeit verantwortlich. Den Sitzungen der Commissionen kann er, sofern er nicht Mitglied derselben ist, mit berathender Stimme beiwohnen.

§ 3. Seiner Leitung untersteht die Kanzlei, die Annahme, sowie Entlassung des ihm durch die Beschlüsse des Collegiums beigeordneten Kanzleipersonales, die Verwahrung der Siegel, die Haltung und Aufbewahrung der Acten, die Ueberwachung der richtigen Führung der Ein- und Abgangsregistrande, die Sorge für die Bibliothek und sonstige Sammlungen des Collegiums.

§ 4. Die Kassenverwaltung ist von dem Generalsecretair zu führen. Er hat daher gegen eine vom Vorsitzenden und ihm unterzeichnete Quittung den nach § 13 des Gesetzes vom 9. April 1872 dem Collegium aus der Staatskasse zufließenden festen Zuschuß zu erheben, sowie die aus den, von den nach § 13 des gedachten Gesetzes activ wahlberechtigten Grundbesitzern, beziehendlich ihrem Gewerbebetrieb zu entrichtenden directen Steuern sich ergebenden Beiträge, auch sonstige aus Strafgeldern 2c. fließenden Einnahmen des Collegiums zu erheben und zu verwalten, alle vorkommenden Zahlungen gegen vom Vorsitzenden beglaubigte Quittungen zu leisten, die Rechnung mit dem Kalenderjahre zu schließen, spätestens Ende März die zusammengestellte Rechnung dem Vorsitzenden zu unterbreiten und dabei Einnahme und Ausgabe ordnungsmäßig zu belegen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/195

Außerdem liegt es ihm ob, einen Voranschlag über die Verwendung der Gelder im kommenden Jahre zu fertigen und solchen dem Vorsitzenden des Collegiums rechtzeitig einzureichen.

Der Generalsecretair haftet mit seinem Einkommen und seinem Vermögen für die Kassenverwaltung.

§ 5. Die Anregung zur Schaffung neuer, sowie die Förderung bestehender, auf die Hebung der Landescultur abzielender, Einrichtungen, sowie die Anregung der Landwirthe zur ausgiebigen Benutzung derselben, sind wesentliche Aufgaben der Thätigkeit des Generalsecretärs. Zu diesem Behufe hat er sich mit dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Kollegiums, den Kreisvereinen, sowie, wenn die localen Verhältnisse es nothwendig machen, mit den Zweigvereinen des Landes in stetem Verkehr zu halten, die Sitzungen dieser Vereine, Ausschußsitzungen und Generalversammlungen der Kreisvereine, wenn er solches im Interesse der Landescultur für nöthig erachtet, zu besuchen und allenthalben zur besseren Anwendung der naturwissenschaftlichen und volkswirthschaftlichen Gesetze durch Wort und Schrift anzuregen. Den Beschlüssen des Kollegiums und des Vorsitzenden gebührt in der Ausführung jedoch der Vorrang.

§ 6. Insbesondere hat er sowohl der Königlichen Staatsregierung, den übrigen Königlichen Behörden, als auch den landwirthschaftlichen Kreis- und Zweigvereinen des Landes über Anfragen die erforderte Auskunft zu ertheilen und wo solches nothwendig wird, Gutachten abzugeben, sowie den mit Referaten beauftragten Mitgliedern des Kollegiums die nöthigen Unterlagen, soweit sie von ihnen erfordert werden, zu übermitteln.

§ 7. Ferner hat er das auf die Landwirthschaft bezughabende statistische Material zu bearbeiten, die Redaction eines Blattes als Organ des Landesculturrathes zu übernehmen und den in § 3 der Ausführungs-Verordnung vom 15. April 1872 vorgeschriebenen Geschäftsbericht an den Vorsitzenden behufs der Vorlegung desselben im Kollegium zur endgiltigen Feststellung zu erstatten.

§ 8. Eine Abänderung dieser Instruction kann jederzeit durch einen Mehrheitsbeschluß des Kollegiums in Vereinbarung mit dem Generalsecretär erfolgen.

Staatszuschuß.

Durch Verordnung vom 27. April 1875 setzte das Königl. Ministerium des Innern den nach § 13 al. 1 des Gesetzes zu gewährenden festen Staatszuschuß an die Kosten des Landesculturrathes auf jährliche 12,000 ℳ fest.

Beitrags-Erhebung.

Der Mehrbedarf an Geldmitteln über diese 12,000 ℳ hinaus ist, nach § 13 al. 2 des Gesetzes durch Erhebung angemessener Beiträge von den wahlberechtigten Grundbesitzern und Pächtern nach dem Maßstabe der von diesen von ihrem Grundbesitze bezw. Gewerbebetriebe zu entrichtenden directen Steuern zu decken. Es stellten sich jedoch der Ausführung bei der Geringfügigkeit der nach Maßgabe der wirklichen Ausgaben zu erhebenden Summe (von jährlich ca. 5000 ℳ) durch die Bestimmungen des § 5 des Gesetzes über die Wahlberechtigung, so erhebliche Schwierigkeiten entgegen, daß eine Abänderung des Gesetzes sich als unabweislich erwies. Eine solche konnte bis Ende 1875 nicht bewirkt werden und hat das Königl. Ministerium des Innern einstweilen Vorschüsse bis zu dem Betrag des wirklichen Bedarfes gewährt.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/196

Pensionskasse.

Dem Generalsecretair wurde bei dessen Berufung vertragsmäßig Berechtigung auf Pension, sowie event. Witwen- und Waisenversorgung nach Analogie des Staatsdienergesetzes zugesichert. Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes von ihm jährlich einzuzahlenden 2% seines Gehaltes werden bis zum Gebrauchsfalle angesammelt und zinsbringend angelegt. Der Abschluß eines bezüglichen Vertrags mit einer Lebens- oder Rentenversicherungs- oder Alterversorgungs-Anstalt, welcher in Erwägung gezogen worden war, hatte sich für die Casse des Landesculturrathes als minder günstig erwiesen, weßhalb hiervon abgesehen worden war. Der Stand der Pensionskasse betrug Ende 1875 300 ℳ.

Commissionen.

Zur Vorberathung wichtigerer oder schwierigerer Fragen wurden in der ersten Zeit besondere Commissionen gebildet, an deren Stelle durch Beschluß in der Plenarsitzung vom 26. August 1873

Ständige Sectionen

traten, veranlaßt durch eine von Geh. Regierungsrath Dr. Reuning für den Landesculturrath ausgearbeiteten Denkschrift über „Mittel und Wege zur weitern Förderung der Sächs. Landwirthschaft". Bei Bildung dieser Sectionen war die Absicht leitend, die in dieser Denkschrift aufgestellten Gesichtspunkte einer weitern Erwägung zu unterziehen und als Ausgangspunkt für zu machende Vorschläge zu benützen. Es wurden daher denselben die einzelnen Abschnitte der Denkschrift zugetheilt und erfolgte auch demgemäß die Benennung der Sectionen:

1. Section: Für die Einleitung der Reuning'schen Denkschrift (Organisation) und für die Richtung der Landwirthschaft. Vorsitzender: v. Schönberg-Bornitz.

2. Section: Für Statistik und für volkswirthschaftliche Zustände in Beziehung auf Production und Consumtion. Vorsitzender: Roscher-Leipzig.

3. Section: Für Verkehr und für öffentliche Lasten. Vorsitzender: Richter-Tharand.

4. Section: Für Wissenschaft und Unterricht. Vorsitzender: v. Oelschlägel-Oberlangenau.

5. Section: Für Agrargesetzgebung. Vorsitzender: Uhlemann-Görlitz.

Für die Folge wurde die Vorbereitung der einschlägigen Fragen jeweils der betreffenden Section überwiesen, soweit nicht die Bildung besonderer Commissionen als angezeigt erschien. In einzelnen Fällen wurden auch mehrere Sectionen zu gemeinschaftlicher Vorberathung vereinigt.

Wirksamkeit.

Sitzungen.

Es fanden in den Jahren 1872—1875 im Ganzen 8 Plenarsitzungen mit 19 Sitzungstagen statt, also durchschnittlich jährlich 2 Sitzungen von ca. 2½

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/197

Tagen Dauer. Die Commissionen und bezw. Sectionen hielten zusammen 23 Sitzungen an 26 Tagen ab. Zur Auskunfts-Ertheilung und bezw. Mitwirkung bei der Berathung einzelner Gegenstände nahmen an den Plenar- wie auch an den Commissions- bezw. Sections-Sitzungen auf Wunsch des Landesculturrathes Regierungs-Commissare der Königlichen Ministerien des Innern, der Finanzen und für Cultus und öffentlichen Unterricht Theil und wurden außer den außerordentlichen Mitgliedern nach Erforderniß noch weitere Sachverständige hinzugezogen.

Berathungsgegenstände.

Im Nachstehenden werden nur die wichtigsten Berathungsgegenstände von allgemeinerem Interesse aufgeführt. Die gefaßten Beschlüsse sind, soweit nicht bereits im Vorstehenden enthalten, im Anhange mitgetheilt, auf welchen die den einzelnen Berathungsgegenständen beigesetzten Zahlen verweisen.

I. Sitzung am 8. October 1872. (Protokoll-Auszug im Amtsblatt f. d. ldw. Vereine 1872 Nr. 11 Extra-Beil.)

1. Constituirung durch die 5 Vorsitzenden der landw. Kreisvereine, die 13 gewählten und die 3 von dem Königl. Ministerium des Innern ernannten Mitglieder unter Leitung Sr. Excellenz des Staatsministers von Nostiz-Wallwitz und des Abtheilungs-Directors für Ackerbau, Gewerbe und Handel, Geheimerath Dr. Weinlig.

2. Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters. Zum Vorsitzenden wurde gewählt, Rittergutsbesitzer Kammerherr v. Metzsch auf Friesen; zum stellvertretenden Vorsitzenden Rittergutsbesitzer v. Oehlschlägel auf Oberlangenau.

3. Wahl der 4 in § 3 des Gesetzes unter Ziffer 5 genannten Mitglieder.

4. Wahl der außerordentlichen Mitglieder.

5. Vorläufige Feststellung des Regulativ's (Geschäftsordnung).

6. Uebertragung der einstweiligen Verwaltung der Secretariatsgeschäfte an Regierungsrath Koch in Dresden.

II. Sitzung am 24. und 25. März 1873 in Anwesenheit von 24 ordentlichen und 1 außerordentlichem Mitgliede. (Protokoll-Auszug im Amtsbl. f. d. l. V. 1873 Nr. 5 Extra-Beil.)

1. Wahl des Generalsecretairs.

2. Feststellung der für Beiwohnung bei den Sitzungen an die Mitglieder zu gewährenden Auslösungen.

3. Bestätigung der Wahlen.

4. Transport von Nutzvieh auf den Eisenbahnen.[10]

5. Maßregeln gegen Verschleppung der Maul- und Klauenseuche.[32]

6. Maßregeln gegen Verbreitung der Lungenseuche.[33]

III. Sitzung am 10. bis 12. Juni 1873 in Gegenwart von 22 ordentlichen und 2 außerordentlichen Mitgliedern. (Protokoll-Auszug im Amtsbl. f. d. l. V. 1873 Nr. 5 Extra-Beil.)

1. Endgiltige Feststellung des Regulativs für den Landesculturrath und der Instruction für den Generalsecretair.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/198

2. Wahl des Amtsblattes für die landw. Vereine im Königreich Sachsen zum Amtsblatt des Landesculturrathes.

3. Prüfungen im Hufbeschlag.[5]

4. Grundsätze für Prämirung von Mutterstuten.[35]

5. Regulativ für das Fahren von Straßenlocomotiven nebst etwa angehängten Bodencultur-Apparaten im Königreich Sachsen.[11]

6. Verbesserung der Arbeiterverhältnisse in der Landwirthschaft.[6]

7. Umgestaltung der Gartenbauschule des landw. Kreisvereins zu Dresden.[4]

IV. Sitzung am 25. und 26. August 1873 in Gegenwart von 22 ordentlichen Mitgliedern. (Protokoll-Auszug im Amtsblatt f. d. l. V. 1873 Nr. 10 Extra-Beil.)

1. Erhebung der Ernteerträge.[25]

2. Umgestaltung des Amtsblattes für die landw. Vereine in die Sächsische landwirthschaftliche Zeitschrift.

3. Errichtung von Lehrcursen zur weitern Ausbildung der Volksschullehrer in den Naturwissenschaften und der Volkswirthschaft.[3]

4. Besetzung der Elbe und ihrer Nebenflüsse mit Lachsen.[38]

5. Verbot der österreichischen Silbermünze.[9]

6. Revision der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835.[7]

7. Tarifsätze für die Honorirung der commissarischen Arbeiten.[26]

8. Erhebung von Beiträgen an die Kosten des Landesculturrathes von den Wahlberechtigten.[41]

9. Bildung ständiger Sectionen.

V. Sitzung am 14., 15., 16. und 21. October 1873 in Gegenwart von 22 ordentlichen und 1 außerordentlichem Mitgliede (Protokoll-Auszug im Amtsbl. f. d. l. V. 1873 Nr. 11, Extra-Beil.) Einziger Gegenstand: Geschäftsanweisung für die Umlegung der Grundsteuer und der Gebäudesteuer.[21]

VI. Sitzung am 15., 16. und 17. Juli 1874. Gegenwärtig 21 ordentliche und 1 außerordentliches Mitglied. (Protokoll-Auszug in der Sächs. landw. Zeitschrift 1874 Nr. 9.)

1. Gesetzgebung über landwirthschaftliche Mobiliar-Feuerversicherung.[18]

2. Versuche betreffs der Uebertragung der Tuberculose des Rindes.[34]

3. Maßregeln gegen Verbreitung der Räudekrankheit der Schafe.[37]

4. Organisation des landwirthschaftl. Versuchswesens im Königreich Sachsen.[1]

5. Vormusterung der Pferde behufs der Remonte.[15]

6. Aufhebung der Schlacht- und bezw. der Nothschlachtsteuer.[23]

7. Abänderungen der z. Zt. bestehenden Leistungen der Gemeinden bei Friedenseinquartirungen.[16]

8. Tariferhöhung und Einführung eines neuen Eisenbahn-Tarifsystems.[8]

9. Verlegung der Sächs. Wollmärkte.[13]

10. Feststellung der Tarifsätze für commissarische Arbeiten.[26]

11. Abänderung der Ausführungsverordnung vom 16. October 1868 zum Fischereigesetze.[39]

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/199

12. Abänderung des Fischereigesetzes vom 15. October 1868.[40]
13. Sächsische Vieh-Versicherungsbank zu Dresden.[20]

VII. Sitzung am 4. und 5. Februar 1875. Anwesend 23 ordentliche Mitglieder. (Protokoll-Auszug in der Sächs. landw. Zeitschrift 1875 Nr. 3.)

1. Instruction für die Vorsitzenden und Mitglieder der Einschätzungscommissionen zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes.[22]
2. Erhebung von Beiträgen von den Wahlberechtigten.[42]
3. Ermittelung der Ernteerträge.
4. Maßregeln gegen Einschleppung des Coloradokäfers.[28]
5. Vereinigung der Sächs. Wollmärkte.[13]
6. Wahlen zum Deutschen Landwirthschaftsrath.

VIII. Sitzung am 13. und 14. December 1875. Anwesend 25 ordentliche und 3 außerordentliche Mitglieder. (Protokoll-Auszug in der Sächs. landw. Zeitschrift 1876 Nr. 1)

1. Verlegung des Dresdener Wollmarktes auf den Centralschlachtviehhof.[14]
2. Die Nothlage der Bewohner der den Artillerieschießplatz zu Zaithein umliegenden Ortschaften.[17]
3. Die landwirthschaftl. Versuchsstationen an der Königl. Thierarzneischule zu Dresden und der Königl. Realschule zu Döbeln.[2]
4. Behandlung der Grenzen von Waldungen an landw. Grundstücke.[30]
5. Aufhebung der Schlacht- bezw. Nothschlachtsteuer.[24]
6. Verbesserung der Baumpflanzungen an den fiskalischen und nicht fiskalischen Straßen und Wegen.[29]
7. Das Classificationssystem der Landes-Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt.[19]
8. Erweiterung des Instituts der Landesculturrentenbank.[27]
9. Prämirung von Mutterstuten.[36]
10. Erhebung von Beiträgen von den Wahlberechtigten.[43]
11. Gesetzentwurf, Maßregeln zum Schutz der Waldungen gegen forstschädliche Insecten.[31]

Verkehr mit den landwirthschaftlichen Vereinen.

Durch das Gesetz vom 9. April 1872 seines seitherigen Characters als Centralstelle der landw. Vereine entkleidet, hat der Landesculturrath durch sein Regulativ (§ 22) seine Beziehungen zu den landwirthschaftl. Kreisvereinen neu geordnet, und insbesondere den Generalsecretair durch das Regulativ (§ 17) und die Instruction (§ 5) beauftragt, einen regen Verkehr mit den landw. Vereinen und dessen Mitgliedern zu unterhalten. Derselbe hat, nachdem er den Sommer 1873 zur Bereisung des Landes verwendet, um Land und Leute kennen zu lernen, und die Wiener Weltausstellung besuchte, im Jahre 1873 noch an 12, im Jahre 1874 an 52 und 1875 an 65 Vereinssitzungen und Versammlungen Theil genommen und

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/200

in den Versammlungen durch Abhaltung von Vorträgen die Verhandlungen über verschiedene Gegenstände eingeleitet.

Auf Antrag des Landesculturrathes wurden demselben vom Königl. Ministerium des Innern vom Jahre 1874 an jährlich 900 ℳ zur Verfügung gestellt, um den landw. Kreis- und Zweigvereinen des Landes je 2 Exemplare seines Amtsblattes, der Sächsischen landw. Zeitschrift, kostenfrei übermitteln zu können. Den durch die Zunahme der Zahl der Vereine sich ergebenden Mehraufwand übernahm der Landesculturrath auf seine Casse.

Verkehr mit auswärtigen Gesellschaften und Vereinen.

Der Landesculturrath steht mit einer großen Anzahl auswärtiger Gesellschaften und Vereine im Schriftenaustausch und Correspondenz zum Zweck gegenseitiger Auskunfts-Ertheilung. Mitglieder desselben gehörten seit Entstehen des Congresses Deutscher Landwirthe diesem und seinem Ausschusse als Mitglieder an. Nachdem auf Veranlassung desselben im Jahre 1872 sich der Deutsche Landwirthschaftsrath gebildet hatte, wählte der Landesculturrath erstmals 4 Vertreter in denselben, welche Sachsen zu entsenden das Recht hat, als Mitglieder und 1 als Stellvertreter; bei der Wahl wurde darauf Rücksicht genommen, daß jeder Kreisverein einen Vertreter hatte. Die Bestreitung der Auslösungskosten blieb den betreffenden Kreisvereinen überlassen. Dagegen übernahm der Landesculturrath alsbald die Zahlung des erforderlich gewordenen Beitrags von 825 ℳ an die Casse des Deutschen Landwirthschaftsrathes. Die erstmals gewählten Vertreter waren:

Mitglieder: v. Oehlschlägel-Oberlangenau,	Kreisverein zu	Dresden,
Uhlemann-Görlitz,	„ „	Leipzig,
Richter-Tharand,	„	im Erzgebirge,
Seiler-Neuensalz,	„ „	Vogtland,
Stellvertreter: v. Watzdorf-Sollschwitz,	„	für die Oberlausitz.

Als im Jahre 1875 Neuwahl erforderlich wurde, übernahm der Landesculturrath auch die Kosten der Auslösung für den Besuch der Sitzungen des Deutschen Landwirthschaftsrathes auf seine Casse und wählte für je 1 Mitglied einen dasselbe vertretenden Stellvertreter. Es wurden für die Jahre 1875—1877 gewählt:

Mitglieder:	Stellvertreter:
Richter-Tharand,	Leutritz-Deutschenbora,
Seiler-Neuensalz,	v. Langsdorff-Dresden,
Uhlemann-Görlitz,	Eulitz-Pulsitz,
v. Oelschlägel-Oberlangenau,	Judeich-Tharand.

Die Berichte über die Sitzungen des Deutschen Landwirthschaftsraths werden Seiten des Landesculturrathes an seine sämmtliche Mitglieder und die landwirthschaftlichen Kreisvereine versendet.

Der Congreß Deutscher Landwirthe wurde im Hinblick auf die steigende Bedeutung der durch denselben behandelten wirthschaftlichen Tagesfragen für die Landwirthschaft erstmals 1875 durch den Generalsecretair beschickt.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/201

Auswärtige Ausstellungen.

Die Wiener Weltausstellung 1873 wurde auf Veranstaltung und Kosten des Königl. Ministeriums des Innern durch einzelne Landwirthe, Obst- und Bienenzüchter und Fabrikanten sowohl einzeln als collectiv beschickt und brachte den sächsischen Ausstellern zahlreiche Anerkennungen. (Vergl. Amtsblatt für die landw. Vereine 1873 Seite 140.) Bei dem Preisgericht wirkten 3 Mitglieder des Landesculturrathes mit (Judeich, Leutritz und Richter).

Die internationale landwirthschaftliche Ausstellung zu Bremen 1874, in deren Executiv-Comité der Landesculturrath durch sein Mitglied v. Schönberg-Bornitz vertreten war, wurde von den landwirthschaftlichen Vereinen Sachsens mit einer Collectiv-Ausstellung der landwirthschaftlichen Producte beschickt, deren Einsammlung und Aufstellung der Generalsecretair übernahm, welcher außerdem in einer kartographischen Darstellung das landwirthschaftliche Vereinswesen im Königreich Sachsen zur Anschauung brachte. Die Kosten wurden durch das Königl. Ministerium des Innern gedeckt. Dieselbe umfaßte 437 Productenproben von 204 Einsendern. — Die 5 sächsischen landwirthschaftlichen Versuchsstationen betheiligten sich gleichfalls auf Kosten des Königl. Ministeriums des Innern, sämmtlich in hervorragender Weise an der Collectiv-Ausstellung der deutschen landwirthschaftlichen Versuchsstationen. — Außerdem wurde die Ausstellung in der Thier-, Forst-, Producten-, Maschinen- und wissenschaftlichen Abtheilung von 33 sächsischen Ausstellern beschickt.

Während der Ausstellung wurde ein vollständiges Verzeichniß der sächsischen Aussteller und Ausstellungs-Gegenstände im Druck herausgegeben.*)

Die Aussteller wurden vielfach durch Prämien ausgezeichnet, von denen bei 35 Ausstellern im Ganzen 36 zuerkannt wurden.**) Darunter befanden sich mehrere Ehrenpreise ersten Ranges. Es erhielten u. A. die landwirthschaftlichen Vereine des Königreichs Sachsen für ihre Collectiv-Ausstellung „mit specieller Berücksichtigung der äußerst lehrreichen Ausstellung unter Leitung des Generalsecretärs v. Langsdorff, sowie der schönen Producte, als: sächsischer Goldhafer, Lausitzer und Lommatzscher Weißweizen und Pirnaer Roggen" den Ehrenpreis der freien und Hansestadt Lübeck „für den hervorragendsten Gegenstand deutschen Ursprungs in der Abtheilung für landwirthschaftliche Producte und landwirthschaftlich-technische Fabrikate"***.) — Die landwirthschaftlichen Versuchsstationen in Gemeinschaft mit andern landwirthschaftlichen Versuchsstationen Deutschlands: den Ehrenpreis der freien und Hansestadt Bremen „für die hervorragendste Leistung in der Abtheilung für Wissenschaft und Unterricht". — Der landwirthschaftliche Kreisverein im Vogtlande: für einen Vogtländer Bullen, den Ehrenpreis des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Cassel „für den besten Bullen in

*) Abgedruckt in der Sächsischen landwirthschaftlichen Zeitschrift 1874, Seite 157 bis 186.

**) Siehe ebendaselbst Seite 158

***) Der Preis bestehend in 500 ℳ wurde durch Beschluß des Landesculturrathes der Reuningstiftung einverleibt, „um die Verdienste des früheren Generalsecretairs durch die des jetzigen zu ehren".

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/202

den mittel- oder oberdeutschen Schlägen". — A. Steiger-Leutewitz für Merino-Schafe den Ehrenpreis des Congresses Deutscher Landwirthe „für die hervorragendste Leistung in der Schafzucht". Derselbe: den Ehrenpreis Sr. Majestät des Königs von Sachsen für das beste Thier unter den Schafstämmen, bei deren Zucht „die vorzüglichste Vereinigung von Adel, Masse, Körperform und Schwere in gleicher Weise angestrebt worden ist". Derselbe: zwei goldene Medaillen. — R. Gadegast-Thal: für Merinoschafe die goldene Medaille Sr. Hoheit des Herzogs von Braunschweig. — C. H. Richter-Baselitz: Ehrenpreis des landwirthschaftlichen Vereins Lilienthal.

Deutsche Kartoffel-Ausstellung zu Altenburg 1875. Durch den Landesculturrath wurde in den Vollzugs-Ausschuß dieser Ausstellung der Generalsecretair abgeordnet, welchem durch den Vollzugs-Ausschuß der hauptsächlichere Theil der technischen Leitung und Anordnung dieses Unternehmens übertragen wurde. Die Betheiligung auch an dieser Ausstellung war aus dem Königreich Sachsen eine ganz hervorragende. Es hatten aus demselben eingesendet 109 Aussteller 845 Proben Kartoffeln, 19 Aussteller 178 Kartoffelculturgeräthe, 16 Aussteller die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen 2c. Betreffs der bemerkenswerthen Ergebnisse dieser Ausstellung kann auf den amtlichen Bericht über dieselbe verwiesen werden*) und ist an dieser Stelle nur hervorzuheben, daß in Folge eines zu Altenburg durch die Interessenten gefaßten Beschlusses vom Jahre 1876 an ein jährlich wiederkehrender Kartoffel-Saatmarkt zu Leipzig errichtet werden soll, mit welchem Versammlungen der Interessenten und der Vorstände von zu organisirenden Kartoffelprüfungs-Stationen verbunden werden sollen.

Veröffentlichungen.

Die Protocolle der öffentlichen Plenarsitzungen des Landesculturrathes wurden regelmäßig in thunlicher Vollständigkeit in der Sächsischen landwirthschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht und in besondern Abdrücken in- und ausländischen Behörden, Vereinen und Corporationen, darunter auch den sächsischen Handels- und Gewerbekammern, mitgetheilt. — Eine gleiche Verbreitung erhielt der VIII. Abschnitt der mehrerwähnten Denkschrift Dr. Reunings über die Mittel und Wege zur weitern Förderung der sächsischen Landwirthschaft, welche die Richung der Landwirthschaft behandelt und daher von allgemeinstem Interesse ist. — Die weite Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Jahre 1875 gab Veranlassung zum Abdruck einer im Auftrag des Königlichen Ministeriums des Innern abgefaßten Belehrung über dieselbe in der Sächsischen landwirthschaftlichen Zeitschrift. — Die dem Landesculturrath bekannt gewordenen Vorgänge bei der Gründung und Geschäftsleitung der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank zu Dresden im Zusammenhang mit Bestimmungen des Statuts dieser Gesellschaft, welche den Versicherten nur unsichere Aussicht gewähren, den Zweck der Versicherung zu erreichen, veranlaßten

*) Die Kartoffel und ihre Cultur. Amtlicher Bericht über die Kartoffel-Ausstellung zu Altenburg vom 14.—24. October 1875 und ihre Ergebnisse. Im Auftrage des Vollzugs-Ausschusses erstattet von R. A. Brückmann, K. v. Langsdorff, Dr. Fr. Nobbe, Dr. C. Oehmichen und Dr. P. Pietrusky. Berlin, Wiegand, Hempel & Parey 1876.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/203

den Landesculturrath zum Erlaß einer öffentlichen Warnung an die sächsischen Viehbesitzer vor einer Versicherungsnahme bei derselben. Der Generaldirector der Gesellschaft erwiderte dieselbe durch heftige Angriffe gegen die betreffenden Referenten und die geschäftsführenden Mitglieder des Landesculturrathes und erhob eine Klage auf Schadenersatz. Das Gericht wies jedoch in allen Instanzen die Klage zurück und verurtheilte den Generaldirector auf erhobene Gegenklage zu 300 ℳ Geldstrafe, Tragung der Kosten und Veröffentlichung des Urtheils auf seine Kosten.

Ausgaben.

Die Ausgaben betrugen in den Jahren 1872—1875:

	1872 u. 73		1874		1875	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Wahlen zum Landesculturrath . .	2762	56	—	—	665	32
Sitzungen des Landesculturrathes .	5082	75	1076	15	2868	21
Druckkosten	1472	82	1300	94	1730	80
Gehalt des Generalsecretairs . . .	4250	—	6000	—	6000	—
Reisekosten desselben	992	80	1394	60	1994	95
Gehalt des Expedienten	232	50	1080	—	1055	—
Büreaumiethe	170	—	498	—	480	—
Copialien	355	74	22	45	23	38
Schreibmaterialien	92	93	60	30	64	50
Porto	84	85	269	85	216	60
Inventar	470	70	108	25	38	25
Bibliothek	—	—	300	95	102	10
Freiexemplare des Amtsblattes an die landwirthschaftlichen Vereine .	—	—	93	40	135	40
Deutscher Landwirthschaftsrath . .	1670	—	825	—	1084	05
Sonstige Ausgaben	1521	15	2	25	12	—
Summa:	19158	80	13032	14	16470	56

Bei Abschluß des Berichtes war durch die Königliche Staatsregierung noch nicht festgestellt, von welchem Zeitpunkte an der auf jährliche 12000 ℳ festgestellte feste Staatszuschuß in Rechnung zu kommen hat und kann deßhalb zur Zeit noch nicht bemessen werden, wie viel von dem in 4 Jahren erwachsenen Gesammtaufwand von 48661 ℳ 50 ₰ im Wege der Beitrags-Erhebung von den dazu verpflichteten Landwirthen zu decken ist.

Sitzungsbeschlüsse.

Nachstehend werden die hauptsächlichsten in den Plenar-Sitzungen gefaßten Beschlüsse wiedergegeben, soweit sie nicht bereits im Vorstehenden aufgeführt sind;

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/204

jedoch kann ihre Wiedergabe an dieser Stelle nur in abgekürzter Form erfolgen. In ihrer Vollständigkeit sind sie mit den Motiven und darüber gepflogenen Verhandlungen in den Protocoll-Auszügen enthalten, welche 1872 und 1873 in dem Amtsblatt für die landwirthschaftlichen Vereine und 1874 und 1875 in der Sächsischen landwirthschaftlichen Zeitschrift abgedruckt sind.

Wissenschaft und Unterricht.

[1] Landwirthschaftliche Versuchsstationen. In der VI. Sitzung erklärte der Landesculturrath, indem er die innere Organisation und die seitherigen Leistungen der landwirthschaftlichen Versuchstationen als befriedigend bezeichnet, daß es dringend zu wünschen ist, daß der zeitgemäße weitere Ausbau der Versuchsstationen und deren fernere Wirksamkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher gestellt werden, und stellte demgemäß an die Königl. Staatsregierung das Ansuchen, sie wolle die landwirthschaftlichen Versuchsstationen als ein dringendes Bedürfniß zur Fortbildung der Landwirthschaft erachten, und deßhalb

a. die Stationen zu Pommritz, Möckern und Tharand aus den für Zwecke der Landwirthschaft bestimmten Fonds unterstützen und sowie bisher durch ein Curatorium und einen königlichen Commissar pflegen und überwachen lassen,
b. dagegen die Erhaltung der Stationen an der königlichen Thierarzneischule zu Dresden und an der Realschule zu Döbeln den genannten Unterrichtsanstalten anheim geben;
c. zwei von den sächsischen Versuchsstationen mit allen wissenschaftlichen Hilfsmitteln auf das vollständigste ausrüsten lassen, und zwar eine für die Forschungen auf dem Gebiete der Thierernährung, die andere für auf die Pflanzenernährung gerichtete Forschungen;
d. die Stellung und Zukunft der Stationsvorstände möglichst sicher stellen, um die bewährten Kräfte auf die Dauer zu erhalten,
e. eine angemessene Verbindung der Curatorien der landwirthschaftlichen Versuchsstationen unter der Centralleitung der königl. Staatsregirung herstellen;
f. der mit der Versuchsstation Tharand verbundenen Samencontrole so lange eine transitorische Unterstützung gewähren, bis sie sich durch Beiträge der Interessenten selbst zu erhalten vermag.

Die zu a und c bis f gestellten Anträge gaben zu wesentlichen, noch nicht vollständig zum Abschluß gelangten Aenderungen in der Einrichtung und Stellung der Versuchsstationen zu Möckern und Tharand Anlaß.

[2] Da jedoch die zu b gestellten Anträge, welche bezweckten, im Interesse der Fortentwickelung der betreffenden beiden Versuchsstationen lediglich eine Aenderung in den Ressortverhältnissen anzubahnen, nicht den gewünschten Erfolg hatten, vielmehr die Aufhebung derselben in Aussicht gestellt wurde, so beschloß der Landesculturrath in der VIII. Sitzung:

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/205

das Königliche Ministerium des Innern zu ersuchen, bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die fernere Verwendung des agricultur-chemischen Laboratoriums zu Döbeln zu landwirthschaftlichen Zwecken befürworten zu wollen, und die Angelegenheit der an der königlichen Thierarzneischule zu Dresden befindlichen Versuchsstation einer nochmaligen Erwägung zu unterziehen und dafür einzutreten, daß dieses bewährte Institut als chemisch-physiologische Untersuchungs-station forterhalten werde.

[3]. Die Errichtung von Lehrkursen zur weitern Ausbildung der Volksschullehrer in der Volkswirthschaft behufs einer bessern Vorbereitung derselben zur Ertheilung von Unterricht an den Fortbildungsschulen betr., sprach der Landesculturrath in der IV. Sitzung dem Königlichen Ministerium für Cultus und öffentlichen Unterricht den Wunsch aus, in den Seminarien den Unterricht in den Elementen der Volkswirthschaftslehre einzuführen.

[4]. Nachdem der Fortbestand der durch den landwirthschaftlichen Kreisverein zu Dresden unterhaltenen Gartenbauschule zu Dresden wegen Erschöpfung der bezüglichen Mittel dieses Kreisvereins gefährdet erschien, beschloß der Landesculturrath in seiner III. Sitzung vom 12. Juni 1873, bei dem Königlichen Ministerium des Innern zu beantragen, dasselbe wolle

1. zum Zweck der Hebung des Obst- und Gartenbaues in Sachsen bei den demnächst zusammentretenden Kammern die Errichtung und Erhaltung einer Lehranstalt für Obst- und Gartenbau aus Staatsmitteln beantragen;
2. im Falle der Genehmigung von Seiten der Hohen Kammer eine Commission von 3 sachverständigen Männern ernennen, bezw. durch den Landesculturrath wählen lassen, welchen die Aufgabe zu stellen wäre, auf Grund genauer örtlicher Orientirung in bereits bestehenden Lehranstalten für Obstbau, namentlich in Reutlingen, Proskau und Geisenheim, einen speciellen Plan auszuarbeiten, welcher für die bei uns gegebenen Verhältnisse paßt.

Das Königliche Ministerium glaubte diesem Antrage eine Folge nicht geben zu können. (vergl. dagegen Seite 211 Ziff. [29].)

[5]. Hufbeschlagkursus. Um dem sehr fühlbar gewordenen Mangel an guten Hufbeschlagschmieden abzuhelfen, hatte das Königliche Ministerium des Innern die Gewährung von Stipendien an junge Schmiede, welche den Hufbeschlag-Cursus an der Thierarzneischule zu Dresden besuchen und sich der Prüfung unterziehen, in Aussicht gestellt, und den Landesculturath zur gutachtlichen Aeußerung aufgefordert. Derselbe beschloß in seiner III. Sitzung, sich dahin zu äußern,

a) daß er der vorläufigen Beibehaltung der freiwilligen Prüfungen im Hufbeschlage zustimme, sowie
b) die vom Königlichen Ministerium beabsichtigte Einrichtung, alljährlich einer gewissen Anzahl junger Schmiede durch Bewilligung angemessener, ihnen die Subsistenz in Dresden während der Lehrzeit sichernder, Stipendien die kostenfreie Erlernung eines rationellen Hufbeschlags in der Lehrschmiede der Thierarzneischule zu ermöglichen, als sehr wünschenswerth und zweck-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/206

mäßig begrüße, auch das Ministerium ersuche, die Einrichtung alsbald und in möglichstem Umfange ins Leben treten zu lassen.

Zugleich beschloß der Landesculturrath

c) den Kreisvereinen von der von dem Ministerium des Innern beabsichtigten neuen Einrichtung vorläufige Mittheilung zu machen und sie zur Ermittelung von für den Lehrcursus in der Lehrschmiede tauglichen Individuen aufzufordern;

d) die von dem Kreisverein im Erzgebirge zu Belehrung der Pferdebesitzer getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen den übrigen Kreisvereinen zur gleichen Durchführung dringend anzuempfehlen;

e) die landwirthschaftlichen Kreisvereine aufzufordern, daß in jeder Amtshauptmannschaft jährlich in den betreffenden Amtsblättern die Namen der in denselben wohnenden geprüften und der sich zu Lehrern eines rationellen Hufbeschlags eignenden Beschlagsschmiede und Thierärzte, sowie die ausgesetzten Prämien und Stipendien, die Lehrmittel 2c. veröffentlicht werden.

Die betreffenden Maßnahmen traten alsbald ins Leben und hatte eine beträchtlich vermehrte Betheiligung an den Hufbeschlagcursen zur Folge.

Arbeiter-Verhältnisse.

[6] u. [7] Arbeiterfrage. Der stetig zunehmende Mangel an guten Arbeitern für den landwirthschaftlichen Betrieb, gab dem Landesculturrath wiederholt Anlaß, sich mit der Arbeiterfrage zu beschäftigen, insbesondere in der III. und IV. Sitzung.

[6]. In der III. Sitzung gelangten folgende Beschlüsse zur Annahme:

1. Es empfiehlt sich, den Betrieb des Gesindevermiethens und der gewerbmäßigen Stellenvermittelung von obrigkeitlicher und nach Bedürfniß und Ermessen zu ertheilender Concession abhängig zu machen und obrigkeitlicher Aufsicht zu unterstellen.
2. Muthwilliger Vertragsbruch sei auf Antrag des Geschädigten criminell zu bestrafen.
3. Eine Anweisung an die Verwaltungsbehörden ist erwünscht, daß eine strengere und einheitliche Handhabung des sächsischen Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht vom 22. November 1850 eintreten, nach § 5 dieses Gesetzes auch jede Versammlung aufzulösen sein möchte, in welcher das Gesinde zur Auflehnung wider die Herrschaft angereizt wird.
4. Ebenso ist Anweisung an sämmtliche Verwaltungsbehörden erwünscht, daß
   a) zur Anzeige gekommene und erwiesene Abspenstigmachung von Gesinde nach § 32 der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 streng gestraft werde,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/207

b) widerspenstiges und gegen die Vorschriften der Gesindeordnung verstoßendes Gesinde auf Antrag der Dienstherrschaft zur Pflichterfüllung unter Hinweisung auf die gesetzlichen Vorschriften obrigkeitlich vermahnt und namentlich eine strenge Handhabung der §§ 111 und 112 der Gesindeordnung geübt werde, auch dabei auf die die Ersatzpflichten vorschreibenden und regelnden Bestimmungen von §§ 1232 und 1233 in Verbindung mit §§ 1192, 1193 und 728 des bürgerlichen Gesetzbuches verwiesen werde,

c) derartige Anträge der Dienstherrschaften aber möglichst schnelle Erledigung finden möchten.

5. Mit Rücksicht darauf, daß das Militär ohnhin die kräftigsten Männer der Erwerbsthätigkeit und vorherrschend der Landwirthschaft entzieht, deren Fehlen aber für die Landwirthschaft in der Ernte noch ganz besonders drückend wird und dies in verstärktem Maße, wenn noch außergewöhnlich viele Soldaten zu militärischen Uebungen eingezogen werden, ist dahin zu wirken, daß

a) möglichst allgemeine Beurlaubungen des Militärs zur Zeit der Ernte eingeführt werde,

b) Abhaltung von Truppenübungen und Einziehung zu solchen möglichst spät, keinesfalls vor Monat September stattfinde.

6. Eine möglichst ausgedehnte und anhaltende Beurlaubung solcher Soldaten zur Erntearbeit, welche dazu geeignet und bereit sind, in Landwirthschaften (auch in größerer und unbeschränkter Entfernung bei Vergütung der Reisekosten) — bezüglich welcher Ansuchen an die Regimentscommando's zu richten sind, — ist erwünscht und Erlaubnißertheilung hierzu beim Hohen Königlichen Kriegs-Ministerium nachzusuchen, auch die Genehmigung einzuholen, daß durch den Landesculturrath öffentlich bekannt gemacht werde, ob und unter welchen Verhältnissen die Landwirthe um solche Hilfe nachsuchen können.

7. Der Landesculturrath wolle die sub 1 bis 6 festgestellten Ansichten unter Motivirung im Sinne des Referates dem Hohen Königlichen Ministerium des Innern unterbreiten mit dem ergebensten Ansuchen um gütige Beachtung bezw. Vertretung derselben bei der Hohen Staatsregierung und durch diese beim Bundesrath und Militärcommando,

sowie die gewonnenen uud festgestellten Ansichten dem Deutschen Landwirthschaftsrathe ergebenst zur Prüfung und mit dem Ansuchen vorlegen, derselbe wolle die zu Punkt 1, 2 und 5 ausgesprochene Meinung zu der seinigen machen und auf derselben entsprechende Maßnahmen durchs Deutsche Reich mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln geneigtest hinwirken.

8. Die Hohe Staatsregierung zu ersuchen, dahin Anordnung zu treffen, daß

a) die dazu qualificirten Detinirten der Strafanstalten in landwirthschaftlichen Arbeiten geübt und an solche gewöhnt,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/208

b) dieselben unter genügender Aufsicht an Landwirthe für den Lohn abgegeben werden, welchen sie in der Anstalt gewinnen würden, mit Zurechnung der Mehrkosten für Aufsicht und Kostzulage, indem durch die Benutzung der Sträflinge wenigstens den Landwirthen in nächster Umgebung von Strafanstalten Arbeiter zugeführt würden, deren Erlangung bis jetzt sehr schwer oder gar nicht zu erreichen gewesen.

9. Bei Ueberreichung der beschlossenen Anträge der hohen Staatsregierung zu erklären, daß aus allen Theilen des Landes ein entschiedener Mangel an landwirthschaftlichen Arbeitern zweifellos zu constatiren sei und daß dieser Mangel eine Verminderung der Productionskraft der Landwirthschaft, nicht minder auch eine Verminderung des Bodenwerthes, die an vielen Orten schon eingetreten sei, und somit eine allgemeine Schädigung des Landeswohls herbeiführen muß.

7. Revision der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835. In der IV. Sitzung beschäftigte sich der Landesculturrath im Hinblick auf den in der II. Stände-Kammer gestellten Antrag mit der Frage, ob und in welchen Richtungen Aenderungen im Interesse der Landwirthschaft nöthig erachtet werden, und kam zu folgenden Beschlüssen:

1. Abänderung des ersten Absatzes von § 17 in:

   Der Gesindedienst-Vertrag ist, dafern gegenwärtiges Gesetz auf ihn Anwendung leiden soll, für beide Theile als verbindlich geschlossen anzusehen, wenn sie über die Art der zu übernehmenden Dienste im Allgemeinen und über den Betrag des Dienstlohnes sich vereinigt haben und der Erfolg des Vertragsabschlusses im Dienstbuche des Dienstnehmers nach beigedrucktem Formulare verlautbart worden ist.

2. Wegfall der §§ 28, 29, 30 und 31.
3. Zu § 20 einen Zusatz zu geben dahin, daß das Dienstjahr bei landwirthschaftlichem Gesinde im Falle des Dienstbeginnes innerhalb des Jahres mit Schluß des Jahres als beendet anzusehen sei.
4. Die §§ 25, 111 und 112 beizubehalten.
5. Zu beantragen, daß
   a) den Vorschriften dieser Paragraphen analoge Strafbestimmungen gegen nach §§ 25 und 105 contractbrüchige Dienstherrschaften mit analogem Verfahren durch der Strafertheilung vorauszugehende Strafandrohung, jedoch unbeschadet der Verpflichtung zum Schadenersatz in das neue Gesetz aufgenommen und darnach die §§ 25 und 105 abgeändert werden;
   b) hartnäckiger Ungehorsam mit gleichem Strafverfahren und gleicher ausdrücklicher Strafe belegt werde;
   c) die Bestimmung in al. 2 des Punktes 2 des an den Reichstag unter dem 18. Juni 1873 gelangten Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, in der Gesindeordnung analoge Aufnahme finde.
6. Aufhebung des § 45.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/209

7. Beibehaltung des § 46 im Falle der Zulässigkeit und zusätzliche Hinzufügung einer analogen Verpflichtung und Strafbarkeit der Dienstherrschaft.
8. Beantragung der Modification des § 47 dahin, daß der Dienstherr dem Dienstboten den Grund beabsichtigter Untersuchung seiner Effecten eröffne und im Falle erfolgenden Widerspruches dieselbe nur unter Zuziehung einer Gerichtsperson vornehme.
9. Gegen Aufhebung der §§ 51 und 52 eine Einwendung nicht zu erheben.
10. Die Beibehaltung der §§ 53 und 54 des Gesetzes zu beantragen und
11. Einen allgemeinen Antrag dahin zu stellen, daß, wo immer die Tendenz des Gesetzes auf Strafbarkeit hinweist, oder wo letztere ausgesprochen ist, eine bestimmte Strafe vorgesehen werde.
12. Die Streichung des zweiten Theils des § 97 von den Worten „es gilt jedoch" bis zum Schlusse, im Uebrigen die Beibehaltung der Eingangsbestimmung zu empfehlen.
13. Die Abänderung der in § 105 auf wöchentlich 14 Gr. festgesetzten Vergütung auf eine solche von 6 Ngr. pro Tag, einschließlich der Wohnungsvergütung, welche dem Verpflichteten gleichsfalls ausdrücklich aufzuerlegen ist.
14. Zu § 72, im Hinblick auf das Gesetz vom 10. September 1870, die Fassung dahin zu beantragen,

    daß das Gesinde den Erntearbeiten an Sonn- und Festtagen nach beendigtem Vormittagsgottesdienste, und in Nothfällen auch während desselben sich nicht entbrechen könne.
15. Den Wegfall des Wortes „Treue" in § 114 sub 3 zu beantragen.
16. Beibehaltung der vorgeschriebenen Verwahrung der Gesindebücher bei dem jedesmaligen Dienstherrn.
17. Sich bei der Regierung dahin zu verwenden, daß

    analog dem § 10 der Verordnung das neurevidirte Gesetz in einem Druckexemplare jedem Dienstboten durch die Polizeibehörde eingehändigt werde, und auch in den neu auszuhändigenden Büchern in Vollständigkeit vorgedruckt werde.

Handel und Verkehr.

8. Die Tariferhöhung der Eisenbahnen und die Wünschbarkeit der Einführung eines neuen Eisenbahntarifsystems gab Anlaß, in der VI. Sitzung zu beschließen, an das Königl. Ministerium des Innern den Antrag zu stellen, dahin wirken zu wollen, daß

1. bei der Berathung des neuen in Deutschland einzuführenden Tarifsystems das dem Vernehmen nach dem hohen Bundesrathe bereits vorgeschlagene Wagenraum- und Collotarifsystem zur Annahme gelange;
2. dabei für jede Tarifklasse feste Minimalsätze festgestellt werden, daß Vor-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/210

kehrungen getroffen werden, um zu verhüten, daß die wirkliche Bahnlänge der Berechnung der zu zahlenden Frachten nicht zu Grunde gelegt wird;

3. bei Einführung der Specialtarife für bestimmte Güterarten in ungedeckten Wagenladungen Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Mühlenproducte mindestens in dieselben Specialtarifklassen eingestellt werden, wenn nicht höher, als Düngemittel, Futtermittel, Kohlen, Holz und Salz;
4. unter allen Umständen für gleiche Güter in gleichen Mengen auf gleiche Strecken nicht verschiedene Frachtsätze erhoben werden dürfen.

[9]. Der Mangel an Scheidemünze und die Entwerthung der österreichischen Silbermünze führte zu nachstehenden Beschlüssen in der VI. Sitzung, welcher eine Commissionsberathung im Beisein Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers Frhr. v. Friesen vorausgegangen war:

1. In Erwägung, daß die Landwirthe Sachsens durch die Entwerthung der österreichischen Silbermünzen bereits Schaden erlitten haben und bei dem zur Zeit schon bestehenden Mangel an kleinern Geld-Umlaufsmitteln durch das gänzliche Verbot österreichischer Silbermünzen noch größere Nachtheile für dieselben zu befürchten sind, beantragt der Landesculturrath,

   die Königl. Staatsregierung wolle sich dahin verwenden, daß mit einem gänzlichen Verbote der österreichischen Silbermünzen nicht eher vorgegangen werde, als bis ein genügender Ersatz durch Reichsscheidemünze geschaffen ist.
2. Den deutschen Landwirthschaftsrath hiervon in Kenntniß zu setzen.

[10]. Bezüglich des Transports von Nutzvieh auf den Eisenbahnen hatte schon der frühere Landesculturrath 1871 bei der Königl. Staatsregierung Anträge gestellt, welche jedoch nach Lage der Sache nur theilweise hatten Erfüllung finden können. Er beschloß daher in der II. Sitzung neuerdings:

1. Dem deutschen Landwirthschaftsrathe diese Angelegenheit mit dem Antrage zu unterbreiten, derselbe wolle sich dafür verwenden, daß
   a) Bestimmungen, wonach 1. die Beförderung von Nutzvieh auf Verlangen ohne Erhöhung der Fracht mit den Personenzügen stattfindet, 2. die Viehtransportwagen mit gerieften, das Ausrutschen vermindernden Fußböden und mit Federpuffern versehen sein müssen, und 3. offene Viehtransportwagen nicht unmittelbar hinter dem Tender der Locomotive placirt werden dürfen, durch die deutsche Reichsgesetzgebung auf allen deutschen Eisenbahnen zur Ausführung gebracht werden;
   b) dabei die Bestimmungen des auf Grund des Art. 43 der deutschen Reichsverfassung erlassenen Bahnpolizeireglements vom 3. Juni 1870, sowie des am 10. Juni 1870 erlassenen Betriebsreglements für Eisenbahnen einer eingehenden Prüfung unterworfen werden, endlich
2. Die Königl. sächsische Staatsregierung nochmals zu ersuchen, den vom Landesculturrath gestellten Anträgen fernerweit volle Berücksichtigung zu

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/211

Theil werden zu lassen, nach Befinden dieselben bei dem Bundesrathe zu befürworten und zu unterstützen.

[11]. In Folge der Einführung des Dampfpfluges in Sachsen erwies sich der Erlaß eines Regulativs für den Transport von Straßenlocomotiven mit angehängten Bodenculturapparaten als nothwendig, welches dem Landesculturrath zur Begutachtung vorgelegt wurde. Der Landesculturrath erklärte in der III. Sitzung seine Zustimmung zu demselben mit der einzigen Abänderung, daß bei kleineren Ortschaften die Anmeldung des Durchtransportes mindestens 24 Stunden vorher zu geschehen habe.

[12]. Durch das Königl. Ministerium des Innern aufgefordert, sich gutachtlich über die Zeit zu äußern, in welcher die sächsischen Wollmärkte abzuhalten sind, sprach sich der Landesculturrath dahin aus, daß dieselben am geeignetsten zwischen den Posener und Berliner Wollmarkt gelegt werden. Dies gab Veranlassung, zugleich die Frage einer Vereinigung der sächsischen Wollmärkte zu einem einzigen in Erwägung zu ziehen; doch beschloß man

[13]. in der VII. Sitzung, nach Einholung der Gutachten der landwirthschaftlichen Kreisvereine, von einer weitern Verfolgung dieser Angelegenheit vorläufig abzusehen.

[14]. Die Verlegung des Dresdener Wollmarktes auf den Centralschlachtviehhof gab, nachdem Vorstellungen hiergegen erfolglos geblieben waren, in der VIII. Sitzung erneuten Anlaß zur Behandlung dieser Frage und wurde beschlossen, die Aufhebung des Dresdener Wollmarktes zu beantragen, event. den Stadtrath zu Dresden zur Darbietung größerer Bequemlichkeiten für die Käufer zu veranlassen. Der Stadtrath entsprach dem letztern Wunsche.

Militair-Lasten.

[15]. Durch das seither bei der alljährlichen Pferde-Vormusterung behufs der Remonte geübte Verfahren haben sich für die Landwirthe und die Landgemeinden überhaupt mancherlei Unzuträglichkeiten ergeben. Der Landesculturrath beschloß daher in der VI. Sitzung, bei dem Königl. Ministerium des Innern zu beantragen, es möge bei dem Königl. Kriegsministerium befürworten, daß

1. die Vormusterungsbezirke kleiner gemacht werden;
2. zu dem Vorführen der Pferde eine genügende Anzahl in diesem Geschäfte geübter Mannschaften einer berittenen Truppe, mit Trensenzügeln versehen, befehligt werde, und
3. in Friedenszeiten die Pferdemusterungen in der Zeit zwischen vollendeter Frühjahrsbestellung und der Heumahd vorgenommen werden.

Es ist von letzterem thunlichste Berücksichtigung der sub 1 und 3 ausgesprochenen Wünsche ausgesprochen, der zu 2 aber als aus dienstlichen Rücksichten unerfüllbar bezeichnet worden.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/212

16. Die Art der Naturalleistungen der Gemeinden bei Friedens-einquartirungen legte den betreffenden Gemeinden, welche in den Bereich des Uebungsgebietes fallen, hohe Opfer auf. Der Landesculturrath richtete deshalb zufolge Beschlusses in VI. Sitzung sowohl an das Ministerium des Innern, wie an den deutschen Landwirthschaftsrath das Ersuchen, für die Erhöhung der für Militairleistungen in Friedenszeiten zu gewährenden Vergütungen nach Kräften einzutreten. Diese Erhöhung ist inzwischen durch Reichsgesetz erfolgt.

17. Die Nothlage der dem Artillerieschießplatz zu Zeithain umliegenden Ortschaften gab dem Landesculturrath Anlaß (VIII. Sitzung), der Königl. Staatsregierung hiervon mit dem Ersuchen Kenntniß zu geben, dahin zu wirken, daß auf dem Artillerieschießplatz zu Zeithain aus Mitteln der Reichs-militairverwaltung Baracken zur Unterbringung der Mannschaften und Pferde er-baut werden. Das Königl. Kriegsministerium hat bereits einen dahingehenden Antrag bei der Reichsmilitairverwaltung gestellt.

Versicherungswesen.

18. In der VI. Sitzung beschäftigte sich der Landesculturrath mit der land-wirthschaftlichen Mobiliar-Feuerversicherung und gelangte zu folgenden Anträgen an die Königl. Staatsregierung:

Das Gesetz vom 23. August 1862, sowie die Verordnungen vom 20. October 1862 und 28. März 1863 aufzuheben, dem Landtage neue darauf bezügliche Vor-lagen zu machen, dieselben aber vorher von den Handels- und Gewerbekammern, sowie vom Landesculturrath begutachten zu lassen. Für dasselbe sollen folgende Gesichtspunkte leitend sein:

1. Die Concessionirung ist auch fernerhin beizubehalten.
2. Der Cautionszwang ist bei außerdeutschen Gesellschaften aufrecht zu erhalten.
3. Die Bestimmung im Eingang von § 9 sub g der Ausführungsverordnung vom 20. October 1862 ist dahin abzuändern oder zu interpretiren und zu handhaben, daß die concessionirten Anstalten zum Betrage von 5 % ihrer Versicherungssumme Risicos unter weicher Dachung übernehmen müsse.
4. Ueber die concessionirten Anstalten ist die geordnete Aufsichtsführung in strenger Weise durchzuführen.
5. Für die nach § 9 der Verordnung vom 20. October 1862 unter b. ein-zureichenden jährlichen Rechnungsabschlüsse ist ein Formular festzustellen. Es muß darin enthalten sein die Angabe

a) der Gesammt-Versicherungssumme, b) der Gesammt-Prämien-Einnahmen, c) der bezahlten Brand-Entschädigungssumme, d) der Höhe des Reservefonds,	sowohl im Ganzen, als für das Königr. Sachsen insbesondere.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/213

e) die Angabe eines vollständigen Vermögens-Ausweises und der Vermögens-Anlagen.

6. Bei eintretenden Liquidationen von Versicherungsanstalten sind die Versicherungsnehmer zu berechtigen, gegen kurze Kündigung unter Gewährung des bis zum Schluß derselben fälligen Prämienbetrags auszuscheiden.
7. Der nach § 53 der Verordnung vom 20. October 1862 gestatteten, sowie überhaupt jeder, wenn auch berechtigten, einseitigen Vertragsaufhebung hat, eine mindestens 14tägige Kündigung vorauszugehen.
8. Ueberdies sind als für alle landwirthschaftlichen Versicherungen zu geltende Normativbestimmungen die in der Würkert'schen Broschüre unter 1, 2, 3, 4, 5 u. 6 aufgestellten Grundsätze in gesetzliche Geltung zu bringen.
9. In der Police sind summarische Angaben zwar gestattet, die Agenten haben den Versichernden jedoch darauf aufmerksam zu machen, daß eine genaue Specification jedenfalls vorauszugehen hat.
10. Die Merkmale einer strafbaren Ueberversicherung sind durch § 48, al. 1 der Verordnung vom 20. October 1862 nicht ausreichend präcisirt.
11. Die Abstempelungsgebühren der Policen sind in Wegfall zu bringen.

[19]. Die Vorlage eines neuen Brand-Versicherungsgesetzes an die Stände gab dem Landesculturrath Anlaß in seiner VIII. Sitzung das darin enthaltene neue Classificationssystem der Landes-Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude einer Prüfung zu unterziehen, und erklärte er in Folge derselben an die Königl. Staatsregierung, daß dieses System zwar in seiner Tendenz als eine Verbesserung des bisherigen anzuerkennen sei, aber den thatsächlichen Risiko-Verhältnissen nicht gerecht werde, unter Aufführung nachstehender Motive:

a) Die auf die Gefahr der Lage statthaften Zuschläge erweisen sich in vielen Fällen bei Weitem nicht im Verhältniß zu deren Größe.
b) Die mit der Größe eines Gebäudes oder Gebäudecomplexes procental eintretende Steigerung des Risicos hat keine Berücksichtigung gefunden.
c) Die verschiedene Beurtheilung der indirecten Gefährdung, je nachdem das bedrohende Gebäude zum Complex gehört oder nicht, entbehrt aller objectiven Begründung.
d) Die Höher-Einstellung aller in Abtheilung V aufgeführten landwirthschaftl. Gebäude, wenn sie isolirt vom Complex stehen um 2 Abtheilungen, stellt sich als eine, sonst nicht vorkommende, Berücksichtigung subjectiver Bedrohung dar.
e) Die Unterscheidung bei Bemessung indirecter Gefahr, ob das bedrohende Gebäude weich oder hart gedeckt ist, erweist sich, bei Nichtbeachtung aller übrigen, sowohl für Ausbruch als Intensivität maßgebenden, Verhältnisse des bedrohenden Gebäudes, als nicht zu rechtfertigende Inconsequenz.
f) Gute Blitzableitung erweist sich nicht in dem Verhältniß ihres für die Gebäude, je nach ihrer Beschaffenheit, verschiedenen Werths berücksichtigt.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/214

g) Die Nähe von vorhandenem, zum Löschen bei ausbrechendem Brande ausreichendem Wasser ist nicht berücksichtigt.

h) Es ist unbillig, daß bei dem Vorhandensein besondere Gefahr drohender Nachbargebäude (z. B. Pappfabriken) nur die bedrohten Gebäude höher clasificirt werden, nicht aber die drohenden selbst.

20. In der VI. Sitzung hatte der Landesculturrath Anlaß, sich mit der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank, die 1873 in Dresden gegründet worden, zu beschäftigen. Das Ergebniß der Berathung war eine Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft von gewissen Vorgängen bei dieser Bank und Erlaß einer öffentlichen Warnung an die sächsischen Landwirthe vor der Versicherungsnahme bei derselben (vergl. weiter oben unter „Veröffentlichungen").

Steuern.

21. Das Königl. Finanzministerium legte dem Landesculturrath den Entwurf von Geschäftsanweisungen für Umlegung der Grundsteuer und der Gebäudesteuer im Sinne einer Ertragssteuer zur Begutachtung vor. In der 4tägigen V. Sitzung bildete derselbe den einzigen Gegenstand der Berathung.

Die Ergebnisse derselben blieben unverwerthet, da die Stände beschlossen, an Stelle der beabsichtigten Ertragssteuer eine Einkommensteuer zu setzen. Es finden deßhalb an dieser Stelle nur die allgemeinen Schlußresolutionen Platz, denen in dem Einkommensteuergesetz vom 24. Dezember 1874 Rechnung getragen wurde:

Indem der Landesculturrath die Erwartung ausspricht, daß alle andern Quellen der directen Steuern in gleicher durchsichtiger, unparteiischer Weise der Besteuerung unterzogen werden, wie es die ihm zur Begutachtung vorgelegten Geschäftsanweisungen für die Umlegung der Grund- und der Gebäudesteuer in Aussicht stellen, erklärt derselbe

1. daß er diese für einen wesentlichen Fortschritt im Sinne der Ermöglichung einer gerechtern Veranlagung der Steuern auf den Erwerb aus Grundbesitz, insbesondere
   a) die Trennung der Besteuerung des land- und forstwirthschaftlich benutzten Grundeigenthums (der eigentlichen Grundsteuer) von der Gebäudesteuer,
   b) die Einschätzung der ersteren nach Wirthschaftscomplexen,
   c) die Ermittelung des durchschnittlichen Reinertrags, welcher innerhalb einer Reihe von Jahren thatsächlich in einer Wirthschaft gewonnen worden ist,

   für ein gegenüber dem seither geübten Verfahren ungleich gerechteres und vollkommeneres hält;
2. daß ihm die Durchführung dieser Absicht nach den in den Geschäftsan-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/215

weisungen getroffenen Bestimmungen unter der Voraussetzung, daß eine Nachvermessung der Culturarten eintritt, zwar erreichbar erscheint;

3. daß aber die Absicht der Vorlage in vollkommenerem Maße nur wird erreicht werden können, wenn bei der Grundsteuer in gleicher Weise wie bei der Gewerbe- und Einkommensteuer das Princip der Selbsteinschätzung Aufnahme in das Gesetz findet, wodurch zugleich eine wesentliche Erleichterung bei der Durchführung erzielt werden würde.

22. Das Königliche Finanzministerium legte die der Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Dezember 1874 erforderlich gewordene Instruction für die Vorsitzenden und Mitglieder der Einschätzungskommissionen dem Landescultrrath zur Begutachtung vor. Die hierzu in der VII. Sitzung beschlossenen wesentlichsten Anträge sind nachstehend zusammengestellt;

1. Zusatz zum II. Abschnitt: Anrechnung von Schuldzinsen hat in der Regel von der Gesammtsumme des Reinertrags aus den vier Hauptquellen zu erfolgen. Wenn und insoweit solches theilweise oder im ganzen Betrage des von einem Steuerpflichtigen überhaupt in einem Jahre zu Zahlenden bei einzelnen Unterabtheilungen bereits stattgefunden (indem sie z. B. als integrirende Theile in einer nach kaufmännischen Grundsätzen aufgemachten Bilanz bereits in Rechnung kamen), ist Vermerk darüber im Cataster zu machen.
2. Desgleichen: Behufs Beurtheilung der Angaben der Beitragspflichtigen über von ihnen zu zahlende Schuldzinsen haben die Einschätzungs-Commissionen Aufzeichnung der Schulden vorzunehmen, welche auf den im Steuerdistrict befindlichen, aber anderwärts zur Einschätzung kommenden Erwerbsquellen haften, und den Mittheilungen an die Commissionen beizufügen, welche die Einschätzung zu bewirken haben.
3. Desgleichen: Indem die Einschätzungs-Commissionen nach § 42 des Gesetzes zur Erörterung der Schuldzinsen und sonstiger nach § 13, Punkt 3, 5 und 6, und § 15, Punkt 7, zulässiger Abzüge, über welche eine Nachweisung von Seiten der Beitragspflichtigen nicht vorliegt, nicht verpflichtet sind, haben dieselben, zur Einführung eines im Interesse gerechter Ausführung des Gesetzes gebotenen gleichmäßigen Verfahrens, solche Erörterungen unbedingt zu unterlassen und die Beitragspflichtigen, soweit nicht bestimmt etwas Anderes bekannt ist, als schuldenfrei anzusehen.
4. Desgleichen: Die Mitglieder der Einschätzungs-Commissionen haben bei den ihnen gesetzlich zustehenden Erörterungen und Befragungen sich alles dessen zu enthalten, was nicht zur Erlangung eines richtigen Einschätzungsresultats ihnen unbedingt nöthig erscheint, und sich eines coulanten, namentlich Familien- und persönliche Verhältnisse schonenden Verkehrs mit den Beitragspflichtigen zu befleißigen.
5. § 11. Absatz 1: Den Einschätzungs-Commissionen ist bei der Erörterung des Einkommens aus der Bewirthschaftung von Grundbesitz insofern freie

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/216

Hand zu lassen, als ihnen anheim gegeben wird, allerdings immer unter Berücksichtigung der speciellen wirthschaftlichen Verhältnisse und individuellen Eigenschaften jedes einzelnen Beitragspflichtigen, als untergeordnetes Hilfsmittel ortsübliche Kauf- und Pachtpreise der Grundstücke oder ihrer Steuereinheiten mit als Anhalt zu nehmen.

6. Zusatz zu § 11: Auch wenn der Betrieb von Landwirthschaft auf fremden Grundstücken, bezüglich dessen das Einkommen nach § 14 des Gesetzes sub d besonders im Cataster einzustellen ist, mit dem auf eigenem Grundstücke wirthschaftlich verbunden ist, kann die Einschätzung unter Zustimmung der Betheiligten gemeinsam erfolgen, das ermittelte Gesammteinkommen ist aber nach gutachtlichem Ermessen der Commission auf die zusammenfallenden Einkommensquellen zu vertheilen und getrennt in den entsprechenden Rubriken des Catasters einzutragen.

7. Statt § 15, Abs. 3, als selbstständigen Paragraph zu setzen:
Ueberlassung zeitweiliger Nutznießung von Grundstücken, ohne daß ein bestimmtes Pachtverhältniß besteht (z. B. bei Ueberlassung sog. Kartoffelbeete, die unter Leistung von Fuhren gegen ein Entgeld und Lieferung von Dünger, Samen 2c. erfolgt), ist bei der Berechnung der Einkünfte aus dem vom Ueberlasser selbstbewirthschafteten Complexe zu berücksichtigen.

8. Im § 17: Dem Rohertrag auch den Geldwerth aller in der Wirthschaft gewonnenen Producte aus Torfstichen und Holzungen hinzuzurechnen.

9. § 19 folgend zu fassen: Für alle Holzungen, mögen sie einen geschlossenen Wirthschaftscomplex bilden oder mit andern Culturarten zu einem Wirthschaftscomplex verbunden sein, ist das durchschnittliche Einkommen aus den Abtriebs-, Zwischen- und Nebennutzungen der letzten drei Jahre zu ermitteln und der Berechnung zu Grunde zu legen. Zur Ermittelung des reinen Einkommens sind die Ausgaben für Aufsicht und Verwaltung, Löhne, Unterhaltung der Baulichkeiten (Brücken, Wege 2c. 2c.), für Ausrücken der Hölzer und Flößer, für Steuern und Reallasten nach dem auf ein Jahr entfallenden Antheil in Abzug zu bringen.

10. § 20, Abs. 2, abzuändern in: Eine Ausnahme hiervon machen nur technische Gewerbe, welche mit der Bewirthschaftung des Complexes, bei dem sie sich finden, in enger Verbindung stehen und sich durch diesen bedingt erweisen. — Die Einkünfte aus solchen sind mit denen aus dem betreffenden Wirthschaftscomplex zusammen zu veranschlagen und werden die Größe der Anlage und die Beschaffenheit der Betriebsmittel, sowie die Menge des verarbeiteten Rohmaterials u. dgl., falls eine specielle Berechnung sich nöthig macht, hier genügenden Anhalt gewähren.

11. § 27, Abs. 1, nachstehend zu fassen: Das Einkommen an Capitalzinsen, Renten und Apanagen ist nach dem Betrage, welchen dasselbe zur Zeit der Einschätzung hat, das an Dividenden von Actien oder Kuxen, Naturalgefällen, Auszügen und andern Gerechtsamen dagegen mit dem Betrage, welchen dasselbe

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/217

in dem der Einschätzung zunächst vorhergegangenen Kalenderjahre wirklich erreicht hat, dem Beitragspflichtigen anzurechnen.

12. Zusatz zu § 27, Abs. 3: Der Geldwerth der Auszugs- oder Gedingberechtigungen ist in derselben Höhe, in welcher dieselben bei dem zur Leistung Verpflichteten in Abzug gebracht wurden, wenn dies nicht bekannt, nach ortsüblichen, und wenn diese keinen Anhalt bieten, nach den in der Umgegend üblichen Preisen zu berechnen.

13. §. 28 zu fassen: Das Einkommen aus der Bekleidung eines ständigen Amtes oder ständigen Privatdienstes ist, wenn und insoweit damit ein fester Gehalt, Salair oder Lohn verbunden ist, nach dem Betrage desselben zur Zeit der Einschätzung, wenn und insoweit dasselbe dagegen in dem Bezuge von Gebühren oder Tantiemen besteht, nach dem Betrage, welchen dieselben in dem der Einschätzung zunächst vorhergegangenen Kalenderjahre erreicht haben, einzuschätzen.

14. Zu § 29 hinzuzufügen: Wenn zum Zwecke der Einschätzung eines Einkommens aus Bewirthschaftung fremder Grundstücke die specielle Ermittelung des Wirthschaftsertrages vorzunehmen ist, so sind die im § 17 f. für solche Berechnung gegebenen Bestimmungen unter entsprechenden Modificationen zu beachten.

15. § 32 nachstehend abzuändern: Wird der Einschätzungs-Commission bekannt, daß an den Einkünften aus einer Erwerbsquelle mehrere Beitragspflichtige Antheil haben, so hat sie sich, nöthigenfalls durch Befragen von Theilhabenden, Kenntniß von dem Verhältniß der einzelnen Antheile zu verschaffen; wenn dies aber nicht zu ermitteln ist, anzunehmen, daß der Antheil der Theilhaber ein gleicher ist, und das anderen Commissionen hiervon Wissensnöthige denselben mitzutheilen.

16. § 33: Es ist den Commissionen gestattet, u. A. auch die Gemeindesteuern (statt „städtischen Veranlagungen") als Unterlagen zu benützen.

17. Zusatz zu § 34: Als in dieser Hinsicht zu berücksichtigende Unglücksfälle können nur angesehen werden: der Verlust des ganzen Vermögens oder eines bedeutenden Theils desselben, elementare oder sonstige von Beitragspflichtigen nicht verschuldete Ereignisse und zeitweiliger Verlust von Arbeitskraft.

18. An das Königl. Finanzministerium das Ersuchen zu stellen, daß die Verletzung der den Vorsitzenden und Mitgliedern der Einschätzungs-Commissionen durch § 30 des Gesetzes zur Pflicht gemachten Verschwiegenheit in thunlichster Strenge mit Strafe bedroht und im Uebertretungsfalle belegt werde.

Die Mehrzahl dieser Anträge fand in der Instruction Berücksichtigung.

[23]. In der VI. Sitzung lag ein Antrag des Dresdener Kreisvereins auf Aufhebung der Schlacht-, bezw. Nothschlachtsteuer vor. Der Landesculturrath beschloß angesichts der zu erwartenden Steuerreform, den Dresdener

Kreisverein unter Angabe der Motive dahin zu bescheiden, daß jetzt von einem Antrage in seinem Sinne abzusehen sei.

[24]. In der VIII. Sitzung wiederholte sich derselbe Antrag durch den landw. Kreisverein zu Dresden und wurde im Hinblick auf das inzwischen erlassene Einkommensteuergesetz beschlossen, der

Königl. Staatsregierung die Bitte vorzulegen, die Aufhebung der Schlachtsteuer im Auge zu behalten und deren Beseitigung so bald als thunlich zu bewirken.

Erntestatistik.

[25]. Von dem Kgl. Ministerium des Innern aufgefordert, sich über das bei der jährlichen Erhebung der Ernteerträge einzuhaltende Verfahren gutachtlich zu äußern, sprach sich der Landesculturrath in der IV. Sitzung dahin aus:

1. Der jetzige Erhebungsmodus hat sich nicht bewährt und führt zu einer zutreffenden Ermittelung der Ernteresultate in Sachsen nicht.
2. Die Ursachen der Unzulänglichkeit der jetzigen Erhebungsweise der Ernteerträge finden in der geringen Bereitwilligkeit der Landwirthe, freiwillig die Beantwortung der ausgesendeten Fragebogen zu übernehmen, ihre Begründung, und es ist nicht die Hoffnung vorhanden, daß auf diesem Wege ein besseres Resultat in der nächsten Zeit erreicht werden wird.
3. Demgemäß sei das Königl. Ministerium des Innern zu ersuchen:
   a) Das von ihm festgestellte Formular der Ermittelung der Ernteerträge zu Grunde zu legen, jedoch in das Formular A eine Rubrik für Angabe des Gewichtes per Hectoliter guten Getreides einzufügen.
   b) Die Ortsbehörden aufzufordern, unter Zuziehung geeigneter Persönlichkeiten die Höhe der durchschnittlich in den Gemeinden (oder dem Bezirke) erzielten Ernteresultate festzustellen, in das dem Referat unter B zugefügte Formular einzutragen und an das Generalsecretariat des Landesculturrathes einzuschicken.

Seit 1874, erstmals für die 1873er Ernte werden die Ernteerhebungen in beantragter Weise vorgenommen. Die betreffenden Formulare werden durch das kgl. statistische Bureau vor ihrer weiteren Verarbeitung dem Generalsekretair zur sachlichen Prüfung und Herbeiführung etwa nothwendig scheinender Correcturen mitgetheilt.

Landesculturrath.

[26]. Zur Durchführung eines Einheitlichen Tarifs für commissarische Arbeiten unter Zugrundelegung der neuen Flächenmaße und Münze wurde in der IV. und VI. Sitzung beschlossen,

1. den landw. Kreisvereinen zu empfehlen:
   a) Für Gutseinrichtungen und sämmtliche dadurch den Commissaren erwachsenen Arbeiten, Bemühungen und Verläge ist zu den zeitherigen Sätzen

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/219

ein Zuschlag von ca. 15 % in Ansatz zu bringen und soll demnach fernerhin gewährt werden.

Für die ersten	5	Hectare	à 6	ℳ — ₰.	= 30	ℳ — ₰.
„ „ zweiten	5	„	„ 4	„ 50 „	= 22	„ 50 „
„ „ dritten	5	„	„ 3	„ — „	= 15	„ — „
„ „ vierten	5	„	„ 2	„ — „	= 10	„ — „

und für jeden weiteren Hectar 1 „ — „

b) An Projectionskosten für Drainagen einschließlich der Beaufsichtigung sammt allem Aufwand und Verlag:

für die ersten	500	Meter	à 6	₰.	= 3000 ₰.	= 30 ℳ
„ „ zweiten	500	„	„ 4	„	= 2000 „	= 20 „
„ „ dritten	500	„	„ 2	„	= 1000 „	= 10 „
„ „ folgenden	1000	„	„ 1	„	= 1000 „	= 10 „
„ jeden weiteren Meter			. . $0_{,7}$	„		

c) Für Drainprojectionen bei Wiesenbauten:

für die ersten	500	Meter	à 3	₰.	= 1500 ₰.	= 15 ℳ
„ „ zweiten	500	„	„ 2	„	= 1000 „	= 10 „
„ „ dritten	500	„	„ 1	„	= 500 „	= 5 „
„ jeden weiteren Meter			. $0_{,5}$	„		

d) Für Wiesenbauprojectionen sammt allem dazukommenden Aufwand und Verlag:

1. bei einem Gesammtbauaufwand bis einschl. 239 ℳ per Hectar:

für den ersten halben Hectar			27 ℳ
„ „ zweiten	„	„	18 „
„ „ dritten	„	„	12 „
„ „ vierten	„	„	9 „
„ „ fünften	„	„	6 „
in Summa für $2^1/_2$ Hectar			72 ℳ

2. bei einem Bauaufwand von 240 bis 432 ℳ per Hectar:

für den ersten halben Hectar			30 ℳ
„ „ zweiten	„	„	21 „
„ „ dritten	„	„	15 „
„ „ vierten	„	„	12 „
„ „ fünften	„	„	6 „
in Summa für $2^1/_2$ Hectar			84 ℳ

3. bei einem vollständigen Umbau und einem Bauaufwand über 432 ℳ

für den ersten halben Hectar			36 ℳ
„ „ zweiten	„	„	24 „
„ „ dritten	„	„	18 „
„ „ vierten	„	„	12 „
„ „ fünften	„	„	6 „
in Summa für $2^1/_2$ Hectar			96 ℳ

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/220

e) Für die Honorarsätze a bis d hat der Commissar gleichzeitig Kostenanschlag und Pläne in doppelten Exemplaren zu liefern, die Ausführung zu überwachen und über stattgefundene Ausführung dem betreffenden Auftraggeber beim Jahresschlusse bestimmte Mittheilung zu machen.

2. Die vom Landesculturrath als angemessen erachteten Honorarsätze sind zur Kenntniß des hohen Ministerium des Innern zu bringen, zu allfälliger Benutzung durch die Königl. General-Commission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen in den Fällen, wo die Landescultur-Rentenbank in Anspruch genommen wird.

Bauwesen.

27. Zur Erleichterung der Umwandlung weicher in harte Dachung beschloß der Landesculturrath in der VIII. Sitzung, an das hohe Ministerium des Innern den Antrag zu richten:

Die Landesculturrentenbank ist der Benützung bei Umwandlung weicher Dachung in harte zugänglich zu machen. Motive:

a) Der Umstand, daß weiche Dachung sich als direct wie indirect ganz besonders feuergefährlich erweist, läßt deren Umwandlung in harte Dachung als eine im allgemeinen Culturinteresse liegende Maßregel erscheinen.

b) Die Umwandlung weicher Dachung in harte ist als eine dem Kostenaufwand entsprechende Verbesserung zu bezeichnen.

Feld-, Garten-, Obst- und Waldbau.

28. Zur Begegnung der für die Kartoffelcultur durch den Coloradokäfer drohenden Gefahr beantragte der Landesculturrath durch Beschluß in der VII. Sitzung bei dem Königl. Ministerium des Innern, eine entsprechende Anzahl der von dem Königl. preußischen Ackerbau-Ministerium angefertigten Tafeln und Broschüren mit Beschreibung und Abbildung des Coloradokäfers anzukaufen und an die landwirthschaftlichen Vereine Sachsens, sowie an die Schulen der an den Ufern der Elbe gelegenen Ortschaften zu vertheilen.

Die Vertheilung ist nach Antrag erfolgt.

29. Das Königl. Finanzministerium hatte den Landesculturrath zur gutachtlichen Aeußerung über die von demselben entworfene Instruction für Straßenwärter 2c. und die Bepflanzung der fiscalischen Straßen und Wege aufgefordert, und das Kgl. Ministerium des Innern die Aufforderung hinzugefügt, das Gutachten auch auf die Bepflanzung der nichtfiscalischen Straßen und Wege zu erstrecken. Indem der Landesculturrath in seiner VIII. Sitzung die wünschenswerthen Verbesserungen der Instruction feststellte, fügte er

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/221

1. noch den Antrag an die Königl. Staatsregierung hinzu, dieselbe wolle zum Zweck der Richtigstellung der Sortenbenennung, wie zur Vergleichung und Ermittelung der anbauwürdigsten Sorten Verordnung erlassen, daß
   a) bei den Verpachtungsterminen von Chaussee- und Plantagen-Obst, soweit dies dem Fiscus gehört, die Pächter verpflichtet werden, von jeder Obstsorte des von ihnen gepachteten Obstes, dafern es verlangt wird, an die verpachtende Behörde eine Anzahl, zum mindesten 5—6 Früchte mit Angabe der Sortennamen und des Standorts behufs der im Referate bezeichneten vorzunehmenden Studien unentgeldlich abzugeben, ein Abkommen, um welches auch Privatbesitzer, die Obst verpachten, ersucht werden möchten;
   b) die Chaussee-Inspectoren von ihren Behörden die Weisung und die erforderlichen Mittel erhalten, mit dem gedachten Obst die Bezirks- und Landes-Ausstellungen, die fortan alljährlich durch den Landes-Obstbauverein und seine Bezirksvereine abgehalten werden, unweigerlich zu beschicken, sei es, daß die Sammlungen dort als Muster aufgestellt werden, oder zur weitern Berichtigung der Sorten 2c. gelangen, wogegen der Landes-Obstbauverein die Verpflichtung zu übernehmen hat, den Einsendern die richtige Bezeichnung der eingesendeten Sorten anzugeben.
2. Er beschloß ferner, der Königl. Staatsregierung zu erklären,
   a) daß die Errichtung einer Centralstelle für Obstbau und Ausbildung von Baumzüchtern und -Wärtern die geeignetste Maßregel sei zur Verbesserung der Baumpflanzung an Straßen und Wegen, sowie des Obstbau's im Allgemeinen,

   sowie an dieselbe das Ansuchen zu stellen,
   b) denjenigen Obstbaumzüchtern im Lande, welche sich durch Züchtung vorzüglicher Obstbäume und -Sorten besonders auszeichnen, sowie sich auch der practischen Ausbildung von Baumwärtern unterziehen, eine Subvention aus Staatsmitteln zu gewähren.
   c) Die landwirthschaftlichen Kreisvereine des Landes zu ersuchen, bezüglich der sub b. bezeichneten Subventionirung geeignete Vorschläge zu machen.
3. Beschloß der Landesculturrath, seinen Einfluß geltend zu machen, um auch im Lande das nöthige Interesse für die Gründung einer solchen Anstalt zu fördern.

30. Ein Antrag der Ausschußmajorität des Dresdener Kreisvereins, einen Zusatz zu §§ 361 und 362 des bürgerlichen Gesetzbuches anzustreben, wonach bei der Nachzucht und Begründung von Waldungen ein holzleerer Streifen längs der Grenze zu belassen sei, wurde in der VIII. Sitzung abgelehnt.

31. Auf Vorlage eines Gesetzentwurfes, Maßregeln zum Schutz der Waldungen gegen forstschädliche Insecten betreffend, durch das Königliche

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/222

Ministerium des Innern erklärte der Landesculturrath in der VIII. Sitzung, daß das Erlassen eines Gesetzes zum Schutz der Waldungen gegen forstschädliche Insecten eine Nothwendigkeit ist, beantragte indessen wesentliche Aenderungen an dem Entwurf selbst, u. A. dahin gehend, daß eine Anzeigepflicht von dem Vorhandensein forstschädlicher Insecten lediglich Sachverständigen aufzuerlegen sei und den nicht sachverständigen Waldbesitzern nur insofern auferlegt werden könne, als die von ihnen ergriffenen Schutzmaßregeln sich als unzureichend erweisen; sowie daß die Ergreifung von Schutzmaßregeln sofort nach Erkennung der Gefahr unerwartet amtlicher Anordnung zu geschehen habe. Es wurde den gestellten Aenderungs-Anträgen die Bitte hinzugefügt, die Königl. Staatsregierung möge bei dem Landtage die Gewährung eines Dispositionsfonds beantragen, aus welchem nöthigenfalls bei der Durchführung der Schutz- und Vertilgungsmaßregeln gegen forstschädliche Insecten einzelnen Waldbesitzern oder Inhabern von Holzvorrathsplätzen Unterstützung gegeben werden könne.

Thierzucht.

32. Zur Vorbeugung der Einschleppung von Maul- und Klauenseuche wurde in der II. Sitzung beschlossen:

1. Das Königl. Ministerium des Innern zu ersuchen, dasselbe wolle
   a) die in der Verordnung vom 14. Juli 1847 enthaltenen, gegen das Treiben von mit der Maul- und Klauenseuche behafteten böhmischen Schweinen gerichteten Bestimmungen mittelst Verordnung gegen alles im Handel getriebene, mit dem Contagium der Seuche behaftete Klauenvieh in Anwendung bringen und die Polizeibehörden und namentlich die Gendarmerie anweisen, auf die Beobachtung der betreffenden Bestimmungen ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, auch die Abhaltung von Viehmärkten zur Zeit des stärkeren Auftretens der Maul- und Klauenseuche für alles Klauenvieh zu untersagen;
   b) verordnen, daß jeder Viehbesitzer bei Strafe Anzeige von dem Ausbruche der Maul- und Klauenseuche in seinem Viehstand zu erstatten habe und daß den Viehbesitzern, unter deren Viehbestande die Klauenseuche ausgebrochen, unter der in § 1 der angezogenen Verordnung getroffenen Strafandrohung untersagt sei, ohne besondere thierärztliche Erlaubniß Vieh zum Verkaufe wegzutreiben oder solches beim Besuch von Wochen- oder andern Märkten als Spannvieh zu benutzen;
   c) auch dahin wirken, daß die Staatsregierung sich auch ferner dafür verwende, daß eine der Einschleppung contagiöser Krankheiten immer wirksamer entgegentretende Desinficirung der Eisenbahnwagen in Uebereinstimmung mit den Nachbarstaaten eingeführt werde.
2. Die vorstehenden Anträge dem deutschen Landwirthschaftsrathe zur Erwägung zu unterbreiten.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/223

Es ist den gestellten Anträgen allerseits Folge gegeben worden, indem am 24. März 1874 eine Verordnung im beantragten Sinne erlassen wurde, der Reichstag mit dem Bundesrath ein Gesetz, die Desinfection der Eisenbahnwagen betreff., vereinbart, und der deutsche Landwirthschafts-Rath sich wiederholt mit der Seuchenfrage auf das Eingehendste beschäftigt hat. (Vergl. die Sitzungsprotocolle und die Schrift „Dr. Dammann, Nothwendigkeit und Grundzüge einer einheitlichen Seuchengesetzgebung.")

33. In derselben Sitzung beschloß man, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, die vom deutschen Landwirthschafts-Rathe zur Verhinderung der Verbreitung der Lungenseuche gefaßten Beschluß bei dem Bundesrathe zu empfehlen:

> den Fürst Reichskanzler zu ersuchen, dahin wirken zu wollen, daß dem Reichstage baldigst ein umfassendes veterinärpolizeiliches Gesetz vorgelegt werde, welches die Bekämpfung der Viehseuchen einheitlich regele, ohne jedoch in den einzelnen Staaten eine Beschränkung hinsichtlich der Verschärfung der durch die Reichsgesetzgebung vorgeschriebenen Maßregeln, welche jedoch eine Absperrung der Landesgrenzen des einzelnen Staates nicht bezwecken dürfen, aufzuerlegen. — Für die Reichsgesetzgebung ist die Grundlage wünschenswerth, daß die Verluste, welche aus rein contagiösen Krankheiten, also auch aus der Lungenseuche entstehen, dem Viehbesitzer welcher ohne eigenes Verschulden ist, angemessen entschädigt werden.

Dieser Antrag hat bis jetzt einen Erfolg nicht gehabt. Inzwischen ist jedoch Preußen unerwartet eines deutschen Seuchengesetzes selbstständig mit einem Seuchengesetze vorgegangen.

34. Nachdem neuere Beobachtungen und Versuche es als sehr wahrscheinlich festgestellt haben, daß die Tuberculose des Rindes sich durch die Milch und Fleisch auf andere Thiere und auch auf Menschen überträgt, stellte der Landesculturrath in seiner VI. Sitzung an das Königl. Ministerium das Ansuchen, die Frage erwägen zu wollen, ob nicht auf den unter Staatsverwaltung stehenden Gütern Untersuchungen über die Uebertragung der Tuberculose anzustellen seien.

Das Königl. Ministerium des Innern glaubte nach Anhörung des Landesmedicinalcollegiums zur Zeit von solchen Versuchen absehen zu sollen. Inzwischen sind solche jedoch durch den preußischen Landwirthschaftsminister an den Thierarzneischulen zu Berlin und Hannover angeordnet worden.

35. Das Königl. Ministerium des Innern forderte den Landesculturrath zur Vorlage von Prämirungs-Grundsätzen für Mutterstuten auf, indem aus Ersparnissen des Landesgestütes alljährlich 9000 ℳ zu Stutenprämien verfügbar würden. Die in der III. Sitzung gemachten Vorschläge wurden indessen hinfällig, nachdem sich ergeben hatte, daß nur 3000 ℳ aus dem landwirthschaftlichen Dispositionsfonds verfügbar sind, und beantragte man nunmehr

36. in der VIII. Sitzung folgende Prämirungs-Grundsätze für Pferde:

1. Veranstaltet ein Pferdezucht-Verein, oder ein landwirthschaftlicher Kreisverein oder auch eine Vereinigung landwirthschaftlicher Specialvereine eine

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/224

Ausstellung von Pferden, so ist die Gewährung von Prämien für Pferdezuchtszwecke beim Königl. Ministerium des Innern nachzusuchen.

2. Die Anzahl der Prämien sowie die Höhe derselben im einzelnen Falle richtet sich nach den zur Disposition stehenden Geldmitteln und nach dem Umfange, den die Ausstellung genommen hat. Findet die Commission, daß das gewährte Dispositionsquantum wegen Mangel an prämirungswürdigem Material nicht vollständig zu verbrauchen ist, so wird der Ueberschuß für das folgende Jahr, resp. für die nächste Ausstellung, zurückgestellt.
3. Die Prämirungscommission besteht aus dem Vorstande des Königl. Landstallamtes oder einem vom Königl. Ministerium des Innern zu ernennenden Vertreter des Königl. Landstallmeisters, als Vorsitzenden; ferner aus 3 von dem die Ausstellung veranstaltenden Vereine zu wählenden sachverständigen Mitgliedern, und einem Roßarzt.
4. Die Prämirung erstreckt sich:
   a) in der Regel auf ältere Stuten, mit Füllen und wieder gedeckt mit einem Landbeschäler oder gekörten Privatbeschäler. Auf einmal prämirte Stuten mit Füllen kann sich die Prämirung nur wieder nach 3 Jahren erstrecken, und nur, sofern hinreichende Mittel vorhanden sind, auf:
   b) ein- und zweijährige Fohlen und
   c) drei- und vierjährige, von einem Landbeschäler oder gekörten Privatbeschäler gedeckte Stuten.

   Für die Prämirung sind folgende Schläge zu berücksichtigen:
   aa) Reit- und Wagenschlag (Carossier),
   bb) Ackerschlag,
   cc) Lastzugschlag.

   Bei Fohlen ist außer der Güte namentlich die rationelle Aufzucht (Bewegung, gutes, nicht mästendes Futter, gute Haltung der Hufe) bei Ertheilung der Prämie zu berücksichtigen. Der Zuchtwerth der Stute für obige Schläge giebt in erster Linie die Norm zur Prämirung ab und sind dabei die höhere oder eine größere Anzahl von Prämien demjenigen Schlage oder denjenigen Schlägen auszusetzen, welche für die Gegend, für welche die Ausstellung stattfindet, vorzugsweise zu empfehlen sind.
5. Die einzelnen Prämien bewegen sich zwischen 50 und 150 ℳ.
6. Es ist seiner Zeit für Bekanntmachung der bestehenden Prämirungs-Grundsätze in den Amtsblättern der Verwaltungsbehörden Sorge zu tragen.
7. Das Königl. Ministerium des Innern wolle eine kurzgefaßte practische Anweisung über Fohlenzucht zusammenstellen und auf geeignete Weise verbreiten lassen.

37. In der VI. Sitzung lag ein durch den Landesculturrath veranlaßter Entwurf einer Ministerial-Verordnung vor, polizeiliche Maßregeln bei der Räudekrankheit der Schafe betreffend, über welchen sich der Landescultur-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/225

rath der Königl. Regierung gegenüber gutachtlich erklärte, daß er mit deren Inhalt einverstanden sei unter dem Vorbehalt, daß das hohe Ministerium noch Bestimmungen aufnehme, welche die Verbreitung der Räude durch Menschen, vor Allem während der Schafschur, verhindere.

Die beantragten Bestimmungen sind der Verordnung, welche am 2. Januar 1875 erlassen wurde, hinzugefügt worden.

38. In der VI. Sitzung erklärte man zwar, einer Eingabe von M. Baumann in Königstein auf Besetzung der Elbe und ihrer Nebenflüsse mit Lachsen zur Zeit eine weitere Folge nicht geben zu können, nahm jedoch daraus Anlaß, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung auf Erlaß eines Reichsgesetzes betreffs der einheitlichen Regelung des Lachsfangs hinzuwirken.

Die Königl. Staatsregierung hat die mit den Elbuferstaaten über diese Frage bereits früher eingeleiteten Verhandlungen neuerdings wieder aufgenommen, jedoch sind dieselben noch nicht zum Abschluß gediehen.

39. Auf Aufforderung des Königl. Ministeriums des Innern berieth der Landesculturrath in seiner VI. Sitzung über die an der Ausführungsverordnung vom 16. October 1868 zu dem Fischereigesetze vom 15. October 1868 vorzunehmenden Aenderungen und beschloß:

1. Dem Königl. Ministerium des Innern vorzuschlagen, die Schonzeiten in folgender Weise festzustellen:
   März bis einschließlich Juni: Aesche, Barbe, Barsch, Rothauge, Sander, Schmerl, Weißfisch;
   Mai bis einschließlich Juli: Rothfeder, Döbel und Schleie;
   Mai bis einschließlich August: Karpfen;
   September bis einschließlich December: Forelle;
   December und Januar: Aalraupe;
   August bis einschließlich April: Krebs.
2. Seine Ansicht dahin auszusprechen, daß in die Ausführungsverordnung weder ein Minimalgewicht noch ein Minimalmaß aufgenommen werde.
3. Das hohe Ministerium zu ersuchen, die Ausführungsverordnung durch eine Ausnahmebestimmung zu ergänzen, wonach der Fang und Transport von Fischen zur Laichzeit behufs Verwendung zur künstlichen Fischzucht unter entsprechende Controle gestattet ist.

Diese Anträge haben in den Abänderungen vom 25. April 1865 zur Ausführungsverordnung Berücksichtigung gefunden.

40. Die hierdurch gegebene Veranlassung wurde benützt, um an die Königl. Staatsregierung Anträge auf Abänderung des Fischereigesetzes vom 15. October 1868 selbst zu stellen, und zwar:

1. Die Bildung von größeren Fischereibezirken behufs der Ermöglichung einer rationellen Bewirthschaftung der Fischwasser unter besonderer Berücksichtigung des durch das Jagdgesetz bereits geschaffenen Präjudizes und unter

Begünstigung der Bildung von Fischereigenossenschaften auf Grundlage vorstehender Darlegungen in nähere Erwägung zu ziehen.

2. Den § 6 des Gesetzes durch eine Bestimmung zu vervollständigen, wonach Verpachtungen durch Gemeinden und Corporationen nur auf einen längeren Zeitraum von mindestens 12 Jahren erfolgen dürfen.

3. Bei der Revision des Fischereigesetzes weiterhin nachstehende Punkte in Betracht zu ziehen:

a) Die längs der Ufer größerer Flüsse hinziehenden als abschließende Eindeichungen dienenden Steindämme sind mit Durchlässen zu versehen.

b) Wird eine Fischart innerhalb der gesetzlichen Schonzeit feilgeboten und verkauft, so ist ein Nachweis darüber beizubringen, daß die Fische einem der Schonzeit nicht unterliegenden Gewässer entstammen.

c) Im Interesse der künstlichen Fischzucht kann die zuständige Verwaltungsbehörde unter den geeigneten Controlmaßregeln Ausnahmen von den gesetzlichen Vorschriften gestatten.

d) Nach Anhörung der betheiligten Fischereiberechtigten und in genossenschaftlichen Revieren nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes können solche Strecken der Gewässer, welche nach sachverständigem Ermessen vorzugsweise geeignete Plätze zum Laichen der Fische und zur Entwickelung der jungen Brut bieten, zu Schonrevieren erklärt werden

e) Es ist verboten, den in einem Wasser befindlichen Fischlaich oder die Brut wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, auch die Fische in besonderen Laichplätzen, welche als solche besonders bezeichnet und unter polizeilichen Schutz gestellt sind, in einer die Fortpflanzung gefährdenden Weise zu stören.

f) Den Besitzern von zahmen Enten und Gänsen ist untersagt, solche in Hege- und Laichplätze der Fische zuzulassen.

g) Während der Dauer der Schonzeiten müssen die durch dieses Gesetz nicht beseitigten ständigen Fischerei-Vorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein. Die Besitzer derselben sind erforderlichen Falls im Verwaltungswege anzuhalten.

h) Darüber, daß den Bestimmungen des Gesetzes nicht zuwidergehandelt werde, hat die Gensdarmerie, Orts-, Jagd- und Marktpolizei zu wachen.

Zu 3a ist dem Landesculturrath eröffnet worden, daß bei allen Neubauten Durchlässe hergestellt werden, bei den älteren Abdämmungen aber die bei Ueberfluthungen zurückbleibenden Fische versuchsweise in's fließende Wasser übergeschöpft werden sollen. Die Anträge sub 3b, c, e und h sind in der abgeänderten Ausführungsverordnung vom 25. April 1875 berücksichtigt worden.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id393900134/227

Erhebung von Beiträgen an die Kosten des Landesculturraths.

41. Erhebung von Beiträgen von den Wahlberechtigten nach § 13 des Gesetzes vom 9. April 1872 zur Deckung des fehlenden Bedarfes. In der IV. Sitzung: An das Königl. Ministerium des Innern die Erklärung abzugeben, daß von derselben zur Zeit noch Abstand genommen werden möchte, unter Beifügung der Bitte:

> Königl. hohes Ministerium des Innern möge zur Zeit den Gesammt-Aufwand des Landesculturrathes aus Staatsmitteln als Zuschuß gewähren (§ 13 des Gesetzes vom 9. April 1872), und diesen Zuschuß für die nächsten Jahre auf 5500 Thlr. festsetzen, beziehentlich eine entsprechende Erhöhung der für Förderung der Landwirthschaft bestimmten Fonds (Pos. 22a, IIa des Staatsbudgets) bei der nächsten Ständeversammlung beantragen.

Nachdem das Königl. Ministerium des Innern unter Hinweis auf § 13 des Gesetzes die Erhebung eines Theils des Bedarfs des Landesculturrathes von den Beitragspflichtigen als unerläßlich bezeichnete, beschloß der Landesculturrath

42. in der VII. Sitzung dem Königl Ministerium des Innern zu empfehlen, die Grund- und Gewerbesteuer der Bemessung der für die Casse des Landesculturrathes einzuhebenden Beiträge zu Grunde zu legen und die Ausführungs-Verordnung vom 15. April 1875 durch Bestimmungen zu ergänzen, welche die bei der Geringfügigkeit des zu erhebenden Betrags der Erhebung entgegenstehenden Schwierigkeiten beseitigen, bezw. die Erhebungskosten wesentlich zu verringern geeignet sind.

Das Königl. Ministerium des Innern erkannte wichtige Theile der vom Landesculturrath geltend gemachten Bedenken als begründet an und gab seine Geneigtheit zu erkennen, denselben im Wege der Gesetzes-Aenderung abzuhelfen, worauf der Landesculturrath

43. in der VIII. Sitzung seine Zustimmung zu den vom Königl. Ministerium ausgesprochenen Grundsätzen betreffs der Abänderung des Gesetzes vom 9. April 1872 aussprach und als Minimalsumme von Steuereinheiten, an deren Besitz die Wahlberechtigung und Beitragsverpflichtung gebunden sein solle, 80 Steuereinheiten in Vorschlag brachte.

KÖNIGL: ÖFFENTL: BIBLIOTHEK
DRESDEN 30 MAI 77

Druck von Johannes Päßler, Dresden, gr. Klosterg. 5.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id393900134/228

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id393900134/229

GOTZMANN
BUCHBINDEREI
Görlitz
Neißstraße 22

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id393900134/230

Hist. Sax. M 226m

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id393900134/231

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id393900134/232